

DOKUMENTATION

2024

GESTALTUNGS- UND
ERHALTUNGSSATZUNG

SCHNÖDENECK- SIEDLUNG

MIT BAUFIBEL UND REGELDETAILS

Stadt  Sindelfingen

GESTALTUNGS- UND
ERHALTUNGSSATZUNG

SCHNÖDENECKSIEDLUNG

MIT BAUFIBEL UND REGELDETAILS

Im Auftrag der Stadt Sindelfingen

ORplan

Partnerschaft für Architektur und Städtebau mbB, Stuttgart
Dipl.-Geographin, M.Eng. Stadtplanung, Hanna Degen, Fr. Stadtplanerin
Dipl.-Ing. (FH) Stefan Rohn, Fr. Architekt
Dipl.-Ing. Christine Tritschler, Fr. Architektin und Stadtplanerin

Verfasser

Dipl.-Ing. Christine Tritschler

ORplan | August 2024

INHALTSVERZEICHNIS

IMPRESSUM

Auftraggeber:

Stadt Sindelfingen
 Amt für Stadtentwicklung und Geoinformation
 Abteilung Stadtentwicklung in enger Zusammenarbeit mit dem
 Bürgeramt Bauen, Baurecht und Denkmalschutz
 Rathausplatz 1
 71063 Sindelfingen

vertreten durch:

Frau Bürgermeisterin Dr. Corinna Clemens
 Herr Michal Paak
 Herr Werner Klimpel

Auftragnehmer:

ORPLAN

Partnerschaft für Architektur und Städtebau mbB
 Degen · Rohn · Tritschler · Architekten
 Rotenbergstraße 20
 70190 Stuttgart
 Telefon 0711 - 925 75 - 0
 Telefax 0711 - 925 75 - 30
 www.orplan.de

Projektleitung/Bearbeitung:

Frau Christine Tritschler, Freie Architektin und Stadtplanerin

Die Gestaltungs- und Erhaltungssatzung mit Baufibel, Bauteilkatalog und Regeldetails ist in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 83.2, Berliner Straße 12 in 73728 Esslingen am Neckar entstanden.

Hinweis:

Aus Gründen der Lesbarkeit ist bei Bezeichnungen von Personengruppen die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter.

0	ANLASS UND ZIEL DER SATZUNGSÄNDERUNG	7
	GESTALTUNGS- UND ERHALTUNGSSATZUNG	
1	GESTALTUNGS- UND ERHALTUNGSSATZUNG – SATZUNGSTEXT MIT HINWEISEN	8
1.1.....	Allgemeine Hinweise zu den Regelungen der Satzung	8
1.2.....	Satzungstext mit Hinweisen	10
1.3.....	Lageplan zum Geltungsbereich	19
1.4	Luftbilder der Schnödenecksiedlung.....	20
2	ZUR SCHNÖDENECKSIEDLUNG	22
2.1.....	Geschichtlicher Abriss	22
2.2.....	Lageplan und Beschreibung der Siedlung	23
2.3.....	Exkurs: Der Architekt Paul Schmitthenner	24
2.4.....	Historisches Bildmaterial	27
2.5.....	Lageplan des historischen Bestands	29
2.6.....	Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan.....	30
2.7.....	Lageplan (Katasterplan) heutige Situation mit Angabe Hausgruppen und Hausarten	31
	BAUFIBEL	
3	ANALYSE HAUSGRUPPEN / HAUSARTEN – ÜBERSICHT	32
3.1.....	Hausgruppe I-III, Hausart 2, Gebäude Arthur-Gruber-Straße 3, 5, 7, 9, 11 und 13	34
3.2.....	Hausgruppe IIIa + VIII, Hausart 10, Arthur-Gruber-Str. 1/Schillerstr. 1, Schillerstr. 22/Burghaldenstr. 26.....	38
3.3.....	Hausgruppe IV + V, Hausarten 3 und 3a, Schillerstraße 2 - 5 und 6 - 9	42
3.4.....	Hausgruppe VI + VII, Hausarten 11a und 12 a, Schillerstraße 10 - 15 und 16 - 21	50
3.5.....	Hausgruppe IX, XVII + XVIII, Hausart 3b, Burghaldenstr. 28/30 und 32/34, Arthur-Gruber-Str. 15/17	58
3.6.....	Hausgruppe X + XIII, Hausarten 11 und 12, Uhlandstraße 2 - 8 und 41 - 47	62
3.7.....	Hausgruppe XI, Hausarten 4 und 4a, Uhlandstraße 21 - 39	70
3.8.....	Hausgruppe XII, Hausarten 1, 1a, 7, 7a, 8 und 9, Uhlandstraße 1 - 19.....	78
3.9.....	Hausgruppe XIV, Hausarten 5, 5a, 5b, 6 und 6a, Uhlandstraße 10 - 32	98
3.10...	Hausgruppe XV und XVI, Hausart 3d, Uhlandstraße 34/36 und 38/40.....	118
4	BAUTEILKATALOG ZUR SATZUNGSÄNDERUNG	122
4.1.....	Regelungen zur Fassade	122
4.2.....	Regelungen zum Dach	135
4.3.....	Regelungen zu den Freiflächen	142
4.4.....	Regelungen zu Anbauten und Nebenanlagen.....	145
4.5.....	Regelungen zur Ökologie	150
5	REGELDETAILS DACH UND FASSADE	152
6	QUELLEN / ABBILDUNGSVERZEICHNIS	154



Abb. 1: Schrägluftbild der Schnödenecksiedlung, ca. 1930



Abb. 2: Schrägluftbild der Schnödenecksiedlung, 2021

0 ANLASS UND ZIEL DER SATZUNGSÄNDERUNG

Die Siedlung Schnödeneck wurde in den Jahren 1919-1921 vom Architekten Paul Schmitthenner im Auftrag des gemeinnützigen Bau- und Sparvereins Sindelfingen entworfen und gebaut. Aufgrund der Ansiedlung der Daimlerwerke nach dem 1. Weltkrieg in Sindelfingen musste bezahlbarer Wohnraum geschaffen werden.

Die Siedlung bestand ursprünglich aus 80 Wohneinheiten, die in Form von Doppel- und Reihenhäusern jeweils einer Familie Platz boten. Zum Gebäude gehörte ein Nutzgarten sowie ein Stall, der je nach Hausart entweder direkt an die Gebäude angebaut oder separat im Nutzgarten angelegt war. Einige Gebäude verfügten zudem über private Vorgartenbereiche. Die Gebäude wurden als verputzte Fachwerkhäuser errichtet und basieren auf verschiedenen Regelgrundrissen. So entstanden 12 verschiedene Hausarten, die in 18 Hausgruppen zusammengefasst wurden. Die Hausarten verfügen zudem in Teilen über Unterarten (a, b oder c).

Das ursprüngliche Erscheinungsbild der Siedlung hat sich in den letzten 100 Jahren deutlich verändert. Am auffälligsten sind dabei Veränderungen der ursprünglichen Proportionen, wie z.B. Anbauten und Dachausbauten, aber auch neu eingefügte Nebengebäude wie Garagen und Gartenhäuser. Auch die im Laufe der Zeit zur Verfügung stehenden Baumaterialien und zeittypischen Ausführungen führten zu Änderungen am Erscheinungsbild - dies lässt sich z.B. besonders gut an Türen, Fenstern und Vordachkonstruktionen beobachten.

Die Siedlung galt schon zu ihrer Entstehungszeit als vorbildliches Beispiel genossenschaftlichen Bauens und wurde - erst im Jahr 1984 - unter Denkmalschutz gestellt. Im Jahr 2003 folgte eine Gestaltungs- und Erhaltungssatzung. Diese sollte sicherstellen, dass nicht weiter wertvolle Bausubstanz zerstört wird. Anhand einer Baufibel wurden zudem besondere Gestaltungselemente anhand von Zeichnungen und Beispielen erläutert.

In der Praxis hat sich herausgestellt, dass der Detaillierungsgrad der Satzungen und der Baufibel noch viel Interpretationsspielraum in der Ausführung zulassen. Auch gilt es, in Bezug auf die heutigen technischen Anforderungen an das Bauen Lösungen aufzuzeigen, die sich mit der Gestaltung der Siedlung gut in Einklang bringen lassen. Die Änderung der Gestaltungs- und Erhaltungssatzung soll dazu beitragen, die Anforderungen an das heutige Wohnen in historischen Gebäuden umzusetzen, ohne die historische Substanz zu sehr zu beeinträchtigen.

Bei der Umsetzung der geänderten Gestaltungs- und Erhaltungssatzung kommt den Eigentümern eine zentrale Rolle zu. Daher wurden sie im Zuge der Erstellung der Satzung frühzeitig miteinbezogen. Dem Wunsch der Eigentümer der Schnödenecksiedlung auf Klarstellung der gesetzlichen Regelungen und Vorgaben der geltenden Satzung wurde entsprochen, die vorgeschlagenen Anregungen und Änderungen wurden bei der Überarbeitung der Satzung berücksichtigt.



Abb. 3: Dachlandschaft der Uhlandstraße, ca. 1980er- Jahre

1 GESTALTUNGS- UND ERHALTUNGSSATZUNG

1.1 ALLGEMEINE HINWEISE ZU DEN REGELUNGEN DER SATZUNGEN

(Auszug aus der bisher gültigen Baufibel zur Gestaltungs- und Erhaltungssatzung 2003 mit Ergänzungen 2024)

WAS IST EINE GESTALTUNGS- UND ERHALTUNGS-SATZUNG?

Die Satzung ist vom Gemeinderat der Stadt beschlossenes Ortsrecht. Für die Bebauung im bezeichneten Geltungsbereich sind **verbindliche** Regelungen über die äußere Gestaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen geschaffen.

Sie betreffen sowohl Neubauten als auch geplante Änderungen am gegenwärtigen Baubestand, soweit sie für das Erscheinungsbild der Siedlung wichtig sind.

Maßnahmen im Gebäudeinnern kann und darf eine Gestaltungs- und Erhaltungssatzung als rechtliches Instrument nicht regeln.

Die Schnödenecksiedlung und damit jedes zur Siedlung gehörende Gebäude steht seit 1984 als Sachgesamtheit unter Denkmalschutz. Die Belange des Denkmalschutzes gelten daher für das Gebäude in Gänze und nicht nur für das äußere Erscheinungsbild, auch wenn sich die Erhaltungs- und Gestaltungssatzung rechtlich nur hierauf beziehen darf.

WARUM IST EINE GESTALTUNGS- UND ERHALTUNGSSATZUNG ERFORDERLICH?

Viele das Stadtbild prägende Gebäude und Bauwerke gehen durch Umbau und Abbruch verloren. Die Schaffung von Wohnraum ist oft vorrangig und lässt gestalterische Belange zurücktreten. Durch falsch verstandene Fassadenmodernisierungen schädigt man das Stadtbild weiter.

Aufkommendes Unbehagen - man spricht von der Unwirtlichkeit der Städte - ist die Folge. Die für die Lebensqualität positiven Auswirkungen durch Maßstäblichkeit und Gestaltung der bebauten Umwelt sind inzwischen wieder erkannt worden.

Die überwiegend unverfälscht erhaltene historische Bausubstanz prägt das Erscheinungsbild der Siedlung und gehört zu einem tragenden und bestimmenden Element des Stadtbilds.

Die äußere Form zeitgeschichtlich und architektonisch wertvoller Bauten zu sichern und durch diese Bauten geprägte Straßenzüge zu erhalten, ist Ziel der Gestaltungs- und Erhaltungssatzung.

Die Satzung schließt aber nicht jede Änderung aus, sondern lässt genügend Spielraum für abgestimmte Ergänzungen vorhandener Bauten.

WELCHE REGELN ENTHÄLT DIE SATZUNG?

Es kommt darauf an, dass Änderungsvorhaben mit der schützenswerten Architektur harmonisieren und der prägende Charakter dieser Gebäude nicht verfälscht wird.

Die Satzung legt besonderes Gewicht auf die Erhaltung der Fassaden der 1920er Jahre, wobei alle Gebäudeöffnungen, Dachformen und Aufbauten sowie die Bauteile wesentliche Gestaltungselemente darstellen (siehe historische Darstellung der Hausarten und Hausgruppen in Kapitel 3 der Baufibel 2024).

Grundsätzlich muss auch bei Anwendung zeitgemäßer Baumaterialien auf die historische Bausubstanz Rücksicht genommen werden, vor allem durch Beachtung des kleinteiligen, auf den Menschen bezogenen Maßstabs der Siedlung.

Der vorhandene historisch spezifische Charakter der Straßenzüge soll durch entsprechende Baukörpergestaltung und angepasste Materialwahl erhalten bleiben. Eine Fassade mit einer anderen als Putz verkleideten Außenhaut zerstört zweifellos den historischen Charakter.

Im Denkmal ist die Materialgerechtigkeit maßgebend. Nur wenn sich nach dem Stand der „Regeln der Technik“ neuwertige Materialien wie z.B. Kleb-/Kunststoffe nicht vermeiden lassen, dürfen diese nach Abstimmung mit den Denkmalschutzbehörden eingesetzt werden.

Denkmalschutz ist auch immer ein Beitrag zur Ökologie

und legt Wert auf Nachhaltigkeit und die Energiebilanz der eingesetzten Stoffe.

Kunststoffe oder Aluminium zählen in diesem Sinne nicht zu nachhaltigen Materialien, da diese bei einer späteren Entsorgung als Sondermüll gelten und auch eine Reparatur und Aufarbeitung nur schwer möglich ist. Das Verwenden dieser Materialien z.B. für Fenster, Türen, Klappläden, Geländer, Zäune, etc., ist daher nicht nur im Sinne des Denkmalschutzes abzulehnen, sondern ist auch im Hinblick auf die CO₂-Bilanz der Stoffe äußerst fragwürdig.

WELCHE BAUMASSNAHMEN SIND GENEHMIGUNGSPFLICHTIG?

Die Satzung gilt für alle baulichen Maßnahmen im Innern wie im Äußeren, **die das Erscheinungsbild des Gebäudes verändern**, also auch ein Fassadenanstrich, das Auswechseln von Fenstern und Türen oder neue Dacheindeckungen.

Auch Maßnahmen in den Außenanlagen beeinflussen das Erscheinungsbild und sind daher ebenfalls nach § 172 BauGB genehmigungspflichtig.

Für neue An-, Um- und Erweiterungsbauten ist in der Regel ohnehin eine Baugenehmigung zu beantragen. Im Genehmigungsverfahren wird dann auch die Gestaltung behandelt und beurteilt.

Die Schnödenecksiedlung steht seit 1984 als Sachgesamtheit unter Denkmalschutz. Das heißt, dass unabhängig von der Gestaltungs- und Erhaltungssatzung grundsätzlich alle Baumaßnahmen - auch innerhalb der Gebäude - denkmalschutzrechtlich zu genehmigen sind. Die Arbeiten, die mit den Denkmalschutzbehörden abgestimmt und genehmigt sowie bescheinigungsfähig sind, können ggf. steuerlich geltend gemacht werden.

WAS HABEN EIGENTÜMER/BAUHERRN ZU TUN?

Grundsätzlich besteht ein Bestandsschutz für bereits vorgenommene Maßnahmen am Gebäude und den Außenanlagen.

Wenn Sie entschlossen sind, Ihr Gebäude zu verändern, sollten Sie sich zunächst an die Baugenehmigungsbehörde der Stadt wenden und die geplanten Maßnahmen anzeigen. Bitte tun Sie dies, **bevor** sie Baumaterial besorgen oder einen Fachbetrieb mit der Ausführung der Arbeiten beauftragen.

Informieren Sie bitte auch rechtzeitig vor Baubeginn Ihre Handwerker über die in der Siedlung geltenden Satzungen und den Denkmalschutz.

WAS WURDE GEGENÜBER DER BESTEHENDEN GESTALTUNGS- UND ERHALTUNGSSATZUNG GEÄNDERT?

Aufgrund von gesetzlichen Änderungen u. a. im Bereich des § 50 Kenntnissgabe LBO, des technischen Fortschritts, Neuerungen und Verbesserungen von Baumaterialien, der Änderung von Lebensgewohnheiten und um Missverständnisse in der Interpretation der vorhandenen Satzung künftig zu vermeiden, wurde die Überarbeitung der Gestaltungs- und Erhaltungssatzung als sinnvoll und zielführend angesehen.

Alle Angaben hinsichtlich Material und Ausführung beziehen sich auf den Stand der „Regeln der Technik“ im Jahr 2023. Künftige Änderungen und Verbesserungen müssen im Einzelfall in Absprache mit den zuständigen Behörden (Baurechtsbehörde und den Denkmalschutzbehörden) abgestimmt werden.

WO FINDEN SIE BEISPIELE UND HINWEISE FÜR IHR GEBÄUDE?

Die Gestaltungs- und Erhaltungssatzung enthält in Kapitel 3 eine umfassende Baufibel, in der jeder Haustyp dargestellt wird. Für jedes Gebäude ist so nachvollziehbar, welche Fenster-, Tür- und Gaubentypen ursprünglich verwendet wurden. Auch Dachformen und Anbauten sind hier dokumentiert.

Ergänzt werden die Satzungen und die Baufibel zudem mit einem Bauteilkatalog im Kapitel 4, in dem alle Regelungen der Satzungen noch einmal ausführlich erläutert und mit Beispielen und Bildmaterial aus der Siedlung belegt werden. Der Bauteilkatalog enthält zudem eine Fenster- und Türenliste (ab S.126). Dieser Bauteilkatalog trägt maßgeblich zum Verständnis der Satzung bei.

Final ist in Kapitel 5 in einem Regeldetail der historische Aufbau von Fassade und Dach dokumentiert. Das Detail zeigt zudem Möglichkeiten zum Anbringen von Außen-dämmungen bzw. einer Dämmung im Dach.

Grundsätzlich hat sich die Siedlung und damit jedes einzelne Gebäude in den letzten 100 Jahren deutlich verändert. Der Einsatz von geeigneten Materialien muss daher immer individuell entschieden werden.

1.2 GESTALTUNGS- UND ERHALTUNGSSATZUNG

VERFAHRENSDATEN

- Änderungsbeschluss: 07.12.2022
(Beschlussvorlage Nr. 27/2022)
- Ortsübliche Bekanntmachung: 27.01.2023
- Öffentliche Auslegung: 06.02.2023 - 10.03.2023
- Beteiligung der Behörden:
02.02.2023 - 10.03.2023
- Erneuter Veröffentlichungsbeschluss: 13.03.2024
(Beschlussvorlage Nr. 145/2023)
- Ortsübliche Bekanntmachung: 14.06.2024
- Öffentliche Auslegung: 24.06.2024 - 25.07.2024
- Beteiligung der Behörden:
21.06.2024 - 25.07.2024
- Satzungsbeschluss: 03.12.2024

AUSFERTIGUNG

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieser Satzung stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderats überein. Die Erhaltungs- und Gestaltungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

Sindelfingen, den 12.12.2024

[gez.]
Dr. Corinna Clemens Bürgermeisterin

INKRAFTTRETEN

Die Satzung ist mit der öffentlichen Bekanntmachung vom 27.12.2024 in Kraft getreten.

GESTALTUNGS- UND ERHALTUNGSSATZUNG FÜR DIE SCHNÖDENECKSIEDLUNG IN SINDELFINGEN (*Hinweise zum Satzungstext werden in kursiver Schrift dargestellt*)

Aufgrund von § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017, zuletzt geändert am 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m.W.v. 01.01.2024 und § 74 der Landesbauordnung in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358, ber. S.416), zuletzt geändert am 20.11.2023 (GBl. 2023 S. 422) m.W.v. 25.11.2023 i. V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert am 27.06.2023 (GBl. S. 229) m.W.v. 01.07.2023 hat der Gemeinderat der Stadt Sindelfingen am 03.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

1. Allgemeines

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist im beiliegenden Lageplan der Abteilung Stadtentwicklung der Stadt Sindelfingen vom 08.08.2024 (Seite 19) dargestellt. Der Geltungsbereich ist wie folgt begrenzt:

im Norden: entlang der nördlichen Grenze der Flurstücke Nr. 9268 – 9293

im Osten: entlang der westlichen Grenze der Arthur-Gruber-Straße

im Süden: entlang der nördlichen Grenze der Schillerstraße

im Westen: entlang der östlichen Grenze der Burghaldenstraße

Der Lageplan der Abteilung Stadtentwicklung der Stadt Sindelfingen vom 08.08.2024 im Maßstab 1:1.000 ist Bestandteil der Gestaltungs- und Erhaltungssatzung.

Dieser Plan kann beim Bürgeramt Bauen, Baupunkt, der Stadt Sindelfingen durch jedermann während der Sprechzeiten oder jederzeit über den Internetauftritt der Stadt Sindelfingen kostenlos eingesehen werden.

2. Erhaltungssatzung (§ 172 BauGB)

§ 2 Erhaltung baulicher Anlagen, sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung dient nach Maßgabe des § 3 der Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt.

Weitere sonstige baurechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt (z.B. Bebauungspläne, Ortsbausatzung, Landesbauordnung, denkmalschutzrechtliche Bestimmungen).

§ 3 Genehmigungspflicht nach § 172 (1) BauGB

1. Im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung und die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung nach § 172 BauGB.

2. Die Genehmigung nach § 172 BauGB für den Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

3. Die Genehmigung nach § 172 BauGB zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

4. Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baurechtsbehörde erteilt.

5. Landesrechtliche Vorschriften, insbesondere über den Schutz und die Erhaltung von Kulturdenkmälern (denkmalschutzrechtliche Genehmigung), bleiben hiervon unberührt.

Hinweis: Welches Verfahren erforderlich ist, wird erst nach Kenntnis der geplanten Maßnahme (Instandhal-

tung, Rückbau, Änderung, Nutzungsänderung, etc.) festgelegt. Auch für verfahrensfreie Vorhaben nach der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) kann eine denkmalschutzrechtliche und/oder eine Genehmigung nach § 172 BauGB erforderlich sein. In einem Baugenehmigungsverfahren (z.B. bei Umbauten, Nutzungsänderungen etc.) ist die denkmalschutzrechtliche Genehmigung/Zustimmung und die Genehmigung nach § 172 BauGB inkludiert.

Ausnahmen, Abweichungen und Befreiungen erfordern ebenfalls eine Entscheidung durch die Baurechtsbehörde.

Die Schnödenecksiedlung und damit jedes zur Siedlung gehörende Gebäude steht unter Denkmalschutz. Die Belange des Denkmalschutzes gelten daher für das Gebäude in Gänze und nicht nur für das äußere Erscheinungsbild, auch wenn sich die Erhaltungs- und Gestaltungssatzung rechtlich nur hierauf beziehen darf. Dies bedeutet:

Jede Änderung am Gebäudebestand bedarf mindestens einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Alle Arbeiten zur Instandhaltung und Instandsetzung, Renovierung, etc., sowohl im Gebäudeinnern wie auch am äußeren Erscheinungsbild der baulichen Anlagen sind denkmalschutzrechtlich genehmigungspflichtig. (Anmerkung: Die Arbeiten, die mit den Denkmalschutzbehörden abgestimmt und genehmigt sowie bescheinigungsfähig sind, können gegebenenfalls steuerlich geltend gemacht werden. Hier kann nach Antragstellung und Prüfung der vorgelegten Schlussrechnungen, eine Bescheinigung nach den §§ 7i, 7h, 10f, 10g und 11b Einkommensteuergesetz (EStG) ausgestellt werden.)

6. Ordnungswidrigkeit: Wer vorsätzlich eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Satzung ohne Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Ziff. 4 BauGB ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € geahndet werden.

3. Gestaltungssatzung (§ 74 Abs. 1 LBO)

Anforderung an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen.

Vor Ausführung ist ein Gesamtkonzept zu den nachfolgenden §§ 5-8 vorzulegen und mit den Denkmalschutzbehörden abzustimmen.

§ 4 Kenntnisgabe

Die nach § 50 LBO verfahrensfreien Vorhaben sind der Gemeinde zur Kenntnis zu geben (§ 74 Abs. 1 Nr. 6 LBO); jedoch bei Vorhaben nach § 50 Abs. 1 LBO i.V.m. dem Anhang nur bei folgenden Ziffern: Nr. 1; 2c, d, e; Nr. 3b, c, d; Nr. 4a; Nr. 5a, c; Nr. 6a, d, e; Nr. 7; Nr. 8c; Nr. 9a, b, d; Nr. 11a, b, c, e, g, h; Nr. 12.

§ 5 Fassaden

(1) Wände

1. Vorhandene historische Fassaden dürfen in ihrem konstruktiven Aufbau und der Gestaltung ihrer Einzelelemente (Fensterform, Türen, Sockel etc.) nicht verändert werden. Bei Renovierungen oder Umbauten müssen bauliche Veränderungen der Vergangenheit, soweit zumutbar, dahingehend korrigiert werden, dass der konstruktive Aufbau und die Gliederung der Fassade (Fensteröffnungen etc.) wiederhergestellt werden. Dabei sind die Fassaden entsprechend der Baufibel 2024 auszuführen (siehe historische Darstellung der Hausarten und Hausgruppen in Kapitel 3 der Baufibel 2024). Für Materialien gilt § 5 (5).

2. Die Fassaden sind als Putzfassaden so auszubilden, dass der Wandanteil größer als der Öffnungsteil ist. Fensterbänder sind nicht zulässig.

Hinweis: Eine außenliegende Wärmedämmung ist in Abstimmung mit den Denkmalschutzbehörden möglich. Eine Entscheidung über Material und Dämmstärken ist jedoch für jedes Gebäude im Einzelfall zu treffen. Hierbei sind die Regeldetails der Baufibel 2024 (siehe Kapitel 5 der Baufibel 2024) zu berücksichtigen. Wesentliche Gestaltungselemente und Proportionen müssen erhalten bleiben oder wiederhergestellt werden. Auch eine Innendämmung kann ausgeführt werden. Da diese aber nicht nach außen erscheinungswirksam ist, sind hierzu keine Regelungen in der Gestaltungssatzung getroffen. Dämmmaßnahmen bedürfen einer bauphysikalischen Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Sachverständigen (z.B. Energieberater/Bauphysiker). Dies dient dem Nachweis, dass die historische Bausubstanz nicht geschädigt wird.

Vorgaben zu Dämmung wie z.B. Material, Materialstärke, Befestigung und Putzauftrag können nicht pauschal geregelt werden, da die Gebäude der Schnödenecksiedlung individuell in den letzten 100 Jahren verändert

wurden. So weicht die heute vorhandene Bausubstanz (Holz, Mauerwerk, verwendete Putzarten, Farbaufträge, etc.) der einzelnen Gebäude deutlich voneinander ab (siehe auch weitere Hinweise in Kapitel 4, 4.1.1).

3. Die Putzfassaden müssen mindestens eine horizontale Gliederung durch Sockelausbildung erhalten, die sich durch Vor- oder Rücksprung, Wechsel der Körnigkeit oder der Struktur des Putzes oder Farbgestaltung von der übrigen Fassade abhebt. Eine Sockelbekleidung (z.B. durch Fliesen, Natursteine, etc.) ist unzulässig. Putzstrukturen sind als Filz-, Kratz, Reibe- oder Scheibenputz zulässig.

4. Die Gestaltung der Außenwände (Putzfassade) muss gemäß historischem Bestand ausgeführt werden (Weißtöne mit Hellbezugswert von 80-90).

Hinweis: Im Rahmen des vorzulegenden Gesamtkonzepts ist ein Farbkonzept einschl. Bemusterung mit den Denkmalschutzbehörden abzustimmen (siehe auch weitere Hinweise in Kapitel 4 der Baufibel).

5. Vordächer sind nicht zulässig.

6. Balkone, Loggien und Erker sind nicht zulässig. Wintergärten, Überdachungen und Pergolen können auf der Gartenseite als Ausnahmen zugelassen werden, wenn sie sich dem Hauptgebäude in Größe und Ausbildung deutlich unterordnen.

7. Satellitenempfangsanlagen und Energiegewinnungsanlagen an den Fassaden sind unzulässig.

(2) Fenster, Türen und Läden

1. Vorhandene historische Fenster und Fenstergliederungen sind beizubehalten bzw. wieder herzustellen. Historische Fensterteilungen dürfen nicht verändert werden (siehe historische Darstellung der Hausarten und Hausgruppen in Kapitel 3 der Baufibel 2024 sowie Kapitel 4 der Baufibel).

Hinweis: Sollten noch historische Fenster vorhanden sein, sind diese zu erhalten.

Sollte ein Fenster getauscht werden müssen, das nicht mehr historisch ist, ist es in seiner Gestaltung dem historischen Vorbild nachzuempfinden. In diesem Sinne bedeutet der Begriff „Fenstergliederung“ die Gestaltung des Fensters als 1-, 2- oder 3-flügeliges Fenster, die „Fensterteilung“ bezieht sich auf die Glasteilung durch

Sprossen. In Kapitel 4 der Baufibel sind alle Fenstertypen der Siedlung aufgezählt und beschrieben.

Ist ein Fenster noch im Original erhalten oder entspricht seine Gestaltung bereits dem historischen Vorbild, kann zur energetischen Ertüchtigung geprüft werden, ob es ausreicht, nur die Glasscheibe zu tauschen. Alternativ kann die Ausbildung eines Kastenfensters in Betracht gezogen werden, d.h. der Erhalt des historischen Fensters und der zusätzliche Einbau eines neuen Fensters mit Isolierverglasung vor oder hinter dem Original. Dabei ist darauf zu achten, dass die Anpassung denkmalrechtlich verträglich ist. In der Siedlung existiert ein historischer Fenstertyp, der bereits als Kastenfenster ausgebildet wurde (siehe Fenster F15 im Kapitel 4 der Baufibel). Dieses Fenster soll als Kastenfenster erhalten oder wieder hergestellt werden.

Ein Fenstertausch bedarf einer denkmalrechtlich Genehmigung. Die Fensterpläne und Fensterdetails sind im Anschluss von der Unteren Denkmalschutzbehörde **vor Bestellung und Einbau** freizugeben.

2. Vorhandene historische Fenster- und Türumrahmungen sind ebenso wie Holzeinfassungen beizubehalten oder wieder herzustellen. Ist keine historische Fassung mehr vorhanden, kann alternativ eine Rahmung von Fenster und Türen in Form einer Putzfassade erfolgen (siehe Kapitel 4 der Baufibel).

Türelemente sind dabei immer als Einheit mit dem danebenliegenden Fenster zu betrachten. Eine Fassade muss beide Elemente vereinen.

Hinweis: Eine Fensterumrahmung gilt auch für die Kastenfenster der Hausgruppe XIV (siehe historische Darstellung der Hausarten und Hausgruppen in Kapitel 3 der Baufibel 2024).

3. Vorhandene historische Klappläden sind beizubehalten, Nachbauten in der traditionellen hölzernen Brett- bzw. Lamellenform auszuführen. Ausnahmsweise können am Gebäude auch auf der Gartenseite Klappläden in Lamellenform zugelassen werden.

Hinweis: Die Lamellenform ist an Straßen- und Giebelseiten anzubringen, die Brettform mit Rautenausschnitt auf der Gartenseite (siehe Darstellung der historischen Hausarten und Hausgruppen in Kapitel 3 der Baufibel 2024 sowie Kapitel 4 der Baufibel). Das Anbringen von Rollläden und Jalousien an der Außenseite der bestehenden Gebäude ist nicht zulässig (siehe auch § 5 (4) Sonnenschutzanlagen, Punkt 2).

4. Fenster und Verglasungen sind als sprossenge-

teilte liegende Rechteckformate auszubilden. Das Öffnungsmaß darf 1,60 m (lichtes Maß in der Breite) nicht überschreiten bzw. hat sich an den historischen Fenstermaßen zu orientieren (siehe historische Darstellung der Hausarten und Hausgruppen in Kapitel 3 der Baufibel 2024).

5. Fensterflächen sind durch Sprossen zu gliedern. Die Sprossenbreite darf 30 mm nicht überschreiten. Die Fenster sollen so gegliedert sein, dass die einzelnen Glasflächen nicht über 0,15 m² groß sind, bzw. die Aufteilung richtet sich nach den historischen Fenstermaßen (siehe historische Darstellung der Hausarten und Hausgruppen in Kapitel 3 der Baufibel 2024 sowie Kapitel 4 und 5 der Baufibel). Vorhandene historische Sprossenteilungen sind beizubehalten.

Die Sprossenausbildung kann auch in Form einer beidseitig auf das (Isolier-)Glas aufgesiegelten Holzspresse mit Abstandhalter im Glaszwischenraum in Optik des Randverbunds der Glasscheibe (sog. „Wiener Sprosse“) erfolgen.

6. Die Lage der Fenster hat sich am historischen Vorbild zu orientieren (siehe historische Darstellung der Hausarten und Hausgruppen in Kapitel 3 der Baufibel 2024).

7. Es ist nur durchsichtiges Fensterglas zulässig. Struktur- und /oder Ornamentgläser sind nicht zulässig. Das Zuleben, Zustreichen und Zudecken von Fensterflächen ist nicht gestattet.

Hinweis: Ein Eingriff in die Oberfläche des Fensterglases entspricht nicht dem historischen Vorbild und beeinflusst die Erscheinung des Gebäudes nach außen erheblich. Sollte ein Sichtschutz gewünscht sein, kann dieser im Innern des Gebäudes hinter der Glasscheibe z.B. in Form eines Vorhangs oder einer Jalousie ausgeführt werden.

8. Fenster und Klappläden sind in Holz auszuführen, die Fensterrahmen sind weiß (Weißtöne mit Hellbezugswert von 80-90) zu lackieren.

Die Klappläden dürfen farbig ausgebildet werden. Je Gebäude ist nur ein Farbton für die Klappläden zulässig.

Hinweis: Angaben zu Dachflächenfenstern sind unter § 6 (4) der Satzung zu finden.

Zur Materialgerechtigkeit im Sinne des Denkmalschutzes siehe Kapitel 1.1: Allgemeine Hinweise zu den Re-

gelungen der Satzungen und § 5 (5) Punkt 1.

9. Türen sind als gestemmte oder aufgedoppelte Holztüren auszuführen, die Eingangstüren mit dem traditionellen Oberlicht. Sie sind in weiß (Weißtöne mit Hellbezugswert von 80-90) zu lackieren. (siehe historische Darstellung der Hausarten und Hausgruppen in Kapitel 3 der Baufibel 2024 sowie Kapitel 4 der Baufibel).

Hinweis: Das Türelement bildet in den Hausgruppen eine Einheit sowohl mit dem Nachbargebäude wie auch mit dem danebenliegenden Fenster (siehe Türliste in Kapitel 4 der Baufibel). Dies bedeutet, dass eine einheitliche Farbigkeit (weiß) maßgeblich zum Erscheinungsbild beiträgt.

10. Glasflächen an Türen müssen so gegliedert sein, dass die zulässigen Höchstmaße nach § 5 (2) 5. nicht überschritten werden, bzw. richtet sich die Aufteilung nach den historischen Fenster- und Türmaßen (siehe Darstellung der Hausarten und Hausgruppen in Kapitel 3 der Baufibel 2024 sowie Kapitel 4 der Baufibel).

(3) Garagentore

1. Sektionaltore sind unzulässig.
2. Garagentore sind in Holz in senkrechter Latung auszuführen.

(4) Sonnenschutzanlagen

1. Markisen sind zulässig, wenn diese nicht unmittelbar am Gebäude befestigt werden. Die Markise muss unter der Traufausbildung bleiben. Vor der Fassade freistehende Pergolen mit textiler Beschattung können zugelassen werden.

Hinweis: Das Anbringen einer Markise an der Fassade stellt in der Regel einen erheblichen Eingriff in die Bausubstanz dar. Eine technisch einwandfreie Montage muss nicht nur das Eigengewicht berücksichtigen, sondern auch mögliche Kräfte, die auf die Markise einwirken können (Wind/Wetterereignisse). Eine Rückverankerung in das historische Fachwerk ist nicht nur schwer ohne eventuelle Unterkonstruktion möglich, sie führt zudem zu einer massiven Zerstörung der Außenwand. Beispiele für Beschattungselemente, die ohne eine Fassadenbefestigung auskommen sind in Kapitel 4 der Baufibel zu finden.

2. Das Anbringen von Rollläden (Vorbaurollläden) und Jalousetten an der Außenseite ist an bestehenden Gebäuden nicht zulässig. Vorhandene Vorbaurollläden sind bei baulichen Maßnahmen an den betreffenden Bauteilen zurückzubauen und gegen Holzklappläden gemäß Ziff. (2) Punkt 3 und Punkt 8 auszutauschen.

(5) Materialien

1. Zugelassen sind Putz für die Fassaden und Gauben, Holz für die Fenster, Türen und deren Rahmungen und Simse, Holz für die Trauf- und Giebelgesimse und Bekleidungen der Gauben, Kupfer, verzinkter Stahl für Unterkonstruktionen und Geländer, Sichtbeton für die Mauerpfeiler der Außenanlagen sowie Glas für die Fenster. An Fassaden und anderen Bauteilen sind glatte, polierte und glänzende Materialien unzulässig. Dazu gehören insbesondere: Glasbausteine, glasierte Keramik, Edelstahl, geschliffener Natur-, Werk- oder Kunststein, Kunststoff- und Metalltafeln oder -platten, Schiefer, Faserzement, Klinker, Kunststoffe aller Art, nicht durchscheinendes Glas.

Ausnahmen können zugelassen werden für Fenstersimse, die in Kunststein und/oder Naturstein ausgeführt werden können.

Hinweis: Zur Materialgerechtigkeit im Sinne des Denkmalschutzes siehe Kapitel 1.1: Allgemeine Hinweise zu den Regelungen der Satzungen.

2. Die Außenwandflächen sind zu verputzen. Relieffartige Strukturputze sind nicht zulässig. Holzverschalungen dürfen nur im Dachbereich der Giebel und an Gauben angebracht werden. Horizontale Schalungen sind nicht zulässig.

3. Dachrinnen und Regenfallrohre sind in Kupfer, verzinktem Metall oder Titanzink auszuführen.

Hinweis: Dabei ist zu beachten, dass das Verwenden verschiedener Metalle an einem Bauteil zu Korrosion führen kann und daher zu vermeiden ist.

§ 6 Dach

(1) Dachform/Dachneigung

1. Dächer sind als symmetrische Sattel-, Walm- bzw. Krüppelwalmdächer mit einer Neigung von 45°-50° auszubilden. Die Dachform hat sich an der histori-

schen Form zu orientieren (siehe historische Darstellung der Hausarten und Hausgruppen in Kapitel 3 der Baufibel 2024).

Ausnahmen können zugelassen werden:

- bei Dächern im rückwärtigen Bereich, die vom öffentlichen Verkehrsraum nicht einsehbar sind,
- bei Dachaufbauten, diese haben sich an der historischen Form je nach Hausart zu orientieren (siehe historische Darstellung der Hausarten und Hausgruppen in Kapitel 3 der Baufibel 2024).

(2) Dachüberstand

1. Der Dachüberstand muss an der Traufe mindestens 0,30 m betragen. Ausnahmen sind für untergeordnete Dächer bzw. Gauben zulässig. Die Maßangaben gelten jeweils ohne Rinne.

2. Der Dachüberstand darf an Traufen nicht unterbrochen werden. Ausnahmen können nur bei den Zwerchhäusern der Hausgruppen IV - VII zugelassen werden (siehe historische Darstellung der Hausarten und Hausgruppen in Kapitel 3 der Baufibel 2024 sowie Kapitel 4 und 5 der Baufibel).

3. Das Traufgesims ist mit der traditionellen schrägstehenden Brettschalung zu versehen.

4. Die Traufe ist mit einer vorgehängten Rinne zu versehen. Im Übrigen wird auf die Kapitel 3 - 5 der Baufibel 2024 verwiesen.

(3) Dachaufbauten

1. Dachaufbauten sind in den traditionellen Formen und Ordnungen auszuführen:
 - als einzelne Rechteckdachhäuschen mit Walm-dach,
 - als einzelne Rechteckdachhäuschen mit Flach-dach,
 - als Fledermausgaube,
 - als Oval- oder Rundbogengaube.

Die Dachaufbauten haben sich am historischen Vorbild zu orientieren und dürfen nur in der dafür vorgesehene Hausart verwendet werden (siehe historische Darstellung der Hausarten und Hausgruppen in Kapitel 3 der Baufibel 2024 sowie Kapitel 4 der Baufibel).

2. Die Gestaltung, Größe, Breite und Lage der

Dachaufbauten hat sich am historischen Vorbild zu orientieren (siehe historische Darstellung der Hausarten und Hausgruppen in Kapitel 3 der Baufibel 2024). Weitere Gaubenformen und Dachaufbauten sind nicht zulässig.

Hinweis: Der bauphysikalische Nachweis entsprechend § 5 (1) Punkt 2 ist auch für das Dach vorzulegen.

(4) Liegende Dachflächenfenster, Dacheinschnitte

1. Liegende Dachflächenfenster sind nur bis zu einer Größe von 0,50 m² (Glasfläche) zulässig und wenn sie vom öffentlichen Straßenraum aus nicht einsehbar sind.

Insgesamt sind pro Dachfläche max. 2 liegende Dachflächenfenster zulässig.

Straßenseitig können Dachflächenfenster ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese als Rettungsweg zwingend erforderlich sind. In diesem Fall sind auch Abweichungen in der Größe möglich.

Hinweis: D.h. an den Dachflächen zur Straße dürfen keine Dachflächenfenster eingebaut werden. Die einzige Ausnahme stellt ein notwendiges Rettungsfenster dar. (Zur Ausführung siehe Ziff. (4) Punkt 2 und 3).

Dachaufbauten können vorgenommen werden (siehe § 6 (3)).

2. Rahmen von liegenden Dachflächenfenstern sind in dunklen nicht glänzenden Farbtönen auszuführen. Die Dachflächenfenster sind bündig mit der Dachfläche einzubauen, d.h. die Rahmen dürfen nicht über die Dachhaut hinaus ragen (siehe Kapitel 4 der Baufibel 2024). Aufbaurollläden sind unzulässig.

Auch für Dachflächenfenster gilt eine Materialgerechtigkeit im Sinne des Denkmalschutzes, d. h. diese sind in Holz auszuführen. Zum Schutz vor Witterung dürfen Blechverwahrungen der Rahmen eingesetzt werden.

Hinweis: Zur Materialgerechtigkeit im Sinne des Denkmalschutzes siehe Kapitel 1.1: Allgemeine Hinweise zu den Regelungen der Satzungen und § 5 (5) Punkt 1.

3. Liegende Dachflächenfenster müssen vom Schnittpunkt/Dachhaut/Außenwand vom Ortgang, First und Kehlen mindestens 1,00 m Abstand einhalten. Die Dachflächenfenster sollen sich in Lage und Anordnung an der darunter liegenden Hausfassade orientieren.

Hinweis: Die Dachflächenfenster müssen zwischen den Sparren liegen. Wechsel sollen vermieden werden. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn der vorhandene Bestand eine Abweichung erfordert. Die Orientie-

ung an der Hausfassade bedeutet, dass die Vertikallinien der bestehenden Fenster und Türen aufzunehmen sind.

4. Dacheinschnitte sind unzulässig.

(5) Dachdeckung/Materialien

1. Als Dachdeckung sind naturrote, nicht engobierte Biberschwanzziegel mit Rundbogenschnitt zu verwenden. First und Grate sind mit Firstziegeln in ungefärbtem Mörtelbett auszuführen, traditioneller Ortgang mit Zahnleiste; Ortgangziegel sind unzulässig (siehe Kapitel 4 der Baufibel 2024).

2. Blechverwahrungen sind in Kupfer, verzinktem Blech oder Titanzinklech auszuführen.

Hinweis: Dabei ist zu beachten, dass das Verwenden verschiedener Metalle an einem Bauteil zu Korrosion führen kann und daher zu vermeiden ist.

3. An Seitenflächen von Gauben ist eine senkrechte Stulpchalung aus Holz anzubringen, Putzflächen sind als Ausnahme zulässig.

4. Weiteres, technisch notwendiges Dachzubehör wie Lüfterziegel und Lüftungsrohre sind mit Formziegeln und Hauben aus Ton in Dachfarbe herzustellen. Sollten Schneefanggitter eingesetzt werden, sind diese auch in Form von Metallgittern zulässig (siehe Kapitel 4 der Baufibel 2024).

(6) Antennen, Energiegewinnungsanlagen und sonstige technische Anlagen

1. Satellitenempfangsanlagen sind in der Farbe der Dachhaut anzupassen und nur auf der straßenabgewandten Seite zulässig.

Hinweis: Siehe auch § 5 (1) Punkt 7, an den Fassaden sind keine Satellitenempfangsanlagen zulässig.

2. Antennen, die keine Funktion mehr haben, sind zurückzubauen.

3. Energiegewinnungsanlagen wie z.B. Solarthermieanlagen und Photovoltaikanlagen sind auf Nebenanlagen (z.B. Garagen und Gartenhäusern) zulässig. Ebenso auf Garagendächern, sofern diese flach, bzw. in Dachneigung eingebaut werden.

Auf Hauptgebäuden sind diese ausnahmsweise zuläs-

sig, sofern keine denkmalschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

Denkmalschutzrechtliche Belange stehen in der Regel nicht entgegen, wenn die Ausführung den aktuellen Leitlinien des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen des Landes Baden-Württemberg entspricht. Die Anlagen müssen u.a. flächenhaft aufgebracht werden (keine "Briefmarken"). Module und Rahmen müssen matt und monochrom ausgeführt werden und mindestens einen Abstand von zwei bis drei Ziegelreihen von den Dachkanten einhalten.

Je Dachfläche sind nur einheitliche und mit gleicher Ausrichtung gestaltete Energiegewinnungsanlagen zulässig.

Hinweis: Die Errichtung von Energiegewinnungsanlagen auf einem denkmalgeschützten Gebäude ist genehmigungspflichtig. Dabei entscheiden die Genehmigungsbehörden über die Zulässigkeit und die Ausführung von Energiegewinnungsanlagen gemäß den jeweils gültigen Leitlinien des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen des Landes Baden-Württemberg.

An den Fassaden sind keine Energiegewinnungsanlagen zulässig (Siehe auch § 5 (1) Punkt 7).

4. Wärmepumpen sind auf der straßenabgewandten Seite zulässig.

(7) Kamine

Die Kaminköpfe sind in der traditionell konisch verputzten Art auszuführen, sofern dies möglich ist. Eine Verkleidung mit Wellfaserzementplatten ist nicht zulässig. Freistehende Kamine aus Edelstahl oder andere Sonderlösungen, Auslässe aus Kunststoff und Kunststoffverkleidungen sind unzulässig.

Hinweis: Technisch notwendige Anschlüsse an die Dachhaut sowie Blech-, Kupfer- und Titanzinkverkleidungen sind mit den Denkmalschutzbehörden abzustimmen (siehe Kapitel 4 der Baufibel 2024).

§ 7 Werbeanlagen, Automaten und Schaukästen

(1) Werbeanlagen

Untergeordnete Werbeanlagen an der Stätte der Leis-

tung können ausnahmsweise zugelassen werden, sofern keine denkmalschutzrechtlichen Belange entgegen stehen.

Hinweis: Für eine Werbeanlage ist eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.

2) Automaten und Schaukästen

1. Automaten und Schaukästen sind unzulässig.

§ 8 Unbebaute Flächen, Mauern, Einfriedungen, Treppen und Nebenanlagen im Gartenbereich

(1) Unbebaute Flächen/Vorgärten

1. Für Grundstückseinfahrten und Zugänge sind ungefärbte Werksteine zu verwenden, sofern diese Flächen vom öffentlichen Straßenraum einsehbar sind. Eine Versiegelung ist auf das Minimum zu reduzieren und nur im Bereich von Gebäudezugängen und Garagenzufahrten zulässig. Ausnahmen können für befestigte Flächen zugelassen werden, die auf der Gebäuderückseite liegen bzw. nicht an den öffentlichen Verkehrsraum anschließen. In diesen Fällen können wassergebundene Beläge oder Betonpflaster zugelassen werden.

2. Vorgärten dürfen nicht als Lagerfläche genutzt werden und sind gärtnerisch anzulegen und zu erhalten, sofern sie nicht als Zufahrten, Zugänge oder Stellplätze dienen. Die flächenhafte Abdeckung mit Schotter, Kies oder sonstigen Gesteinsmaterialien ist nicht zulässig. Die Versickerung des Niederschlagswassers muss dauerhaft gewährleistet sein.

(2) Mauern/Einfriedungen

1. Mauern sind verputzt oder in Sichtbeton herzustellen. Natursteinmauern sind unzulässig.

2. Verputzte Mauern sind mit Naturstein abzudecken, sofern sie vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind. Blechabdeckungen sind unzulässig.

3. Die zur Straße orientierten, schmalen Gartenflächen vor den Gebäudegruppen X bis XII in der Umlandstraße sind durch eine räumlich wirksame Begrenzung (Rabattstein) vom Straßenraum zu trennen.

4. Sonstige Einfriedungen sind durch Pflanzen

oder straßenseitig als Holzzaun (traditioneller Zaun) mit senkrechter Lattung auf einer Holz- oder verzinkten Stahlkonstruktion, befestigt an den historischen Betonpfosten, in weißer Farbe (Weißtöne mit Hellbezugswert von 80-90) herzustellen, sofern sie vom öffentlichen Straßenraum einsehbar sind. Eingangstore zur Straßenseite sind ebenfalls als Holzkonstruktion in weißer Farbe auszuführen (siehe Kapitel 4 der Baufibel 2024).

Rundhölzer sowie Zäune aus Kunststoff oder Metallen sind nicht zulässig, sofern sie vom öffentlichen Straßenraum einsehbar sind. Ausnahmen (z.B. in Form von Maschendrahtzäunen) können auf den Gartenseiten zugelassen werden.

Zur Straßenseite dürfen die Einfriedungen und Pflanzen max. eine Höhe von 1m erreichen, bzw. hat sich die Höhe der Einfriedung an die der historischen Betonpfeiler anzupassen. Zur Gartenseite, bzw. den Gartenwegen dürfen Einfriedungen max. 1,5 m hoch sein. Gemessen wird jeweils ab der Oberkante des Belags der öffentlichen Wege. Ausnahmen für Sichtschutzeinrichtungen zum direkt angrenzenden Nachbarn, beginnend an der Hauswand, bis zu einer Tiefe von max. 3,0 m und einer Höhe von max. 2,0 m, können als Sichtschutz aus Holz (in Anlehnung an den traditionellen Zaun) zugelassen werden.

5. Geländer sind in Holz mit senkrechter Lattung in weißer Farbe zum Straßenraum hin herzustellen. Notwendige Geländer an Eingangstritten zwischen zwei Hauseinheiten können auch nur mit einem Handlauf ausgebildet werden, soweit bauordnungsrechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen (siehe Kapitel 4 der Baufibel 2024).

Ein Geländer und/oder einfacher Handlauf an Eingangstritten ist als schlichte, nicht glänzende Metallkonstruktion zulässig. Diese soll sich am historischen Vorbild orientieren (siehe Beispiel in Kapitel 4 der Baufibel 2024).

Hinweis: Zur Materialität siehe § 5 (5) Punkt 1.

(3) Treppen

1. Treppen und Eingangsstufen sind – soweit sie vom öffentlichen Straßenraum aus einsehbar sind – in ungefärbtem Werkstein oder Naturstein in Form von Blockstufen herzustellen.

Hinweis: Eine Bearbeitung der Stufenoberfläche zur Gewährleistung der Rutsicherheit kann durch die

Bearbeitung mit einem Stockhammer (gestockte Ausführung) oder einem Scharriereisen (einschlagen eines parallelen Rillenmusters) erfolgen (siehe Kapitel 4 der Baufibel 2024).

(4) Anbauten an die Haupthäuser

1. Anbauten an die Haupthäuser sind zulässig, wenn sie sich der historischen Formensprache bedienen (siehe historische Darstellung der Hausarten und Hausgruppen in Kapitel 3 sowie Kapitel 4 und 5 der Baufibel).

Hinweis: Historisch waren je nach Hausgruppe an die Haupthäuser Stallanbauten angebaut. Diese unterscheiden sich hauptsächlich in ihrer Lage, entweder in Stra- ßenflucht oder als Anbau zur Gartenseite.

Die ehemaligen Ställe sind mittlerweile Teil der Haupt- gebäude geworden und dienen u.a. als Küchen, Bäder, Zimmer oder auch als Garagen. Die Anbauten zum Gar- ten sind zum Teil erweitert worden, haben ein zweites Geschoss erhalten oder wurden - bei Hausarten, die bisher nicht über einen Stallanbau verfügten - nachge- bildet.

In der Siedlung finden sich zudem diverse Anbauten, die sich nicht der historischen Formensprache bedie- nen. Auch wenn diese zur Gartenseite angeordnet sind, stören sie dennoch den Charakter (siehe Kapitel 4 der Baufibel 2024).

(5) Nebenanlagen im Gartenbereich

1. Gerätehütten oder eingebaute Abstellflächen für Müllbehälter und Fahrräder dürfen nur auf der Gar- tenseite hergestellt werden.

Pro Grundstück darf nur eine Gerätehütte errichtet wer- den. Zulässig ist eine Gerätehütte in direkter Nähe zu den öffentlichen Gartenwegen und somit baulich deut- lich abgerückt vom Hauptgebäude und den gebäude- spezifischen Anbauten (historische Stallanbauten). Eine maximale Größe von 20 m³ darf nicht überschritten werden. Als Maße für den Brutto-Rauminhalt gelten die Außenmaße Länge x Breite x Höhe inkl. Dach. Der Dachüberstand bis 30 cm wird nicht hinzugerechnet.

2. Abstellflächen für Müllbehälter sind gegen Sicht abzuschirmen (siehe Kapitel 4 der Baufibel 2024).

Hinweis: Nebenanlagen sind im Rahmen der Anbau- regelung möglich (siehe § 8 (4)).

Das Abrücken der Nebenanlagen vom Hauptgebäude und seinen gebäudespezifischen Anbauten (historische Stallanbauten) hat den Hintergrund, dass das histori- sche Erscheinungsbild der Siedlung gewahrt werden soll. Welche Auswirkungen diverse Nebenanlagen im Gartenbereich haben, zeigen anschaulich die Abbildun- gen Nr. 30 und Nr. 88-93 im Kapitel 4 der Baufibel.

Für Gerätehütten, Anbauten und Abstellflächen für Müllbehälter ist mindest eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in dieser Gestaltungssatzung festgelegten Bauvorschriften der §§ 4 – 8 verstößt, handelt gemäß § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO ordnungswidrig.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße **bis zu 100.000 €** geahndet werden.

4. Teil

§ 10 Inkrafttreten

Diese Gestaltungs- und Erhaltungssatzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Gestaltungs- und Erhaltungssatzung vom 18.11.2003 tritt zu diesem Stichtag außer Kraft. Die Baufibel 2024 mit den Kapiteln 3, 4 und 5 ist Be- standteil dieser Gestaltungs- und Erhaltungssatzung.

HINWEISE AUS DER BETEILIGUNG DER BEHÖR- DEN UND SONSTIGER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB, DIE IM ZUSAM- MENHANG MIT DER ERHALTUNGS- UND GESTAL- TUNGSSATZUNG ZU BEACHTEN SIND:

Insbesondere bei Abriss, Umbau- oder Sanierungsmaß- nahmen an älteren Gebäuden ist mit einer Betroffenheit geschützter Tierarten zu rechnen. Für die Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Bundesnaturschutzgesetz ist der jeweili- ge Vorhabenträger verantwortlich. Es dürfen u.a. keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten z.B. von Vögeln, Fle- dermäusen, Hornissen, etc. beschädigt werden und die- se Tiere dürfen auch nicht während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungs-

zeiten erheblich gestört werden. Besonders geschütz- te Tiere dürfen u.a. nicht verletzt oder getötet werden. Wenn eine Betroffenheit geschützter Arten oder Le- bensstätten durch den Vorhabenträger/Bauherrn nicht hinreichend sicher ausgeschlossen werden kann, ist um- gehend mit der unteren Naturschutzbehörde des Land- ratsamt Böblingen Kontakt aufzunehmen. Bei Betroffen- heit geschützter Arten und deren Lebensstätten können bspw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden oder sich Bauzeitenregelungen ergeben. Hinweise hierzu können der Veröffentlichung "Arten- schutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben" (Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau 2019) entnommen werden (https://www.baden-wuert- temberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlw/intern/Dateien/06_Service/Publikationen/Bauen_und_Wohnen/ Leitfaden_Artenschutz2019.pdf).

1.3 LAGEPLAN ZUM GELTUNGSBEREICH

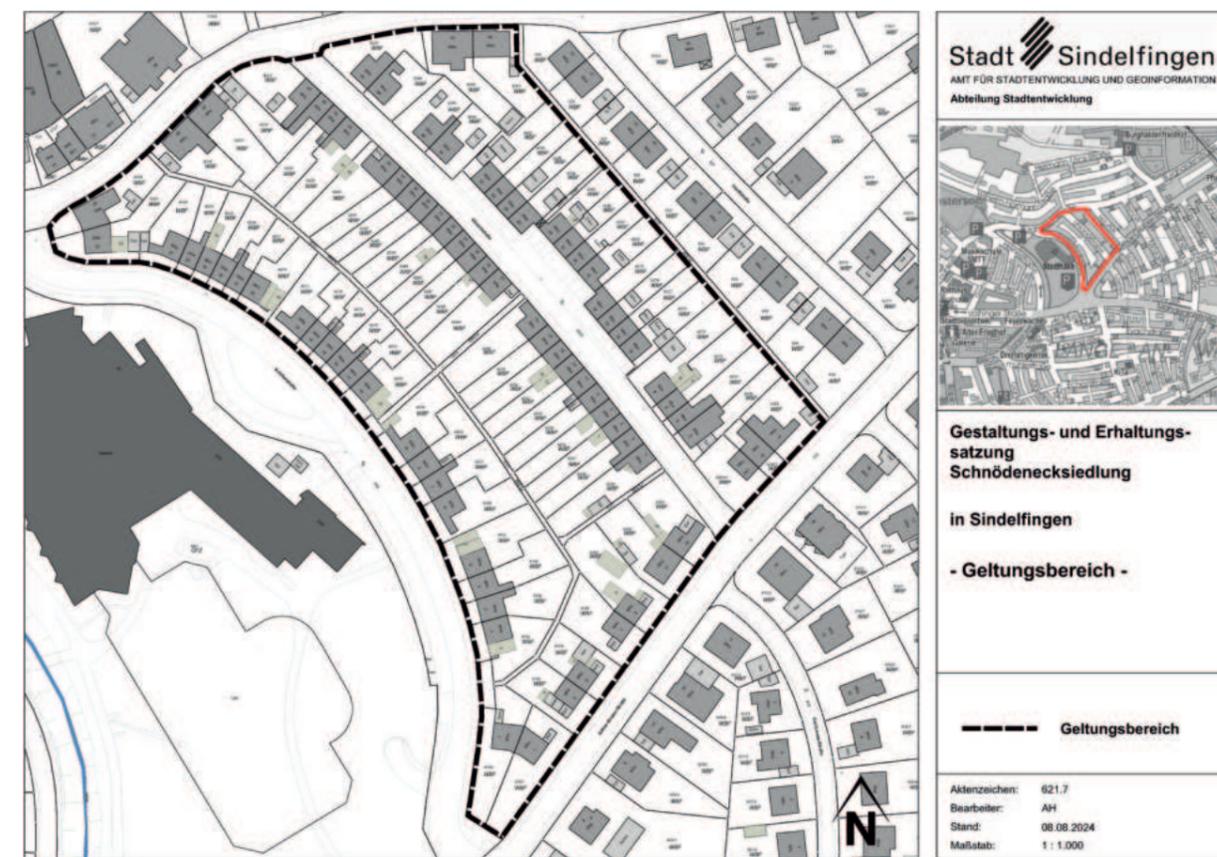


Abb. 4a: Lageplan zum Geltungsbereich, Entwurf Stand 08.08.2024

1.4 LUFTBILDER DER SCHNÖDENECKSIEDLUNG



Abb. 4b: Schrägluftbild der Schnödenecksiedlung aus dem Jahr 2022



Abb. 4c: Schrägluftbild der Schnödenecksiedlung aus dem Jahr 2022

2 ZUR SCHNÖDENECKSIEDLUNG

2.1 GESCHICHTLICHER ABRISS

(Auszug aus der Begründung der Denkmaleigenschaft, Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 8, Referat 83.2, Landesamt für Denkmalpflege)

Als Folge der Industrieansiedlung in Böblingen und Sindelfingen nach dem 1. Weltkrieg wurde die Schaffung neuen Wohnraums dringend erforderlich.

Zu diesem Zweck wurde 1919 der Bau- und Sparverein Sindelfingen gegründet. Als Baugelände wählte man das Gebiet am Schnödeneck. 1919/20 wurden 24 Häuser errichtet. Bis 1923 stand die neue Siedlung mit 80 Bauten. Für Entwurf und Bauleitung war Professor Paul Schmitthenner von der Technischen Hochschule in Stuttgart verantwortlich.

Die Anlage zieht sich bogenförmig an der Schillerstrasse entlang mit Kopfbauten an beiden Enden, die zu den Gebäuden der leicht ansteigenden Burghalden- bzw. Arthur-Gruber-Straße überleiten. Parallel zur Schillerstraße schließt sich die beiderseitige Bebauung der nahezu geradlinigen Uhlandstraße an. Je ein weiterer Baublock in der Burghalden- und in der Arthur-Gruber-Straße bilden den Abschluss.

Die als Doppel- und Reihenhäuser konzipierten eingeschossigen Bauten sind je nach Bau- und Gestalttypus zu verschiedenen, in sich geschlossenen Baugruppen zusammengefasst. Vor allem die höher gelegene mittlere Baugruppe der östlichen Uhlandstraße ist durchgehend zweigeschossig. Die überwiegende Zahl der Gebäude haben an Schmal- oder Rückseiten einen Stall oder Schuppen, der sich der Symmetrie der Bauten unterordnet.

Neben der Ausbildung unterschiedlicher Bautypen und Gestalt-Varianten verdient die Behandlung der Details besondere Aufmerksamkeit. Auf den Walm- bzw. Schopfwalmdächern sitzen Rechteck-Dachhäuschen oder Fledermaus-, Oval- und Rundbogen-Gauben. Hier, wie bei allen Fenstern und Türen, geben Profilierung und Sprossengliederung den Häusern ihr charakteristisches Gepräge. Die Sorgfalt, die der Ausformung der Details zugewandt wurde, äußert sich z. B. auch in Schmuckziegeln als Abschluss der Walmgrate. Typisch

für den Stil Schmitthenners ist auch die schlichte, dennoch nicht ungegliederte Gesimsform.

Die Siedlung „Schnödeneck“ bezeugt somit einen traditionsgebundenen, heimatbezogenen Baustil. Dieser ist kennzeichnend für die sog. Stuttgarter Schule, die sich in der Auseinandersetzung um das „richtige“ Neue Bauen als Gegenbewegung zum internationalen Stil, wie er z. B. vom Bauhaus propagiert wurde, herausbildete und, als deren Hauptvertreter neben Paul Bonatz Paul Schmitthenner gilt.

Als weiterer Aspekt ist bei dieser Anlage der sozialgeschichtliche von Bedeutung, der bereits für die 1898 von dem Briten E. Howard konzipierte „garden city“ entscheidend war. Hier wie dort galt es, am Rande übervoller Städte eine von Grünanlagen durchsetzte Siedlungsform für vorwiegend untere bis mittlere gesellschaftliche Gruppierungen zu schaffen.

„Schnödeneck“ in Sindelfingen, für dessen Entstehung die 1915 (beim dortigen soeben eröffneten Bahnhof) erfolgte Niederlassung der Daimler-Motoren-Gesellschaft ausschlaggebend war, stellt zusammen mit der Reichsgartenstadt in Berlin-Staaken (1914-1917) sowie den späteren Siedlungen Ooswinkel in Baden-Oos (ca. 1925) und Kochenhof in Stuttgart (1933) eine wichtige Bauaufgabe im Werk Paul Schmitthenners dar, die zudem aufschlussreich ist für die damalige wirtschaftliche Situation Sindelfingens und die daraus resultierende soziale Aufgabenstellung wie auch - übergreifend - im Hinblick auf die Baugeschichte, insbesondere den genossenschaftlichen Wohnungsbau, sowie die Wirtschafts- und Sozialgeschichte Deutschlands zwischen den beiden Weltkriegen.

Trotz vielfacher Veränderungen ergibt sich somit das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Schnödeneck-Siedlung aus heimatgeschichtlichen und wissenschaftlichen Gründen.

2.2 LAGEPLAN UND BESCHREIBUNG DER SIEDLUNG

(Auszug aus der Untersuchung „Die Siedlung Schnödeneck in Sindelfingen“ von Michael Eisenbarth und Berthold Knümann, 1988)

„(...) Lag die Schnödenecksiedlung mit Errichtung noch in der freien Landschaft, wurde sie durch die Erweiterung Sindelfingens nach Osten mittlerweile vollständig ins Stadtgefüge integriert.

Die Haupteerschließung der Siedlung erfolgt über parallel zu den Häuserzeilen angelegte Straßen - im Südwesten die Schillerstraße und in Quartiersmitte die Uhlandstraße. Diese Straßen werden von Südosten über die Artur-Gruber-Straße (ehem. Jahnstraße) angebunden, nach Nordwesten bildet die Burghaldenstraße den Abschluss.

Das Fußwegesystem (Mistwege) lässt eine axiale Struktur erkennen, deren Symmetrieachse durch zwei platzartige Erweiterungen an der Schiller- und Uhlandstraße markiert wird (vgl. Abb. 5).

Die Gruppierung der Baukörper orientiert sich ebenfalls an dieser Achse. Im Laufe der Planung wurde die streng symmetrische Anordnung teilweise aufgegeben. Betrachtet man den Lageplan der ausgeführten Siedlung, so stellt man weiterhin fest, dass die obere Zeile nordöstlich der Uhlandstraße sowie die geplante Erweiterung in dieser Form nicht realisiert wurden (vgl. Abb. 6).

Die ausgeführte Siedlung besteht aus eingeschossigen Einfamilienhäusern mit ausgebautem Dachgeschoss, die zu Baugruppen zusammengefasst sind. Ausnahme hiervon ist die Baugruppe XIV (vgl. Baufibel 2024, Kapitel 3, 3.9, Gebäude Uhlandstraße 10-32), deren zweigeschossige Bauten sozusagen das „Rückgrat“ der Siedlung bilden.

Auf einfache Art - der Zurücknahme des mittleren Teils der Baugruppe um eine Haustiefe - formuliert Schmitthenner hier einen kleinen Platz, der gleichzeitig den Endpunkt der Symmetrieachse markiert und die Rückgratfunktion nochmals verdeutlicht.

Pendant hierzu sind die auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen zeilenförmigen Baukörper der Baugruppen XI und XII.

Die Schillerstraße wird begrenzt von vier Baukörpern (Baugruppe IV-VII), die aus jeweils 4 bis 6 Einfamilienhäusern bestehen. Die Besonderheit der Eckpunkte - Schillerstraße / Burghaldenstraße bzw. Schillerstraße / Arthur-Gruber-Straße - wird auch baukörperlich Rech-

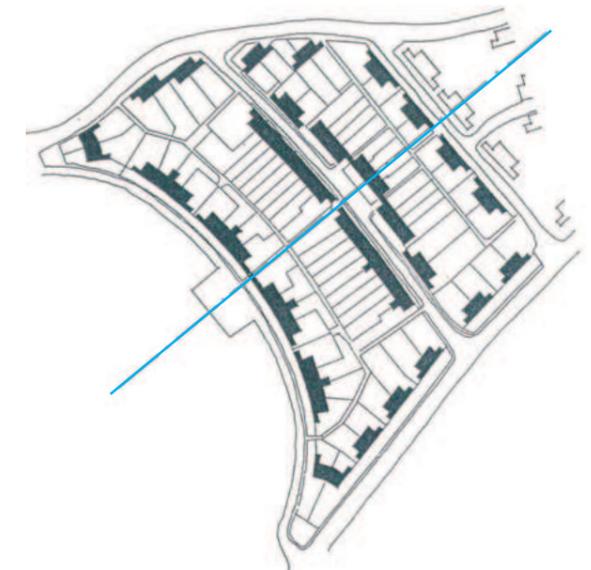


Abb. 5: Ursprünglicher Lageplan

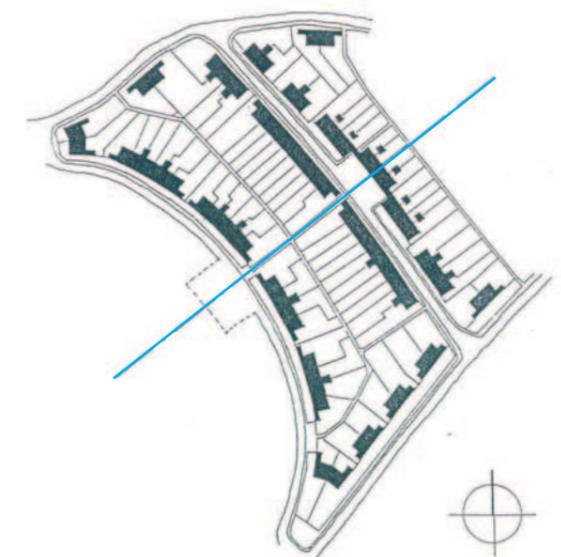


Abb. 6: Lageplan der ausgeführten Siedlung

nung getragen: Schmitthenner verwendet hier einen speziellen Doppelhaustyp, dessen konkav geknickte Fassade sich durch eine größere Traufhöhe zusätzlich von der übrigen Bebauung abhebt.

Zum allgemeinen Verständnis sei erwähnt, dass Schmitthenner zwischen Hausgruppen und Hausarten unterscheidet: eine Hausgruppe setzt sich aus mehreren gleichen oder verschiedenen Hausarten zusammen.“

Die in der Schnödenecksiedlung vorkommenden Hausgruppen sowie die jeweils zugehörigen Hausarten sind in der Baufibel 2024, im Kapitel 3 dokumentiert.

2.3 EXKURS: ARCHITEKT PAUL SCHMITTHENNER

(Auszug aus der Untersuchung „Die Siedlung Schnödeneck in Sindelfingen“ Michael Eisenbarth und Berthold Knümann, 1988)

Entworfen und gebaut wurde die Siedlung Schnödeneck vom Stuttgarter Architekten Paul Schmitthenner. Schmitthenner war damals Professor an der Technischen Hochschule in Stuttgart und setzte sich intensiv mit der Problematik des zeitgemäßen Wohnungsbau auseinander. Seine grundsätzlichen Erkenntnisse und Lösungsvorschläge formulierte er 1920 in der Daimler Werkzeugzeitung.

Die hier gemachten Aussagen haben nicht nur theoretischen Wert, sondern finden ihren gebauten Ausdruck in Schmitthenners Siedlung der damaligen Zeit. Aus diesem Grund werden seine Gedanken im folgenden gekürzt wiedergegeben.

Schmitthenner beginnt mit den wie er es nennt

„VORBEDINGUNGEN DES BAUENS“

Das Erkennen der Negativfaktoren des bisherigen Wohnungsbaus - die sittlich und moralisch gefährdende Großstadt mit ihren Massenquartieren sowie das entfremdete, unnatürliche und ungesunde Wohnen - führt für ihn, angesichts 750.000 fehlender Wohnungen in Deutschland, zwangsläufig zur Wohnung in der Siedlung oder Kleinstadt.

Diesem Ziel stehen im wesentlichen drei Punkte entgegen:

- „DIE BODENFRAGE“

Die bisherige Bodenspekulation, betrieben von wenigen zum Nachteil der Mehrheit, muss aufhören. Der Boden muss Eigentum des Staates (der Allgemeinheit) werden und kann in Erbpacht vergeben werden.

- „DIE GELDFRAGE“

Die bisherige Finanzierung der Bauaufgaben durch das profitorientierte Privatkapital der Bauindustrie in enger Verbindung mit der Bodenspekulation ist von Übel. Auch hier ist ein sozialer Ansatz notwendig: Schmitthenner fordert den Zusammenschluss zu Baugenossenschaften mit staatlicher Förderung.



Abb. 7: Paul Schmitthenner

- „DIE BAUSTOFFFRAGE“

Diese orientiert sich an der herrschenden Kohleknappheit nach dem Ersten Weltkrieg. Vermieden werden soll die Verwendung „energieverschwendender“ Baustoffe wie Zement, Kalk oder Ziegelsteine.

Zu bevorzugen sind einfache Bauweisen, insbesondere der beidseitig verputzte Fachwerkbau, eventuell mit Holzverschalung (Heizkosten).

Zusätzlich ist eine staatliche Regulierung der Baustoffpreise notwendig, um dem auch hier auftretenden Spekulantentum Einhalt zu gebieten.

„DIE SIEDLUNG“

Die Siedlung soll entstehen in gemeinschaftlicher Anstrengung aller Beteiligten:

- Behörde,
- Grundstückseigner,
- Architekt,
- Handwerker,
- Nutzer.

Die ideale Konstellation besteht in einer gemeinnützigen Baugenossenschaft m.b.H., die in enger Zusammenarbeit mit Staat und Gemeinde auf Erbpachtland baut.

„DIE LAGE DER SIEDLUNG“

Sie soll möglichst in der Nähe der Arbeitsplätze, jedoch auf relativ preiswertem Grund und Boden entstehen. Dies führt, vernünftige Bodenpolitik der Gemeinde vor-

ausgesetzt, zur „Rand- oder Vorstadtsiedlung“ auf städtischem Boden.

„DER SIEDLUNGSPLAN“

Dieser bestimmt im wesentlichen den späteren Charakter der Siedlung. Wichtige Gesichtspunkte sind die Grundidee der Selbstversorgung mittels Gärten und Kleintierhaltung, sowie niedrige Erschließungskosten durch „Minimalstraßen“ und Verzicht auf Kanalisation bei Verwendung der kompostierten Fäkalien als Dünger. Unter Berücksichtigung der örtlichen Faktoren müssen dann die einzelnen Haus- und Grundstücksgrößen sowie die Mischung und Verteilung der Hausarten festgelegt werden.

„DAS HAUS“

Die Siedlung soll insgesamt so strukturiert sein, dass eine gesunde und soziale Mischung verschieden großer Wohnungen entsteht.

Der Verzicht auf übersteigerten Individualismus, die Orientierung am durchschnittlichen Bedürfnis zugunsten ... „weniger aber guter Formen“ ... verbilligt einerseits den Entwurf und lässt andererseits auch äußerlich den „Genossenschaftsgedanken“ erkennen.

Im Einfamilienhaus sieht Schmitthenner den anzustrebenden Idealfall. Er untersucht folgende Bauarten:

- das freistehende Einfamilienhaus,
- das Einfamilien - Doppelhaus,
- das Einfamilienreihenhaus.

Letzteres ist in der Ausführung mit zwei Vollgeschossen am wirtschaftlichsten.

Mehrfamilienhäuser sind angebracht wenn es gilt, eine größere Zahl Kleinwohnungen unterzubringen (für Alleinstehende und kinderlose Paare).

Auch hier hält er zwei, in Ausnahmefällen drei Vollgeschosse für sinnvoll.

Für das Raumprogramm der einzelnen Häuser definiert Schmitthenner „Das soziale Minimum der Familienwohnung“.

Dieses besteht aus einem Wohnraum, drei Schlafräumen sowie den Wirtschaftsräumen:

- Kochküche,
- Waschküche,
- Bad- oder Badgelegenheit,
- Abort,
- Keller,
- Speicherraum.

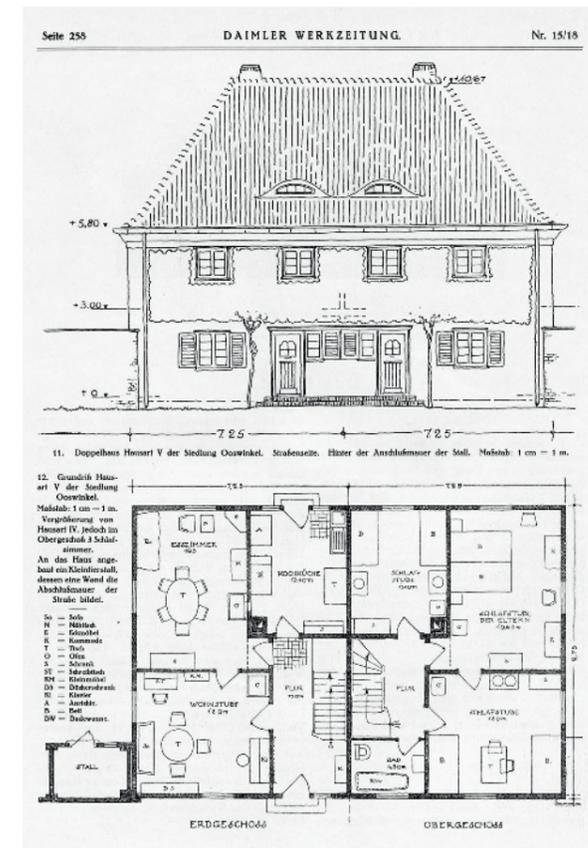


Abb. 8: Doppelhaus der Siedlung Ooswinkel

Eine sinnvolle Zuordnung von Funktionen kann sich ergeben durch Zusammenfassung von Wohnstube und Küche zur Wohnküche, wobei allerdings eine getrennte Spülküche notwendig wird, welche wiederum gleichzeitig als Waschküche und Badegelegenheit genutzt werden kann.

Die Alternative ist die reine Koch- oder Koch- und Wirtschaftsküche (inklusive Badegelegenheit) mit hiervon getrenntem Wohnraum. Schmitthenners Absage an die „Gute Stube“ fällt eindeutig aus: deren „Kalte Pracht“ macht nur Arbeit, und der Raum ist einer sinnvollen Nutzung entzogen.

Ebenso auf Ablehnung stoßen gemeinsame Waschküser und Badestuben für die Siedlung. Schmitthenner plädiert hier aus hygienischen Gründen für eine Badegelegenheit im jeweiligen Haus, die gleichzeitig als Waschküche genutzt werden kann.

Die Kleintierställe sollen aufgrund der anzustrebenden Selbstversorgung gleich miteingeplant werden. Sie können direkt ans Gebäude angebaut oder aber freistehend im Garten ausgeführt werden.

Schmitthenner betont, dass für die Siedlungshäuser „Grundrisstypen“ geschaffen werden. Maßstab für deren Qualität ist weniger die absolute Größe als vielmehr die wirkliche Nutzungsmöglichkeit, d.h. die Möblierbarkeit der Räume.

In diesem Zusammenhang fordert er in den Abmessungen genormte einfache aber qualitativ hochwertige Möbel, die den Dimensionen des Kleinhauses entsprechen. Auch hier gilt der Grundsatz: wenige aber gute Formen.

Das Schlußkapitel trägt die Überschrift:

„DER GEIST DER VOLKSWOHNUNG“

Schmitthenner fasst hier noch einmal seine Grundsätze zusammen:

- „Verzicht auf alle unnötigen, oberflächlichen Dinge, bewusster Weg zum einfach Primitiven“,
- Einigung auf „wenige aber gute Formen“,
- „Gleichzeitiger Bau vieler Wohnungen in genossenschaftlichen Siedlungen“,
- sinnvolle Kubaturen: im EG 2,50 m lichte Raumhöhe, in den Schlafräumen des OG 2,10 m - 2,30 m ausreichend,
- „vernünftige Fenstergrößen“ und damit kleine Abkühlungsflächen,
- Reduktion bei der inneren Ausstattung: z.B. Leimfar-



Abb. 9: Siedlung Ooswinkel in Baden-Baden

benanstrich statt Tapeten, einfache Treppen, etc..

Nach Schmitthenner muss Typisierung nicht zwangsläufig zu Schablonisierung führen, sondern er betont, dass es gerade die Verwendung verwandter Grundformen ist, die einen harmonischen Gesamteindruck ergeben.

Er belegt dies an Hand von Beispielen aus der Baugeschichte (vgl. Abb. 10). Diesen harmonischen Gesamteindruck sollen auch die Genossenschaftssiedlungen vermitteln und gleichzeitig Ausdruck sein für die „solidarische Gesinnung“ unter der sie entstehen.



Abb. 10: Weberhäuser in Schömberg, Polen

2.4 HISTORISCHES BILDMATERIAL



Abb. 11: Historisches Luftbild ca.1927



Abb. 12: Schillerstraße in den 1970er Jahren



Abb. 13: Burghaldenstraße



Abb. 14: Ecke Schillerstraße



Abb. 15: Schillerstraße in den 1970er Jahren



Abb. 16: Schillerstraße in den 1970er Jahren



Abb. 17: Luftbild aus den 1970er Jahren

2.5 LAGEPLAN DES HISTORISCHEN BESTANDS

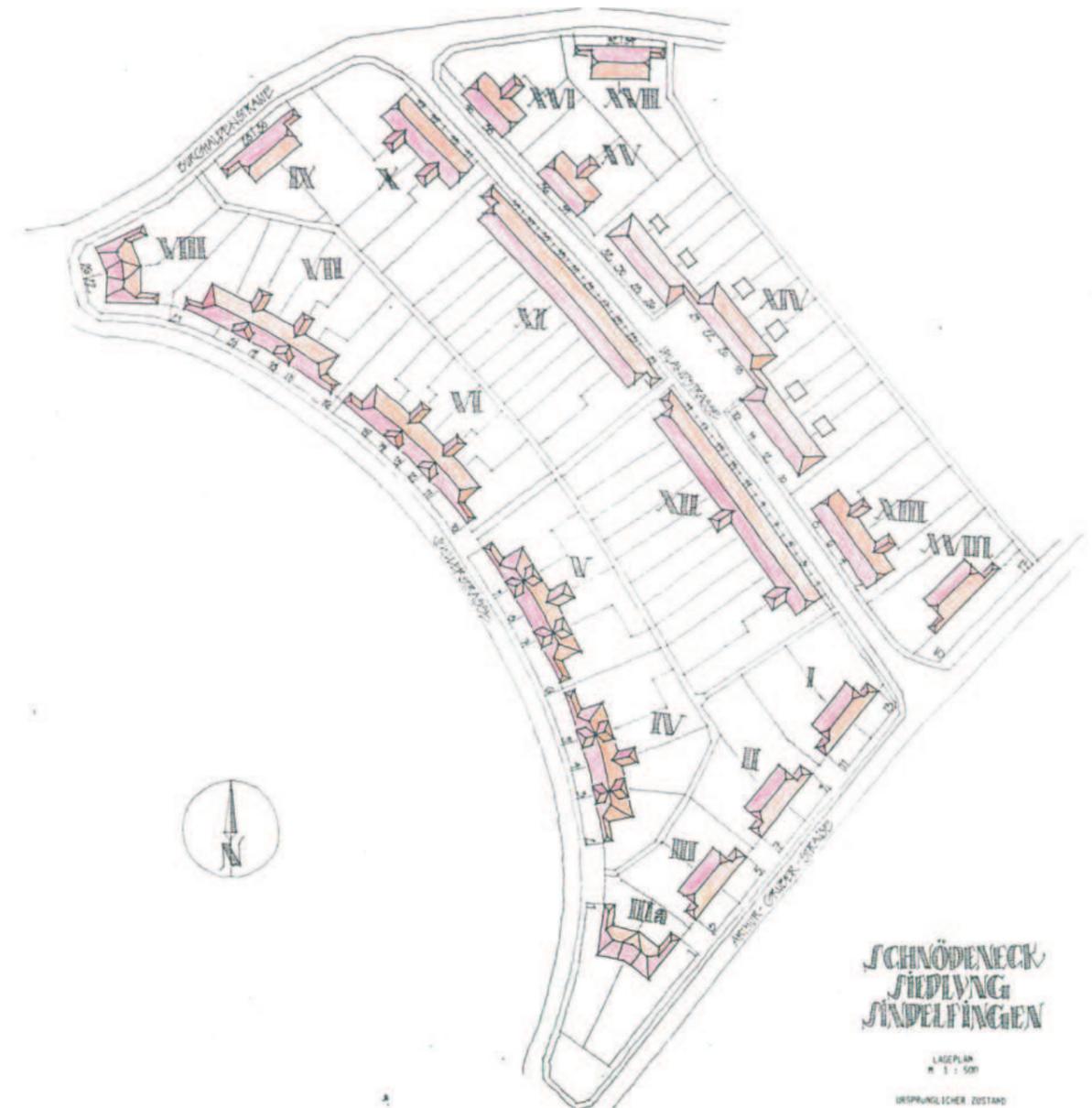


Abb. 18: Lageplan der Siedlung mit Bezeichnung der Hausgruppen, Untersuchung Prof. Bosse, 1984

2.6 AUSZUG AUS DEM RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLAN



Abb. 19: Auszug Bebauungsplan 003-00_00 „Stadtbauplan Sindelfingen Ost“, rechtskräftig seit dem 26.05.1928, in Verbindung mit der Ortsbausatzung für die Stadt Sindelfingen, die rechtskräftig seit dem 11.02.1954 gilt.

2.7 LAGEPLAN (KATASTERPLAN) HEUTIGE SITUATION



Abb. 20: Lageplan (Katasterplan) heutige Situation mit Angabe der Hausgruppen und Hausarten

3 BAUFIBEL SCHNÖDENECKSIEDLUNG

Zur Erläuterung der historischen Gestaltung werden die Hausgruppen und Hausarten nachfolgend analysiert. Es erfolgt eine Darstellung der historischen Fassaden und deren Gestaltungsdetails. Diese sind maßgebend und je Hausart beizubehalten bzw. bei Umbaumaßnahmen wieder herzustellen.

Die Gestaltungsdetails beinhalten die Dachform, die Gaubenform, die Anbauten, die Fenster und Türen der Straßen- und Giebelfassade sowie der Gartenfassade. Zur Übersicht sind nachfolgend die Straßenabwicklungen der Siedlung dargestellt.



ARTUR-GRUBER-STRASSE, VON SÜDEN



BURGHALDENSTRASSE, VON NORDEN



UHLANDSTRASSE, NORDSEITE



UHLANDSTRASSE, SÜDSEITE



SCHILLERSTRASSE

HISTORISCHE STRASSENABWICKLUNGEN, 1921



3.1 HAUSGRUPPEN I, II + III, HAUSART 2



Hausgruppen I, II, III, Arthur-Gruber-Straße 3 - 13

KURZBESCHREIBUNG

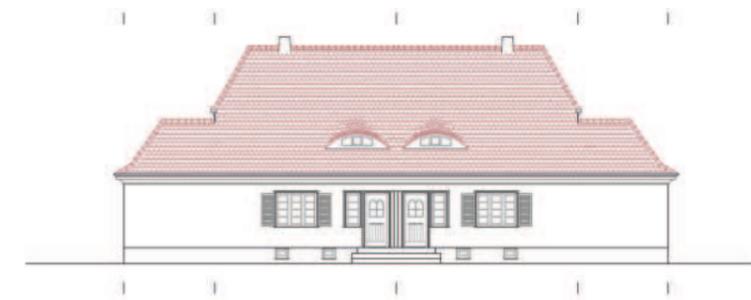
Die **Hausgruppen I, II und III** befinden sich an der Arthur-Gruber-Straße und werden jeweils aus 2 Gebäudeeinheiten gebildet.

Besonderes Gestaltungselement dieser Doppelhäuser ist das Krüppelwalmdach, das historisch nur von Fledermausgauben (G5) zur Straßenseite unterbrochen wurde. Diese dienten der Belichtung der Treppenhäuser, die weiteren Räume im Obergeschoss verfügten über Fenster zu den Giebelseiten.

Die Hausgruppen werden durch die **Hausart 2** gebildet, die in Straßenflucht um einen Stallanbau ergänzt wurde. Der Stall war aufgrund der Grundstücksgrößen an den Giebelseiten zugänglich.

Insbesondere die Häuser 9, 11 und 13 haben schon früh diverse Anbauten und Erweiterungen erhalten und entsprechen daher heute nur noch in wenigen Teilen dem historischen Original.

GEBÄUDE ARTHUR-GRUBER-STRASSE 3 UND 5, 7 UND 9, 11 UND 13

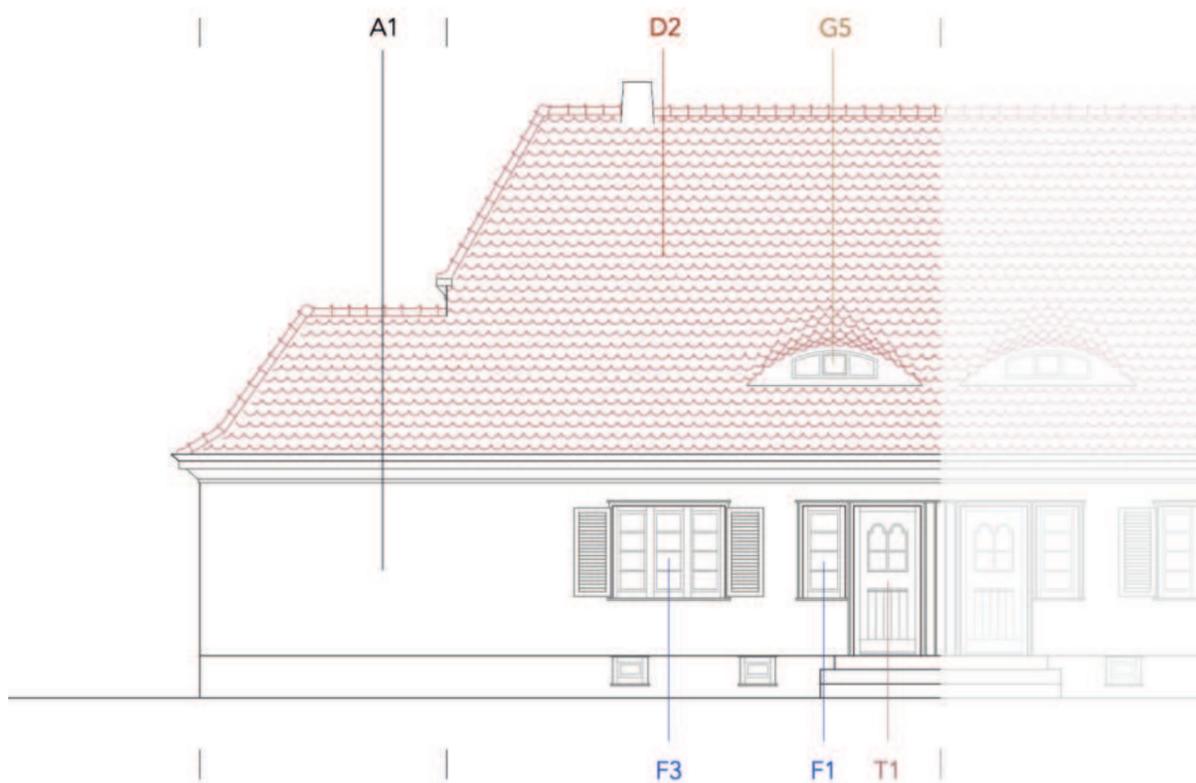


Straßenansicht (historisch) gesamte Hausgruppe III, Gebäude Arthur-Gruber-Straße 3 und 5 (Hausgruppen I und II ähnlich)



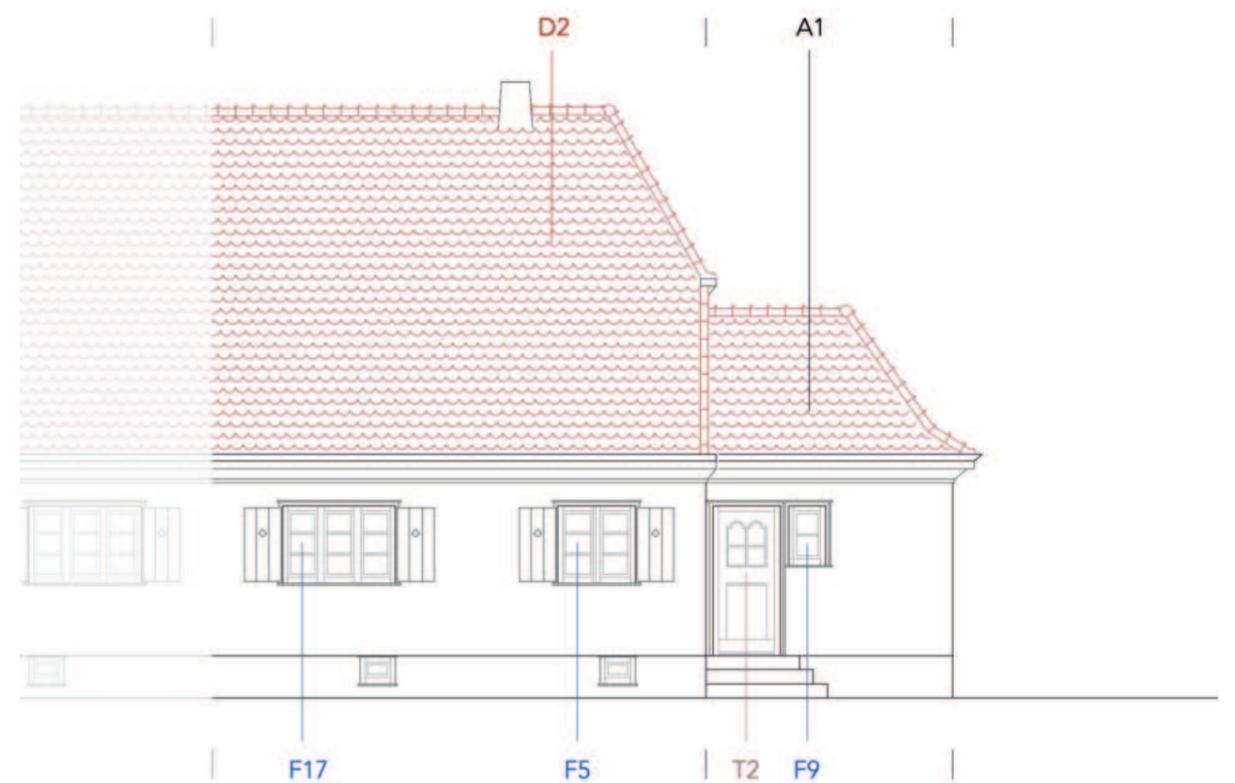
Gartenansicht (historisch) gesamte Hausgruppe III, Gebäude Arthur-Gruber-Straße 3 und 5 (Hausgruppen I und II ähnlich)

STRASSENANSICHT



Fassade (historisch) nach Südosten, M 1:100

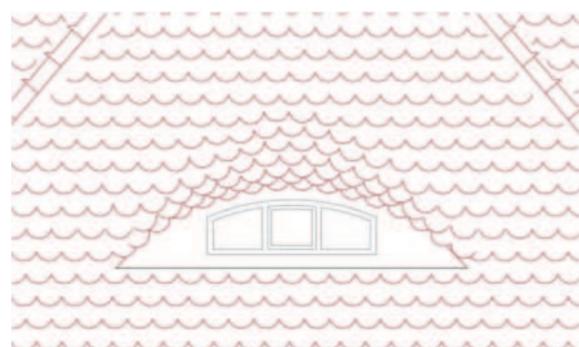
GARTENANSICHT



Fassade (historisch) nach Nordwesten, M 1:100

3.1 HAUSGRUPPEN I, II + III, HAUSART 2

GESTALTUNGSDETAILS FÜR DIE HAUSART 2



Gaubenform G5, Fledermausgaube, historisches Fenster in Dreiteilung, mittlerer Flügel öffnbar

DACHFORM D2: Krüppelwalmdach

ANBAU A1: ehemaliger Stallanbau in Straßenflucht

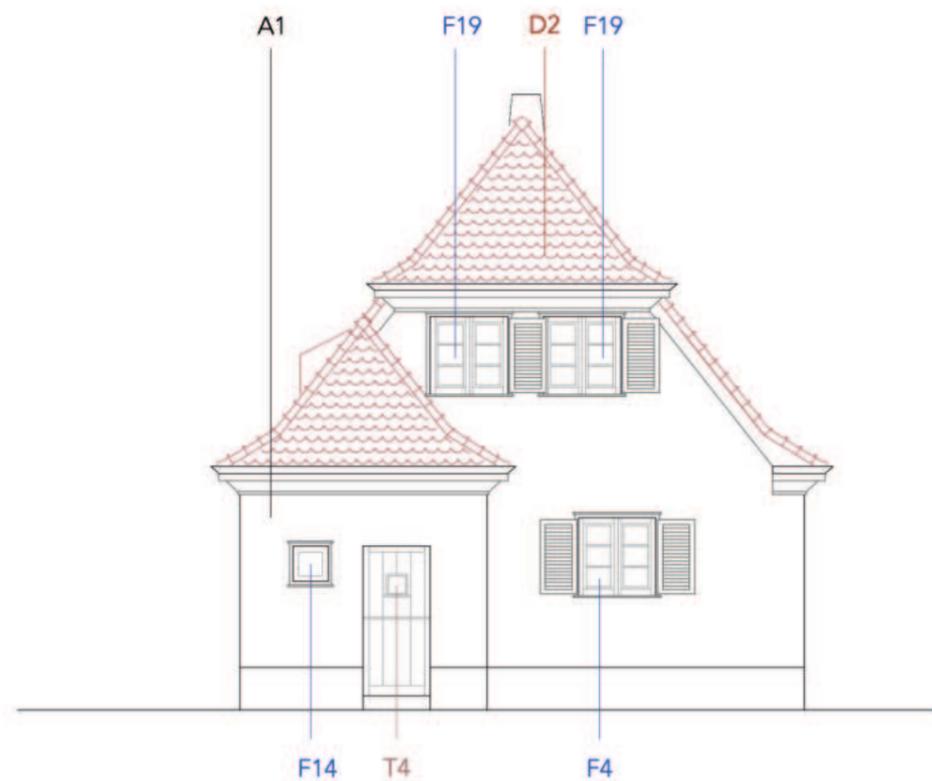
GAUBENFORM G5: Fledermausgaube zur Straßenseite

TÜREN: T1 zur Straßenseite in Kombination mit Fenster F1, T2 mit Fenster F9 zur Gartenseite, T4 im Stallanbau (siehe Türenliste ab S. 132)

FENSTER: zur Straßenseite F1 und F3, zum Garten F5, und F17, zur Giebelseite F4, F14 und F19

Weitere Details zu Einbau und Materialität siehe Kapitel 4 + 5.

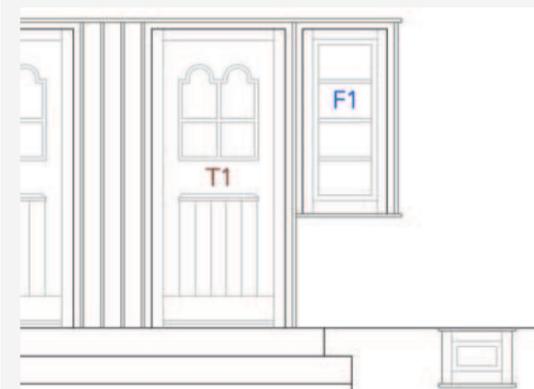
GIEBELANSICHT



Fassade (historisch) nach Nordosten (Häuser Nr. 5, 9 und 13) bzw. nach Südwesten (Häuser 3, 7 und 11)

GESTALTUNGSDETAILS GEBÄUDE ARTHUR-GRUBER-STRASSE 3 UND 5, 7 UND 9, 11 UND 13

DETAILS STRASSEN- UND GIEBELSEITE



Tür T1 mit Fenster F1, Element zur Straßenseite
Fenster F1 1-flügelig, Maße (h x b): ca. 1,3 m x 0,6 m
Glasteilung 4-fach (3 Sprossen)



Fenster F3, 3-flügelig, Element zur Straßenseite,
Maße (h x b): ca. 1,3 m x 1,6 m, Glasteilung 4-fach
(3 Sprossen), Klappläden Lamellenform

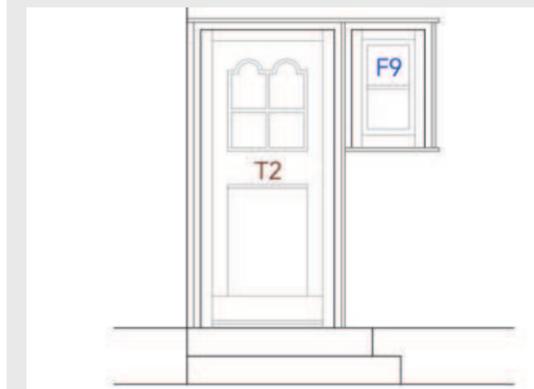


Fenster F4, 2-flügelig, Element zur Straßenseite,
Maße (h x b): ca. 1,1 m x 1,1 m, Glasteilung 3-fach
(2 Sprossen), Klappläden Lamellenform



Fenster F19, 2-flügelig, Element zur Giebelseite,
Maße (h x b): ca. 1,1 m x 1,1 m, Glasteilung 3-fach
(2 Sprossen), Klappläden Lamellenform (gefaltet)

DETAILS GARTENSEITE



Tür T2 mit Fenster F9, Element zur Gartenseite
Fenster F9 1-flügelig, Maße (h x b): ca. 0,8 m x 0,5 m
Glasteilung 1-fach (1 Sprosse)



Fenster F17, 3-flügelig, Element zur Gartenseite,
Maße (h x b): ca. 1,1 m x 1,6 m, Glasteilung 4-fach
(3 Sprossen), Klappläden Brettschalung



Fenster F5 und F7, 2-flügelig, Element zur Gartenseite,
Maße (h x b): ca. 1,1 m x 1,1 m, F7 ohne Läden, Glas-
teilung 3-fach (2 Sprossen), Klappläden Brettschalung



Fenster F14, 1-flügelig, Elemente zur Gartenseite,
Maße (h x b): ca. 0,5 m x 0,5 m, ehemalige Stallfenster
ohne Sprossen und Klappläden

3.2 HAUSGRUPPEN IIIa UND VIII, HAUSART 10 UND 10A



Hausgruppe IIIa, Schillerstraße 1 / Arthur-Gruber-Straße 1

KURZBESCHREIBUNG

Die **Hausgruppen IIIa und VIII** befinden sich am Auftakt der Siedlung an den Kreuzungsbereichen Schillerstraße / Arthur-Gruber-Straße (Hausgruppe IIIa) und Schillerstraße / Burghaldenstraße (Hausgruppe VIII). Besonderes Gestaltungselement dieser Doppelhäuser ist die konkave, zweigeschossige Fassade zum Kreuzungsbereich, die die Besonderheit der Lage so noch unterstreicht. In den jeweiligen Straßenfluchten wurden Stallbauten ergänzt.

Die Hausgruppen werden durch die **Hausart 10 und 10a** gebildet, diese unterscheiden sich geringfügig in ihrer Gestaltung zur Gartenseite (Lage Küchentüre in Hausart 10 historisch im Stallanbau).

Die Hausarten verfügen über ein Walmdach, das aber aufgrund der unterschiedlichen Fassadenhöhen (zum Garten nur ein Geschoss hoch) verschieden stark geneigt ist. Die beiden Gebäude teilen sich historisch einen Zuweg, die Haustüren liegen nebeneinander.

GEBÄUDE SCHILLERSTR. 1/ARTHUR-GRUBER-STR. 1, SCHILLERSTR. 22/BURGHALDENSTR. 26

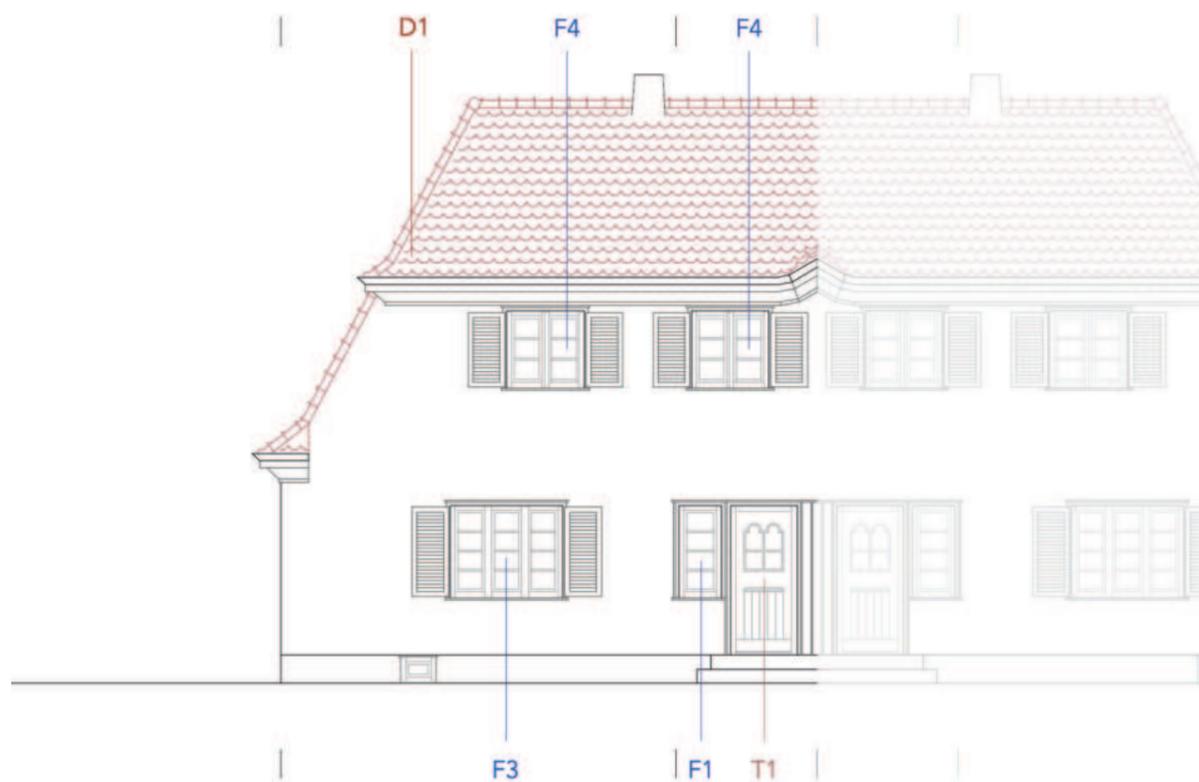


Straßenansicht (historisch) Hausgruppe IIIa (Hausart 10), Schillerstraße 1 / Arthur-Gruber-Straße 1 (Hausgruppe VIII ähnlich)



Gartenansicht (historisch) Hausgruppe VIII (Hausart 10a), Schillerstraße 22 / Burghaldenstraße 26 (Hausgruppe IIIa ähnlich)

GIEBELANSICHT



Fassade (historisch) nach Süden (Hausgruppe IIIa) bzw. nach Westen (Hausgruppe VIII), M 1:100

GARTENANSICHT



Fassade (historisch) nach Nordwesten, Hausart 10a, M 1:100 (Hausart 10 mit Fenster F17 statt T3/F13 und T2/F9 im Stallanbau)

3.2 HAUSGRUPPEN IIIA UND VIII, HAUSART 10 UND 10A



Hausgruppe VIII, Schillerstraße 22 / Burghaldenstraße 26

GESTALTUNGSDETAILS FÜR DIE HAUSARTEN 10 UND 10A

DACHFORM D1: Walmdach

ANBAU A1: ehemaliger Stallanbau in Straßenflucht

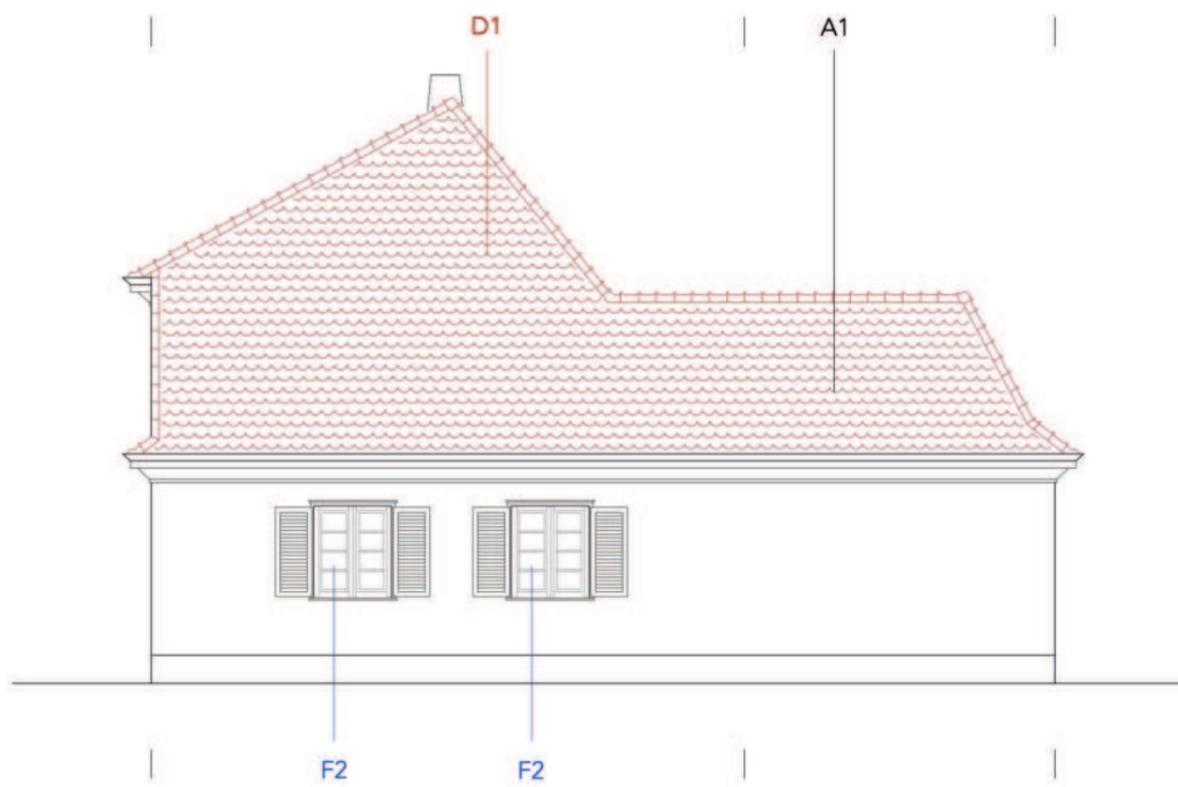
GAUBENFORM G4: Flachdachgaube zur Gartenseite

TÜREN: T1 zur Straßenseite in Kombination mit Fenster F1, T3 mit Fenster F13 zur Gartenseite (Hausart 10a), T2 mit Fenster F9 (Hausart 10 im Stallanbau)

FENSTER: zur Straßenseite F1, F2, F3 und F4, zum Garten F11, F13 (Hausart 10a), F17 (Hausart 10) (siehe Fensterliste ab S. 126), F21

Weitere Details zu Einbau und Materialität siehe Kapitel 4 + 5.

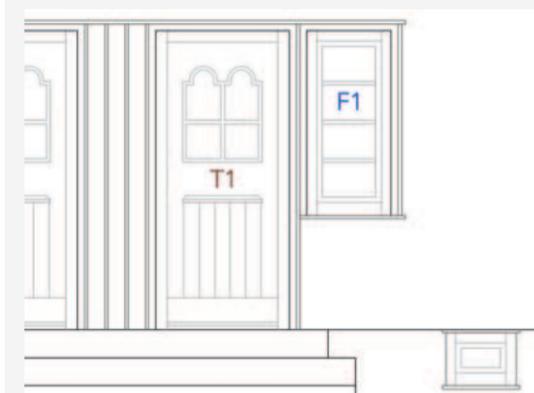
STRASSENANSICHT



Fassade (historisch) nach Osten und Westen (Hausgruppe IIIa) und nach Süden und Norden (Hausgruppe VIII)

GEBÄUDE SCHILLERSTR. 1/ARTHUR-GRUBER-STR. 1, SCHILLERSTR. 22/BURGHALDENSTR. 26

DETAILS STRASSEN- UND GIEBELSEITE



Tür T1 mit Fenster F1, Element zur Giebelseite
Fenster F1 1-flügelig, Maße (h x b): ca. 1,3 m x 0,6 m
Glasteilung 4-fach (3 Sprossen)



Fenster F2, 2-flügelig, Element zur Straßenseite,
Maße (h x b): ca. 1,3 m x 1,1 m, Glasteilung 4-fach
(3 Sprossen), Klappläden Lamellenform

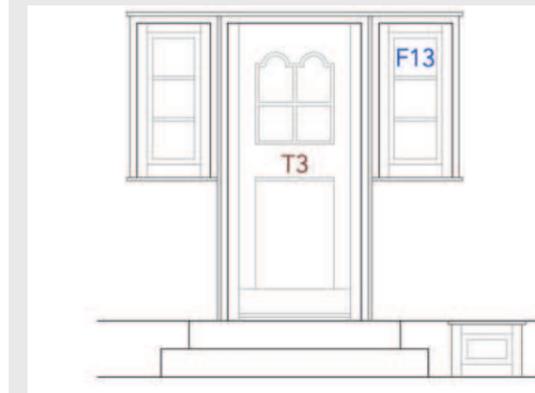


Fenster F3, 3-flügelig, Element zur Giebelseite,
Maße (h x b): ca. 1,3 m x 1,6 m, Glasteilung 4-fach
(3 Sprossen), Klappläden Lamellenform

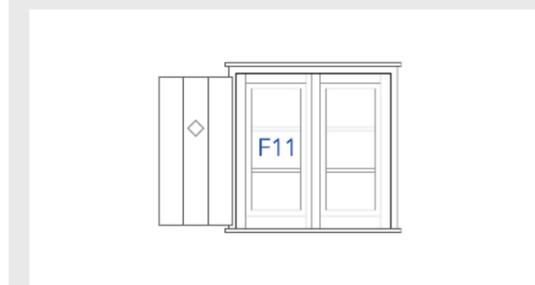


Fenster F4, 2-flügelig, Element zur Giebelseite,
Maße (h x b): ca. 1,1 m x 1,1 m, Glasteilung 3-fach
(2 Sprossen), Klappläden Lamellenform

DETAILS GARTENSEITE



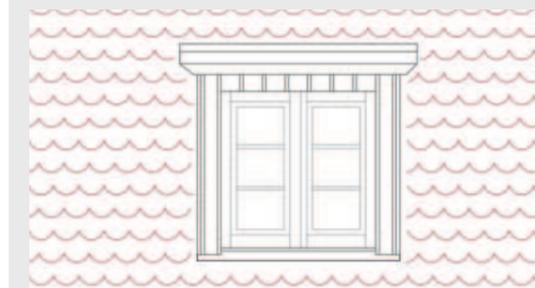
Tür T3 mit Fenster F13, Element zur Gartenseite
Fenster F13 1-flügelig, Maße (h x b): ca. 1,1 m x 0,5 m
Glasteilung 3-fach (2 Sprossen)



Fenster F11, 2-flügelig, Element zur Gartenseite,
Maße (h x b): ca. 1,1 m x 1,1 m, Glasteilung 3-fach
(2 Sprossen), 1 Klappläden Brettschalung, klappbar



Fenster F21, 1-flügelig, Element zur Gartenseite,
Maße (h x b): ca. 0,6 m x 0,4 m, ehemalige Stallfenster
ohne Glasteilung, ohne Klappläden



Gaubenform G4, Flachdachgaube mit Stulpschalung,
Fenster F11 ohne Läden

3.3 HAUSGRUPPE IV + V, HAUSART 3, REIHENENDHÄUSER



Hausgruppe IV, Schillerstr. 2 - 5 und V, Schillerstr. 6 - 9

KURZBESCHREIBUNG

Die **Hausgruppen IV und V** befinden sich an der Schillerstraße und werden jeweils aus 4 Gebäudeeinheiten gebildet.

Besonderes Gestaltungselement dieser Hausgruppe ist eine Wiederkehr (G1), die sowohl zur Straße wie auch zum Garten vorhanden ist. Die Wiederkehr teilt sich innenräumlich jeweils auf zwei Gebäude auf.

Weitere Besonderheit sind die Ovalgauben (G6, Hausart 3a) und die Fledermausgauben (G5), die ursprünglich zur Belichtung der Treppenaufgänge dienten.

Bei der **Hausart 3** handelt es sich jeweils um das **Reihenendhaus**, das in Straßenflucht um einen Stallanbau ergänzt wurde.

Die Hausart 3 verfügt über ein Walmdach, das in gleicher Neigung über den ehemaligen Stallanbau fortgeführt wird.

Das Haustürelement steht bei dieser Hausart für sich und findet sich im Übergang zum ehemaligen Stall.

GEBÄUDE SCHILLERSTRASSE 2 UND 5, 6 UND 9

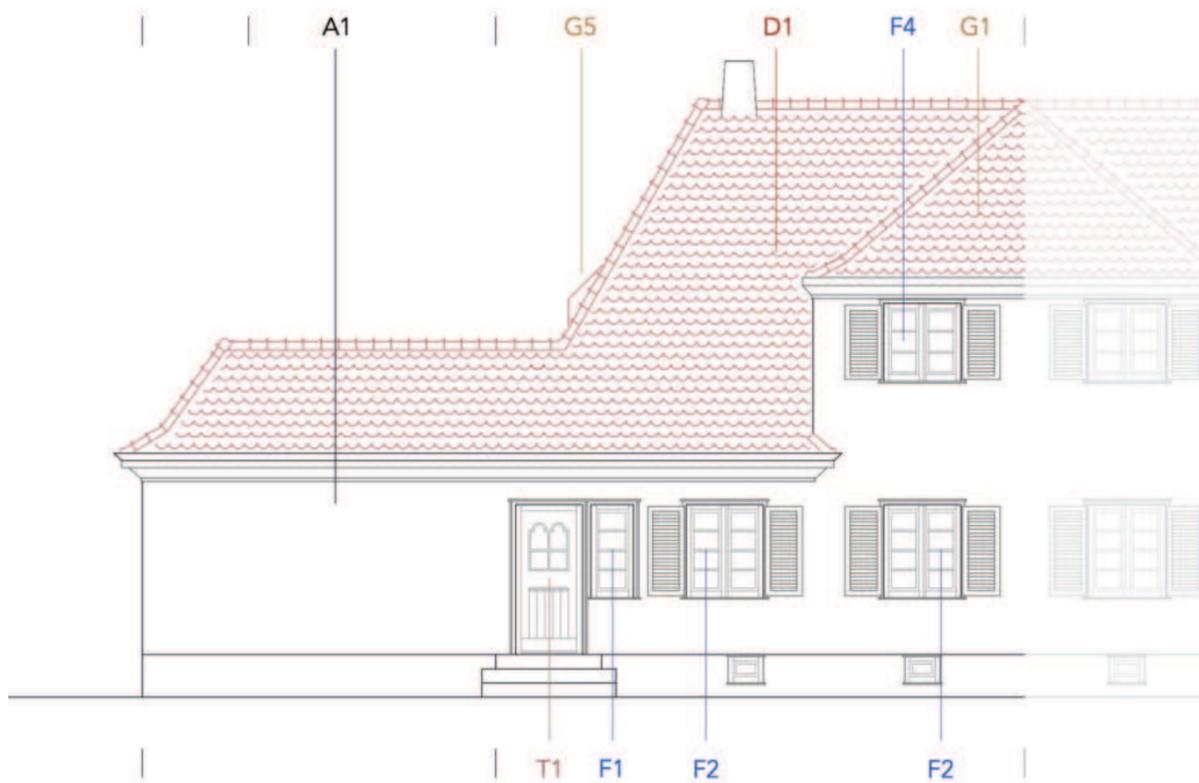


Straßenansicht (historisch) gesamte Hausgruppe IV, Gebäude Schillerstraße 2-5 (Hausgruppe V ähnlich)



Gartenansicht (historisch) gesamte Hausgruppe IV, Gebäude Schillerstraße 2-5 (Hausgruppe V ähnlich)

STRASSENANSICHT



Fassade (historisch) nach Westen, M 1:100

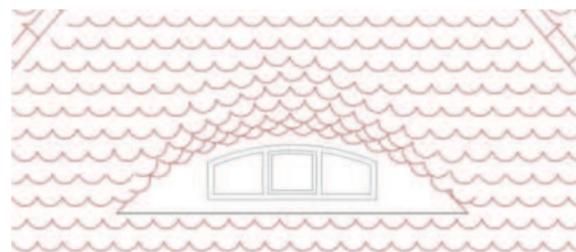
GARTENANSICHT



Fassade (historisch) nach Osten, M 1:100

3.3 HAUSGRUPPE IV + V, HAUSART 3, REIHENENDHÄUSER

GESTALTUNGSDETAILS GEBÄUDE SCHILLERSTRASSE 2, 5, 6 UND 9



Gaubenform G5, Fledermausgaube, historisches Fenster in Dreiteilung, mittlerer Flügel öffnbar



Gaubenform G1, Wiederkehr, mittig geteilt zu Hausart 3 und 3a

GESTALTUNGSDETAILS FÜR DIE HAUSART 3

DACHFORM D1: Walmdach

ANBAU A1: ehemaliger Stallanbau in Straßenflucht

GAUBENFORM G1: Wiederkehr, hier sowohl zur Straßenseite wie auch zur Gartenseite

GAUBENFORM G5: Fledermausgaube in der Giebelseite

TÜREN: T1 zur Straßenseite in Kombination mit Fenster F1, T2 mit Fenster F9 zur Gartenseite, T4 im Stallanbau (siehe Türenliste ab S. 132)

FENSTER: zur Straßenseite F1, F2 und F4, zum Garten F5, F6, F7 und F9, zur Giebelseite F8 und F10

Weitere Details zu Einbau und Materialität siehe Kapitel 4 + 5.

GIEBELANSICHT



Fassade (historisch) nach Norden (Häuser Nr. 9 und 5) bzw. nach Süden (Häuser Nr. 2 und 6)

DETAILS STRASSEN- UND GIEBELSEITE



Tür T1 mit Fenster F1, Element zur Straßenseite
Fenster F1 1-flügelig, Maße (h x b): ca. 1,3 m x 0,6 m
Glasteilung 4-fach (3 Sprossen)



Fenster F2, 2-flügelig, Element zur Straßenseite,
Maße (h x b): ca. 1,3 m x 1,1 m, Glasteilung 4-fach
(3 Sprossen), Klappläden Lamellenform

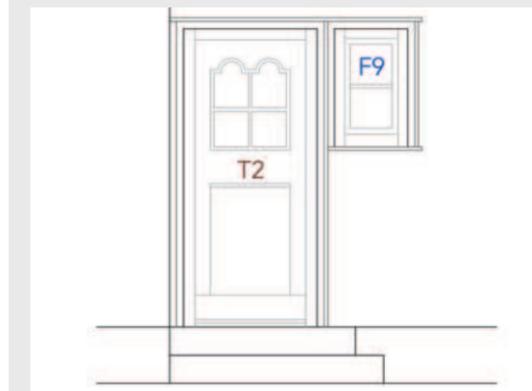


Fenster F4, 2-flügelig, Element zur Straßenseite,
Maße (h x b): ca. 1,1 m x 1,1 m, Glasteilung 3-fach
(2 Sprossen), Klappläden Lamellenform



Fenster F8, 1-flügelig, Element zur Giebelseite,
Maße (h x b): ca. 1,1 m x 0,6 m
Glasteilung 3-fach (2 Sprossen), ohne Klappläden

DETAILS GARTENSEITE



Tür T2 mit Fenster F9, Element zur Gartenseite
Fenster F9 1-flügelig, Maße (h x b): ca. 0,8 m x 0,5 m
Glasteilung 1-fach (1 Sprosse)



Fenster F6, 3-flügelig, Element zur Gartenseite,
Maße (h x b): ca. 1,3 m x 1,6 m, Glasteilung 4-fach
(3 Sprossen), Klappläden Brettschalung



Fenster F5 und F7, 2-flügelig, Element zur Gartenseite,
Maße (h x b): ca. 1,1 m x 1,1 m, F7 ohne Läden, Glas-
teilung 3-fach (2 Sprossen), Klappläden Brettschalung



Fenster F10, 1-flügelig, Elemente im Stallanbau,
Maße (h x b): ca. 0,8 m x 0,6 m, ehemalige Stallfenster
Glasteilung 4-fach (Sprossenkreuz), ohne Klappläden

3.3 HAUSGRUPPE IV + V, HAUSART 3a, REIHENMITTELHÄUSER



Hausgruppe IV, Schillerstr. 2 - 5 und V, Schillerstr. 6 - 9

KURZBESCHREIBUNG

Die **Hausgruppen IV und V** befinden sich an der Schillerstraße und werden jeweils aus 4 Gebäudeeinheiten gebildet.

Besonderes Gestaltungselement auch dieser Hausgruppe ist eine Wiederkehr (G1), die sowohl zur Straße wie auch zum Garten vorhanden ist. Die Wiederkehr teilt sich innenräumlich jeweils auf zwei Gebäude auf.

Weitere Besonderheit sind die Ovalgauben (G6) und die Fledermausgauben (G5, Hausart 3), die ursprünglich zur Belichtung der Treppenaufgänge dienten.

Bei der **Hausart 3a** handelt es sich jeweils um das **Reihenmittelhaus**, hier wurde der Stallanbau grenztändig zum Garten errichtet und zwischen zwei Einheiten unter einem gemeinsamen Walmdach geteilt.

Die Hausart 3a verfügt über ein Satteldach. Die beiden nebeneinanderliegenden Gebäude teilten sich historisch einen Zugang, die Haustüren liegen noch heute nebeneinander.

GEBÄUDE SCHILLERSTRASSE 3 UND 4, 7 UND 8



Straßenansicht (historisch) gesamte Hausgruppe V, Gebäude Schillerstraße 6-9 (Hausgruppe V ähnlich)



Gartenansicht (historisch) gesamte Hausgruppe V, Gebäude Schillerstraße 6-9 (Hausgruppe V ähnlich)

STRASSENANSICHT



Fassade (historisch) nach Westen, M 1:100

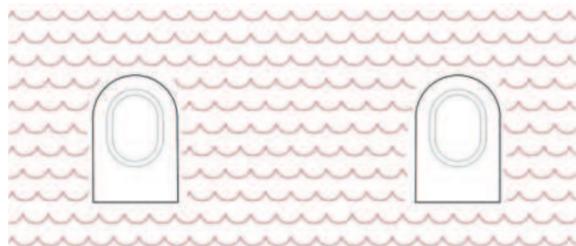
GARTENANSICHT



Fassade (historisch) nach Osten, M 1:100

3.3 HAUSGRUPPE IV + V, HAUSART 3a, REIHENMITTELHÄUSER

GESTALTUNGSDETAILS GEBÄUDE SCHILLERSTRASSE 3, 4, 7 UND 8



Gaubenform G6, Rundbogengaube mit 1-flügeligem Ovalfenster



Gaubenform G1, Wiederkehr, mittig geteilt zu Hausart 3 und 3a

GESTALTUNGSDETAILS FÜR DIE HAUSART 3a

DACHFORM D3: Satteldach

ANBAU A2: ehemaliger Stallanbau im Garten

GAUBENFORM G1: Wiederkehr, hier sowohl zur Straßenseite wie auch zur Gartenseite

GAUBENFORM G6: Ovalgaube zur Straßenseite

TÜREN: T1 zur Straßenseite in Kombination mit Fenster F1, T2 mit Fenster F9 und T4 im Stallanbau (siehe Türenliste ab S. 132)

FENSTER: zur Straßenseite F1, F2 und F4, zum Garten F5, F6, F7 und F10, im Stallanbau F9

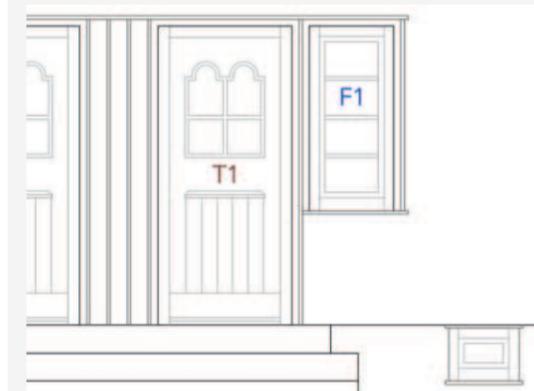
Weitere Details zu Einbau und Materialität siehe Kapitel 4 + 5.

GIEBELANSICHT



Fassade (historisch), Stallanbau nach Norden (Häuser Nr. 4 und 8) bzw. nach Süden (Häuser 3 und 7)

DETAILS STRASSEN- UND GIEBELSEITE



Tür T1 mit Fenster F1, Element zur Straßenseite
Fenster F1 1-flügelig, Maße (h x b): ca. 1,3 m x 0,6 m
Glasteilung 4-fach (3 Sprossen)



Fenster F2, 2-flügelig, Element zur Straßenseite,
Maße (h x b): ca. 1,3 m x 1,1 m, Glasteilung 4-fach (3 Sprossen), Klappläden Lamellenform

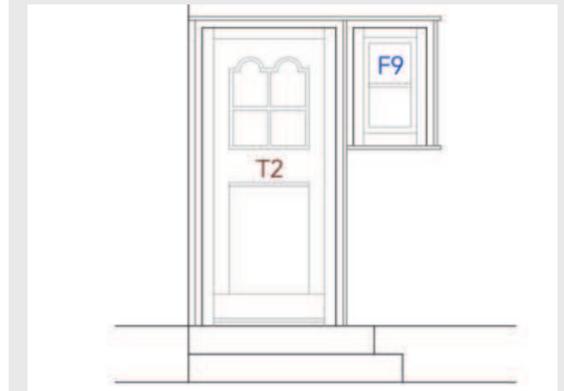


Fenster F4, 2-flügelig, Element zur Straßenseite,
Maße (h x b): ca. 1,1 m x 1,1 m, Glasteilung 3-fach (2 Sprossen), Klappläden Lamellenform

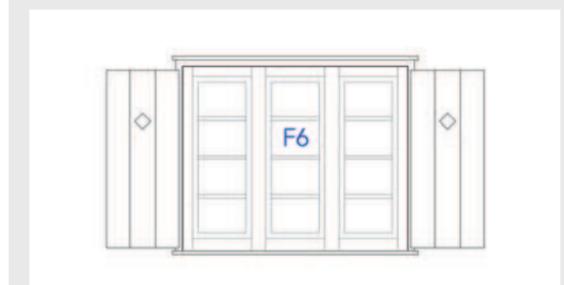


Fenster F7, 2-flügelig, Element zur Giebelseite,
Maße (h x b): ca. 1,1 m x 1,1 m
Glasteilung 3-fach (2 Sprossen), ohne Klappläden

DETAILS GARTENSEITE



Tür T2 mit Fenster F9, Element zur Gartenseite
Fenster F9 1-flügelig, Maße (h x b): ca. 0,8 m x 0,5 m
Glasteilung 1-fach (1 Sprosse)



Fenster F6, 3-flügelig, Element zur Gartenseite,
Maße (h x b): ca. 1,3 m x 1,6 m, Glasteilung 4-fach (3 Sprossen), Klappläden Brettschalung

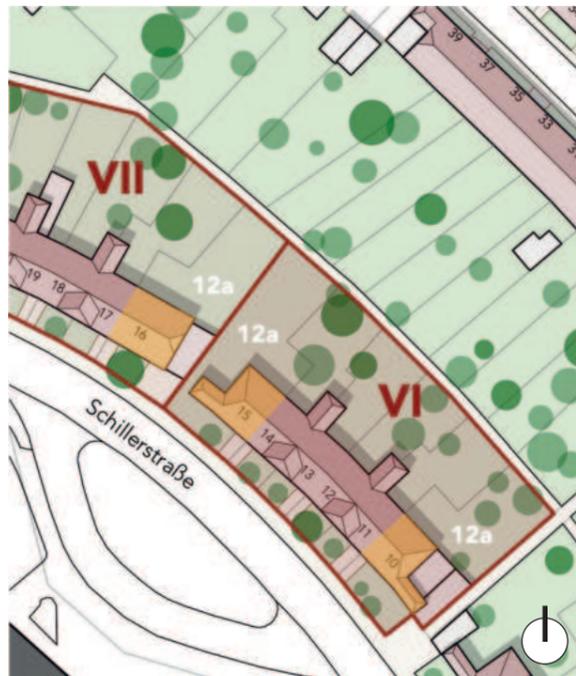


Fenster F5 und F7, 2-flügelig, Element zur Gartenseite,
Maße (h x b): ca. 1,1 m x 1,1 m, F7 ohne Läden, Glasteilung 3-fach (2 Sprossen), Klappläden Brettschalung



Fenster F10, 1-flügelig, Elemente im Stallanbau,
Maße (h x b): ca. 0,8 m x 0,6 m, ehemalige Stallfenster
Glasteilung 4-fach (Sprossenkreuz), ohne Klappläden

3.4 HAUSGRUPPE VI + VII, HAUSART 12a, REIHENENDHÄUSER



Hausgruppe VI, Gebäude Schillerstraße 10 - 15

KURZBESCHREIBUNG

Die **Hausgruppen VI und VII** befinden sich an der Schillerstraße und werden jeweils aus 6 Gebäudeeinheiten gebildet. Besonderes Gestaltungselement auch dieser Hausgruppe ist eine Wiederkehr (G1), die aber nur zur Straße und nur bei den Reihemittelhäusern vorhanden ist. Die Wiederkehr teilt sich auch hier innenräumlich auf jeweils zwei Gebäude auf.

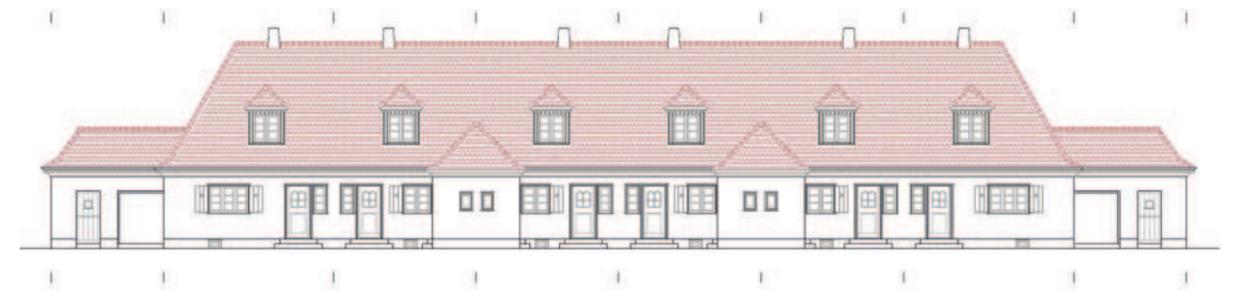
Die **Reihenendhäuser** bilden die **Hausart 12a** und verfügen zusätzlich über Flachdachgauben (G4) zur Straße und eine Walmdachgaube (G3) zur Gartenseite. Ein Walmdach wird über die im Straßenverlauf angebauten Stallanbauten fortgeführt. Weitere Gauben auf den Giebelseiten sind nicht vorhanden bzw. nachvollziehbar.

Die beiden nebeneinanderliegenden Gebäude teilten sich historisch einen Zugang, dies sowohl zum Garten wie auch zur Straße. Besonderheit des Stallanbaus war historisch, dass dieser im Anschluß an das Haus als Überdachung ausgebildet war.

GEBÄUDE SCHILLERSTRASSE 10 UND 15, 16 UND 21

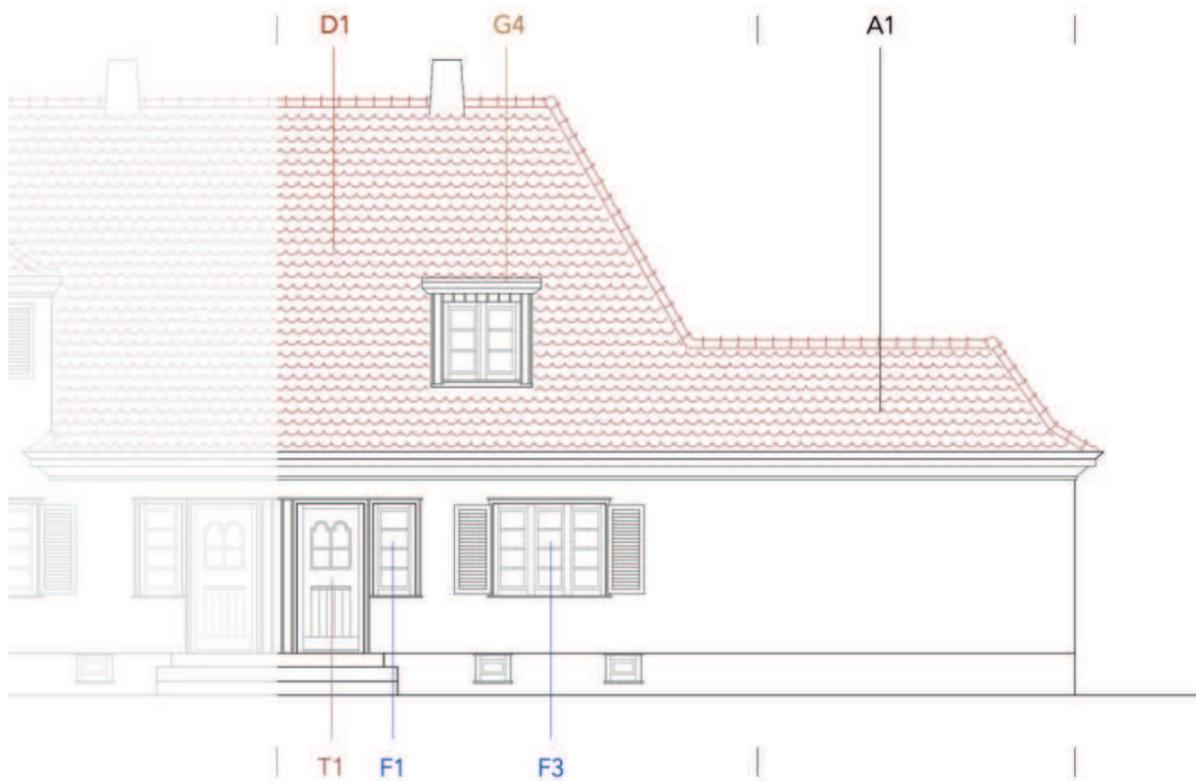


Straßenansicht (historisch) gesamte Hausgruppe VI, Gebäude Schillerstraße 10-15 (Hausgruppe VII ähnlich)



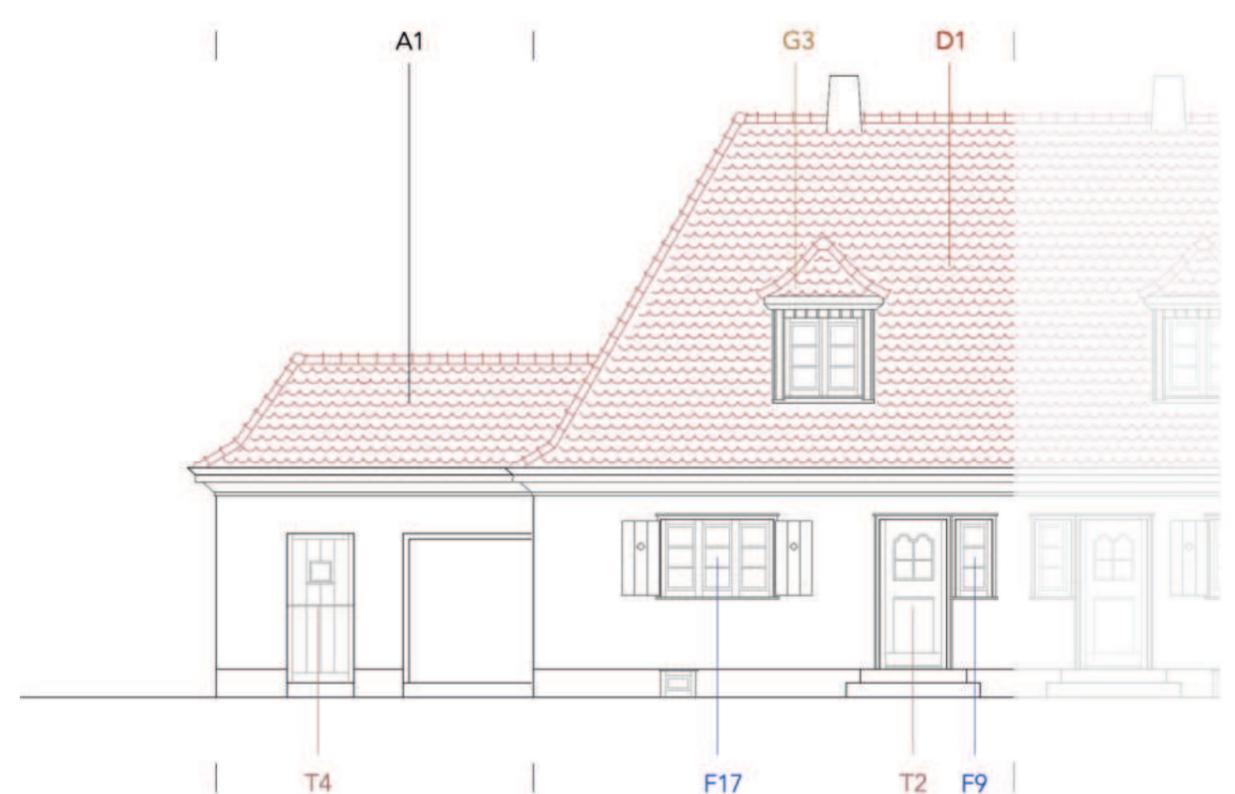
Gartenansicht (historisch) gesamte Hausgruppe VI, Gebäude Schillerstraße 10-15 (Hausgruppe VII ähnlich)

STRASSENANSICHT



Fassade (historisch) nach Südwesten, M 1:100

GARTENANSICHT



Fassade (historisch) nach Nordosten, M 1:100

3.4 HAUSGRUPPE VI + VII, HAUSART 12a, REIHENENDHÄUSER



Hausgruppe VII, Gebäude Schillerstraße 16 - 21

GESTALTUNGSDETAILS FÜR DIE HAUSART 12a

DACHFORM D1: Walmdach

ANBAU 1: ehemaliger Stallanbau in Straßenflucht

GAUBENFORM G3: Walmdachgaube zum Garten mit Fenster F11

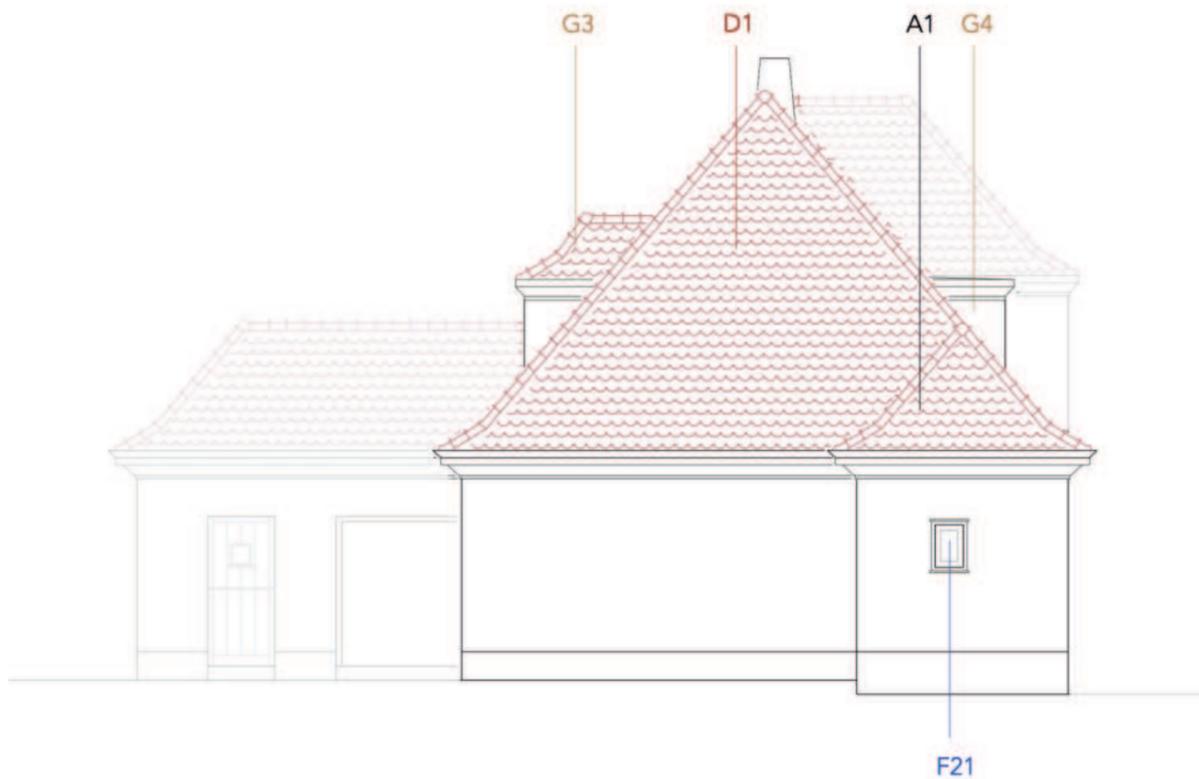
GAUBENFORM G4: Flachdachgaube zur Straßenseite mit Fenster F11

TÜREN: T1 zur Straßenseite in Kombination mit Fenster F1, T2 mit Fenster F9 und T4 im Stallanbau (siehe Türenliste ab S. 132)

FENSTER: zur Straßenseite F1 und F3, zum Garten F9 und F17, im Stallanbau F21

Weitere Details zu Einbau und Materialität siehe Kapitel 4 + 5.

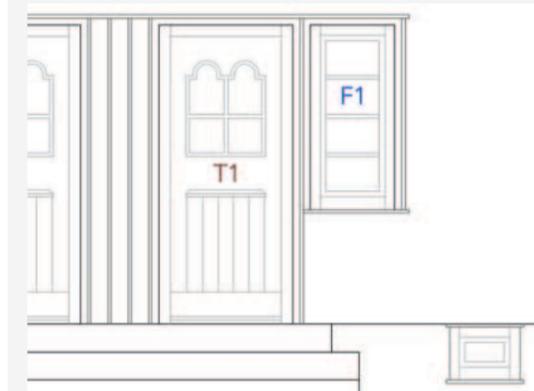
GIEBELANSICHT



Fassade (historisch), Stallanbau nach Osten (Häuser Nr. 10 und 15) bzw. nach Westen (Häuser 16 und 21)

GESTALTUNGSDETAILS GEBÄUDE SCHILLERSTRASSE 10, 15, 16 UND 21

DETAILS STRASSEN- UND GIEBELSEITE



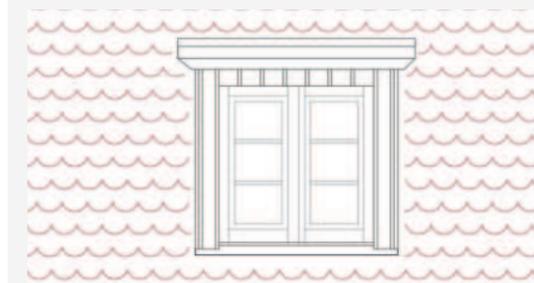
Tür T1 mit Fenster F1, Element zur Straßenseite
Fenster F1 1-flügelig, Maße (h x b): ca. 1,3 m x 0,6 m
Glasteilung 4-fach (3 Sprossen)



Fenster F3, 3-flügelig, Element zur Straßenseite,
Maße (h x b): ca. 1,3 m x 1,6 m, Glasteilung 4-fach
(3 Sprossen), Klappläden Lamellenform

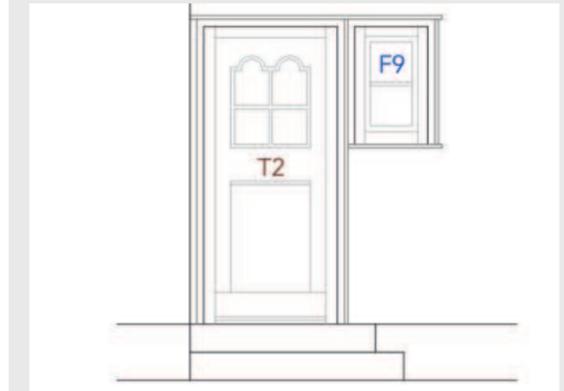


Fenster F21, 1-flügelig, Element zur Giebelseite,
Maße (h x b): ca. 0,6 m x 0,4 m, ehemalige Stallfenster
ohne Glasteilung, ohne Klappläden



Gaubenform G4, Flachdachgaube mit Stulpschalung,
Strassenseite, Fenster F11 ohne Läden

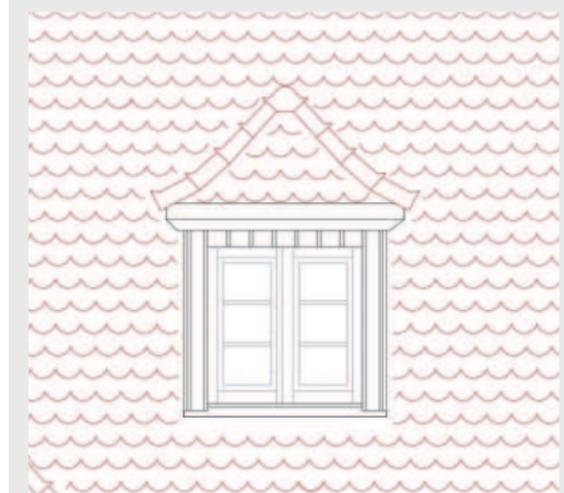
DETAILS GARTENSEITE



Tür T2 mit Fenster F9, Element zur Gartenseite
Fenster F9 1-flügelig, Maße (h x b): ca. 0,8 m x 0,5 m
Glasteilung 1-fach (1 Sprosse)

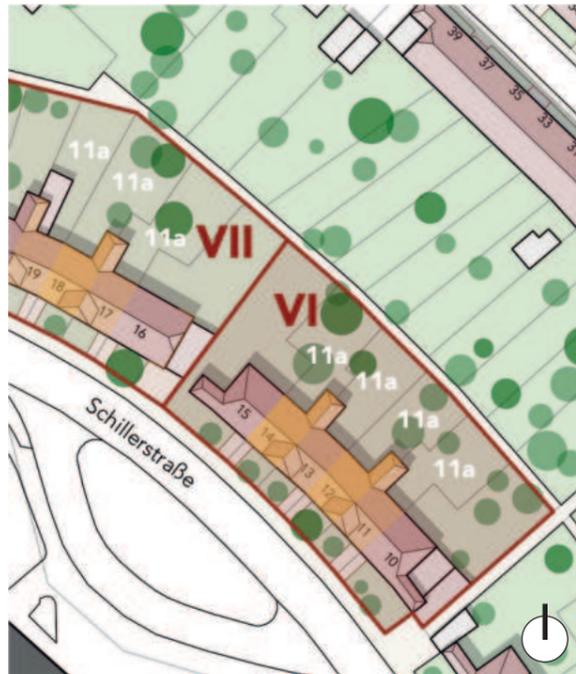


Fenster F17, 3-flügelig, Element zur Gartenseite,
Maße (h x b): ca. 1,1 m x 1,6 m, Glasteilung 4-fach
(3 Sprossen), Klappläden Brettschalung



Gaubenform G3, Walmdachgaube mit Stulpschalung,
Gartenseite, Fenster F11 ohne Läden

3.4 HAUSGRUPPE VI + VII, HAUSART 11a, REIHENMITTELHÄUSER



Hausgruppe VI, Gebäude Schillerstraße 10 - 15

KURZBESCHREIBUNG

Die **Hausgruppen VI und VII** befinden sich an der Schillerstraße und werden jeweils aus 6 Gebäudeeinheiten gebildet. Besonderes Gestaltungselement auch dieser Hausgruppe ist eine Wiederkehr (G1), die aber nur zur Straße vorhanden ist. Die Wiederkehr teilt sich auch hier innenräumlich auf jeweils zwei Gebäude auf.

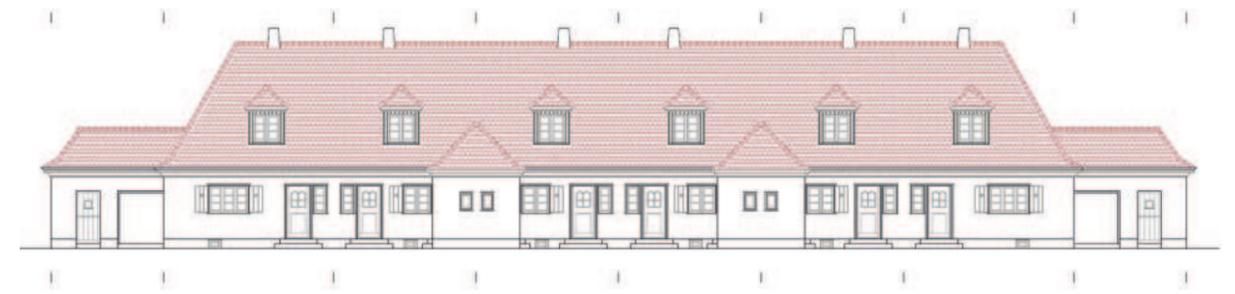
Die **Reihenmittelhäuser** bilden die **Hausart 11a** und verfügen neben der beschriebenen Wiederkehr über eine Walmdachgaube (G3) zur Gartenseite. Die Dachform der Mittelhäuser besteht aus einem Satteldach. Im Garten wurde ein Stallanbau grenzständig errichtet und jeweils zwischen zwei Einheiten unter einem gemeinsamen Walmdach geteilt.

Die beiden nebeneinanderliegenden Gebäude teilten sich historisch einen Zugang, dies sowohl zum Garten wie auch zur Straße. Besonderheit des Stallbaus war historisch, dass dieser im Anschluß an das Haus als Überdachung ausgebildet war.

GEBÄUDE SCHILLERSTRASSE 11 - 14 UND 17 - 20



Straßenansicht (historisch) gesamte Hausgruppe VII, Gebäude Schillerstraße 16-21 (Hausgruppe VI ähnlich)



Gartenansicht (historisch) gesamte Hausgruppe VII, Gebäude Schillerstraße 16-21 (Hausgruppe VI ähnlich)

STRASSENANSICHT



Fassade (historisch) nach Südwesten, M 1:100

GARTENANSICHT



Fassade (historisch) nach Nordosten, M 1:100

3.4 HAUSGRUPPE VI + VII, HAUSART 11a, REIHENMITTELHÄUSER

GESTALTUNGSDETAILS GEBÄUDE SCHILLERSTRASSE 11 - 14 UND 17 - 20



Hausgruppe VII, Gebäude Schillerstraße 16 - 21

GESTALTUNGSDETAILS FÜR DIE HAUSART 11a

DACHFORM D3: Satteldach

ANBAU 2: ehemaliger Stallanbau im Garten

GAUBENFORM G1: Wiederkehr zur Straßenseite mit Fenster F11

GAUBENFORM G3: Walmdachgaube zum Garten mit Fenster F11

TÜREN: T1 zur Straßenseite in Kombination mit Fenster F1, T3 mit Fenster F13 (einseitig) und T4 im Stallanbau (siehe Türenliste ab S. 132)

FENSTER: zur Straßenseite F1, F3 und F4, zum Garten F13 und F11, im Stallanbau F21

Weitere Details zu Einbau und Materialität siehe Kapitel 4 + 5.

GIEBELANSICHT



Fassade (historisch), Stallanbau nach Osten (Häuser Nr. 12, 14, 18 und 20) bzw. nach Westen (Häuser 11, 13, 17 und 19)

DETAILS STRASSEN- UND GIEBELSEITE



Tür T1 mit Fenster F1, Element zur Straßenseite
Fenster F1 1-flügelig, Maße (h x b): ca. 1,3 m x 0,6 m
Glasteilung 4-fach (3 Sprossen)



Fenster F3, 3-flügelig, Element zur Straßenseite,
Maße (h x b): ca. 1,3 m x 1,6 m, Glasteilung 4-fach
(3 Sprossen), Klappläden Lamellenform



Fenster F4, 2-flügelig, Element zur Straßenseite,
Maße (h x b): ca. 1,1 m x 1,1 m, Glasteilung 3-fach
(2 Sprossen), Klappläden Lamellenform



Gaubenform G1, Wiederkehr, mittig geteilt bei den
Hausarten 11a, Straßenseite

DETAILS GARTENSEITE



Tür T3 mit Fenster F13, Element zur Gartenseite, hier mit
Fenster F13, einfach, 1-flügelig, (h x b): ca. 1,1 m x 0,5 m
Glasteilung 3-fach (2 Sprossen), tlw. gefalteter Klappläden



Fenster F11, 2-flügelig, Element zur Gartenseite,
Maße (h x b): ca. 1,1 m x 1,1 m, Glasteilung 3-fach
(2 Sprossen), 1 Klappläden Brettschalung, klappbar



Fenster F21, 1-flügelig, Element zur Gartenseite,
Maße (h x b): ca. 0,6 m x 0,4 m, ehemalige Stallfenster
ohne Glasteilung, ohne Klappläden



Gaubenform G3, Walmdachgaube mit Stulpschalung,
Gartenseite, Fenster F11 ohne Läden

3.5 HAUSGRUPPE IX + XVII +XVIII, HAUSART 3b



Hausgruppe IX, Gebäude Burghaldenstraße 28 + 30

KURZBESCHREIBUNG

Die **Hausgruppen IX, XVII und XVIII** sind eine Untergruppe zu Hausart 3 und befinden sich in der Burghaldenstraße (Häuser 28/30 und 32/34) und in der Arthur-Gruber-Straße (Häuser 15/17). Die Hausgruppen bestehen aus Doppelhäusern, die sich in ihrer ursprünglichen Gestaltung an die Hausart 3 anlehnen. Die Hausgruppen haben bereits diverse Anbauten und Erweiterungen erhalten und entsprechen daher heute nur noch in wenigen Teilen dem historischen Original. Besonderheit sind die Ovalgauben (G6), die ursprünglich zur Belichtung der Treppenaufgänge dienten. Die **Hausart 3b** verfügt über ein Krüppelwalmdach, das in gleicher Neigung über den ehemaligen Stallanbau fortgeführt wird. Dieser fand sich historisch in Straßenfucht. Das Krüppelwalmdach führt zur Ausbildung eines Giebelfelds, so können die Räume im Obergeschoss über Fenster belichtet werden und benötigen keine zusätzlichen Gauben.

GEBÄUDE BURGHALDENSTRASSE 28/30 UND 32/34, ARTHUR-GRUBER-STRASSE 15/17

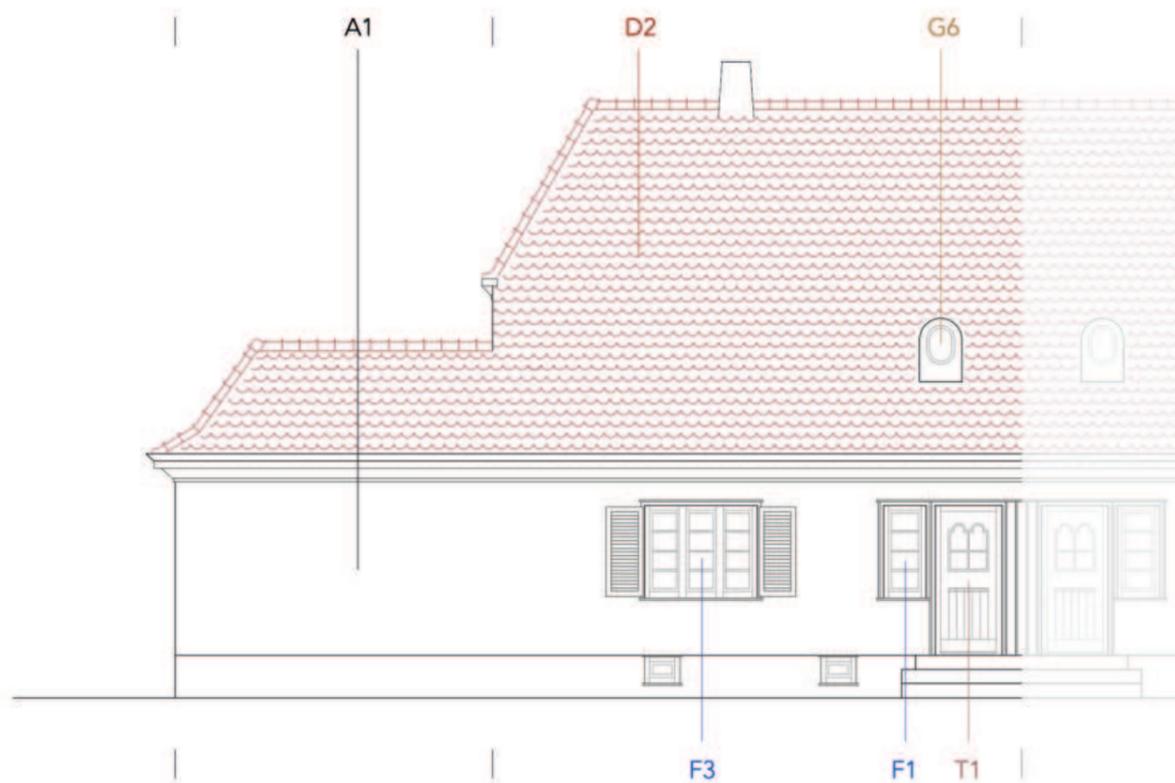


Straßenansicht (historisch) gesamte Hausgruppe IX, Gebäude Burghaldenstraße 28 und 30 (Hausgruppen XVII + XVIII ähnlich)



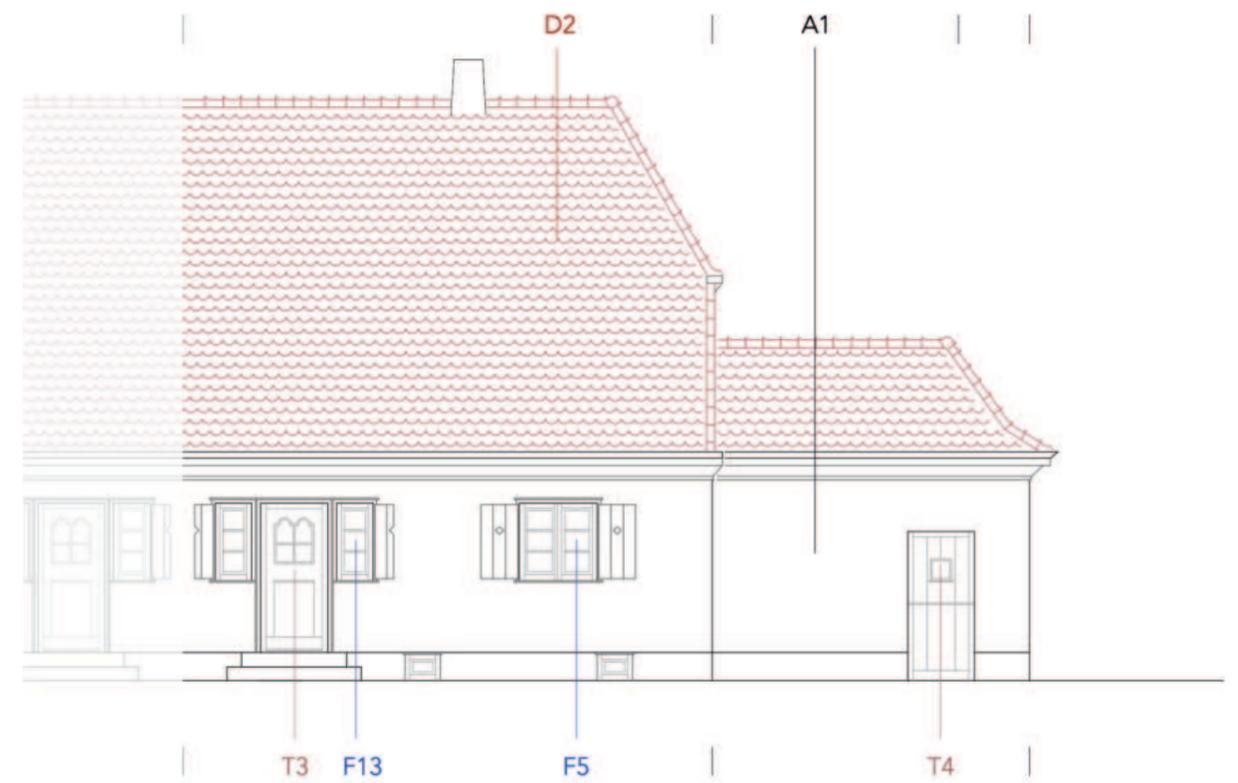
Gartenansicht (historisch) gesamte Hausgruppe IX, Gebäude Burghaldenstraße 28 und 30 (Hausgruppen XVII + XVIII ähnlich)

STRASSENANSICHT



Fassade (historisch) nach Norden, M 1:100

GARTENANSICHT



Fassade (historisch) nach Süden, M 1:100

3.5 HAUSGRUPPE IX (+XVII, XVIII), HAUSART 3b



Hausgruppe XVII, Gebäude Burghaldenstraße 32 + 34



Hausgruppe XVIII, Gebäude Arthur-Gruber-Straße 15 + 17

GESTALTUNGSDETAILS FÜR DIE HAUSART 3b

DACHFORM D2: Krüppelwalmdach

ANBAU A1: ehemaliger Stallanbau in Straßenflucht

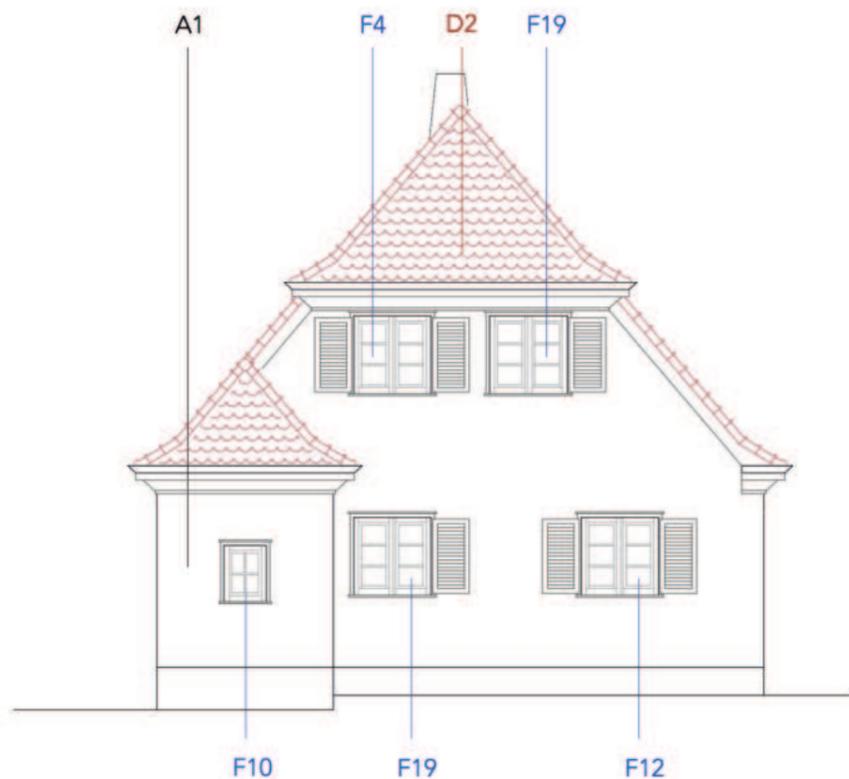
GAUBENFORM G6: Rundbogengaube

TÜREN: T1 zur Straßenseite in Kombination mit Fenster F1, T3 mit Fenstern F13 zur Gartenseite, T4 im Stallanbau (siehe Türenliste ab S. 132)

FENSTER: zur Straßenseite F1 und F3, zum Garten F5 und F13, zur Giebelseite F4, F12, F19 und F10

Weitere Details zu Einbau und Materialität siehe Kapitel 4 + 5.

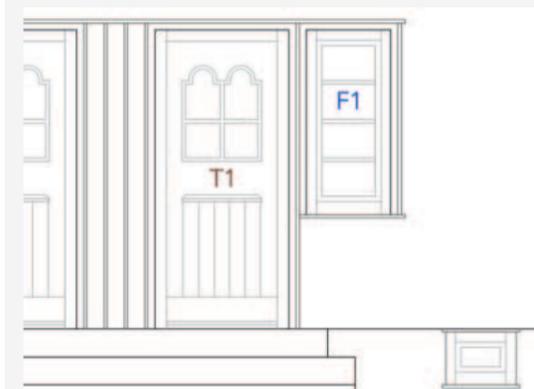
GIEBELANSICHT



Fassade (historisch) nach Osten bzw. nach Westen

GESTALTUNGSDETAILS BURGHALDENSTR. 28/30 UND 32/34, ARTHUR-GRUBER-STR. 15/17

DETAILS STRASSEN- UND GIEBELSEITE



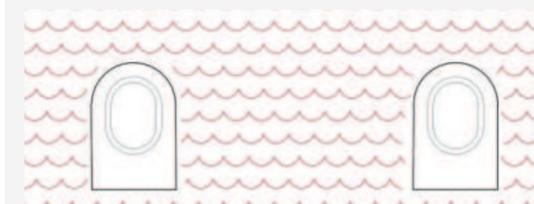
Tür T1 mit Fenster F1, Element zur Straßenseite
Fenster F1 1-flügelig, Maße (h x b): ca. 1,3 m x 0,6 m
Glasteilung 4-fach (3 Sprossen)



Fenster F3, 3-flügelig, Element zur Straßenseite,
Maße (h x b): ca. 1,3 m x 1,6 m, Glasteilung 4-fach
(3 Sprossen), Klappläden Lamellenform

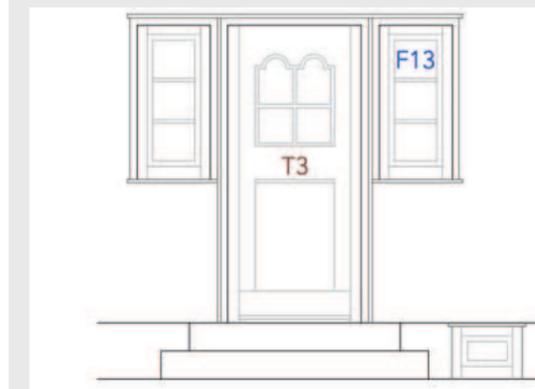


Fenster F4 und F12, 2-flügelig, Element zur Straßen-
und Giebelseite, Maße (h x b): ca. 1,1 m x 1,1 m, Glas-
teilung 3-fach (2 Sprossen), Klappläden Lamellenform



Gaubenform G6, Rundbogengaube mit 1-flügeligem
Ovalfenster

DETAILS GARTENSEITE



Tür T3 mit Fenster F13, Element zur Gartenseite, Fenster
F13 1-flügelig, Maße (h x b): ca. 1,1 m x 0,5 m, Glas-
teilung 3-fach (2 Sprossen), tlw. gefalteter Klappläden



Fenster F5, 2-flügelig, Element zur Gartenseite, Maße
(h x b): ca. 1,1 m x 1,1 m, F7 wie F5 nur ohne Läden, Glas-
teilung 3-fach (2 Sprossen), Klappläden Brettschalung



Fenster F19, 2-flügelig, Element zur Giebelseite,
Maße (h x b): ca. 1,1 m x 1,1 m, Glasteilung 3-fach
(2 Sprossen), Klappläden Lamellenform (gefaltet)



Fenster F10, 1-flügelig, Elemente zur Gartenseite,
Maße (h x b): ca. 0,8 m x 0,6 m, ehemalige Stallfenster
Glasteilung 4-fach (Sprossenkreuz), ohne Klappläden

3.6 HAUSGRUPPE X + XIII, HAUSART 12, REIHENENDHÄUSER



Hausgruppe X, Gebäude Umlandstraße 41-47

KURZBESCHREIBUNG

Die **Hausgruppen X und XIII** bestehen aus jeweils 4 Gebäudeeinheiten, bzw. je zwei miteinander verbundenen Doppelhäusern der Hausarten 11 und 12.

Sie lehnen sich in ihrer Gestaltung an die Hausarten 11a und 12a an, verzichten zur Straßenseite aber auf eine Wiederkehr zu Gunsten von Walmdachgauben.

Besonderheit sind die Giebelfelder, die ohne Stallbauten auskommen.

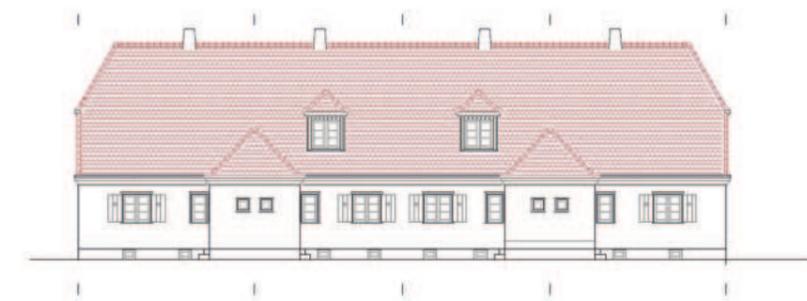
Bei der **Hausart 12** handelt es sich um das **Reihenendhaus**, das über ein Krüppelwalmdach verfügt. Das Krüppelwalmdach führt zur Ausbildung eines Giebelfelds, so können die Räume im Obergeschoss über Fenster belichtet werden und benötigen keine zusätzlichen Gauben, weder zur Straßenseite noch zur Gartenseite.

Die Stallbauten befinden sich grenzständig im Garten und werden mit Hausart 11 mittig geteilt. Besonderheit des Stallbaus war historisch, dass dieser im Anschluß an das Haus als Überdachung ausgebildet war.

GEBÄUDE UHLANDSTRASSE 2 UND 8, 41 UND 47



Straßenansicht (historisch) gesamte Hausgruppe X, Gebäude Umlandstraße 41-47 (Hausgruppe XIII ähnlich)



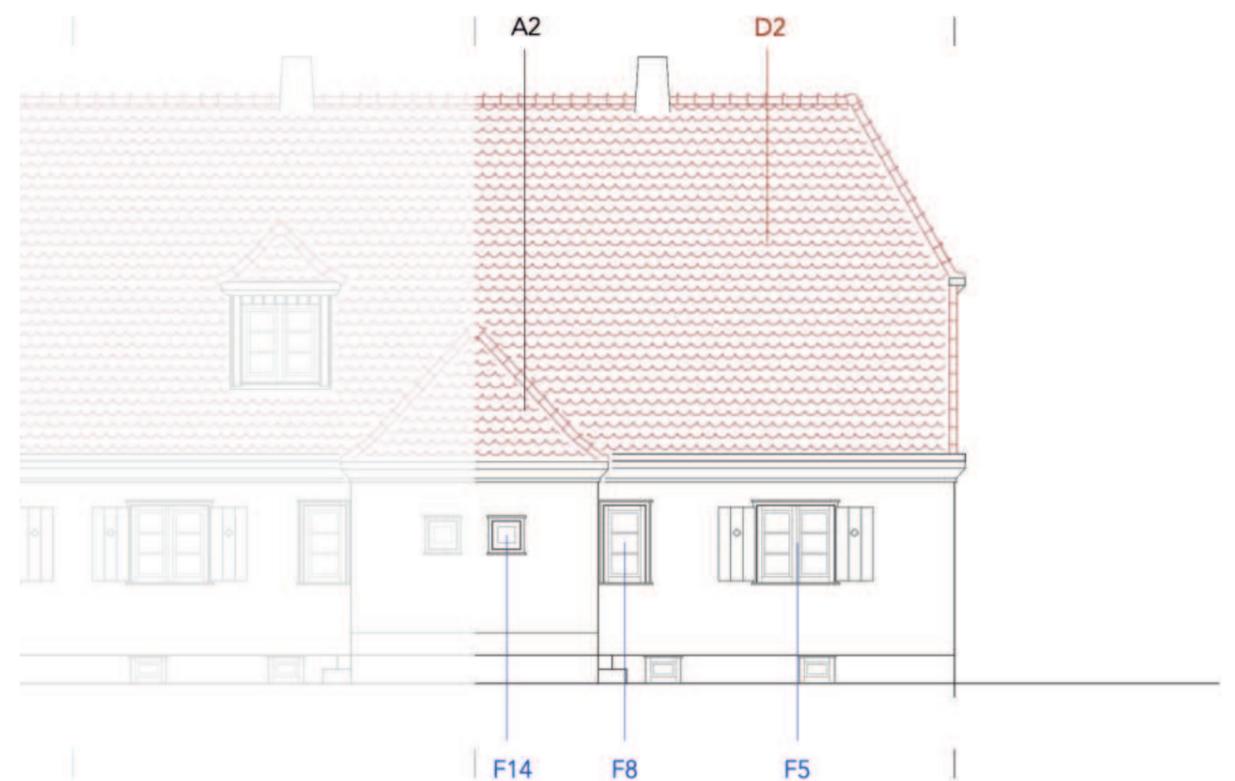
Gartenansicht (historisch) gesamte Hausgruppe X, Gebäude Umlandstraße 41-47 (Hausgruppe XIII ähnlich)

STRASSENANSICHT



Fassade (historisch) nach Norden (Hausgruppe X) und nach Süden (Hausgruppe XIII), M 1:100

GARTENANSICHT



Fassade (historisch) nach Süden (Hausgruppe X) und nach Norden (Hausgruppe XIII), M 1:100

3.6 HAUSGRUPPE X + XIII, HAUSART 12, REIHENENDHÄUSER

GESTALTUNGSDETAILS GEBÄUDE UHLANDSTRASSE 2, 8, 41 UND 47



Hausgruppe XIII, Gebäude Umlandstraße 2-8

GESTALTUNGSDETAILS FÜR DIE HAUSART 12

DACHFORM D2: Krüppelwalmdach

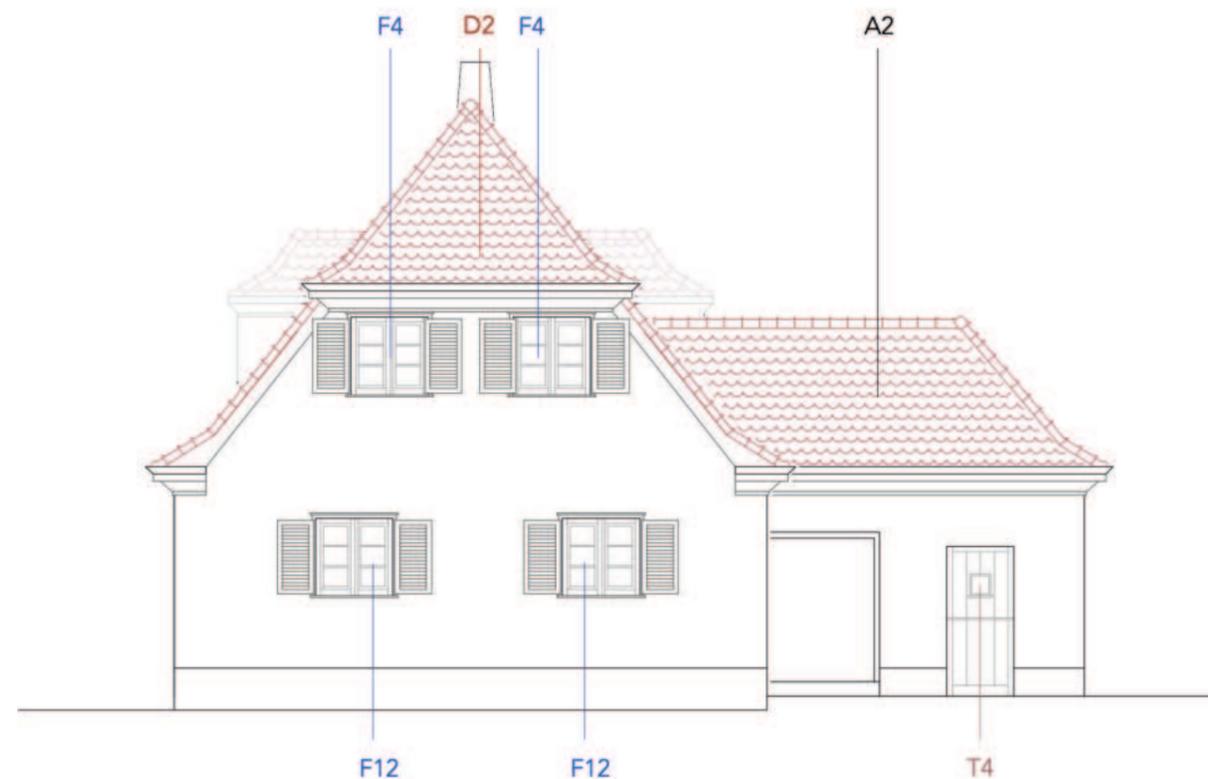
ANBAU 2: ehemaliger Stallanbau zur Gartenseite

TÜREN: T1 zur Straßenseite in Kombination mit Fenster F1, T4 im Stallanbau

FENSTER: zur Straßenseite F1 und F3, im Giebfeld F4 und F12, zum Garten F5 und F8, im Stallanbau F21 (eine Türe zum Garten befand unter dem überdachten Zugang des Stallbaus, nach Grundriss war diese direkt mit dem Fenster F8 verbunden)

Weitere Details zu Einbau und Materialität siehe Kapitel 4 + 5.

GIEBELANSICHT



Fassade (historisch), Stallanbau nach Osten (Häuser Nr. 2 und 41) bzw. nach Westen (Häuser 8 und 47)

DETAILS STRASSEN- UND GIEBELSEITE



Tür T1 mit Fenster F1, Element zur Straßenseite
Fenster F1 1-flügelig, Maße (h x b): ca. 1,3 m x 0,6 m
Glasteilung 4-fach (3 Sprossen)



Fenster F3, 3-flügelig, Element zur Straßenseite,
Maße (h x b): ca. 1,3 m x 1,6 m, Glasteilung 4-fach
(3 Sprossen), Klappläden Lamellenform

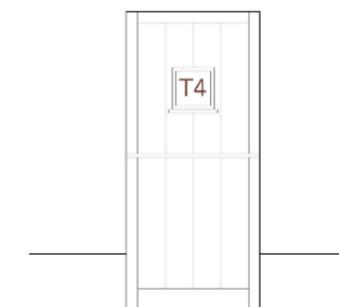


Fenster F4, 2-flügelig, Element zur Giebelseite,
Maße (h x b): ca. 1,1 m x 1,1 m, Glasteilung 3-fach
(2 Sprossen), Klappläden Lamellenform



Fenster F12, 2-flügelig, Element zur Giebelseite,
Maße (h x b): ca. 1,1 m x 1,1 m, Glasteilung 3-fach
(2 Sprossen), Klappläden Lamellenform

DETAILS GARTENSEITE



Tür T4, ehemalige Stalltüren, Übernahme aus Bauakten
vermutlich einfache Bretterschalung mit quadratischem
Oberlicht, kein Original mehr erhalten



Fenster F8, 1-flügelig, Element zur Gartenseite,
Maße (h x b): ca. 1,1 m x 0,6 m
Glasteilung 3-fach (2 Sprossen), ohne Klappläden



Fenster F5, 2-flügelig, Element zur Gartenseite,
Maße (h x b): ca. 1,1 m x 1,1 m, Glasteilung 3-fach
(2 Sprossen), Klappläden Bretterschalung



Fenster F14, 1-flügelig, Elemente zur Gartenseite,
Maße (h x b): ca. 0,5 m x 0,5 m, ehemalige Stallfenster
ohne Sprossen und Klappläden

3.6 HAUSGRUPPE X + XIII, HAUSART 11, REIHENMITTELHÄUSER



Hausgruppe X, Gebäude Umlandstraße 41-47

KURZBESCHREIBUNG

Die **Hausgruppen X und XIII** bestehen aus jeweils 4 Gebäudeeinheiten, bzw. je zwei miteinander verbundenen Doppelhäusern der Hausarten 11 und 12. Sie lehnen sich in ihrer Gestaltung an die Hausarten 11a und 12a an, verzichten zur Straßenseite aber auf eine Wiederkehr zu Gunsten von Walmdachgauben.

Bei der **Hausart 11** handelt es sich um das **Reihenmittelhaus**, das über ein Satteldach verfügt. Sowohl zur Straßen- wie auch zur Gartenseite ist eine Walmdachgaube vorhanden, diese sind in der Größe und Höhe identisch.

Die Stallbauten befinden sich grenzständig im Garten und werden mit Hausart 12 mittig geteilt. Der Stallbau hat ein Walmdach. Besonderheit des Stallbaus war historisch, dass dieser im Anschluß an das Haus als Überdachung ausgebildet war. Hier befand sich historisch auch die Türe in die Küche.

GEBÄUDE UHLANDSTRASSE 4 UND 6, 43 UND 45



Straßenansicht (historisch) gesamte Hausgruppe XIII, Gebäude Umlandstraße 2-8 (Hausgruppe X ähnlich)



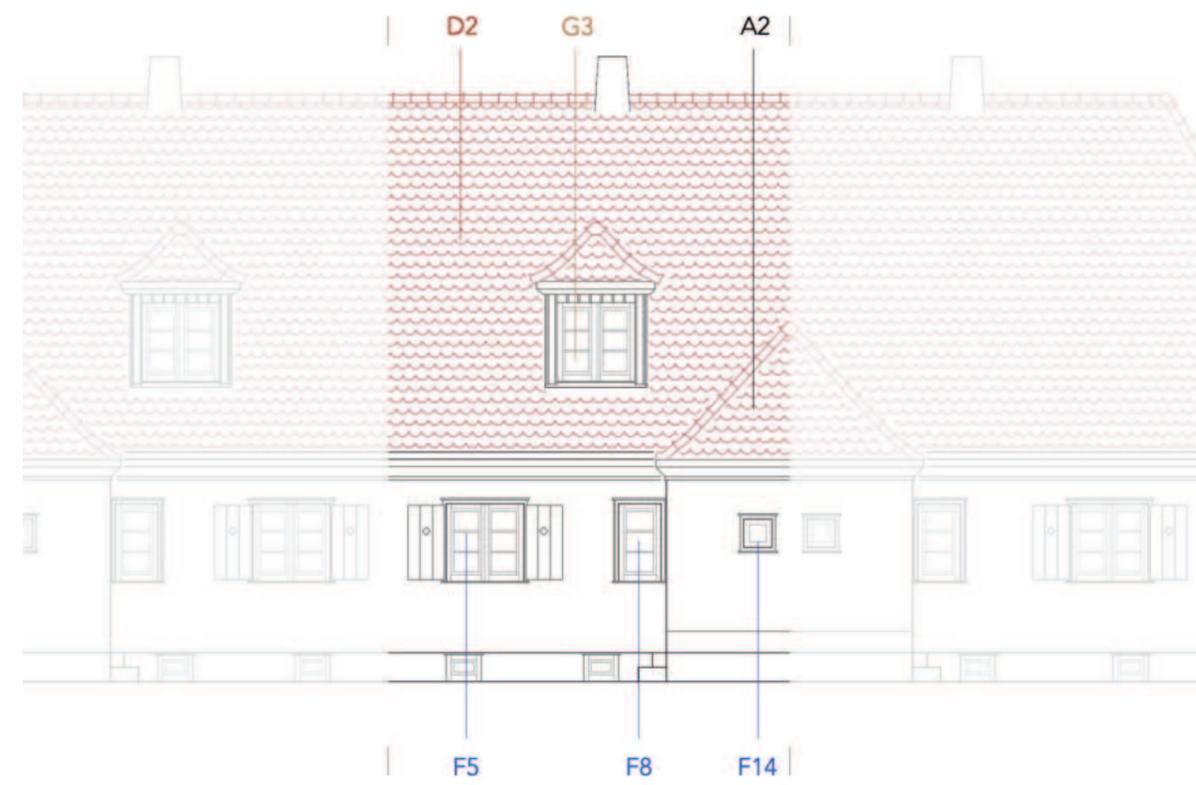
Gartenansicht (historisch) gesamte Hausgruppe XIII, Gebäude Umlandstraße 2-8 (Hausgruppe X ähnlich)

STRASSENANSICHT



Fassade (historisch) nach Norden (Hausgruppe X) und nach Süden (Hausgruppe XIII), M 1:100

GARTENANSICHT



Fassade (historisch) nach Süden (Hausgruppe X) und nach Norden (Hausgruppe XIII), M 1:100

3.6 HAUSGRUPPE X + XIII, HAUSART 11, REIHENMITTELHÄUSER

GESTALTUNGSDETAILS GEBÄUDE UHLANDSTRASSE 4, 6, 43 UND 45



Hausgruppe XIII, Gebäude Umlandstraße 2-8

GESTALTUNGSDETAILS FÜR DIE HAUSART 11

DACHFORM D3: Satteldach

ANBAU 2: ehemaliger Stallanbau zur Gartenseite
GAUBENFORM G3: Walmdachgaube mit Fenster F5
F11
TÜREN: T1 zur Straßenseite in Kombination mit Fenster F1, T4 im Stallanbau

FENSTER: zur Straßenseite F1 und F3, zum Garten F5 und F8, im Stallanbau F14
(eine Türe zum Garten befand unter dem überdachten Zugang des Stallanbaus, nach Grundriss war diese direkt mit dem Fenster F8 verbunden)

Weitere Details zu Einbau und Materialität siehe Kapitel 4 + 5.

GIEBELANSICHT



Fassade (historisch), Stallanbau nach Osten (Häuser Nr. 2 und 41) bzw. nach Westen (Häuser 8 und 47)

DETAILS STRASSEN- UND GIEBELSEITE



Tür T1 mit Fenster F1, Element zur Straßenseite
Fenster F1 1-flügelig, Maße (h x b): ca. 1,3 m x 0,6 m
Glasteilung 4-fach (3 Sprossen)

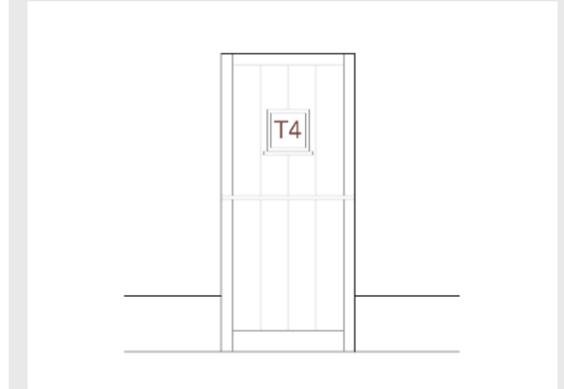


Fenster F3, 3-flügelig, Element zur Straßenseite,
Maße (h x b): ca. 1,3 m x 1,6 m, Glasteilung 4-fach
(3 Sprossen), Klappläden Lamellenform

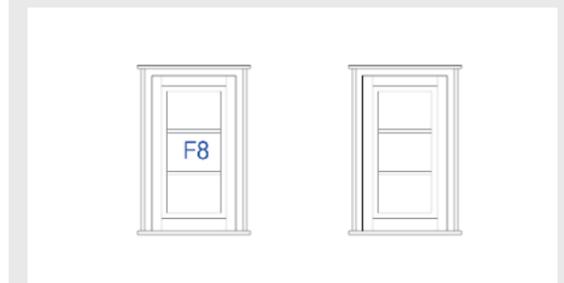


Gaubenform G3, Walmdachgaube mit Stulpschalung,
Strassen- und Gartenseite, Fenster F11 ohne Läden

DETAILS GARTENSEITE



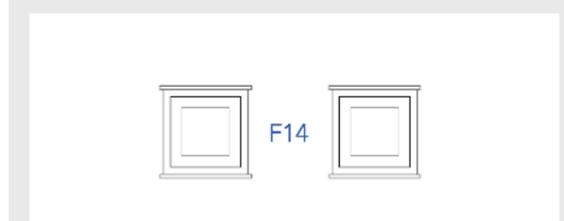
Tür T4, ehemalige Stalltüren, Übernahme aus Bauakten
vermutlich einfache Bretterschalung mit quadratischem
Oberlicht, kein Original mehr erhalten



Fenster F8, 1-flügelig, Element zur Gartenseite,
Maße (h x b): ca. 1,1 m x 0,6 m
Glasteilung 3-fach (2 Sprossen), ohne Klappläden



Fenster F5, 2-flügelig, Element zur Gartenseite,
Maße (h x b): ca. 1,1 m x 1,1 m, Glasteilung 3-fach
(2 Sprossen), Klappläden Bretterschalung



Fenster F14, 1-flügelig, Elemente zur Gartenseite,
Maße (h x b): ca. 0,5 m x 0,5 m, ehemalige Stallfenster
ohne Sprossen und Klappläden

3.7 HAUSGRUPPE XI, HAUSART 4a, REIHENENDHÄUSER



Hausgruppe XI, Gebäude Uhlandstraße 21-39

KURZBESCHREIBUNG

Die **Hausgruppe XI** besteht aus 10 Gebäudeeinheiten und folgt in ihrer Ausrichtung dem Straßenverlauf der Uhlandstraße. Die Reihenhauseinheit wird geprägt durch einzelne Walmdachgauben, die sich auf den Reihemittelhäusern sowohl zur Straße wie auch zum Garten befinden.

Bei der **Hausart 4a** handelt es sich um das **Reihenendhaus**, das über ein Krüppelwalmdach sowie einen Stallanbau in Straßenflucht verfügt. Durch die Ausbildung von Giebfeldern waren zur Belichtung der Räume im Obergeschoss keine Gauben notwendig. Auf eine Belichtung des Treppenhauses im OG über das Dach wurde bei dieser Hausart verzichtet.

Aufgrund der Gebäudetiefe des Stallbaus und der historischen Lage der Fenster in den Obergeschossen scheint auf Klappläden an den Giebfeldern insgesamt verzichtet worden zu sein.

GEBÄUDE UHLANDSTRASSE 21 UND 39

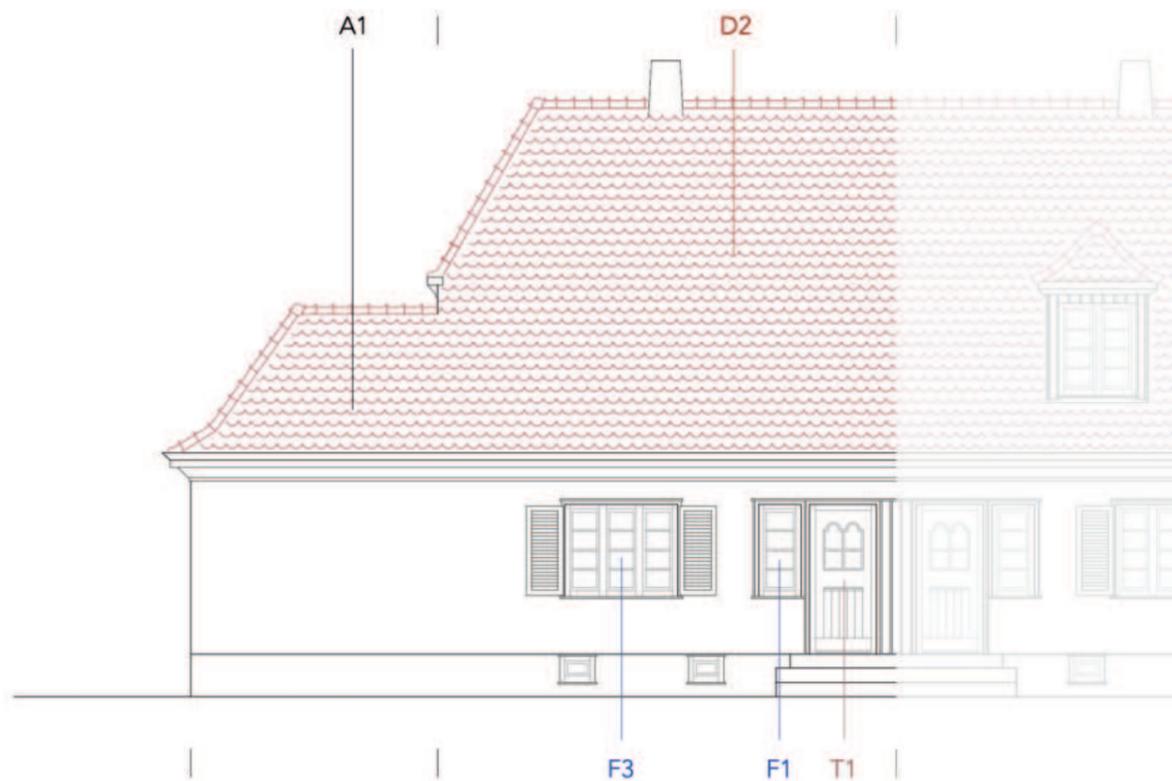


Straßenansicht (historisch) gesamte Hausgruppe XI, Gebäude Uhlandstraße 21-39



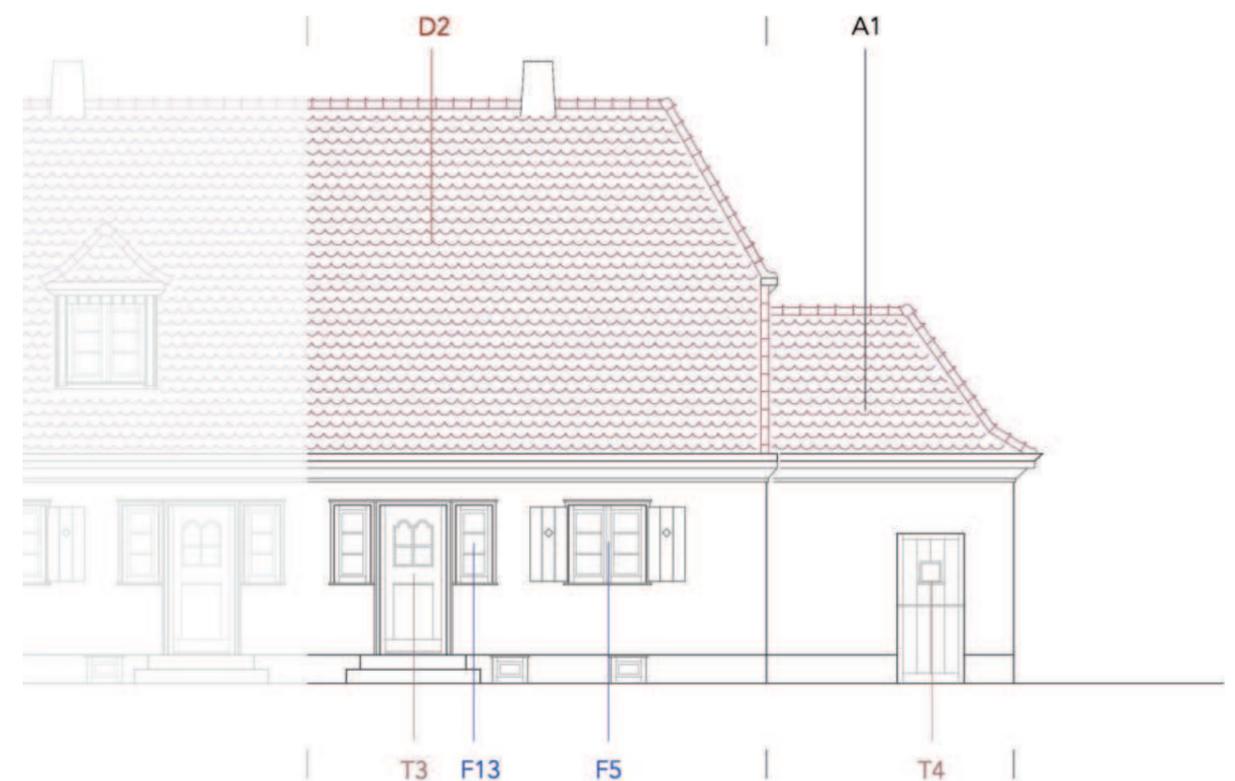
Gartenansicht (historisch) gesamte Hausgruppe XI, Gebäude Uhlandstraße 21-39

STRASSENANSICHT



Fassade (historisch) nach Norden, M 1:100

GARTENANSICHT



Fassade (historisch) nach Süden, M 1:100

3.7 HAUSGRUPPE XI, HAUSART 4a, REIHENENDHÄUSER

GESTALTUNGSDETAILS GEBÄUDE UHLANDSTRASSE 21 UND 39

GESTALTUNGSDETAILS FÜR DIE HAUSART 4a

DACHFORM D2: Krüppelwalmdach

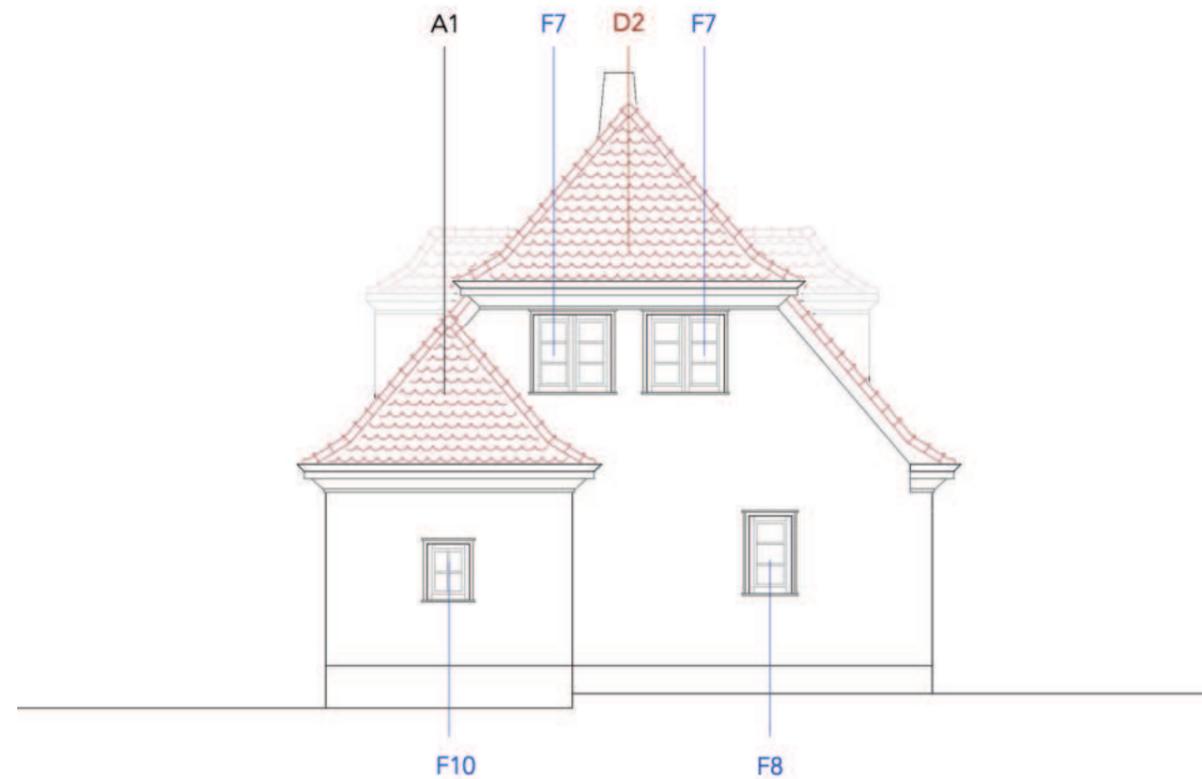
ANBAU 1: ehemaliger Stallanbau zur Straßenseite

TÜREN: T1 zur Straßenseite in Kombination mit Fenster F1, T4 im Stallanbau, T3 in Kombination mit Fenster F13 zur Gartenseite

FENSTER: zur Straßenseite F1 und F3, im Giebelfeld F7 und F8, zum Garten F5 und F13, im Stallanbau F10

Weitere Details zu Einbau und Materialität siehe Kapitel 4 + 5.

GIEBELANSICHT



Fassade (historisch), Stallanbau nach Osten (Haus 21) bzw. nach Westen (Haus 39)

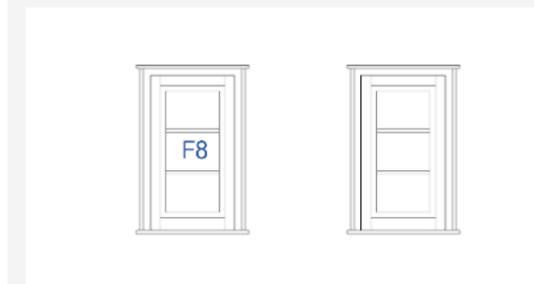
DETAILS STRASSEN- UND GIEBELSEITE



Tür T1 mit Fenster F1, Element zur Straßenseite
Fenster F1 1-flügelig, Maße (h x b): ca. 1,3 m x 0,6 m
Glasteilung 4-fach (3 Sprossen)



Fenster F3, 3-flügelig, Element zur Straßenseite,
Maße (h x b): ca. 1,3 m x 1,6 m, Glasteilung 4-fach
(3 Sprossen), Klappläden Lamellenform

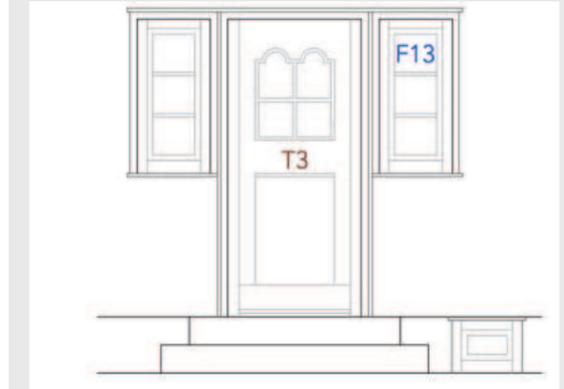


Fenster F8, 1-flügelig, Element zur Giebelseite,
Maße (h x b): ca. 1,1 m x 0,6 m
Glasteilung 3-fach (2 Sprossen), ohne Klappläden



Fenster F7, 2-flügelig, Element zur Giebelseite,
Maße (h x b): ca. 1,1 m x 1,1 m
Glasteilung 3-fach (2 Sprossen), ohne Klappläden

DETAILS GARTENSEITE



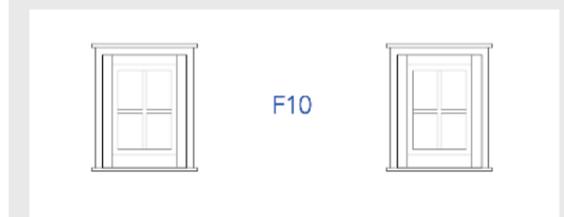
Tür T3 mit Fenster F13, Element zur Gartenseite, Fenster
F13 1-flügelig, Maße (h x b): ca. 1,1 m x 0,5 m, Glas-
teilung 3-fach (2 Sprossen), tlw. gefalteter Klappläden



Tür T4, ehemalige Stalltüren, Übernahme aus Bauakten
vermutlich einfache Bretterschalung mit quadratischem
Oberlicht, kein Original mehr erhalten



Fenster F5, 2-flügelig, Element zur Gartenseite,
Maße (h x b): ca. 1,1 m x 1,1 m, Glasteilung 3-fach
(2 Sprossen), Klappläden Bretterschalung



Fenster F10, 1-flügelig, Elemente zur Garten- und Giebel-
seite, Maße (h x b): ca. 0,8 m x 0,6 m, ehemalige Stall-
fenster, Glasteilung 4-fach (Sprossenkreuz)

3.7 HAUSGRUPPE XI, HAUSART 4, REIHENMITTELHÄUSER

GEBÄUDE UHLANDSTRASSE 23 - 37



Hausgruppe XI, Gebäude Umlandstraße 21-39

KURZBESCHREIBUNG

Die **Hausgruppe XI** besteht aus 10 Gebäudeeinheiten und folgt in ihrer Ausrichtung dem Straßenverlauf der Umlandstraße. Die Reihenhauszeile wird geprägt durch einzelne Walmdachgauben, die sich auf den Reihemittelhäusern sowohl zur Straße wie auch zum Garten befinden.

Bei der **Hausart 4** handelt es sich um das **Reihenmittelhaus**. Dieses verfügt über ein Satteldach und Walmdachgauben zur Straßen- und zur Gartenseite. Dabei war die Gaube zur Straßenseite höher als die zum Garten. Auf eine Belichtung des Treppenhauses im OG über das Dach wurde auch bei dieser Hausart verzichtet. Historisch hatten die Reihemittelhäuser keine Stallbauten zum Garten. Diese Erweiterung wurde bei den Häusern 23 und 25 nachträglich vorgenommen und zeigt so eine für die Siedlung verträgliche Anbaumöglichkeit.



Straßenansicht (historisch) gesamte Hausgruppe XI, Gebäude Umlandstraße 21-39



Gartenansicht (historisch) gesamte Hausgruppe XI, Gebäude Umlandstraße 21-39

STRASSENANSICHT



Fassade (historisch) nach Norden, M 1:100

GARTENANSICHT



Fassade (historisch) nach Süden, M 1:100

3.7 HAUSGRUPPE XI, HAUSART 4, REIHENMITTELHÄUSER

GESTALTUNGSDETAILS GEBÄUDE UHLANDSTRASSE 21 UND 39



Gaubenform G2, Walmdachgaube mit Stulpschalung, Straßenseite, mit Fenster F2 (ohne Klappläden)

GESTALTUNGSDETAILS FÜR DIE HAUSART 4

DACHFORM D3: Satteldach

GAUBENFORM G2: Walmdachgaube mit Fenster F2

GAUBENFORM G3: Walmdachgaube mit Fenster F7

TÜREN: T1 zur Straßenseite in Kombination mit Fenster F1, T3 in Kombination mit Fenster F13 zur Gartenseite

FENSTER: zur Straßenseite F1 und F3, in der Gaube F2, zum Garten F5 und F13, in der Gaube F7

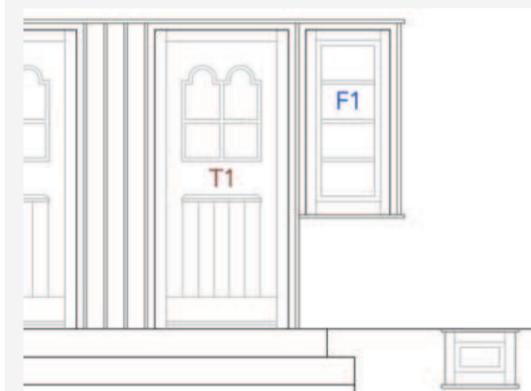
Weitere Details zu Einbau und Materialität siehe Kapitel 4 + 5.

GIEBELANSICHT

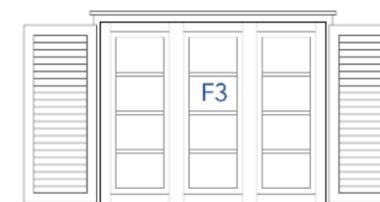


Fassade (historisch), seitliche Ansicht Gauben, G2 zur Uhlandstraße, G3 zum Garten

DETAILS STRASSEN- UND GIEBELSEITE



Tür T1 mit Fenster F1, Element zur Straßenseite
Fenster F1 1-flügelig, Maße (h x b): ca. 1,3 m x 0,6 m
Glasteilung 4-fach (3 Sprossen)



Fenster F3, 3-flügelig, Element zur Straßenseite,
Maße (h x b): ca. 1,3 m x 1,6 m, Glasteilung 4-fach
(3 Sprossen), Klappläden Lamellenform



Fenster F2, 2-flügelig, Element zur Straßenseite,
Maße (h x b): ca. 1,3 m x 1,1 m, Glasteilung 4-fach
(3 Sprossen), Klappläden Lamellenform
in Gaube ohne Klappläden

DETAILS GARTENSEITE



Tür T3 mit Fenster F13, Element zur Gartenseite, Fenster
F13 1-flügelig, Maße (h x b): ca. 1,1 m x 0,5 m, Glas-
teilung 3-fach (2 Sprossen), tlw. gefalteter Klappläden



Fenster F5, 2-flügelig, Element zur Gartenseite,
Maße (h x b): ca. 1,1 m x 1,1 m, Glasteilung 3-fach
(2 Sprossen), Klappläden Brettschalung



Fenster F7, 2-flügelig, Element in Walmdachgaube G3,
Maße (h x b): ca. 1,1 m x 1,1 m
Glasteilung 3-fach (2 Sprossen), ohne Klappläden



Gaubenform G3, Walmdachgaube mit Stulpschalung,
Gartenseite, mit Fenster F7 (ohne Klappläden)

3.8 HAUSGRUPPE XII, HAUSARTEN 1, 1a, REIHENMITTELHÄUSER



Hausgruppe XII, Gebäude Uhlandstraße 1-19

KURZBESCHREIBUNG

Die **Hausgruppe XII** besteht aus 10 Gebäudeeinheiten und 6 Hausarten (**1, 1a**, 7, 7a, 8 und 9) und folgt in ihrer Ausrichtung dem Straßenverlauf der Uhlandstraße. Die Reihenhauseinheit wird geprägt durch einzelne Walmdachgauben, die sich auf den Reihemittelhäusern sowohl zur Straße wie auch zum Garten befinden. Gegenüber der Hausgruppe XI verfügen einzelne Hausarten über Stallanbauten zum Garten.

Bei den **Hausarten 1 und 1a** handelt es sich um **Reihemittelhäuser**. Diese entsprechen in ihrer Gestaltung der Hausart 4, unterscheiden sich aber geringfügig in den Hauslängen und Tiefen. Die Hausarten kamen historisch ohne Stallanbauten aus. Die Hausarten 1 und 1a verfügen über ein Satteldach und Walmdachgauben zur Straßen- und zur Gartenseite. Dabei war auch hier die Gaube zur Straßenseite höher als die zum Garten. Die Hausart 1a ist ca. 50cm breiter als Hausart 1, zum Garten ist so eine andere Fensterteilung möglich.

GEBÄUDE UHLANDSTRASSE 5, 7, 13, 15 UND 17 (1a)



Straßenansicht (historisch) gesamte Hausgruppe XII, Gebäude Uhlandstraße 1-19



Gartenansicht (historisch) gesamte Hausgruppe XII, Gebäude Uhlandstraße 1-19

STRASSENANSICHT



Fassade (historisch), Hausart 1 nach Norden, M 1:100

GARTENANSICHT



Fassade (historisch), Hausart 1 nach Süden, M 1:100

3.8 HAUSGRUPPE XII, HAUSARTEN 1, 1a, REIHENMITTELHÄUSER

GESTALTUNGSDETAILS GEBÄUDE UHLANDSTRASSE 5, 7, 13, 15 UND 17 (1a)



Gaubenform G2, Walmdachgaube mit Stulpschalung, Straßenseite, mit Fenster F2 (ohne Klapppläden)

GESTALTUNGSDETAILS FÜR DIE HAUSARTEN 1, 1a

DACHFORM D3: Satteldach

GAUBENFORM G2: Walmdachgaube mit Fenster F2

GAUBENFORM G3: Walmdachgaube mit Fenster F7

TÜREN: T1 zur Straßenseite in Kombination mit Fenster F1, T3 in Kombination mit Fenster F13 zur Gartenseite

FENSTER: zur Straßenseite F1 und F3, in der Gaube F2, zum Garten F5 (nur Hausart 1), F17 (nur Hausart 1a) und F13, in der Gaube F7

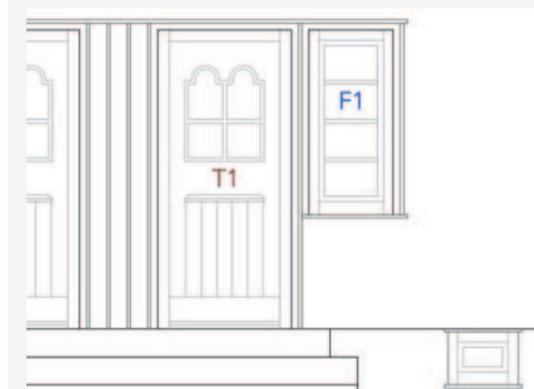
Weitere Details zu Einbau und Materialität siehe Kapitel 4 + 5.

ANSICHTEN HAUSART 1a



Fassade (historisch), Hausart 1a, Straßenseite und Gartenseite, nur Gebäude Uhlandstr. 17

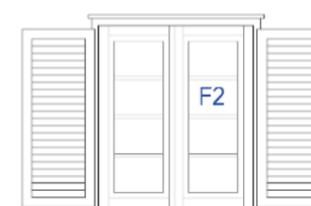
DETAILS STRASSEN- UND GIEBELSEITE



Tür T1 mit Fenster F1, Element zur Straßenseite
Fenster F1 1-flügelig, Maße (h x b): ca. 1,3 m x 0,6 m
Glasteilung 4-fach (3 Sprossen)



Fenster F3, 3-flügelig, Element zur Straßenseite,
Maße (h x b): ca. 1,3 m x 1,6 m, Glasteilung 4-fach
(3 Sprossen), Klapppläden Lamellenform



Fenster F2, 2-flügelig, Element zur Straßenseite,
Maße (h x b): ca. 1,3 m x 1,1 m, Glasteilung 4-fach
(3 Sprossen), Klapppläden Lamellenform
in Gaube ohne Klapppläden



Fenster F7, 2-flügelig, Element in Walmdachgaube G3,
Maße (h x b): ca. 1,1 m x 1,1 m
Glasteilung 3-fach (2 Sprossen), ohne Klapppläden

DETAILS GARTENSEITE



Tür T3 mit Fenster F13, Element zur Gartenseite, Fenster
F13 1-flügelig, Maße (h x b): ca. 1,1 m x 0,5 m, Glas-
teilung 3-fach (2 Sprossen), tlw. gefalteter Klapppläden



Fenster F5, 2-flügelig, Element zur Gartenseite,
Maße (h x b): ca. 1,1 m x 1,1 m, Glasteilung 3-fach
(2 Sprossen), Klapppläden Brettschalung, nur Hausart 1



Fenster F17, 3-flügelig, Element zur Gartenseite,
Maße (h x b): ca. 1,1 m x 1,6 m, Glasteilung 4-fach
(3 Sprossen), Klapppläden Brettschalung, nur Hausart 1a



Gaubenform G3, Walmdachgaube mit Stulpschalung,
Gartenseite, mit Fenster F7 (ohne Klapppläden)

3.8 HAUSGRUPPE XII, HAUSART 7, REIHENMITTELHAUS



Hausgruppe XII, Gebäude Uhlandstraße 1-19

KURZBESCHREIBUNG

Die **Hausgruppe XII** besteht aus 10 Gebäudeeinheiten und 6 Hausarten (1, 1a, **7**, 7a, 8 und 9) und folgt in ihrer Ausrichtung dem Straßenverlauf der Uhlandstraße. Die Reihenhausezeile wird geprägt durch einzelne Walmdachgauben, die sich auf den Reihemittelhäusern sowohl zur Straße wie auch zum Garten befinden.

Bei der **Hausart 7** handelt es sich um ein **Reihemittelhaus**. Dieses verfügt über ein Satteldach sowie einen gemeinsamen Stallanbau mit Walmdach zum Garten mit dem Nachbarhaus Uhlandstr. 1 (Hausart 7a). Im Vergleich zur Hausart 8 (Gebäude Uhlandstr. 9+11) ist der Grundriss anders geschnitten, was sich insbesondere in der Lage der Walmdachgauben (sowohl zur Straßenseite und zur Gartenseite) aber auch in der Gestaltung der Gartenfassade zeigt. Der Zugang zur Küche lag bei beiden Hausarten historisch im Stallanbau.

GEBÄUDE UHLANDSTRASSE 3



Straßenansicht (historisch) gesamte Hausgruppe XII, Gebäude Uhlandstraße 1-19



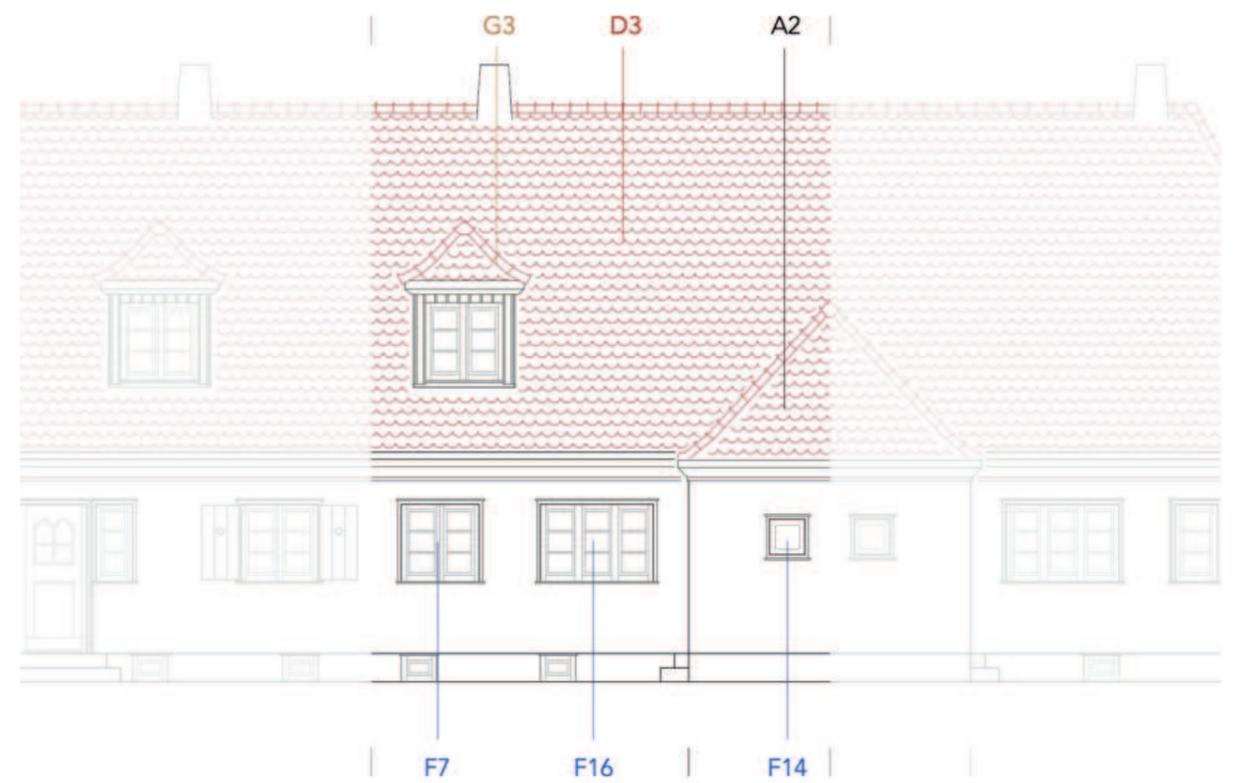
Gartenansicht (historisch) gesamte Hausgruppe XII, Gebäude Uhlandstraße 1-19

STRASSENANSICHT



Fassade (historisch), Hausart 7 nach Norden, M 1:100

GARTENANSICHT



Fassade (historisch), Hausart 7 nach Süden, M 1:100

3.8 HAUSGRUPPE XII, HAUSART 7, REIHENMITTELHAUS

GESTALTUNGSDETAILS FÜR DIE HAUSART 7



Gaubenform G2, Walmdachgaube mit Stulpschalung, Straßenseite, mit Fenster F2 (ohne Klappläden)

DACHFORM D3: Satteldach
ANBAU 2: ehemaliger Stallanbau zur Gartenseite

GAUBENFORM G2: Walmdachgaube mit Fenster F2
GAUBENFORM G3: Walmdachgaube mit Fenster F7

TÜREN: T1 zur Straßenseite in Kombination mit Fenster F1, T2 in Kombination mit Fenster F9 zur Gartenseite, T4 im Stallanbau (siehe Türenliste ab S. 132)

FENSTER: zur Straßenseite F1 und F3, in der Gaube F2, zum Garten F7 und F16, im Stallanbau F9 und F14

Weitere Details zu Einbau und Materialität siehe Kapitel 4 + 5.

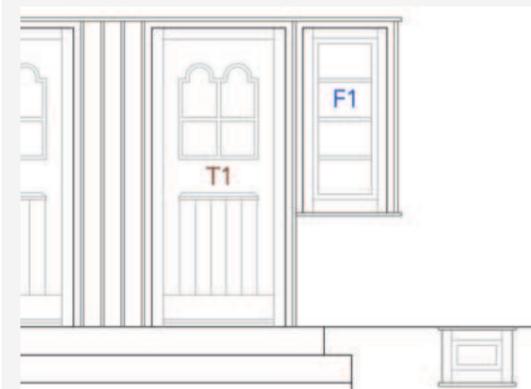
GIEBELANSICHT



Fassade (historisch), Hausart 7, Ansicht Stallanbau zum Garten

GESTALTUNGSDETAILS GEBÄUDE UHLANDSTRASSE 3

DETAILS STRASSEN- UND GIEBELSEITE



Tür T1 mit Fenster F1, Element zur Straßenseite
Fenster F1 1-flügelig, Maße (h x b): ca. 1,3 m x 0,6 m
Glasteilung 4-fach (3 Sprossen)



Fenster F3, 3-flügelig, Element zur Straßenseite,
Maße (h x b): ca. 1,3 m x 1,6 m, Glasteilung 4-fach
(3 Sprossen), Klappläden Lamellenform

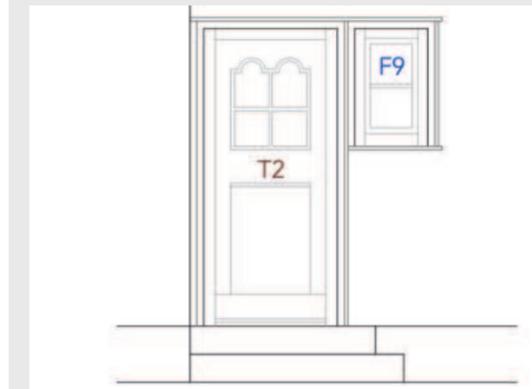


Fenster F2, 2-flügelig, Element zur Straßenseite,
Maße (h x b): ca. 1,3 m x 1,1 m, Glasteilung 4-fach
(3 Sprossen), Klappläden Lamellenform
in Gaube ohne Klappläden



Fenster F7, 2-flügelig, Element in Walmdachgaube G3,
Maße (h x b): ca. 1,1 m x 1,1 m
Glasteilung 3-fach (2 Sprossen), ohne Klappläden

DETAILS GARTENSEITE



Tür T2 mit Fenster F9, Element zur Gartenseite
Fenster F9 1-flügelig, Maße (h x b): ca. 0,8 m x 0,5 m
Glasteilung 1-fach (1 Sprosse)



Fenster F16, 3-flügelig, Element zur Gartenseite,
Maße (h x b): ca. 1,1 m x 1,6 m, Glasteilung 3-fach
(2 Sprossen), ohne Klappläden



Fenster F14, 1-flügelig, Elemente zur Gartenseite,
Maße (h x b): ca. 0,5 m x 0,5 m, ehemalige Stallfenster
ohne Sprossen und Klappläden



Gaubenform G3, Walmdachgaube mit Stulpschalung,
Gartenseite, mit Fenster F7 (ohne Klappläden)

3.8 HAUSGRUPPE XII, HAUSART 7a, REIHENENDHAUS

GEBÄUDE UHLANDSTRASSE 1



Hausgruppe XII, Gebäude Uhländstraße 1-19

KURZBESCHREIBUNG

Die **Hausgruppe XII** besteht aus 10 Gebäudeeinheiten und 6 Hausarten (1, 1a, 7, **7a**, 8 und 9) und folgt in ihrer Ausrichtung dem Straßenverlauf der Uhländstraße. Die Reihenhausezeile wird geprägt durch einzelne Walm-dachgauben, die sich auf den Reihemittelhäusern sowohl zur Straße wie auch zum Garten befinden.

Bei der **Hausart 7a** handelt es sich um das **Reihenendhaus nach Süden**. Dieses verfügt über einen gemeinsamen Stallanbau zum Garten mit dem Nachbarhaus Uhländstr. 3 (Hausart 7). Die Hausart bildet ein Krüppelwalmdach ohne Dachgauben aus. Durch den Stallanbau im Garten verfügt die gesamte Giebelseite über Fenster, sämtliche Räume können so über die Giebelseite belichtet werden. Im Vergleich zum Gebäude Uhländstr. 19 verfügten die Fenster im Giebel über Klappläden. Der Zugang zur Küche lag bei beiden Hausarten historisch im Stallanbau.



Straßenansicht (historisch) gesamte Hausgruppe XII, Gebäude Uhländstraße 1-19



Gartenansicht (historisch) gesamte Hausgruppe XII, Gebäude Uhländstraße 1-19

STRASSENANSICHT



Fassade (historisch), Hausart 7a nach Norden, M 1:100

GARTENANSICHT



Fassade (historisch), Hausart 7a nach Süden, M 1:100

3.8 HAUSGRUPPE XII, HAUSART 7a, REIHENENDHAUS

GESTALTUNGSDETAILS FÜR DIE HAUSART 7a

DACHFORM D2: Krüppelwalmdach

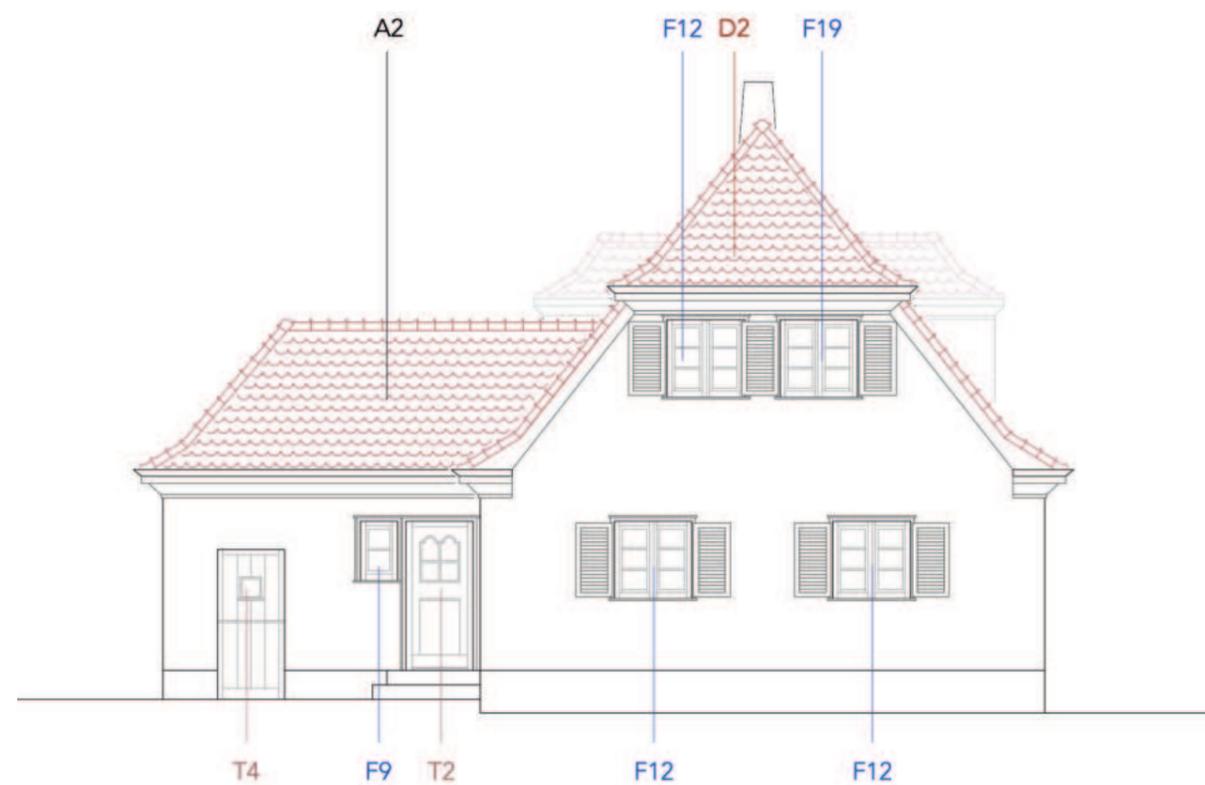
ANBAU 2: ehemaliger Stallanbau zur Gartenseite

TÜREN: T1 zur Straßenseite in Kombination mit Fenster F1, T2 in Kombination mit Fenster F9 zur Gartenseite, T4 im Stallanbau (siehe Türenliste ab S. 132)

FENSTER: zur Straßenseite F1 und F2, zum Garten F8 und F16, im Stallanbau F9 und F14, im Giebel F12 und F19

Weitere Details zu Einbau und Materialität siehe Kapitel 4 + 5.

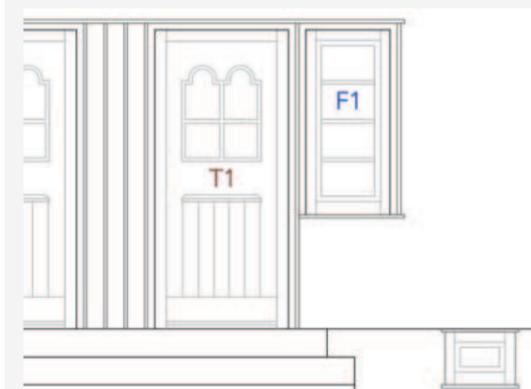
GIEBELANSICHT



Fassade (historisch), Hausart 7a, Ansicht mit Stallanbau zum Garten

GESTALTUNGSDETAILS GEBÄUDE UHLANDSTRASSE 1

DETAILS STRASSEN- UND GIEBELSEITE



Tür T1 mit Fenster F1, Element zur Straßenseite
Fenster F1 1-flügelig, Maße (h x b): ca. 1,3 m x 0,6 m
Glasteilung 4-fach (3 Sprossen)



Fenster F2, 2-flügelig, Element zur Straßenseite,
Maße (h x b): ca. 1,3 m x 1,1 m, Glasteilung 4-fach
(3 Sprossen), Klappläden Lamellenform



Fenster F19, 2-flügelig, Element zur Giebelseite,
Maße (h x b): ca. 1,1 m x 1,1 m, Glasteilung 3-fach
(2 Sprossen), Klappläden Lamellenform (gefaltet)



Fenster F12, 2-flügelig, Element zur Giebelseite,
Maße (h x b): ca. 1,1 m x 1,1 m, Glasteilung 3-fach
(2 Sprossen), Klappläden Lamellenform

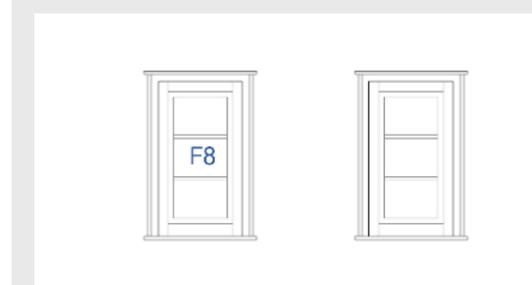
DETAILS GARTENSEITE



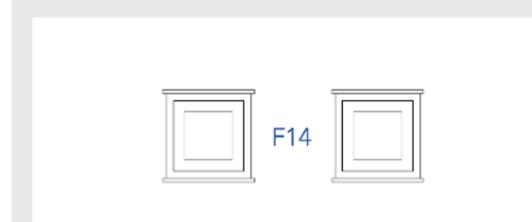
Tür T2 mit Fenster F9, Element zur Gartenseite
Fenster F9 1-flügelig, Maße (h x b): ca. 0,8 m x 0,5 m
Glasteilung 1-fach (1 Sprosse)



Fenster F16, 3-flügelig, Element zur Gartenseite,
Maße (h x b): ca. 1,1 m x 1,6 m, Glasteilung 3-fach
(2 Sprossen), ohne Klappläden



Fenster F8, 1-flügelig, Element zur Giebelseite,
Maße (h x b): ca. 1,1 m x 0,6 m
Glasteilung 3-fach (2 Sprossen), ohne Klappläden



Fenster F14, 1-flügelig, Elemente zur Gartenseite,
Maße (h x b): ca. 0,5 m x 0,5 m, ehemalige Stallfenster
ohne Sprossen und Klappläden

3.8 HAUSGRUPPE XII, HAUSART 8, REIHENMITTELHÄUSER



Hausgruppe XII, Gebäude Uhlandstraße 1-19

KURZBESCHREIBUNG

Die **Hausgruppe XII** besteht aus 10 Gebäudeeinheiten und 6 Hausarten (1, 1a, 7, 7a, **8** und 9) und folgt in ihrer Ausrichtung dem Straßenverlauf der Uhlandstraße. Die Reihenhausezeile wird geprägt durch einzelne Walmdachgauben, die sich auf den Reihemittelhäusern sowohl zur Straße wie auch zum Garten befinden.

Bei der **Hausart 8** handelt es sich um zwei **Reihemittelhäuser**. Diese verfügen über einen gemeinsamen Stallanbau zum Garten. Gegenüber der Hausart 7 (Gebäude Uhlandstr. 3) liegt die Küche an einer anderen Stelle. So unterscheiden sich sowohl die Gartenfassade aber auch die Lage der Gauben (sowohl zur Straßenseite wie auch zur Gartenseite) deutlich. Die Häuser verfügen über ein Satteldach und ein Walmdach auf dem Stallanbau. Die Gauben gleichen in ihrer Größe der gesamten Gebäudezeile. Der Zugang zur Küche lag bei beiden Hausarten historisch im Stallanbau.

GEBÄUDE UHLANDSTRASSE 9 UND 11



Straßenansicht (historisch) gesamte Hausgruppe XII, Gebäude Uhlandstraße 1-19



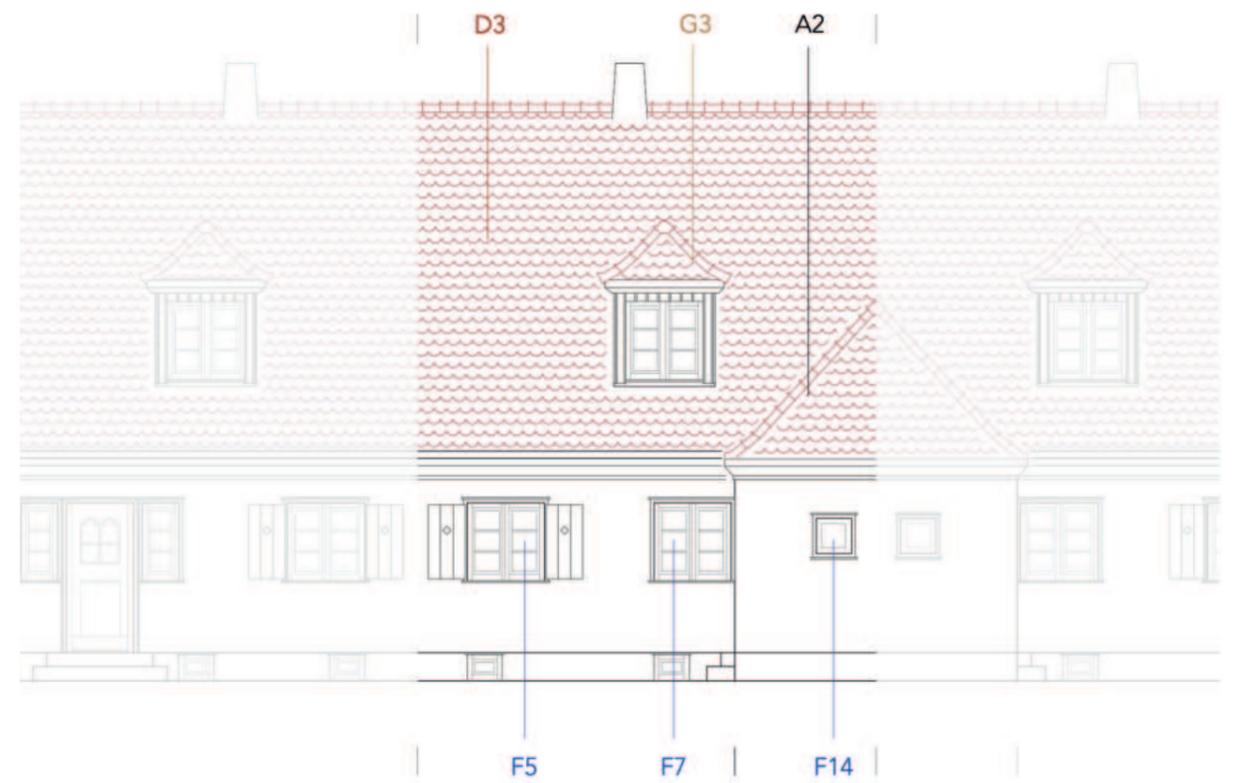
Gartenansicht (historisch) gesamte Hausgruppe XII, Gebäude Uhlandstraße 1-19

STRASSENANSICHT



Fassade (historisch), Hausart 7a nach Norden, M 1:100

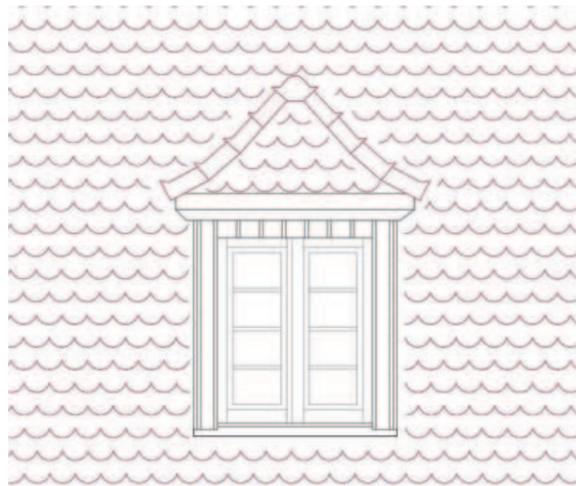
GARTENANSICHT



Fassade (historisch), Hausart 7a nach Süden, M 1:100

3.8 HAUSGRUPPE XII, HAUSART 8, REIHENMITTELHÄUSER

GESTALTUNGSDETAILS GEBÄUDE UHLANDSTRASSE 9 UND 11



Gaubenform G2, Walmdachgaube mit Stulpschalung, Straßenseite, mit Fenster F2 (ohne Klapppläden)

GESTALTUNGSDETAILS FÜR DIE HAUSART 8

DACHFORM D3: Satteldach
ANBAU 2: ehemaliger Stallanbau zur Gartenseite

GAUBENFORM G2: Walmdachgaube mit Fenster F2
GAUBENFORM G3: Walmdachgaube mit Fenster F7

TÜREN: T1 zur Straßenseite in Kombination mit Fenster F1, T2 in Kombination mit Fenster F9 und T4 im Stallanbau (siehe Türenliste ab S. 132)

FENSTER: zur Straßenseite F1 und F3, zum Garten F5 und F7, im Stallanbau F9 und F14

Weitere Details zu Einbau und Materialität siehe Kapitel 4 + 5.

GIEBELANSICHT

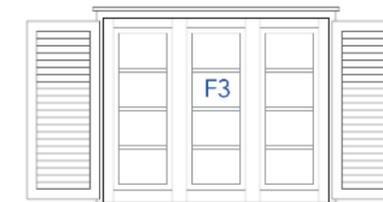


Fassade (historisch), Hausart 8, Ansicht mit Stallanbau zum Garten

DETAILS STRASSEN- UND GIEBELSEITE



Tür T1 mit Fenster F1, Element zur Straßenseite
Fenster F1 1-flügelig, Maße (h x b): ca. 1,3 m x 0,6 m
Glasteilung 4-fach (3 Sprossen)



Fenster F3, 3-flügelig, Element zur Straßenseite,
Maße (h x b): ca. 1,3 m x 1,6 m, Glasteilung 4-fach
(3 Sprossen), Klapppläden Lamellenform

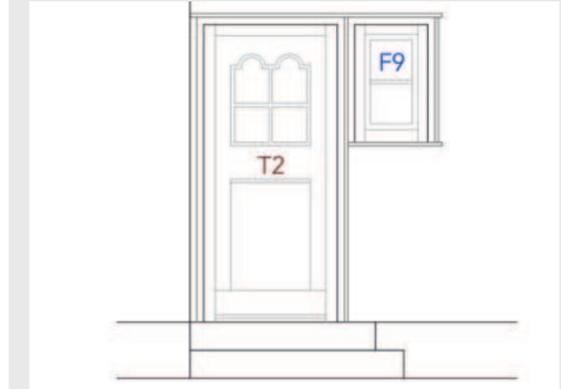


Fenster F2, 2-flügelig, Element zur Straßenseite,
Maße (h x b): ca. 1,3 m x 1,1 m, Glasteilung 4-fach
(3 Sprossen), Klapppläden Lamellenform
in Gaube ohne Klapppläden

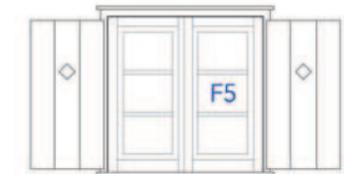


Fenster F7, 2-flügelig, Element in Walmdachgaube G3,
Maße (h x b): ca. 1,1 m x 1,1 m
Glasteilung 3-fach (2 Sprossen), ohne Klapppläden

DETAILS GARTENSEITE



Tür T2 mit Fenster F9, Element zur Gartenseite
Fenster F9 1-flügelig, Maße (h x b): ca. 0,8 m x 0,5 m
Glasteilung 1-fach (1 Sprosse)



Fenster F5, 2-flügelig, Element zur Gartenseite,
Maße (h x b): ca. 1,1 m x 1,1 m, Glasteilung 3-fach
(2 Sprossen), Klapppläden Brettschalung, nur Hausart 1



Fenster F14, 1-flügelig, Elemente zur Gartenseite,
Maße (h x b): ca. 0,5 m x 0,5 m, ehemalige Stallfenster
ohne Sprossen und Klapppläden



Gaubenform G3, Walmdachgaube mit Stulpschalung,
Gartenseite, mit Fenster F7 (ohne Klapppläden)

3.8 HAUSGRUPPE XII, HAUSART 9, REIHENENDHAUS

GEBÄUDE UHLANDSTRASSE 19

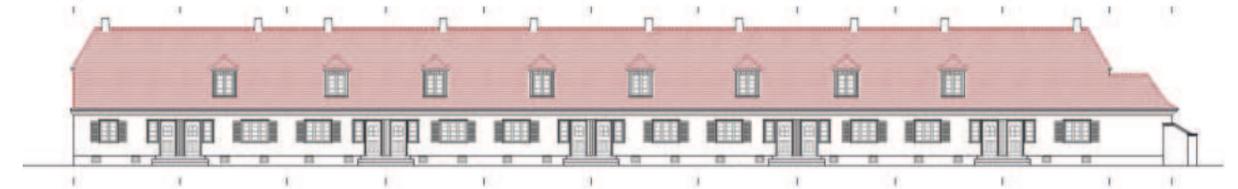


Hausgruppe XII, Gebäude Uhländstraße 1-19

KURZBESCHREIBUNG

Die **Hausgruppe XII** besteht aus 10 Gebäudeeinheiten und 6 Hausarten (1, 1a, 7, 7a, 8 und 9) und folgt in ihrer Ausrichtung dem Straßenverlauf der Uhländstraße. Die Reihenhauseinheit wird geprägt durch einzelne Walmdachgauben, die sich auf den Reihemittelhäusern sowohl zur Straße wie auch zum Garten befinden.

Bei der **Hausart 9** handelt es sich um das **Reihenendhaus nach Norden**. Dieses bildet mit den Gebäude Uhländstr. 21 (Hausgruppe XI, Hausart 4a) ein gemeinsames Portal zum angrenzenden Weg. Aus diesem Grund folgt ein Stallanbau hier in Straßenflucht. Das Haus verfügt über ein Krüppelwalmdach. Nach Norden kann so ein Giebfeld ausgebildet werden, was einen Verzicht der Walmdachgauben auf dem gesamten Dach zur Folge hat. Aufgrund der Gebäudetiefe des Stallanbaus und der historischen Lage der Fenster in den Obergeschossen scheint auf Klappläden an den Giebfeldern insgesamt verzichtet worden zu sein.

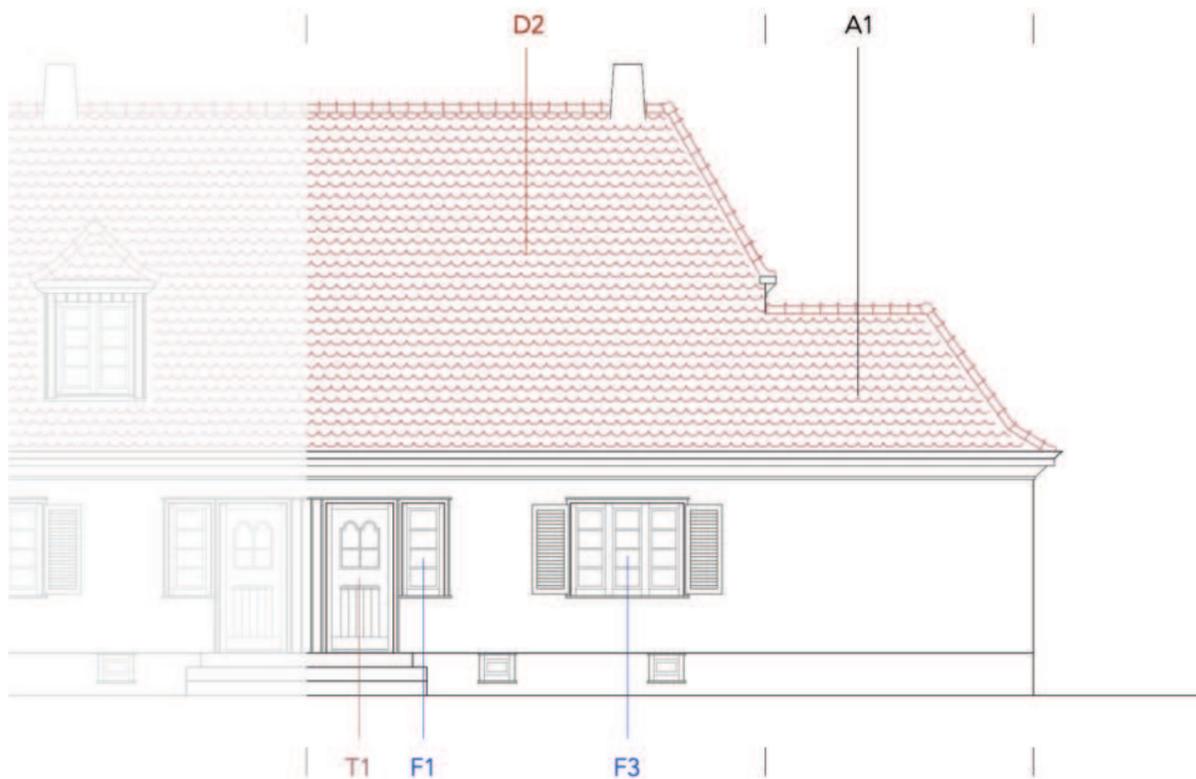


Straßenansicht (historisch) gesamte Hausgruppe XII, Gebäude Uhländstraße 1-19



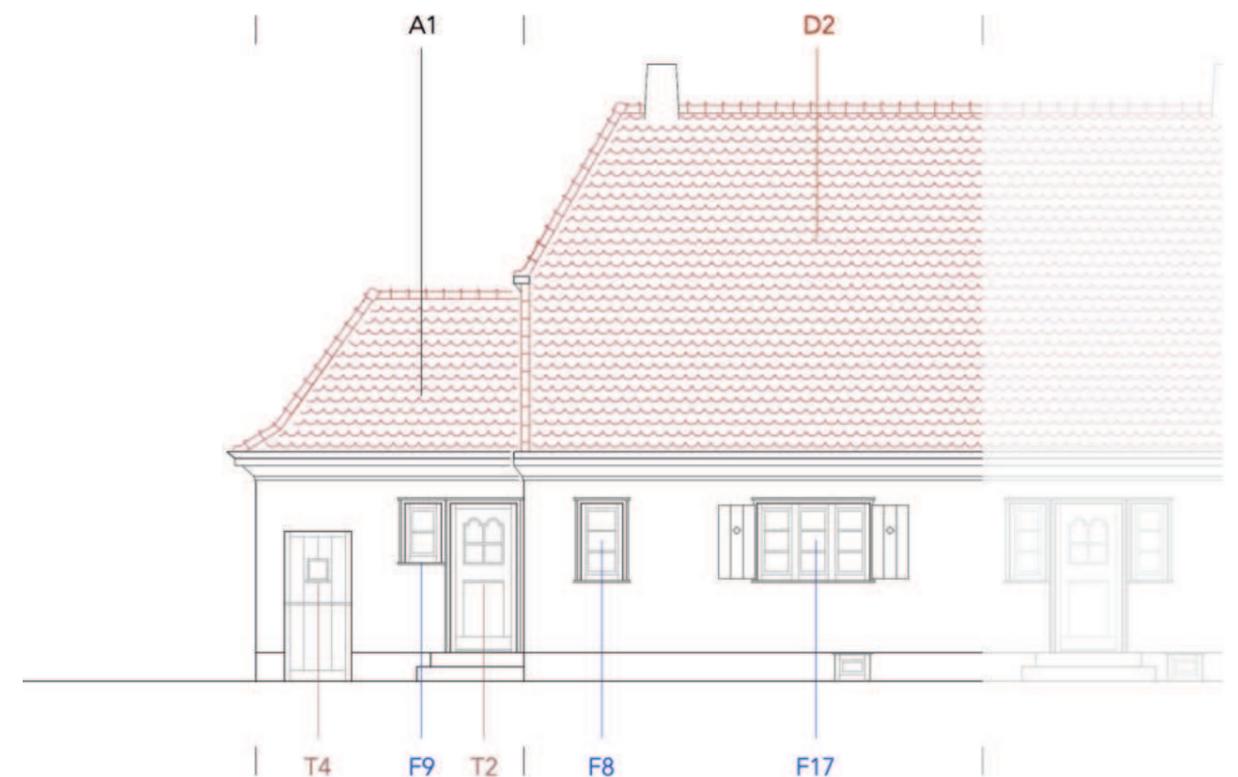
Gartenansicht (historisch) gesamte Hausgruppe XII, Gebäude Uhländstraße 1-19

STRASSENANSICHT



Fassade (historisch), Hausart 7a nach Norden, M 1:100

GARTENANSICHT



Fassade (historisch), Hausart 7a nach Süden, M 1:100

3.8 HAUSGRUPPE XII, HAUSART 9, REIHENENDHAUS

GESTALTUNGSDETAILS FÜR DIE HAUSART 9

DACHFORM D2: Krüppelwalmdach

ANBAU 1: ehemaliger Stallanbau in Straßenflucht

TÜREN: T1 zur Straßenseite in Kombination mit Fenster F1, T2 in Kombination mit Fenster F9 und T4 im Stallanbau

FENSTER: zur Straßenseite F1 und F3, zum Garten F8 und F17, im Stallanbau F9 und F10 und im Giebel F7 und F8

Weitere Details zu Einbau und Materialität siehe Kapitel 4 + 5.

GIEBELANSICHT



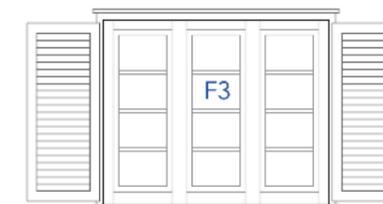
Fassade (historisch), Hausart 8, Ansicht mit Stallanbau zum Garten

GESTALTUNGSDETAILS GEBÄUDE UHLANDSTRASSE 19

DETAILS STRASSEN- UND GIEBELSEITE



Tür T1 mit Fenster F1, Element zur Straßenseite
Fenster F1 1-flügelig, Maße (h x b): ca. 1,3 m x 0,6 m
Glasteilung 4-fach (3 Sprossen)



Fenster F3, 3-flügelig, Element zur Straßenseite,
Maße (h x b): ca. 1,3 m x 1,6 m, Glasteilung 4-fach
(3 Sprossen), Klappläden Lamellenform

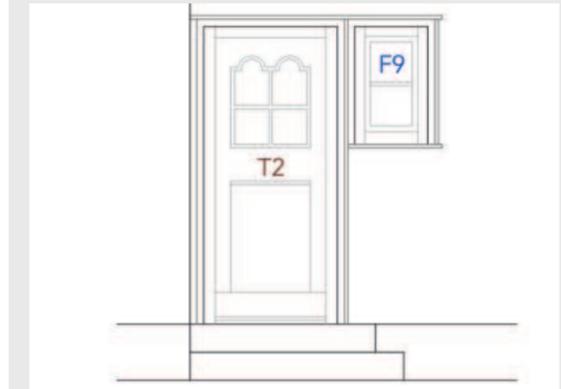


Fenster F8, 1-flügelig, Element zur Giebel- und zur
Gartenseite, Maße (h x b): ca. 1,1 m x 0,6 m
Glasteilung 3-fach (2 Sprossen), ohne Klappläden



Fenster F7, 2-flügelig, Element zur Giebelseite,
Maße (h x b): ca. 1,1 m x 1,1 m
Glasteilung 3-fach (2 Sprossen), ohne Klappläden

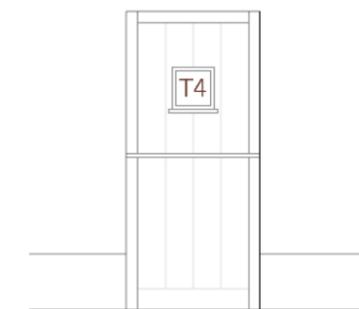
DETAILS GARTENSEITE



Tür T2 mit Fenster F9, Element zur Gartenseite
Fenster F9 1-flügelig, Maße (h x b): ca. 0,8 m x 0,5 m
Glasteilung 1-fach (1 Sprosse)



Fenster F17, 3-flügelig, Element zur Gartenseite,
Maße (h x b): ca. 1,1 m x 1,6 m, Glasteilung 4-fach
(3 Sprossen), Klappläden Bretterschalung, nur Hausart 1a



Tür T4, ehemalige Stalltüren, Übernahme aus Bauakten
vermutlich einfache Bretterschalung mit quadratischem
Oberlicht, kein Original mehr erhalten



Fenster F10, 1-flügelig, Elemente zur Garten- und Giebel-
seite, Maße (h x b): ca. 0,8 m x 0,6 m, ehemalige Stall-
fenster, Glasteilung 4-fach (Sprossenkreuz)

3.9 HAUSGRUPPE XIV, HAUSART 5, REIHENMITTELHÄUSER



Hausgruppe XIV, Gebäude Uhlandstraße 10-32

KURZBESCHREIBUNG

Die **Hausgruppe XIV** besteht aus 12 Gebäudeeinheiten und 5 Hausarten (**5**, 5a, 5b, 6 und 6a). Die Hausgruppe bildet durch ihre Gestaltung den Mittelpunkt der Siedlung. Alle Hausarten verfügen über 2 Obergeschosse und bilden durch den Rücksprung der Häuser 18-24 eine Platzsituation aus. Ein öffentlicher Fußweg ist durch ein Portal beim Haus Nr. 24 zu erreichen. Auch das Haus Nr. 18 hatte historisch einen Durchgang, hier allerdings zu den Höfen der Hausgruppe.

Bei der **Hausart 5** handelt es sich um die **Reihenmittelhäuser** der Seitenflügel. Besonderheit der Hausart sind die Fledermausgauben, sowohl auf der Straßenseite wie auch der Gartenseite. Da diese Hausgruppe keine Stallanbauten hat, waren die Toiletten im OG untergebracht. Die erklärt die Fenstergröße unter den Traufen (F18), diese dienen zur Belichtung der Treppenhäuser (Straßenseite) und der WCs (Gartenseite).

GEBÄUDE UHLANDSTRASSE 12, 14, 28 UND 30

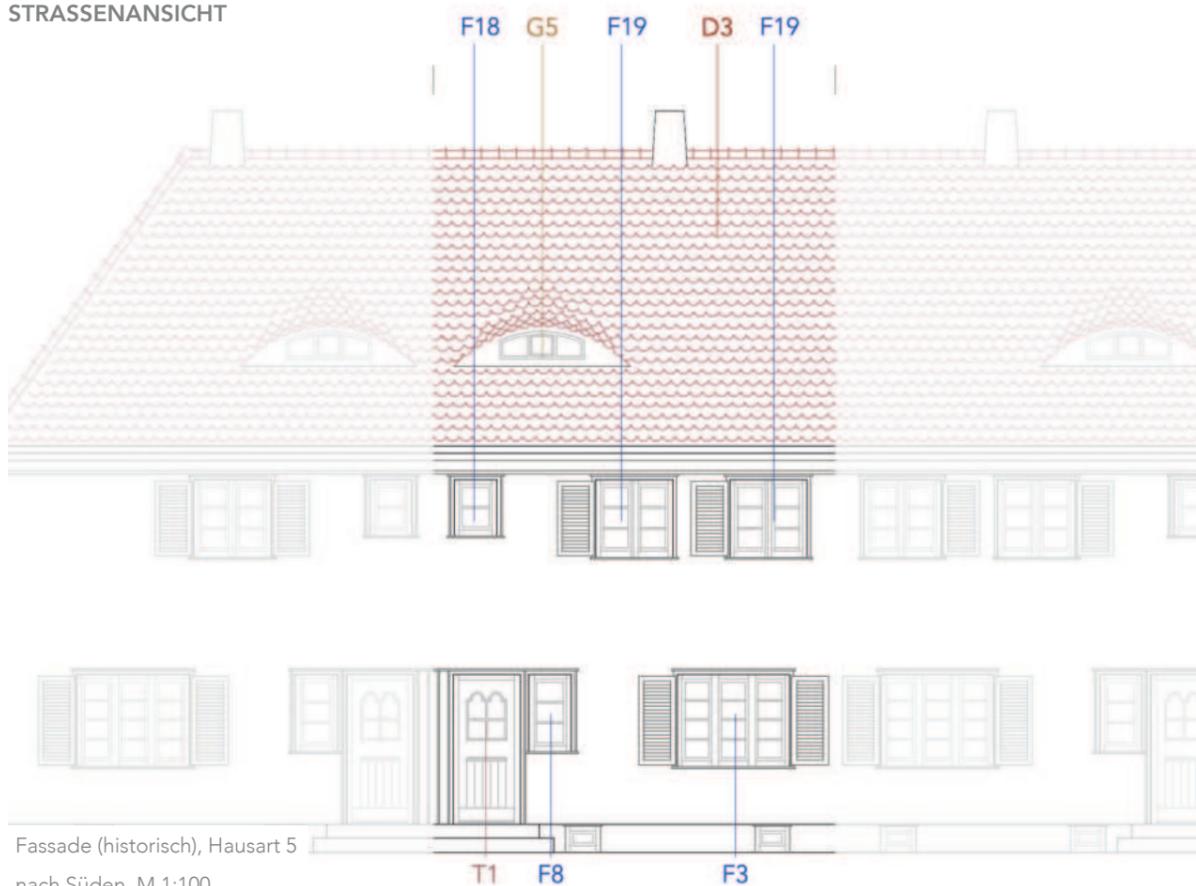


Straßenansicht (historisch) gesamte Hausgruppe XIV, Gebäude Uhlandstraße 10-32



Gartenansicht (historisch) gesamte Hausgruppe XIV, Gebäude Uhlandstraße 10-32

STRASSENANSICHT



Fassade (historisch), Hausart 5
nach Süden, M 1:100

GARTENANSICHT



Fassade (historisch), Hausart 5
nach Norden, M 1:100

3.9 HAUSGRUPPE XIV, HAUSART 5, REIHENMITTELHÄUSER

WEITERE ERLÄUTERUNGEN ZUR HAUSART 5

Die Gestaltdetails für die Hausart 5 lehnen sich an diejenigen der Siedlung an, es werden aber auch neue Fensterformate verwendet, die sich durch die Zweigeschossigkeit ergeben.

Im Obergeschoss sitzen die Fenster direkt unter der Traufe des Daches. Durch die Lage der Fenster gibt es einen neuen Typ zur Straßenseite (F19), der den Laden nur in eine Richtung klappt.

Zum Garten kommt mit dem Fenster F17 ein dreiflügeliges Fenster im Obergeschoss vor.

Besonderheit der ganzen Hausgruppe ist zudem, dass der Garten ca. um 1 Geschoss nach oben versetzt ist. So folgt an der Gartenfassade zunächst ein Hof. Der Garten wird entweder von einer Stützwand oder von einem Nebengebäude abgefangen.

GESTALTUNGSDETAILS FÜR DIE HAUSART 5

DACHFORM D3: Satteldach

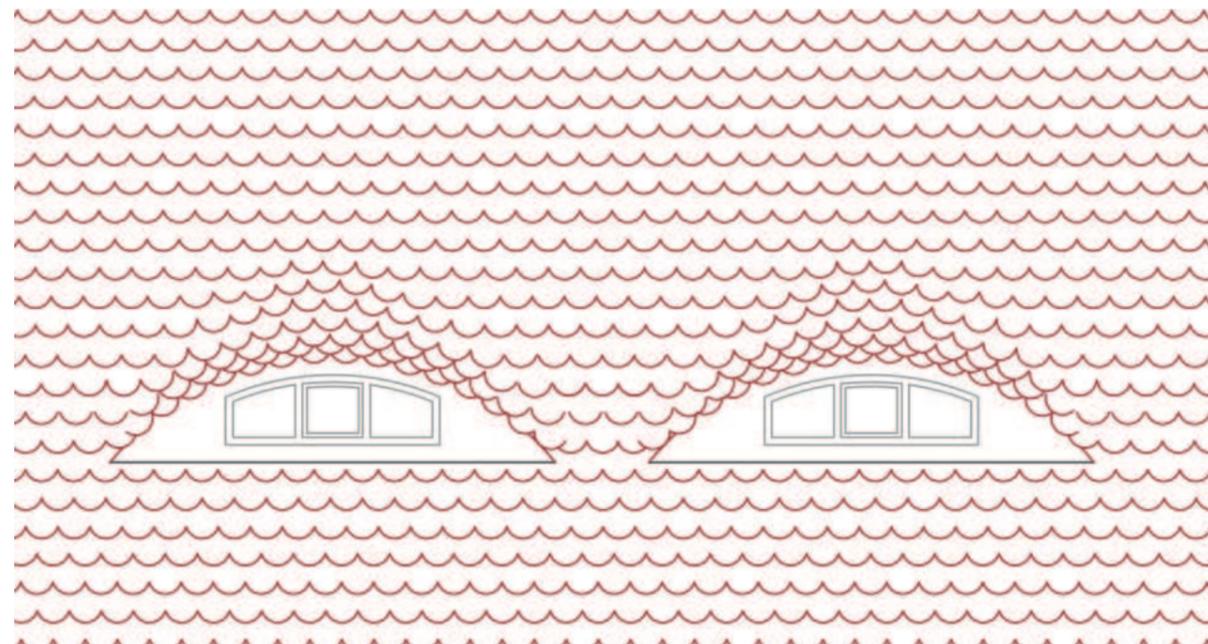
GAUBENFORM G5: Fledermausgaube

TÜREN: T1 zur Straßenseite in Kombination mit Fenster F8, T3 in Kombination mit Fenster F13 zur Gartenseite

FENSTER: zur Straßenseite F8, F3, F18 und F19, zum Garten F5, F13, F17 und F18

Weitere Details zu Einbau und Materialität siehe Kapitel 4 + 5.

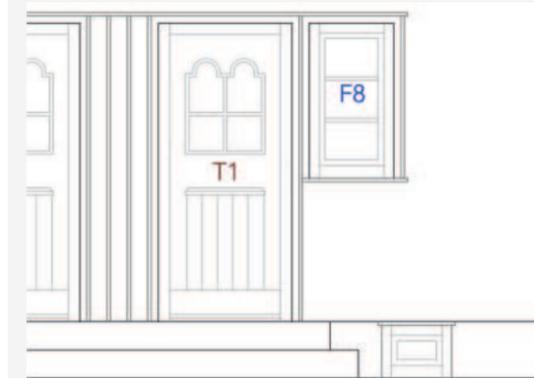
DETAIL FLEDERMAUSGAUBE, HAUSART 5 UND 5a



Gaubenform G5, Fledermausgaube, historisches Fenster in Dreiteilung, mittlerer Flügel offenbar

GESTALTUNGSDETAILS GEBÄUDE UHLANDSTRASSE 12, 14, 28 UND 30

DETAILS STRASSEN- UND GIEBELSEITE



Tür T1 mit Fenster F8, Element zur Straßenseite
Fenster F8 1-flügelig, Maße (h x b): ca. 1,1 m x 0,6 m
Glasteilung 3-fach (2 Sprossen)



Fenster F3, 3-flügelig, Element zur Straßenseite,
Maße (h x b): ca. 1,3 m x 1,6 m, Glasteilung 4-fach
(3 Sprossen), Klappläden Lamellenform



Fenster F19, 2-flügelig, Element zur Giebelseite,
Maße (h x b): ca. 1,1 m x 1,1 m, Glasteilung 3-fach
(2 Sprossen), Klappläden Lamellenform (gefaltet)

DETAILS GARTENSEITE



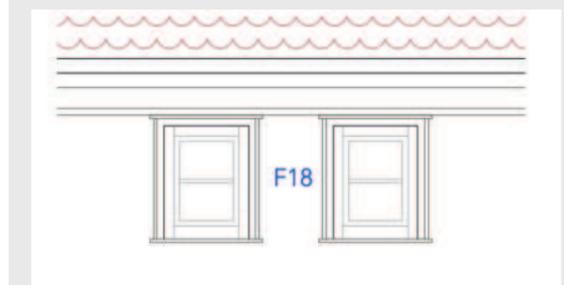
Tür T3 mit Fenster F13, Element zur Gartenseite, Fenster
F13 1-flügelig, Maße (h x b): ca. 1,1 m x 0,5 m, Glas-
teilung 3-fach (2 Sprossen), tlw. gefalteter Klappläden



Fenster F5, 2-flügelig, Element zur Gartenseite,
Maße (h x b): ca. 1,1 m x 1,1 m, Glasteilung 3-fach
(2 Sprossen), Klappläden Brettschalung



Fenster F17, 3-flügelig, Element zur Gartenseite,
Maße (h x b): ca. 1,1 m x 1,6 m, Glasteilung 4-fach
(3 Sprossen), Klappläden Brettschalung



Fenster F18, 1-flügelig, Element zur Gartenseite,
Maße (h x b): ca. 0,8 m x 0,5 m, Glasteilung 2-fach
(1 Sprosse), ohne Klappläden

3.9 HAUSGRUPPE XIV, HAUSART 5a, REIHENENDHÄUSER



Hausgruppe XIV, Gebäude Uhlandstraße 10-32

KURZBESCHREIBUNG

Die **Hausgruppe XIV** besteht aus 12 Gebäudeeinheiten und 5 Hausarten (5, **5a**, 5b, 6 und 6a). Die Hausgruppe bildet durch ihre Gestaltung den Mittelpunkt der Siedlung. Alle Hausarten verfügen über 2 Obergeschosse und bilden durch den Rücksprung der Häuser 18-24 eine Platzsituation aus. Ein öffentlicher Fußweg ist durch ein Portal beim Haus Nr. 24 zu erreichen. Auch das Haus Nr. 18 hatte historisch einen Durchgang, hier allerdings zu den Höfen der Hausgruppe.

Bei der **Hausart 5a** handelt es sich um die **Reihenendhäuser** der Seitenflügel. Besonderheit der Hausart sind die Fledermausgauben, sowohl auf der Straßenseite wie auch der Gartenseite. Die Fassaden orientieren sich an der Hausart 5, durch die bei dieser Hausart vorhandene Giebelfassade reduziert sich die Fensteranzahl im Obergeschoss zur Straßenseite.

GEBÄUDE UHLANDSTRASSE 10 UND 32



Straßenansicht (historisch) gesamte Hausgruppe XIV, Gebäude Uhlandstraße 10-32



Gartenansicht (historisch) gesamte Hausgruppe XIV, Gebäude Uhlandstraße 10-32

STRASSENANSICHT



Fassade (historisch)
Hausart 5a nach Süden, M 1:100

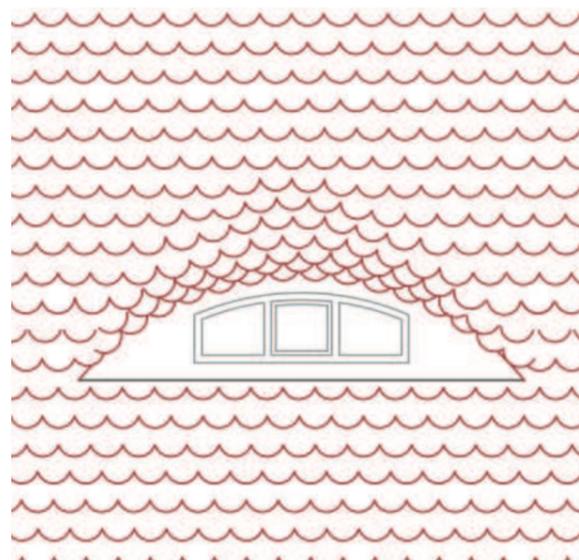
GARTENANSICHT



Fassade (historisch), Hausart 5a
nach Norden, M 1:100

3.9 HAUSGRUPPE XIV, HAUSART 5a, REIHENENDHÄUSER

GESTALTUNGSDETAILS GEBÄUDE UHLANDSTRASSE 10 UND 32



GESTALTUNGSDETAILS FÜR DIE HAUSART 5a

DACHFORM D1: Walmdach

GAUBENFORM G5: Fledermausgaube

TÜREN: T1 zur Straßenseite in Kombination mit Fenster F8, T3 in Kombination mit Fenster F13 zur Gartenseite

FENSTER: zur Straßen- und Giebelseite F8, F3, F4, F12 und F18, zum Garten F5, F13 und F18

Weitere Details zu Einbau und Materialität siehe Kapitel 4 + 5.

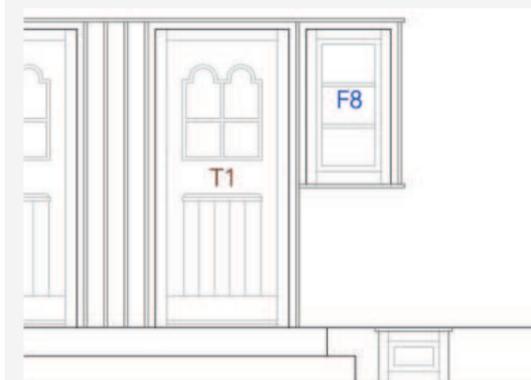
Gaubenform G5, Fledermausgaube, historisches Fenster in Dreiteilung, mittlerer Flügel öffnbar

GIEBELANSICHT



Fassade (historisch), Hausart 5a, Ansicht mit Blick auf Hausart 6a

DETAILS STRASSEN- UND GIEBELSEITE



Tür T1 mit Fenster F8, Element zur Straßenseite
Fenster F8 1-flügelig, Maße (h x b): ca. 1,1 m x 0,6 m
Glasteilung 3-fach (2 Sprossen)



Fenster F3, 3-flügelig, Element zur Straßenseite,
Maße (h x b): ca. 1,3 m x 1,6 m, Glasteilung 4-fach
(3 Sprossen), Klappläden Lamellenform

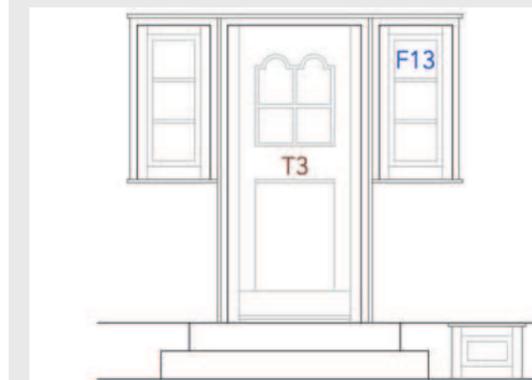


Fenster F4, 2-flügelig, Element zur Giebelseite,
Maße (h x b): ca. 1,1 m x 1,1 m, Glasteilung 3-fach
(2 Sprossen), Klappläden Lamellenform



Fenster F12, 2-flügelig, Element zur Giebelseite,
Maße (h x b): ca. 1,1 m x 1,1 m, Glasteilung 3-fach
(2 Sprossen), Klappläden Lamellenform

DETAILS GARTENSEITE



Tür T3 mit Fenster F13, Element zur Gartenseite, Fenster
F13 1-flügelig, Maße (h x b): ca. 1,1 m x 0,5 m, Glas-
teilung 3-fach (2 Sprossen), tlw. gefalteter Klappläden



Fenster F5, 2-flügelig, Element zur Gartenseite,
Maße (h x b): ca. 1,1 m x 1,1 m, Glasteilung 3-fach
(2 Sprossen), Klappläden Brettschalung



Fenster F18, 1-flügelig, Element zur Gartenseite,
Maße (h x b): ca. 0,8 m x 0,5 m, Glasteilung 2-fach
(1 Sprosse), ohne Klappläden

3.9 HAUSGRUPPE XIV, HAUSART 5b, REIHENENDHÄUSER IM ÜBERGANG ZU HAUSART 6a

GEBÄUDE UHLANDSTRASSE 16 UND 26



Hausgruppe XIV, Gebäude Uhländstraße 10-32

KURZBESCHREIBUNG

Die **Hausgruppe XIV** besteht aus 12 Gebäudeeinheiten und 5 Hausarten (5, 5a, **5b**, 6 und 6a). Die Hausgruppe bildet durch ihre Gestaltung den Mittelpunkt der Siedlung. Alle Hausarten verfügen über 2 Obergeschosse und bilden durch den Rücksprung der Häuser 18-24 eine Platzsituation aus. Ein öffentlicher Fußweg ist durch ein Portal beim Haus Nr. 24 zu erreichen. Auch das Haus Nr. 18 hatte historisch einen Durchgang, hier allerdings zu den Höfen der Hausgruppe.

Bei der **Hausart 5b** handelt es sich um die **Reihenendhäuser** im Übergang zu Hausart 6a. Der Übergang ist baulich der Hausart 6a zuzuordnen auch wenn das Dach des Übergangs in die Hausart 5b einschneidet. Die Fassaden orientieren sich an der Hausart 5, durch die bei dieser Hausart in Teilen vorhandene Giebelfassade reduziert sich die Fensteranzahl im Obergeschoss zur Straßenseite.

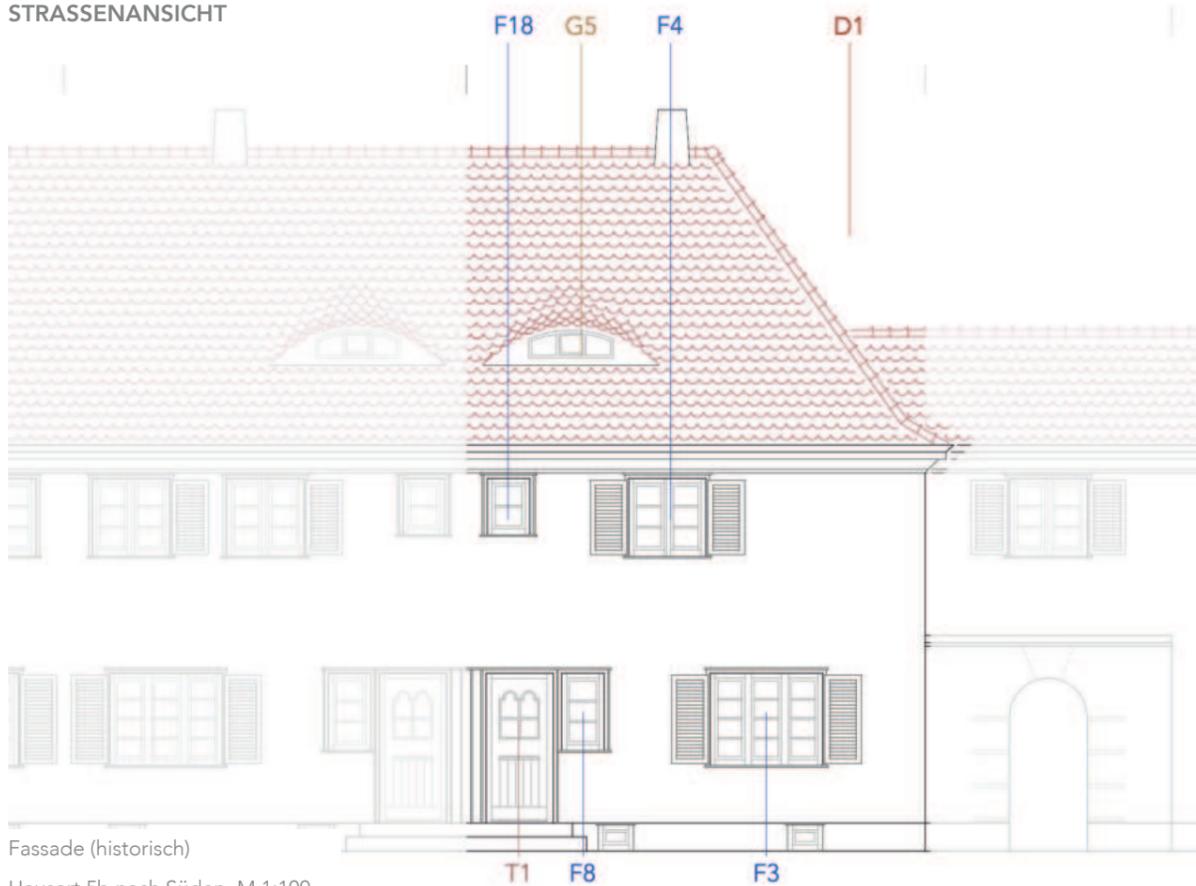


Straßenansicht (historisch) gesamte Hausgruppe XIV, Gebäude Uhländstraße 10-32



Gartenansicht (historisch) gesamte Hausgruppe XIV, Gebäude Uhländstraße 10-32

STRASSENANSICHT



Fassade (historisch)
Hausart 5b nach Süden, M 1:100

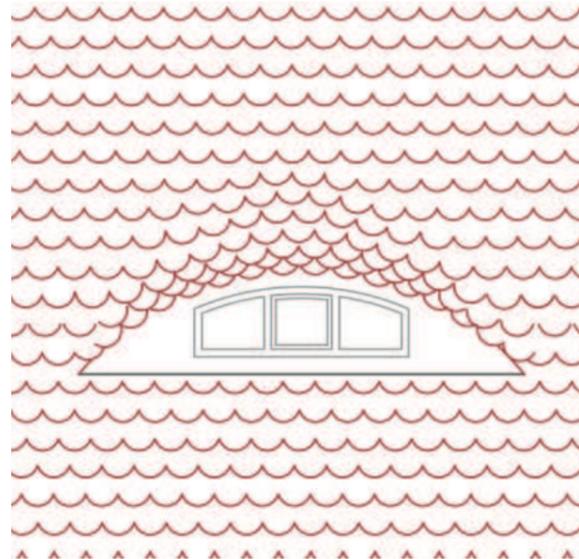
GARTENANSICHT



Fassade (historisch), Hausart 5b
nach Norden, M 1:100

3.9 HAUSGRUPPE XIV, HAUSART 5b, REIHENENDHÄUSER IM ÜBERGANG ZU HAUSART 6a

GESTALTUNGSDETAILS GEBÄUDE UHLANDSTRASSE 16 UND 26



GESTALTUNGSDETAILS FÜR DIE HAUSART 5b

DACHFORM D1: Walmdach

GAUBENFORM G5: Fledermausgaube

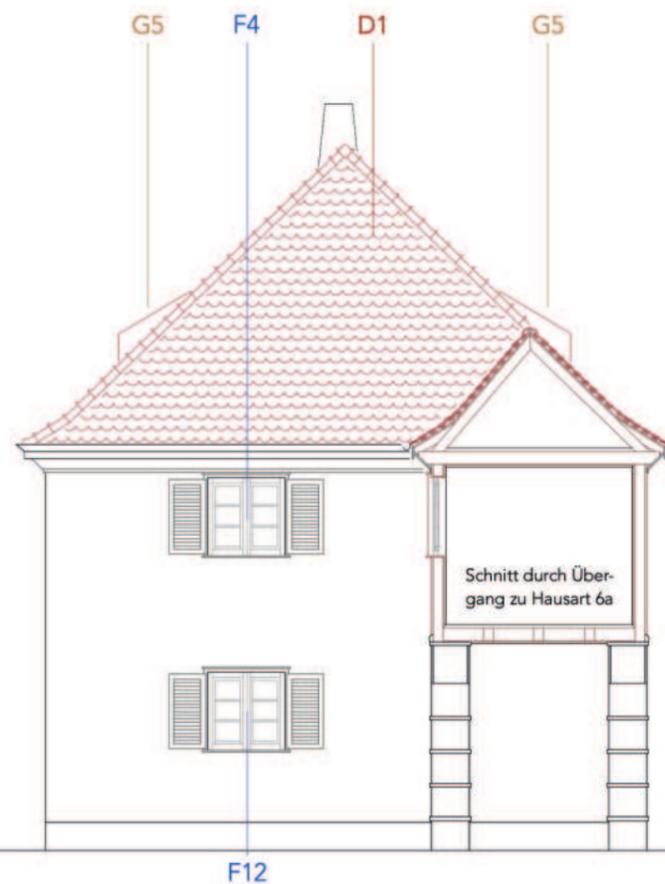
TÜREN: T1 zur Straßenseite in Kombination mit Fenster F8, T3 in Kombination mit Fenster F13 zur Gartenseite

FENSTER: zur Straßen- und Giebelseite F8, F3, F4, F12 und F18, zum Garten F13, F17 und F18

Weitere Details zu Einbau und Materialität siehe Kapitel 4 + 5.

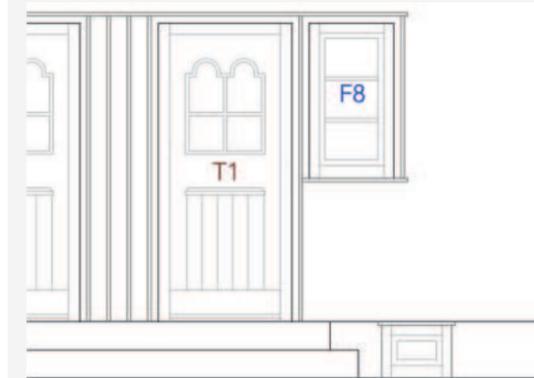
Gaubenform G5, Fledermausgaube, historisches Fenster in Dreiteilung, mittlerer Flügel offenbar

GIEBELANSICHT



Fassade (historisch), Hausart 5b, Ansicht mit Schnitt durch Hausart 6a

DETAILS STRASSEN- UND GIEBELSEITE



Tür T1 mit Fenster F8, Element zur Straßenseite
Fenster F8 1-flügelig, Maße (h x b): ca. 1,1 m x 0,6 m
Glasteilung 3-fach (2 Sprossen)



Fenster F3, 3-flügelig, Element zur Straßenseite,
Maße (h x b): ca. 1,3 m x 1,6 m, Glasteilung 4-fach
(3 Sprossen), Klappläden Lamellenform

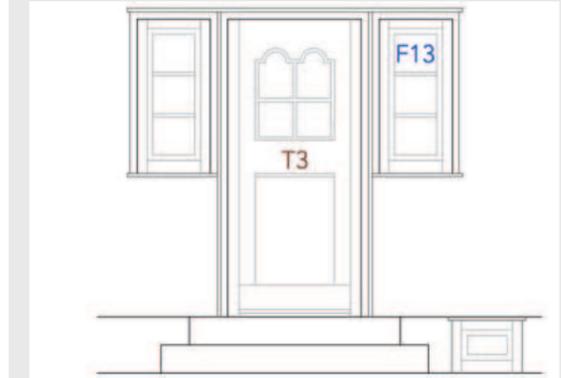


Fenster F4, 2-flügelig, Element zur Giebelseite,
Maße (h x b): ca. 1,1 m x 1,1 m, Glasteilung 3-fach
(2 Sprossen), Klappläden Lamellenform



Fenster F12, 2-flügelig, Element zur Giebelseite,
Maße (h x b): ca. 1,1 m x 1,1 m, Glasteilung 3-fach
(2 Sprossen), Klappläden Lamellenform

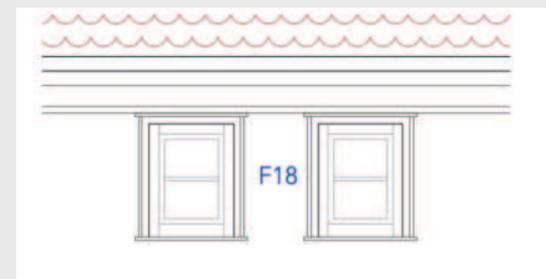
DETAILS GARTENSEITE



Tür T3 mit Fenster F13, Element zur Gartenseite, Fenster
F13 1-flügelig, Maße (h x b): ca. 1,1 m x 0,5 m, Glas-
teilung 3-fach (2 Sprossen), tlw. gefalteter Klappläden

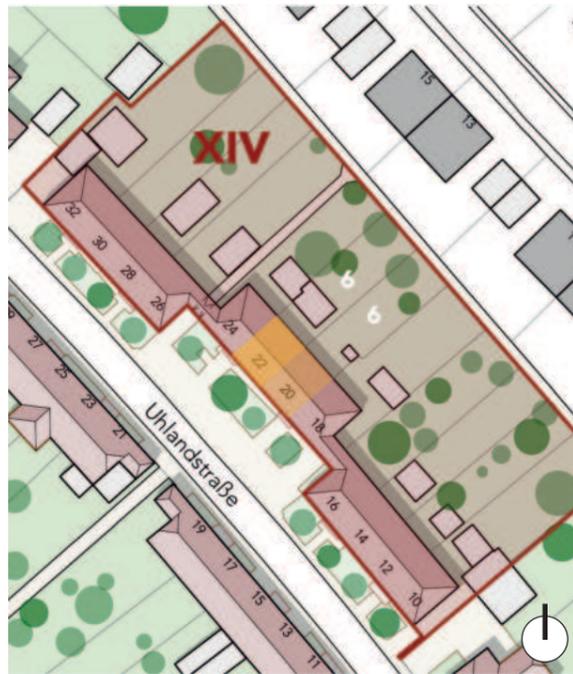


Fenster F17, 3-flügelig, Element zur Gartenseite,
Maße (h x b): ca. 1,1 m x 1,6 m, Glasteilung 4-fach
(3 Sprossen), Klappläden Brettschalung



Fenster F18, 1-flügelig, Element zur Gartenseite,
Maße (h x b): ca. 0,8 m x 0,5 m, Glasteilung 2-fach
(1 Sprosse), ohne Klappläden

3.9 HAUSGRUPPE XIV, HAUSART 6, REIHENMITTELHÄUSER



Hausgruppe XIV, Gebäude Uhlandstraße 10-32

KURZBESCHREIBUNG

Die **Hausgruppe XIV** besteht aus 12 Gebäudeeinheiten und 5 Hausarten (5, 5a, 5b, **6** und 6a). Die Hausgruppe bildet durch ihre Gestaltung den Mittelpunkt der Siedlung. Alle Hausarten verfügen über 2 Obergeschosse und bilden durch den Rücksprung der Häuser 18-24 eine Platzsituation aus. Ein öffentlicher Fußweg ist durch ein Portal beim Haus Nr. 24 zu erreichen. Auch das Haus Nr. 18 hatte historisch einen Durchgang, hier allerdings zu den Höfen der Hausgruppe.

Bei der **Hausart 6** handelt es sich um die **Reihenmittelhäuser** im Mittelbau der Hausgruppe. Die Hausarten 6 und 6a verfügen über eine größere Gebäudetiefe wie die Hausarten 5, 5a und 5b, dies bedeutet, dass trotz gleicher Traufhöhe der First der Hausart 6 und 6a höher ist. Dieser Effekt wirkt sich zur Straße hin aus und fasst den Platzbereich an der Uhlandstraße auf eine besondere Art und Weise.

GEBÄUDE UHLANDSTRASSE 20 UND 22



Straßenansicht (historisch) gesamte Hausgruppe XIV, Gebäude Uhlandstraße 10-32



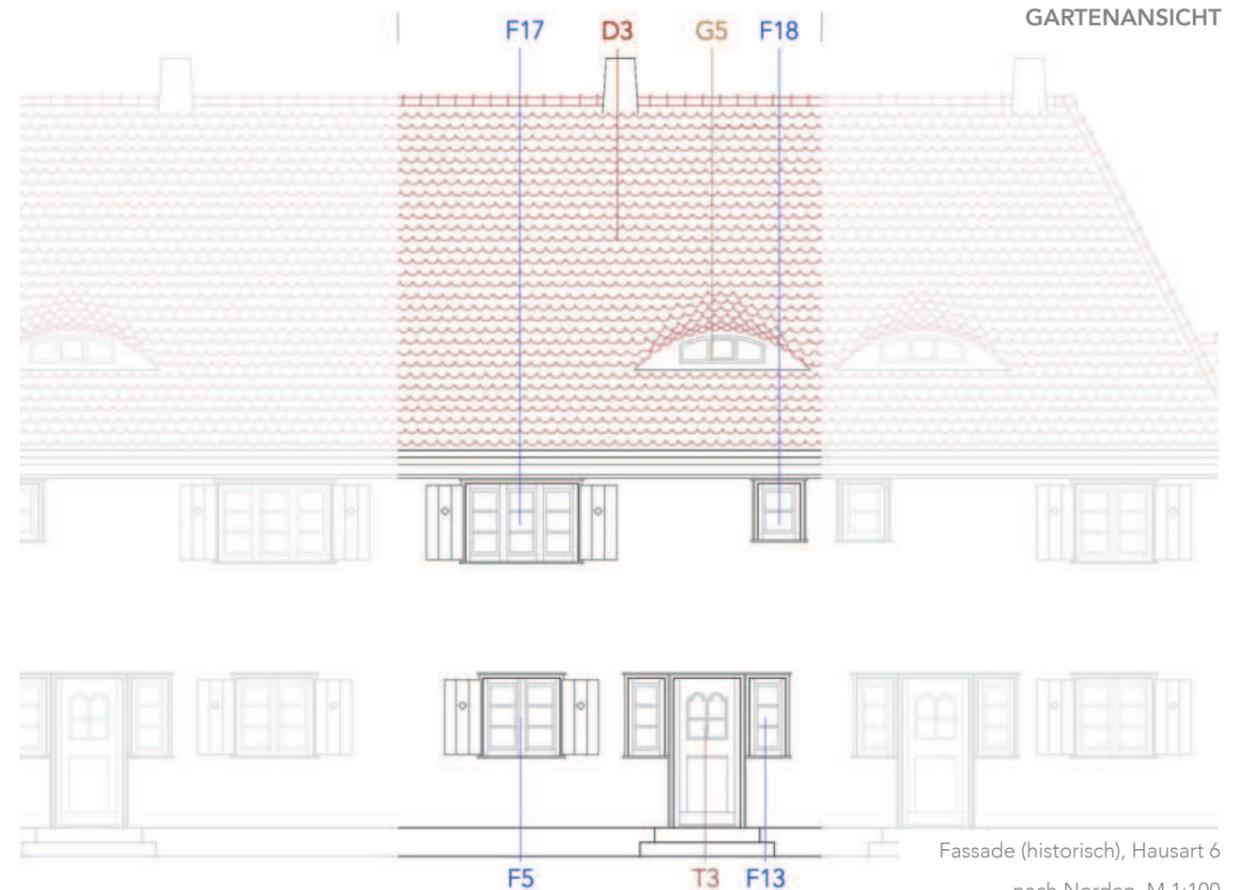
Gartenansicht (historisch) gesamte Hausgruppe XIV, Gebäude Uhlandstraße 10-32

STRASSENANSICHT



Fassade (historisch)
Hausart 6 nach Süden, M 1:100

GARTENANSICHT



Fassade (historisch), Hausart 6
nach Norden, M 1:100

3.9 HAUSGRUPPE XIV, HAUSART 6, REIHENMITTELHÄUSER

GESTALTUNGSDETAILS GEBÄUDE UHLANDSTRASSE 20 UND 22

WEITERE ERLÄUTERUNGEN ZUR HAUSART 6

Die Gestaltdetails für die Hausart 6 lehnen sich an diejenigen der Siedlung an, es werden aber auch hier neue Fensterformate verwendet, die sich durch die Zweigeschossigkeit ergeben. Auch wird zur Straße eine Walmdachgaube verwendet, die bei dieser Hausart allerdings in der Höhe niedriger ausfällt.

Besonderheit der Hausart 6 (und 6a) ist ein großes Kastenfenster im Erdgeschoss, das ca. 20 cm in den Platzbereich hineinragt. Dieses ist bei einzelnen Häusern auch heute noch - wenn auch mit tlw. erneuerten Fenstern - vorhanden.

Besonderheit der ganzen Hausgruppe ist zudem auch hier, dass der Garten ca. um 1 Geschoss nach oben versetzt ist. So folgt an der Gartenfassade zunächst ein Hof. Der Garten wird entweder von einer Stützwand oder von einem Nebengebäude abgefangen.

GESTALTUNGSDETAILS FÜR DIE HAUSART 6

DACHFORM D3: Satteldach

GAUBENFORM G3: Walmdachgaube mit Fenster F7

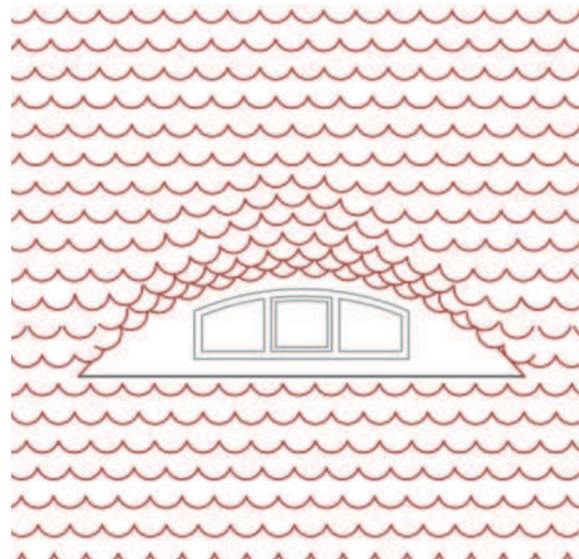
GAUBENFORM G5: Fledermausgaube

TÜREN: T1 zur Straßenseite in Kombination mit Fenster F8, T3 in Kombination mit Fenster F13 zur Gartenseite

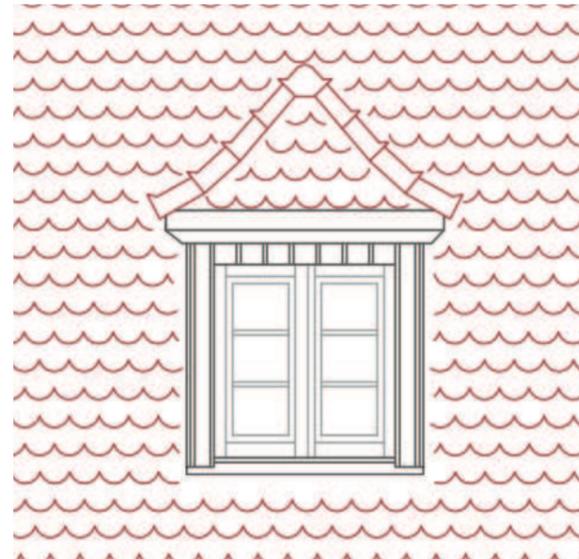
FENSTER: zur Straßenseite F7, F8, F15 und F19, zum Garten F5, F13, F17 und F18

Weitere Details zu Einbau und Materialität siehe Kapitel 4 + 5.

DETAIL GAUBEN, HAUSART 6 UND 6a

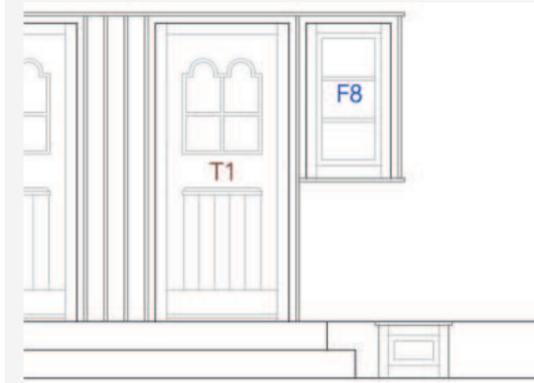


Gaubenform G5, Fledermausgaube, historisches Fenster in Dreiteilung, mittlerer Flügel öffnbar



Gaubenform G3, Walmdachgaube, Walmdachgaube mit Stulpschalung, Straßenseite, mit Fenster F7 (ohne Klappläden)

DETAILS STRASSEN- UND GIEBELSEITE



Tür T1 mit Fenster F8, Element zur Straßenseite
Fenster F8 1-flügelig, Maße (h x b): ca. 1,1 m x 0,6 m
Glasteilung 3-fach (2 Sprossen)



Fenster F15, 3-flügelig, Element zur Straßenseite
Maße (h x b): ca. 1,7 m x 1,6 m, Glasteilung 5-fach
(4 Sprossen) Kastenfenster ohne Klappläden,
ragt ca. 0,2 m vor die Fassade

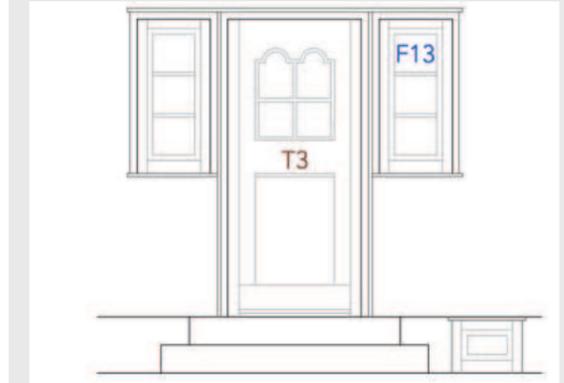


Fenster F7, 2-flügelig, Element zur Giebelseite,
Maße (h x b): ca. 1,1 m x 1,1 m
Glasteilung 3-fach (2 Sprossen), ohne Klappläden



Fenster F19, 2-flügelig, Element zur Giebelseite,
Maße (h x b): ca. 1,1 m x 1,1 m, Glasteilung 3-fach
(2 Sprossen), Klappläden Lamellenform (gefaltet)

DETAILS GARTENSEITE



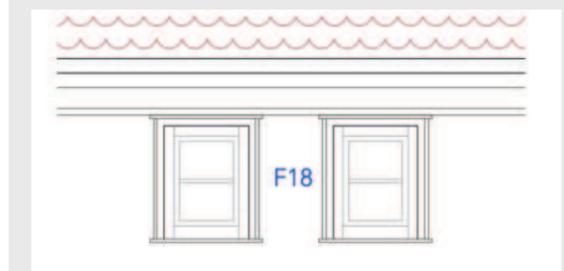
Tür T3 mit Fenster F13, Element zur Gartenseite, Fenster
F13 1-flügelig, Maße (h x b): ca. 1,1 m x 0,5 m, Glas-
teilung 3-fach (2 Sprossen), tlw. gefalteter Klappläden



Fenster F5, 2-flügelig, Element zur Gartenseite,
Maße (h x b): ca. 1,1 m x 1,1 m, Glasteilung 3-fach
(2 Sprossen), Klappläden Brettschalung

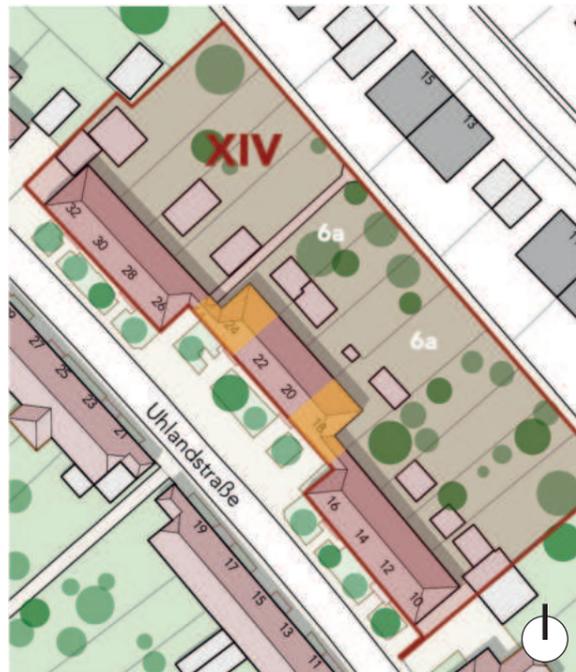


Fenster F17, 3-flügelig, Element zur Gartenseite,
Maße (h x b): ca. 1,1 m x 1,6 m, Glasteilung 4-fach
(3 Sprossen), Klappläden Brettschalung



Fenster F18, 1-flügelig, Element zur Gartenseite,
Maße (h x b): ca. 0,8 m x 0,5 m, Glasteilung 2-fach
(1 Sprosse), ohne Klappläden

3.9 HAUSGRUPPE XIV, HAUSART 6a, REIHENENDHÄUSER IM ÜBERGANG ZU HAUSART 5b



Hausgruppe XIV, Gebäude Umlandstraße 10-32

KURZBESCHREIBUNG

Die **Hausgruppe XIV** besteht aus 12 Gebäudeeinheiten und 5 Hausarten (5, 5a, 5b, 6 und **6a**). Die Hausgruppe bildet durch ihre Gestaltung den Mittelpunkt der Siedlung. Alle Hausarten verfügen über 2 Obergeschosse und bilden durch den Rücksprung der Häuser 18-24 eine Platzsituation aus. Ein öffentlicher Fußweg ist durch ein Portal beim Haus Nr. 24 zu erreichen. Auch das Haus Nr. 18 hatte historisch einen Durchgang, hier allerdings zu den Höfen der Hausgruppe.

Bei der **Hausart 6a** handelt es sich um die **Reihenendhäuser** im Übergang zur Hausart 5b. Die Gestaltung lehnt sich an die Hausart 6 an, Besonderheit der Hausart 6a ist ein Zwischenbau zur Hausart 5b. Hierin befindet sich im Obergeschoss ein Zimmer, das Erdgeschoss dient wie beschrieben als Durchgang. Leider wurde bei Haus Nr. 18 der Übergang mittlerweile geschlossen, die historische Symmetrie ist somit verloren.

GEBÄUDE UHLANDSTRASSE 18 UND 24



Straßenansicht (historisch) gesamte Hausgruppe XIV, Gebäude Umlandstraße 10-32



Gartenansicht (historisch) gesamte Hausgruppe XIV, Gebäude Umlandstraße 10-32

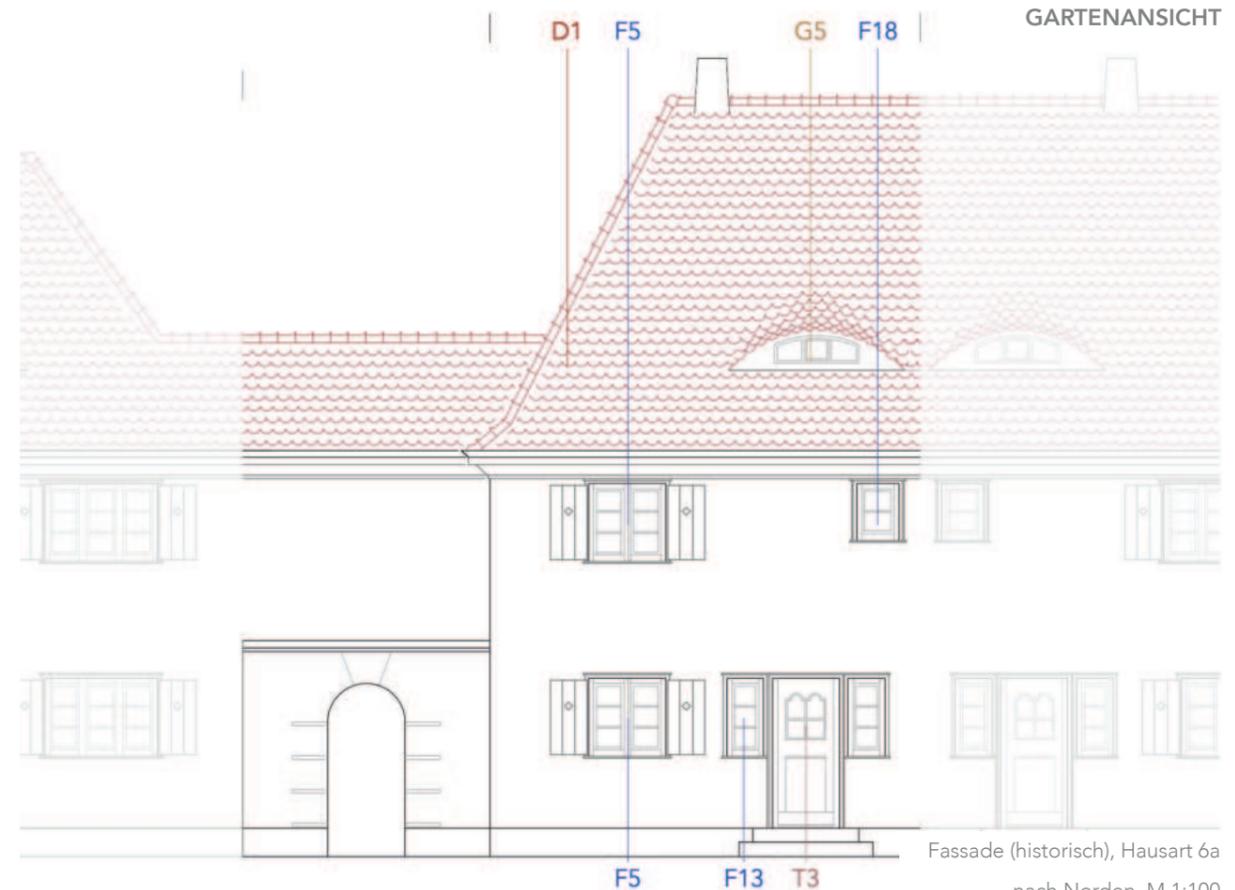
STRASSENANSICHT



Fassade (historisch)

Hausart 6a nach Süden, M 1:100

GARTENANSICHT

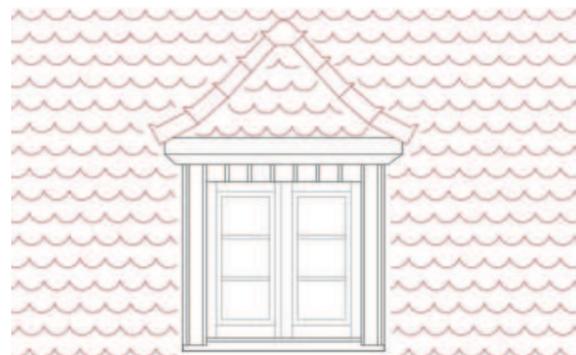


Fassade (historisch), Hausart 6a

nach Norden, M 1:100

3.9 HAUSGRUPPE XIV, HAUSART 6a, REIHENENDHÄUSER IM ÜBERGANG ZU HAUSART 5b

GESTALTUNGSDETAILS GEBÄUDE UHLANDSTRASSE 18 UND 24



GESTALTUNGSDETAILS FÜR DIE HAUSART 6a

DACHFORM D1: Walmdach

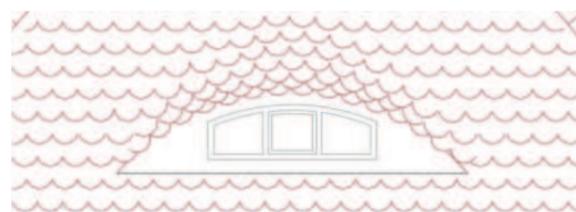
GAUBENFORM G3: Walmdachgaube mit Fenster F7
GAUBENFORM G5: Fledermausgaube

TÜREN: T1 zur Straßenseite in Kombination mit Fenster F8, T3 in Kombination mit Fenster F13 zur Gartenseite

FENSTER: zur Straßen- und Giebelseite F8, F4, F7 (siehe Darstellung in Hausart 6), F8, F15 und F20, zum Garten F5, F13 und F18

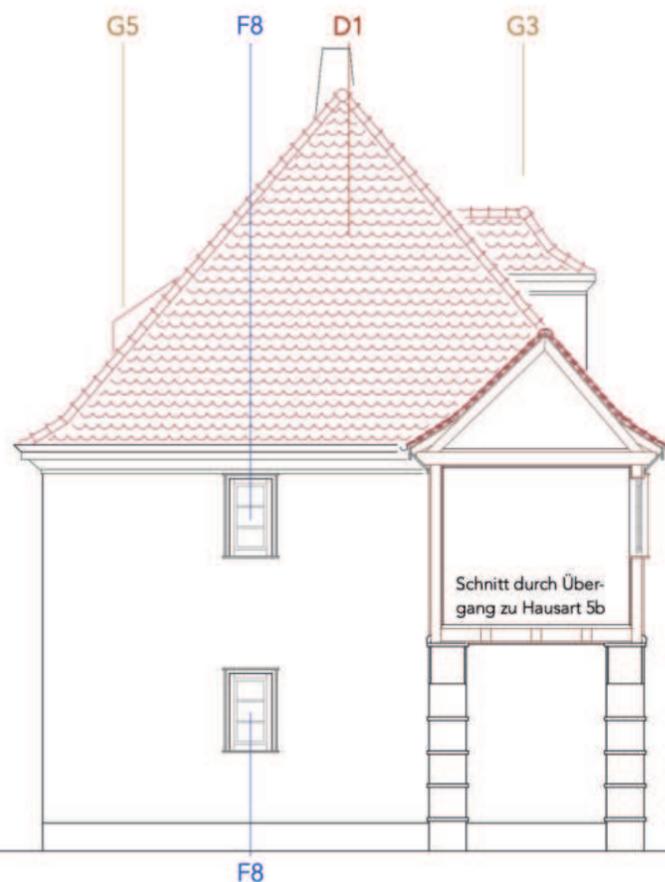
Weitere Details zu Einbau und Materialität siehe Kapitel 4 + 5.

Gaubenform G3, Walmdachgaube mit Stulpschalung, Straßenseite, mit Fenster F7 (ohne Klapppläden)



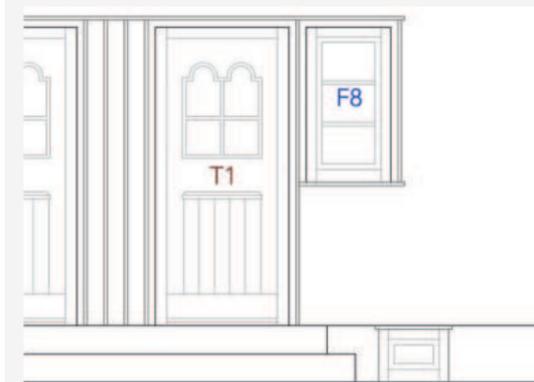
Gaubenform G5, Fledermausgaube, historisches Fenster in Dreiteilung, mittlerer Flügel öffnbar

GIEBELANSICHT



Fassade (historisch), Hausart 6a, Ansicht mit Schnitt durch Anbau

DETAILS STRASSEN- UND GIEBELSEITE



Tür T1 mit Fenster F8, Element zur Straßenseite
Fenster F8 1-flügelig, Maße (h x b): ca. 1,1 m x 0,6 m
Glasteilung 3-fach (2 Sprossen)



Fenster F15, 3-flügelig, Element zur Straßenseite
Maße (h x b): ca. 1,7 m x 1,6 m, Glasteilung 5-fach (4 Sprossen) Kastenfenster ohne Klapppläden, ragt ca. 0,2 m vor die Fassade



Fenster F4, 2-flügelig, Element zur Giebelseite,
Maße (h x b): ca. 1,1 m x 1,1 m, Glasteilung 3-fach (2 Sprossen), Klapppläden Lamellenform



Fenster F20, 3-flügelig, Element zur Straßenseite
Maße (h x b): ca. 1,1 m x 1,6 m, Glasteilung 3-fach (2 Sprossen), Klapppläden Lamellenform

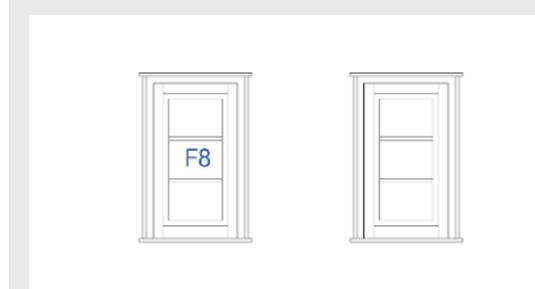
DETAILS GARTENSEITE



Tür T3 mit Fenster F13, Element zur Gartenseite, Fenster F13 1-flügelig, Maße (h x b): ca. 1,1 m x 0,5 m, Glasteilung 3-fach (2 Sprossen), tlw. gefalteter Klapppläden



Fenster F5, 2-flügelig, Element zur Gartenseite,
Maße (h x b): ca. 1,1 m x 1,1 m, Glasteilung 3-fach (2 Sprossen), Klapppläden Brettschalung



Fenster F8, 1-flügelig, Element zur Giebelseite
Maße (h x b): ca. 1,1 m x 0,6 m, Glasteilung 3-fach (2 Sprossen), ohne Klapppläden



Fenster F18, 1-flügelig, Element zur Gartenseite,
Maße (h x b): ca. 0,8 m x 0,5 m, Glasteilung 2-fach (1 Sprosse), ohne Klapppläden

3.10 HAUSGRUPPEN XV UND XVI, HAUSART 3c



Hausgruppen XV und XVI, Gebäude Uhlandstr. 34-40

KURZBESCHREIBUNG

Die **Hausgruppen XV und XVI** sind eine Untergruppe zu Hausart 3 und befinden sich in der Uhlandstraße (Häuser 34/36 und 38/40). Die Hausgruppen bestehen aus Doppelhäusern, die sich in ihrer ursprünglichen Gestaltung an die Hausart 3 anlehnen. Im Vergleich zur Hausart 3b befinden sich die Stallanbauten grenzständig im Garten. Besonderheit sind auch hier die Ovalgauben (G6), die ursprünglich zur Belichtung der Treppenaufgänge dienten.

Die **Hausart 3c** verfügt über ein Krüppelwalmdach, Dies führt zur Ausbildung eines Giebfelds, so können die Räume im Obergeschoss über Fenster belichtet werden und benötigen keine zusätzlichen Gauben. Der Gartenzugang war historisch im Stallanbau angeordnet. Da die Häuser schon diverse Anbauten erfahren haben, ist dies heute nicht mehr ablesbar.

GEBÄUDE UHLANDSTRASSE 34 - 40



Straßenansicht (historisch) gesamte Hausgruppe XV, Gebäude Uhlandstraße 34/36 (Gebäude Uhlandstr. 38/40 identisch)



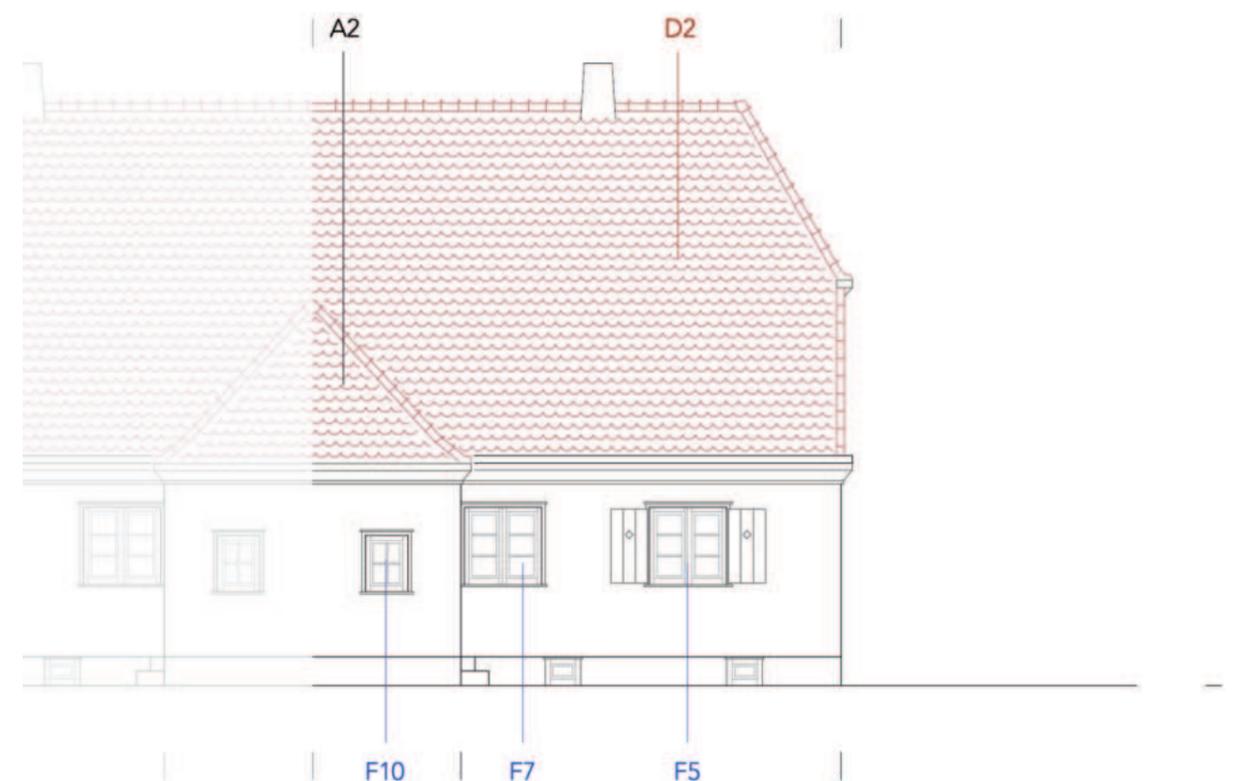
Gartenansicht (historisch) gesamte Hausgruppe XV, Gebäude Uhlandstraße 34/36 (Gebäude Uhlandstr. 38/40 identisch)

STRASSENANSICHT



Fassade (historisch)
Hausart 3c nach Süden, M 1:100

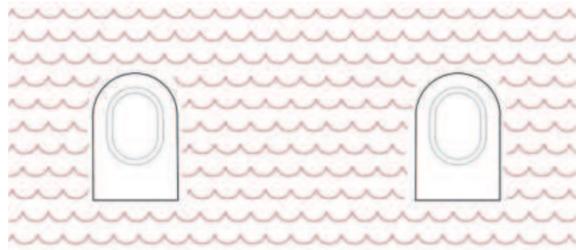
GARTENANSICHT



Fassade (historisch), Hausart 3c
nach Norden, M 1:100

3.10 HAUSGRUPPEN XV UND XVI, HAUSART 3c

GESTALTUNGSDETAILS GEBÄUDE UHLANDSTRASSE 34 - 40



Gaubenform G6, Rundbogengaube mit 1-flügeligem Ovalfenster

GESTALTUNGSDETAILS FÜR DIE HAUSART 3c

DACHFORM D2: Krüppelwalmdach

ANBAU A2: ehemaliger Stallanbau im Garten

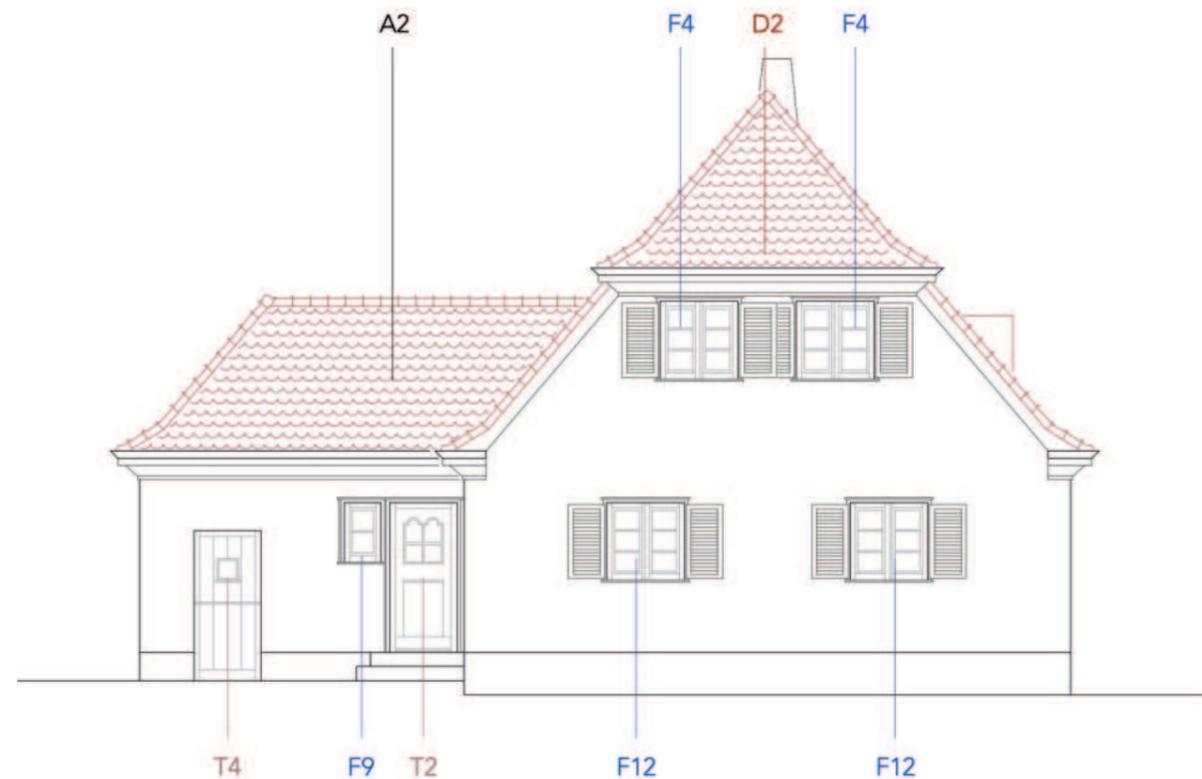
GAUBENFORM G6: Ovalgaube zur Straßenseite

TÜREN: T1 zur Straßenseite in Kombination mit Fenster F1, T2 mit Fenster F9 und T4 im Stallanbau (siehe Türenliste ab S. 132)

FENSTER: zur Straßenseite F1 und F3, zur Giebelseite F4, F9 und F12, zum Garten F5, F7 und F10

Weitere Details zu Einbau und Materialität siehe Kapitel 4 + 5.

GIEBELANSICHT



Fassade (historisch), Stallanbau nach Norden, Ansicht West (Häuser 36, 40), Ansicht Ost (Häuser 34, 38)

DETAILS STRASSEN- UND GIEBELSEITE



Tür T1 mit Fenster F1, Element zur Straßenseite
Fenster F1 1-flügelig, Maße (h x b): ca. 1,3 m x 0,6 m
Glasteilung 4-fach (3 Sprossen)



Fenster F3, 3-flügelig, Element zur Straßenseite,
Maße (h x b): ca. 1,3 m x 1,6 m, Glasteilung 4-fach
(3 Sprossen), Klappläden Lamellenform

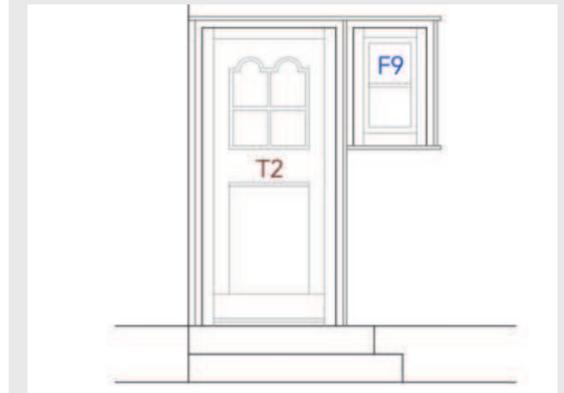


Fenster F4, 2-flügelig, Element zur Giebelseite,
Maße (h x b): ca. 1,1 m x 1,1 m, Glasteilung 3-fach
(2 Sprossen), Klappläden Lamellenform



Fenster F12, 2-flügelig, Element zur Giebelseite,
Maße (h x b): ca. 1,1 m x 1,1 m, Glasteilung 3-fach
(2 Sprossen), Klappläden Lamellenform

DETAILS GARTENSEITE



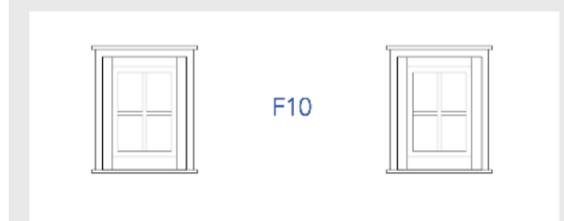
Tür T2 mit Fenster F9, Element zur Gartenseite
Fenster F9 1-flügelig, Maße (h x b): ca. 0,8 m x 0,5 m
Glasteilung 1-fach (1 Sprosse)



Fenster F5, 2-flügelig, Element zur Gartenseite,
Maße (h x b): ca. 1,1 m x 1,1 m, Glasteilung 3-fach
(2 Sprossen), Klappläden Brettschalung



Fenster F7, 2-flügelig, Element zur Gartenseite,
Maße (h x b): ca. 1,1 m x 1,1 m
Glasteilung 3-fach (2 Sprossen), ohne Klappläden



Fenster F10, 1-flügelig, Elemente zur Gartenseite,
Maße (h x b): ca. 0,8 m x 0,6 m, ehemalige Stallfenster
Glasteilung 4-fach (Sprossenkreuz), ohne Klappläden

4 BAUTEILKATALOG ZUR SATZUNGSÄNDERUNG

4.0 EINFÜHRUNG ZUM BAUTEILKATALOG

Zur Erläuterung der Regelungen der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung wurde nachfolgend ein Bauteilkatalog zusammengestellt, der beispielhaft die mit den Regelungen verbundenen Gestaltungsziele erläutern soll.

Die dargestellten Beispiele (Fotografien) stammen überwiegend aus der Schnödenecksiedlung und dienen lediglich zur Veranschaulichung und damit dazu, Unklarheiten in der Ausführung künftig zu vermeiden. Die Planauszüge der dargestellten Hausarten wurden an Hand der historischen Bauakten erstellt. Die Darstellungen dienen der Orientierung, entbinden aber nicht von den in der Satzung enthaltenen notwendigen Genehmigungen.

Bitte beachten Sie, dass sich alle Angaben bezüglich Material und Ausführung auf den Stand der „Regeln der Technik“ im Jahr 2023 beziehen. Künftige Änderungen und Verbesserungen müssen im Einzelfall in Absprache mit den zuständigen Behörden (Genehmigungsbehörde und Denkmalschutzbehörden) angepasst und abgestimmt werden.

Um den Bezug zum Satzungstext zu verdeutlichen, wird dieser in der Regel zunächst zitiert. Erläuterungen finden sich im Anschluss in Form von Fotografien, Beispielen und Planauszügen. Technische Details in Form von Regeldetails werden ergänzend in Kapitel 5 dieser Baufibel dargestellt. Bitte beachten Sie die entsprechenden Hinweise.

4.1 REGELUNGEN ZUR FASSADE

4.1.1 WÄNDE (§ 5 (1) DER SATZUNG)

1. Vorhandene historische Fassaden dürfen in ihrem konstruktiven Aufbau und der Gestaltung ihrer Einzelelemente (Fensterform, Türen, Sockel etc.) nicht verändert werden. Bei Renovierungen oder Umbauten müssen bauliche Veränderungen der Vergangenheit, soweit zumutbar, dahingehend korrigiert werden, dass der konstruktive Aufbau und die

Gliederung der Fassaden (Fensteröffnungen etc.) wiederhergestellt werden.

Dabei sind die Fassaden entsprechend der Baufibel 2024 auszuführen (siehe Darstellung der Hausarten und Hausgruppen in Kapitel 3 der Baufibel 2024). Für Materialien gilt § 5 (5) der Satzung.

Beispiel:



Abb. 21: Beispiel Gebäude Hausart 12a, Hausgruppe VI



Abb. 22: historische Darstellung der Hausart 12a

Das dargestellte Gebäude der Hausart 12a entspricht zur Straßenseite der ursprünglichen Gestaltung (Fensterform, Fensteröffnungen, Türen, Sockel) der Hausgruppe VI. Geändert wurde die Fassung von Fenster und Hauseingangstüre, hier ist die historische Brettschalung nicht mehr vorhanden. Das Fenster F3 wurde statt 3-flügelig nur 2-flügelig ausgebildet, die Sprossenteilung entspricht aber dem historischen Bild. Das Fenster an der Flachdachgaube wurde mit Klappläden versehen, dies ist historisch nicht belegt, fügt sich aber in die Gestaltung ein.

2. Die Fassaden sind als Putzfassaden so auszubilden, dass der Wandanteil größer als der Öffnungsteil ist. Fensterbänder sind nicht zulässig.

Hinweis: Eine außenliegende Wärmedämmung ist in Abstimmung mit den Denkmalschutzbehörden möglich. Eine Entscheidung über Material und Dämmstärken ist jedoch für jedes Haus im Einzelfall zu treffen. Hierbei sind die Regeldetails der Baufibel 2024 (siehe Kapitel 5 der Baufibel 2024) zu berücksichtigen. Wesentliche Gestaltungselemente und Proportionen müssen erhalten bleiben oder wiederhergestellt werden. Auch eine Innendämmung kann ausgeführt werden. Da diese aber nicht nach außen erscheinungswirksam ist, sind hierzu keine Regelungen in der Gestaltungs- und Erhaltungssatzung getroffen.

Dämmmaßnahmen bedürfen einer bauphysikalischen Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Sachverständigen (z.B. Energieberater/ Bauphysiker). Dies dient dem Nachweis, dass die historische Bausubstanz nicht geschädigt wird.

Vorgaben zu Dämmung wie z.B. Material, Materialstärke, Befestigung und Putzauftrag können nicht pauschal geregelt werden, da die Gebäude der Schnödenecksiedlung individuell in den letzten 100 Jahren verändert wurden. So weicht die heute vorhandene Bausubstanz (Holz, Mauerwerk, verwendete Putzarten, Farbaufträge, etc.) der einzelnen Gebäude deutlich voneinander ab.

Beispiele:



Abb. 23: Gut gelungene, geringfügige Dämmung

Die dargestellte Dämmung zeigt ein gelungenes Beispiel für eine behutsame Dämmung mit gleichzeitig angepasster Lage der Fenster und Traufbekleidungen.



Abb. 24: nicht gelungene Dämmung

Beim zweiten Beispiel ignoriert die Dämmung für die Siedlung wichtige Gestaltungselemente wie z.B. die Traufbekleidungen. Die Lage der Fenster wurde augenscheinlich nicht verändert, so ergibt sich ein größerer Abstand zwischen Fenster und Außenwandkante (Laibungstiefe), der die historischen Proportionen nachteilig beeinflusst.

3. Die Putzfassaden müssen mindestens eine horizontale Gliederung durch Sockelausbildung erhalten, die sich durch Vor- oder Rücksprung, Wechsel der Körnigkeit oder der Struktur des Putzes oder Farbgestaltung von der übrigen Fassade abhebt. Eine Sockelbekleidung (z.B. durch Fliesen, Natursteine, etc.) ist unzulässig. Putzstrukturen sind als Filz-, Kratz-, Reibe- oder Scheibenputz zulässig.

Beispiel:



Abb. 25: in Putzstruktur und Farbe abgesetzter Sockel

Der Sockel wurde in diesem Beispiel mit der Oberkante der Außentreppe bündig abgesetzt. Die Putzstruktur wurde feiner gewählt, die Farbigkeit setzt sich deutlich von der übrigen Fassade ab und wurde ebenfalls für die Traufbekleidung verwendet.

4. Die Gestaltung der Außenwände (Putzfassade) muss gemäß historischem Bestand ausgeführt werden (Weißtöne mit Hellbezugswert von 80-90).

Hinweis: Vor Ausführung ist ein Gesamtkonzept (Farbkonzept einschl. Bemusterung) mit den Denkmalschutzbehörden abzustimmen.

Erläuterung:

Ein Farbkonzept bedeutet nicht, dass ein aufwendiges Farbgutachten erstellt werden muss. Erforderlich ist die Abstimmung der Farben mit der Behörde, z.B. in Form von Farbkarten/Farbziffern oder aufzubringenden Farbmustern.

Der sogenannte Hellbezugswert (HBW) misst die Helligkeit eines Farbtons und gibt an, welche Energiemenge im Bereich des sichtbaren Lichts von der Fassade reflektiert wird: Der Wert für Schwarz entspricht 0, der für Weiß 100.

Eine so genannte „reinweiße“ Fassadenfarbe hat einen Hellbezugswert von ca. 85. Leichte Abtönungen liegen bei einem Hellbezugswerte von 80.

Bei der Farbauswahl für die Fassade sind die Angaben auf den Farbkarten (HBW) zu beachten (siehe unten stehende Abbildung).



Abb. 26: Farbfächer eines Putzherstellers, Hellbezugswerte ab 80 (oberste Karte HBW mit 84)

5. Vordächer sind nicht zulässig.

Beispiele:



Abb. 27: Vordächer verfälschen das historische Bild. Das Beispiel zeigt, dass die ursprünglich immer in Einheiten gedachten Hauszugänge mit einem Vordach nicht mehr klar ablesbar sind, auch wenn z.B. die gemeinsame Brettschalung der Türelemente noch darauf hinweisen.



Abb. 28: In der Schnödenecksiedlung finden sich auch weitere Beispiele von Vordachkonstruktionen. Das Beispiel zeigt deutlich, dass die Wahrung des gemeinschaftlichen Eingangsbereichs zweier Häuser viel zum Erscheinungsbild beiträgt. Aber auch hier wird deutlich, wie Vordachkonstruktionen das historische Bild verfälschen.

6. Balkone, Loggien und Erker sind nicht zulässig. Wintergärten, Überdachungen und Pergolen können auf der Gartenseite als Ausnahmen zugelassen werden, wenn sie sich dem Hauptgebäude in Größe und Ausbildung deutlich unterordnen.

Beispiele:

Das Beispiel aus Abb. 29 zeigt, dass sich in der Gestaltung zurückhaltende Elemente gut in die Siedlung einfügen. Dies gilt insbesondere für Wintergärten, Überdachungen und Pergolen.

Dagegen zeigt Abb. 30, wie zu massive Konstruktionen die historischen Fassaden komplett überformen und daher eher befremdlich in der Siedlung wirken. Würde man die Abbildung ohne örtlichen Bezug betrachten,



Abb. 29: Gelungenes Beispiel einer begrünten Pergola



Abb. 30: Überdachungen bzw. Wintergartenkonstruktionen lassen die historische Fassadengestaltung nicht mehr erkennen.

könnte dieses Bild auch gut außerhalb der Siedlung entstanden sein.

7. Satellitenempfangsanlagen und Energiegewinnungsanlagen an den Fassaden sind unzulässig.

4.1.2 FENSTER, TÜREN UND LÄDEN (§ 5 (2) DER SATZUNG)

1. Vorhandene historische Fenster und Fenstergliederungen sind beizubehalten bzw. wieder herzustellen. Historische Fensterteilungen dürfen nicht verändert werden (siehe historische Darstellung der Hausarten und Hausgruppen in Kapitel 3 der Baufibel 2024).

Hinweis: Sollten noch historische Fenster vorhanden sein, sind diese zu erhalten.

Sollte ein Fenster getauscht werden müssen, das nicht mehr historisch ist, ist es in seiner Gestaltung dem historischen Vorbild nachzuempfinden. In diesem Sinne bedeutet der Begriff „Fenstergliederung“ die Gestaltung des Fensters als 1-, 2- oder 3-flügeliges Fenster, die „Fensterteilung“ bezieht sich auf die Glasteilung durch Sprossen. In Kapitel 4 sind alle Fenstertypen der Siedlung aufgezählt und beschrieben.

Ist ein Fenster noch im Original erhalten oder entspricht seine Gestaltung bereits dem historischen Vorbild, kann zur energetischen Ertüchtigung geprüft werden, ob es ausreicht, nur die Glasscheibe zu tauschen. Alternativ kann die Ausbildung eines Kastenfensters in Betracht gezogen werden, d.h. der Erhalt



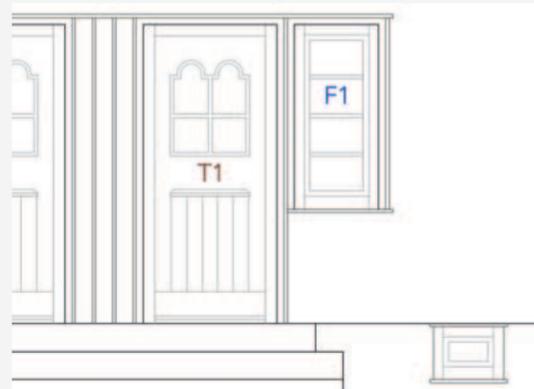
Abb. 31: Die Gebäude an der Umlandstraße verfügen teilweise auch heute noch über die historische Kastenfensterkonstruktion. Allerdings zeigt das Beispiel keine historische Fensterteilung. Ein Rollladen stört das Bild zusätzlich.

des historischen Fensters und der zusätzliche Einbau eines neuen Fensters mit Isolierverglasung vor oder hinter dem Original. Dabei ist darauf zu achten, dass die Anpassung denkmalschutzrechtlich verträglich ist. In der Siedlung existiert ein historischer Fenstertyp, der bereits als Kastenfenster ausgebildet wurde (siehe Fenster F15). Dieses Fenster soll als Kastenfenster erhalten oder wieder hergestellt werden.

Ein Fenstertausch bedarf einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung. Die Fensterpläne und Fensterdetails sind im Anschluss von der Unteren Denkmalschutzbehörde **vor Bestellung und Einbau** freizugeben.

Folgende Fenster sind in der Siedlung zu finden: (Fensterliste):

Fenster F1



Fenster F1, 1-flügelig, vorrangig neben Haustüren
Maße (h x b): ca. 1,3 m x 0,6 m
Glasteilung 4-fach (3 Sprossen)
Größe Glasflächen ca. 0,25 m x 0,38 m (ca. 0,10 m²)

Fenster F2



Fenster F2, 2-flügelig, Element zur Straßenseite
Maße (h x b): ca. 1,3 m x 1,1 m
Glasteilung 4-fach (3 Sprossen)
Größe Glasflächen ca. 0,25 m x 0,35 m (ca. 0,09 m²)
Klappläden Lamellenform, in Gauben ohne Klappläden

Fenster F3



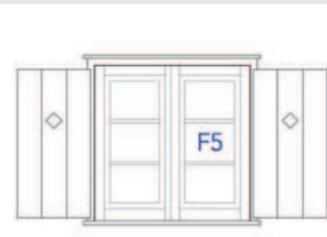
Fenster F3, 3-flügelig, Element zur Straßenseite
Maße (h x b): ca. 1,3 m x 1,6 m
Glasteilung 4-fach (3 Sprossen)
Größe Glasflächen ca. 0,25 m x 0,38 m (ca. 0,10 m²)
Klappläden Lamellenform

Fenster F4



Fenster F4, 2-flügelig, Element zur Straßenseite wird vorrangig im OG verwendet (z.B. Gaubenform G1 oder Hausarten 10 und 10a), schließt an Traufe an
Maße (h x b): ca. 1,1 m x 1,1 m
Glasteilung 3-fach (2 Sprossen)
Größe Glasflächen ca. 0,27 m x 0,35 m (ca. 0,09 m²)
Klappläden Lamellenform

Fenster F5



Fenster F5, 2-flügelig, Element zur Gartenseite
Maße (h x b): ca. 1,1 m x 1,1 m
Glasteilung 3-fach (2 Sprossen)
Größe Glasflächen ca. 0,27 m x 0,35 m (ca. 0,09 m²)
Klappläden Brettschalung mit Rauteneinschnitt

- entspricht Fenster F4 mit Ausnahme der Form der Klappläden -

Fenster F6



Fenster F6, 3-flügelig, Element zur Gartenseite,
Maße (h x b): ca. 1,3 m x 1,6 m
Glasteilung 4-fach (3 Sprossen)
Größe Glasflächen ca. 0,25 m x 0,38 m (ca. 0,10 m²)
Klappläden Brettschalung mit Rauteneinschnitt

- entspricht Fenster F3 mit Ausnahme der Form der Klappläden -

Fenster F7



Fenster F7, 2-flügelig, Element zur Gartenseite (Küchenfenster und in Walmdachgaube G3)
Maße (h x b): ca. 1,1 m x 1,1 m
Glasteilung 3-fach (2 Sprossen)
Größe Glasflächen ca. 0,27 m x 0,35 m (ca. 0,09 m²)
ohne Klappläden

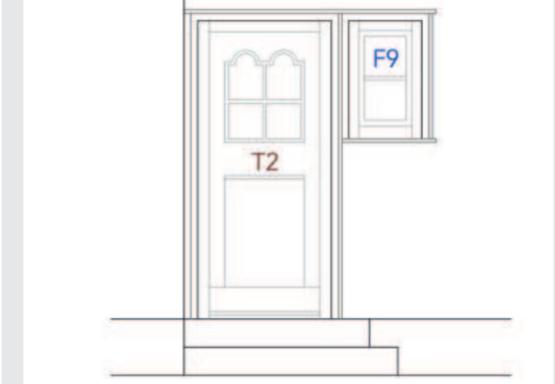
- entspricht den Fenstern F4 und F5 jedoch ohne Klappläden

Fenster F8



Fenster F8, 1-flügelig, Element zur Giebel- und zur Gartenseite, auch als Sonderelement mit der Haustüre T1 verwendet, siehe Türenliste ab S. 132
Maße (h x b): ca. 1,1 m x 0,6 m
Glasteilung 3-fach (2 Sprossen)
Größe Glasflächen ca. 0,27 m x 0,38 m (ca. 0,10 m²)
ohne Klappläden

Fenster F9



Fenster F9, 1-flügelig, vorrangig neben Gartentüren
Maße (h x b): ca. 0,8 m x 0,5 m
Glasteilung 2-fach (1 Sprosse)
Größe Glasflächen ca. 0,30 m x 0,30 m (ca. 0,09 m²)

Fenster F10



Fenster F10, 1-flügelig, Elemente zur Garten- und Giebelseite (ehemalige Stallfenster)
Maße (h x b): ca. 0,8 m x 0,6 m
Glasteilung 4-fach (Sprossenkreuz)
Größe Glasflächen ca. 0,28 m x 0,18 m (ca. 0,05 m²)

Fenster F11



Fenster F11, 2-flügelig, Element zur Gartenseite
Maße (h x b): ca. 1,1 m x 1,1 m
Glasteilung 3-fach (2 Sprossen)
Größe Glasflächen ca. 0,27 m x 0,35 m (ca. 0,09 m²)
nur auf einer Seite Klappläden Brettschalung mit Rauteneinschnitt, dieser ist klappbar

- entspricht den Fenstern F4, F5 und F7, mit Ausnahme der Form der Klappläden -

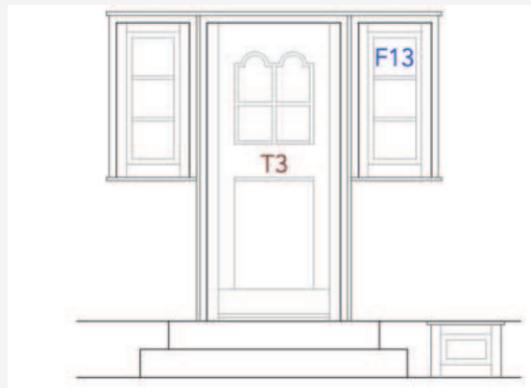
Fenster F12



Fenster F12, 2-flügelig, Element zur Giebelseite
Maße (h x b): ca. 1,1 m x 1,1 m
Glasteilung 3-fach (2 Sprossen)
Größe Glasflächen ca. 0,27 m x 0,35 m (ca. 0,09 m²)
Klapppläden Lamellenform

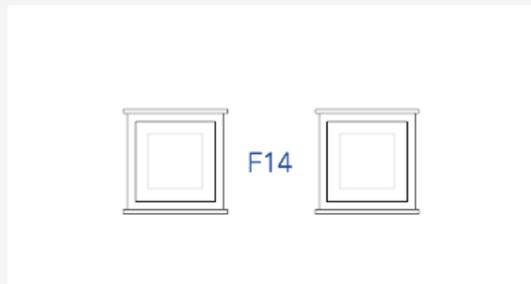
- entspricht Fenster F4, sitzt aber nicht unter der Traufe im OG sondern im Giebel im EG -

Fenster F13



Fenster F13, 1-flügelig, vorrangig neben Gartentüren
Maße (h x b): ca. 1,1 m x 0,5 m
Glasteilung 3-fach (2 Sprossen)
Größe Glasflächen ca. 0,27 m x 0,35 m (ca. 0,09 m²)
in der Regel ohne Klapppläden, an Hausart 3b waren gefaltete Klapppläden zu finden (siehe Kapitel 3).

Fenster F14



Fenster F14, 1-flügelig, Elemente zur Gartenseite (ehemalige Stallfenster)
Maße (h x b): ca. 0,5 m x 0,5 m
Größe Glasflächen ca. 0,34 m x 0,34 m (ca. 0,12 m²)
ohne Sprossen und Klapppläden, Sonderformat (kein liegendes Rechteck)

Fenster F15



Fenster F15, 3-flügelig, Element zur Straßenseite
Maße (h x b): ca. 1,7 m x 1,6 m
Glasteilung 5-fach (4 Sprossen)
Größe Glasflächen ca. 0,27 m x 0,35 m (ca. 0,09 m²)
Kastenfenster ohne Klapppläden, ragt ca. 0,2 m vor die Fassade

Fenster F16



Fenster F16, 3-flügelig, Element zur Gartenseite
Maße (h x b): ca. 1,1 m x 1,6 m
Glasteilung 3-fach (2 Sprossen)
Größe Glasflächen ca. 0,27 m x 0,35 m (ca. 0,09 m²)
ohne Klapppläden

Fenster F17



Fenster F17, 3-flügelig, Element zur Gartenseite
Maße (h x b): ca. 1,1 m x 1,6 m
Glasteilung 4-fach (3 Sprossen)
Größe Glasflächen ca. 0,27 m x 0,35 m (ca. 0,09 m²)
Klapppläden Brettschalung mit Rautenausschnitt

- entspricht dem Fenster F16 mit Ausnahme der Form der Klapppläden -

Fenster F18



Fenster F18, 1-flügelig, Element zur Straßenseite und zur Gartenseite, wird vorrangig im OG verwendet, schließt an Traufe an
Maße (h x b): ca. 0,8 m x 0,5 m
Glasteilung 2-fach (1 Sprosse)
Größe Glasflächen ca. 0,25 m x 0,38 m (ca. 0,10 m²)
ohne Klapppläden

Fenster F19



Fenster F19, 2-flügelig, Element zur Giebelseite, wird vorrangig im OG verwendet, schließt an Traufe an
Maße (h x b): ca. 1,1 m x 1,1 m
Glasteilung 3-fach (2 Sprossen)
Größe Glasflächen ca. 0,27 m x 0,35 m (ca. 0,09 m²)
nur auf einer Seite Klapppläden Lamellenform, dieser klappbar

- entspricht den Fenstern F4, F5, F7 und F11, mit Ausnahme der Form der Klapppläden -

Fenster F20



Fenster F20, 3-flügelig, Element zur Straßenseite, wird vorrangig im OG verwendet, schließt an Traufe an
Maße (h x b): ca. 1,1 m x 1,6 m
Glasteilung 3-fach (2 Sprossen)
Größe Glasflächen ca. 0,27 m x 0,35 m (ca. 0,09 m²)
Klapppläden Lamellenform

- entspricht den Fenstern F16 und F17, mit Ausnahme der Lage und der Form der Klapppläden -

2. Vorhandene historische Fenster- und Türumrahmungen sind ebenso wie Holzeinfassungen beizubehalten oder wieder herzustellen. Ist keine historische Fassung mehr vorhanden, kann alternativ eine Rahmung von Fenster und Türen in Form einer Putzfasche erfolgen.

Türelemente sind dabei immer als Einheit mit dem danebenliegenden Fenster zu betrachten. Eine Fassade muss beide Elemente vereinen.

Hinweis: Eine Fensterumrahmung gilt auch für die Kastenfenster der Hausgruppe XIV (siehe historische Darstellung der Hausarten und Hausgruppen in Kapitel 3 der Baufibel 2024).

Beispiele:



Abb. 32: Gelingenes Beispiel der Nachbildung einer Holzumrahmung an einem Fenster. Auf das Anbringen von Klapppläden wurde leider verzichtet.



Abb. 33: Historische Rahmung von Haustüren und Fenstern

Die Abbildungen 32 und 33 zeigen historische Rahmungen von Fenstern und Türen. Gerade im Bereich der Haustüren wird auf diese Weise der Zugang besonders betont. Der gemeinsame Gestaltungswille zeigt sich auch in der Ausführung der Türen und Fenster. Diese entsprechen in diesem Beispiel dem historischen Vorbild - mit Ausnahme des Briefkastens,



Abb. 34: Als Alternative zur Holzumrahmung kann auch eine Putzfasche ausgeführt werden. In diesem Beispiel ist die Fasche in ihrer Struktur abgesetzt. Nicht gelungen ist die Fensterbank. Die Ausbildung aus Metall wirkt fremd (siehe hierzu auch 4.1.5 Material, Punkt 1, bzw. § 5 (5)). Auch die Teilung und die Sprossen des Fensters neben der Türe entsprechen nicht dem historischen Vorbild (siehe z.B. Fenster F1).

der historisch wohl eher nur als Schlitz mit Klappe vorhanden war. Die Lage der Hausnummer über der Türe ist denkbar, andere Beispiele zeigen die Hausnummer auch an der Tür über dem Glaseinschnitt.

Putzfaschen können eine Alternative zur Holzumrahmung darstellen. Sie wirken dann besonders gut, wenn sie mit der Fensterbank einen Abschluss bilden oder die Fensterbank mit einfassen. Hierzu ist aber die richtige Materialwahl der Fensterbank notwendig (Holz, Natur- oder Kunststein). Metallfensterbänke sind nicht zulässig. Eine Fasche sollte in der Breite ca. 10 cm nicht überschreiten.

3. Vorhandene historische Klappläden sind beizubehalten, Nachbauten in der traditionellen hölzernen Brett- bzw. Lamellenform auszuführen. Ausnahmsweise können am Gebäude auch auf der Gartenseite Klappläden in Lamellenform zugelassen werden.

Hinweis: Die Lamellenform ist an Straßen- und Giebelseiten anzubringen, die Brettform mit Rautenausschnitt auf der Gartenseite (siehe Darstellung der historischen Hausarten und Hausgruppen in Kapitel 3 der Baufibel 2024). Das Anbringen von Rollläden und Jalousetten an der Außenseite der bestehenden Gebäude ist nicht zulässig (siehe auch § 5 (4) Sonnenschutzanlagen, Punkt 2).

4. Fenster und Verglasungen sind als sprossengeteilte liegende Rechteckformate auszubilden. Das Öffnungsmaß darf 1,60 m (lichtes Maß in der Breite) nicht überschreiten bzw. hat sich an den historischen

Fenstermaßen zu orientieren (siehe historische Darstellung der Hausarten und Hausgruppen in Kapitel 3 der Baufibel 2024).

Beispiele für Punkt 3, Klappläden:



Abb. 35: Das Beispiel zeigt die Lamellenform zur Straßenseite. Gut gelungen ist hier auch die Holzfensterbank. Zu beanstanden ist lediglich das Anbringen der Klappläden - da eine Fasche fehlt (sowohl in Holz wie auch in Putz), musste der Klappladen am Fensterrahmen befestigt werden.



Abb. 36: Das gleiche Haus aus Abb. 35 von der Gartenseite, hier werden die historischen Läden in Brettform mit Rautenausschnitt verwendet. Sollten keine historischen Läden mehr vorhanden sein und neue angebracht werden müssen, dürfen zum Garten auch Klappläden in Lamellenform angebracht werden.

5. Fensterflächen sind durch Sprossen zu gliedern. Die Sprossenbreite darf 30 mm nicht überschreiten. Die Fenster sollen so gegliedert sein, dass die einzelnen Glasflächen nicht über 0,15 m² groß sind, bzw. die Aufteilung richtet sich nach den historischen Fenstermaßen (siehe historische Darstellung der Hausarten und Hausgruppen in Kapitel 3 der Baufibel 2024 sowie Kapitel 5 der Baufibel). **Vorhandene historische Sprossenteilungen sind beizubehalten.**

Die Sprossenausbildung kann auch in Form einer beidseitig auf das (Isolier-)Glas aufgesiegelten Holzspresse mit Abstandhalter im Glaszwischenraum in Optik des Randverbunds der Glasscheibe (sog. „Wiener Sprosse“) erfolgen.

Beispiele zu Punkt 4 und 5, Formate Fenster und Sprossen:



Abb. 37: Fenster und Türen ohne oder mit anderen Teilungen verfälschen das historische Bild – wie bei diesem Beispiel bei der linken Türe gut zu sehen.



Abb. 38: Das sanierte Beispiel rechts zeigt einige unbedachte Gestaltungsdetails, die das historische Bild stören: Die Fenster wurden mit in die Scheiben integrierten Sprossen ausgeführt, statt Klappläden wurden Außenjalousetten angebracht, die Größe der Haustüre wurde leider verändert, diese entspricht auch nicht dem historischen Bild. Diese Details entsprechen nicht den Vorgaben der Satzung. Auch beim linken Haus fehlen die historischen Details.

6. Die Lage der Fenster hat sich am historischen Vorbild zu orientieren (siehe historische Darstellung der Hausarten und Hausgruppen in Kapitel 3 der Baufibel 2024).

7. Es ist nur durchsichtiges Fensterglas zulässig. Struktur- und /oder Ornamentgläser sind nicht zulässig. Das Zukleben, Zustreichen und Zudecken von Fensterflächen ist nicht gestattet.

Hinweis: Ein Eingriff in die Oberfläche des Fensterglases entspricht nicht dem historischen Vorbild und beeinflusst die Erscheinung des Gebäudes nach außen erheblich. Sollte ein Sichtschutz gewünscht sein, kann dieser im Innern des Gebäudes hinter der Glasscheibe z.B. in Form eines Vorhangs oder einer Jalousie angebracht werden.

8. Fenster und Klappläden sind in Holz auszuführen, die Fensterrahmen sind weiß (Weißtöne mit Hellbezugswert von 80-90) zu lackieren.

Die Klappläden dürfen farblich ausgebildet werden. Je Gebäude ist nur ein Farbton für die Klappläden zulässig.

Hinweis: Angaben zu Dachflächenfenstern sind unter § 6 (4) der Satzung zu finden.

Zur Materialgerechtigkeit im Sinne des Denkmalschutzes siehe Kapitel 1.1: Allgemeine Hinweise zu den Regelungen der Satzungen und § 5 (5) Punkt 1.

Beispiele:



Abb. 39: Werden die Holzfaschen ebenfalls farblich behandelt, verfälscht sich das historische Bild – gut zu sehen an dem Haus im Vordergrund. Das Bild zeigt aber auch, dass eine Farbigkeit durch die Klappläden den Fassaden eine gelungene Abwechslung bieten können.



Abb. 40: Das Beispiel zeigt ein historisches Gartenfenster, das mittlerweile in einem Anbau zum Garten verwendet wird. Hier zeigt sich gut die historische Holzumrahmung mit den daran angebrachten Klappläden. Die historischen Fenster hatten in einem Flügel ein zusätzliches Öffnungselement.

9. Türen sind als gestemmte oder aufgedoppelte Holztüren auszuführen, die Eingangstüren mit dem traditionellen Oberlicht. Sie sind in weiß (Weißtöne mit Hellbezugswert von 80-90) zu lackieren. (siehe historische Darstellung der Hausarten und Hausgruppen in Kapitel 3 der Baufibel 2024).

Hinweis: Das Türelement bildet in den Hausgruppen eine Einheit sowohl mit dem Nachbargebäude wie auch mit dem danebenliegenden Fenster. Dies bedeutet, dass eine einheitliche Farbigkeit maßgeblich zum Erscheinungsbild beiträgt.

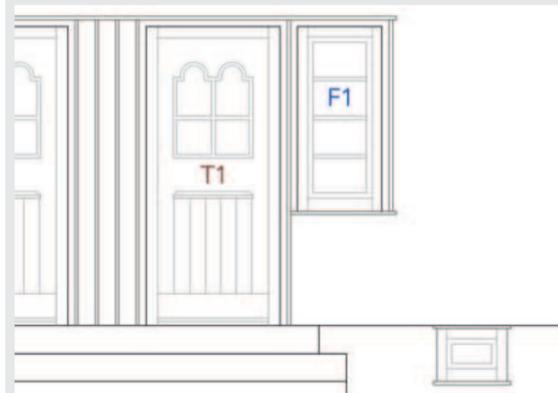


Abb. 41: Das Beispiel zeigt eine im Original noch erhaltene Türe. Die historischen Türen verfügten über aufwändigere Glaseinschnitte, diese sind heute nur noch schwer zu produzieren.

10. Glasflächen an Türen müssen so gegliedert sein, dass die zulässigen Höchstmaße nach § 5 (2) 5 nicht überschritten werden, bzw. richtet sich die Aufteilung nach den historischen Fenster- und Türmaßen (siehe Darstellung der Hausarten und Hausgruppen in Kapitel 3 der Baufibel 2024).

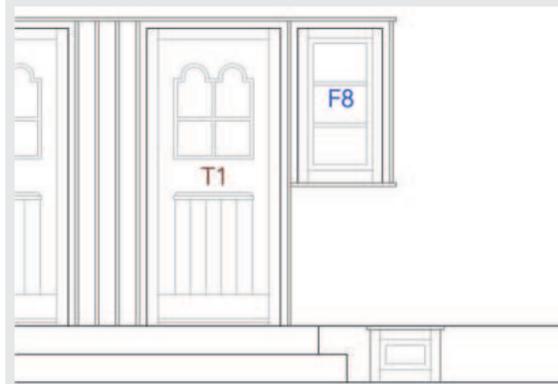
Folgende Türen und Fenster sind in der Siedlung zu finden (Türenliste):

Tür T1 mit Fenster F1



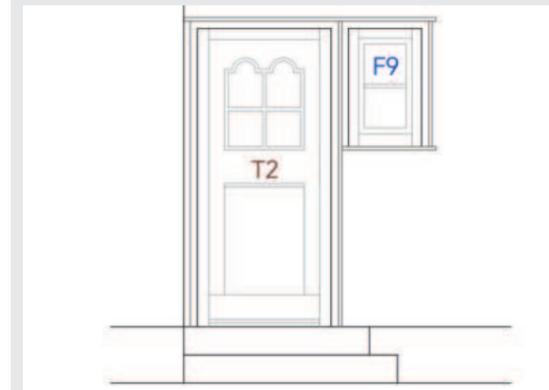
Tür T1, Eingangstürelement, wird vorrangig zur Straßenseite verwendet, bildet mit dem Nachbarhaus eine Einheit, zur Straße in Kombination mit Fenster F1
Maße (h x b): ca. 2,12 m x 0,95 m
Gestaltung:
Glaseinschnitt in der oberen Hälfte mit Sprossenkreuz, quadratische Größe (ca. 0,56 m x 0,56 m) mit Rundbögen, in der unteren Hälfte Brettschalung mit Wetterschenkel

Tür T1 mit Fenster F8



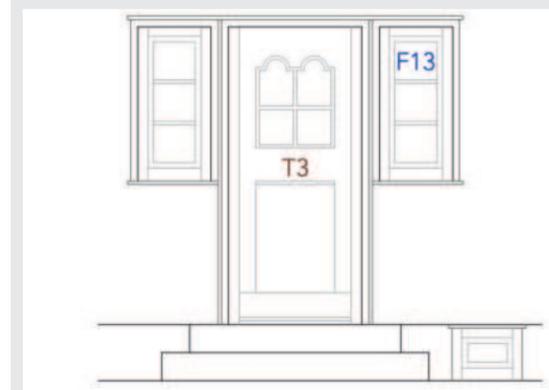
Tür T1, Eingangstürelement zur Straße in Kombination mit Fenster F8
Maße (h x b): ca. 2,12 m x 0,95 m
Gestaltung der Tür wie bei Tür T1 mit Fenster F1

Tür T2 mit Fenster F9



Tür T2, wird vorrangig zur Gartenseite verwendet, je nach Hausart Lage neben Stallanbau, meist Ausgang/Zugang zur Küche, bei Lage neben Stallanbau in Kombination mit Fenster F9
Glasteilung 2-fach (1 Sprosse)
Maße (h x b): ca. 2,12 m x 0,95 m
Die Gestaltung entspricht Tür T1, im unteren Teil kann auf eine Brettschalung verzichtet werden

Tür T3 mit Fenster F13



Tür T3, wie Türe T2, aber in beidseitiger Kombination mit Fenster F13

Tür T4



Tür T4, ehemalige Stalltüren, Übernahme aus Bauakten vermutlich einfache Bretterschalung mit quadratischem Oberlicht, kein Original mehr erhalten

4.1.3 GARAGENTORE (§ 5 (3) DER SATZUNG)

- 1. Sektionaltore sind unzulässig.**
- 2. Garagentore sind in senkrechter Lattung auszuführen.**



Abb. 42: Das Beispiel zeigt ein Garagentor in senkrechter Lattung, wie es in der Siedlung zu finden ist.

4.1.4 SONNENSCHUTZANLAGEN (§ 5 (4) DER SATZUNG)

- 1. Markisen sind zulässig, wenn diese nicht unmittelbar ans Gebäude montiert werden. Die Markise muss unter der Traufausbildung bleiben. Vor der Fassade freistehende Pergolen mit textiler Beschattung können zugelassen werden.**

Hinweis: Das Anbringen einer Markise an der Fassade stellt einen erheblichen Eingriff in die Bausubstanz dar. Eine technisch einwandfreie Montage muss nicht nur das Eigengewicht berücksichtigen, sondern auch mögliche Kräfte, die auf die Markise einwirken können (Wind/Wetterereignisse). Eine Rückverankerung in das historische Fachwerk ist nicht nur schwer ohne eventuelle Unterkonstruktion möglich, er führt zudem zu einer massiven Zerstörung der Außenwand.

Wie bereits unter 4.1.1 Punkt 6 (S.132) beschreiben, können Pergolen oder Überdachungen der Verschattung dienen. Zudem bieten mittlerweile zahlreiche Anbieter freistehende Markisen an. Diese haben den großen Vorteil, dass Sie nicht mit aufwendigen Konstruktionen an der Fassade befestigt werden müssen und somit keine auf das Gebäude abgestimmten Sonderelemente oder -längen bedürfen.

Beispiele:



Abb. 43: Das Beispiel zeigt eine freistehende Markise des Herstellers Markilux. Vergleichbare Systeme sind auch von den Herstellern Reflexa, Weinor, Solatex, Klaiber, Warema, Leiner zu beziehen, um einige Weitere zu nennen. Die Nennungen sollen eine Hilfestellung sein, um ein passendes Produkt zu finden, sie stellen aber in keinerlei Hinsicht Werbung dar.



Abb. 44: Ein weiteres Beispiel für eine freistehende Markise (Fabrikat Klaiber)

2. Das Anbringen von Rollläden (Vorbaurollläden) und Jalousetten an der Außenseite ist an bestehenden Gebäuden nicht zulässig. Vorhandene Vorbaurollläden sind bei baulichen Maßnahmen an den betreffenden Bauteilen zurückzubauen und gegen Holzklappläden gemäß Ziff. (2) Punkt 3 und Punkt 8 auszutauschen.

Beispiel:



Abb. 45: Vorbaurollläden verändern die Proportionen der Fenstereinschnitte und sind nicht zulässig. Dies gilt auch für Vorbaurollläden und Jalousetten an den Gauben.

4.1.5 MATERIALIEN (§ 5 (5) DER SATZUNG)

1. Zugelassen sind Putz für die Fassaden und Gauben, Holz für die Fenster, Türen und deren Rahmungen und Simse, Holz für die Trauf- und Giebelgesimse und Bekleidungen der Gauben, Kupfer, verzinkter Stahl für Unterkonstruktionen und Geländer, Sichtbeton für die Mauerpfeiler der Außenanlagen sowie Glas für die Fenster. An Fassaden und anderen Bauteilen sind glatte, polierte und glänzende Materialien unzulässig. Dazu gehören insbesondere: Glasbausteine, glasierte Keramik, Edelstahl, geschliffener Natur-, Werk- oder Kunststein, Kunststoff- und Metalltafeln oder -platten, Schiefer, Faserzement, Klinker, Kunststoffe aller Art, nicht durchscheinendes Glas.

Ausnahmen können zugelassen werden für Fenstersimse, die in Kunststein und/oder Naturstein ausgeführt werden.

Hinweis: Zur Materialgerechtigkeit im Sinne des Denkmalschutzes siehe Kapitel 1.1: Allgemeine Hinweise zu den Regelungen der Satzungen.



Abb. 46: Beispiel für eine Außenfensterbank aus Naturstein, das Fenster wurde aber ohne Fiasche und Klappläden ausgebildet

2. Die Außenwandflächen sind zu verputzen. Reliefartige Strukturputze sind nicht zulässig. Holzverschalungen dürfen nur im Dachbereich der Giebel und an Gauben angebracht werden. Horizontale Schalungen sind nicht zulässig.



Abb. 47: Beispiel zweier Holzverschalter Gauben, naturfarben und weiß gestrichen. Die Fenster in den Gauben entsprechen allerdings nicht dem historischen Vorbild.

3. Dachrinnen und Regenfallrohre sind in Kupfer, verzinktem Metall oder Titanzink auszuführen. Hinweis: Dabei ist zu beachten, dass das Verwenden verschiedener Metalle an einem Bauteil zur Korrosion führen kann und daher zu vermeiden ist.



Abb. 48: Das historische Bild aus der Umlandstraße zeigt die Verwendung der Materialien an Fassade und Dach.

4.2 REGELUNGEN ZUM DACH

4.2.1 DACHFORM/DACHNEIGUNG (§ 6 (1) DER SATZUNG)

1. Dächer sind als symmetrische Sattel-, Walm- bzw. Krüppelwalmdächer mit einer Neigung von 45°- 50° auszubilden. Die Dachform hat sich an der historischen Form zu orientieren (siehe historische Darstellung der Hausarten und Hausgruppen in Kapitel 3 der Baufibel 2024).

Ausnahmen können zugelassen werden:
- bei Dächern im rückwärtigen Bereich, die vom öffentlichen Verkehrsraum nicht einsehbar sind
- bei Dachaufbauten, diese haben sich an der historischen Form je nach Hausart zu orientieren (siehe historische Darstellung der Hausarten und Hausgruppen in Kapitel 3 der Baufibel 2024).

Beispiele für die Dachformen:



Abb. 49: Blick in die Schillerstraße – Die Reihenhäuser verfügen über Walmdächer, die Reihenhäuser über Satteldächer.



Abb. 50: Blick in die Umlandstraße – Die Reihenhäuser verfügen hier über Krüppelwalmdächer, die Reihenhäuser über Satteldächer.

Zur besseren Zuordnung der einzelnen Dachformen in der Darstellung der Hausgruppen und Hausarten wurden die Dachformen wie nachfolgend beschrieben:

- D1 - Walmdach
- D2 - Krüppelwalmdach
- D3 - Satteldach

4.2.2 DACHÜBERSTAND (§ 6 (2) DER SATZUNG)

1. Der Dachüberstand muss an der Traufe mindestens 0,30 m betragen. Ausnahmen sind für untergeordnete Dächer bzw. Gauben zulässig. Die Maßgaben gelten jeweils ohne Rinne.

2. Der Dachüberstand darf an Traufen nicht unterbrochen werden. Ausnahmen können nur bei den Zwerchhäusern der Hausgruppen IV - VII zugelassen werden (siehe historische Darstellung der Hausarten und Hausgruppen in Kapitel 3 der Baufibel 2024 sowie Kapitel 5 der Baufibel).

3. Das Traufgesims ist mit der traditionellen schrägstehenden Brettschalung zu versehen.

4. Die Traufe ist mit einer vorgehängten Rinne zu versehen. Im Übrigen wird auf die Kapitel 3 und 5 der Baufibel 2024 verwiesen.

Beispiel für den Dachüberstand:



Abb. 51: Das Beispiel zeigt die Traufgestaltung sowohl am Hauptdach wie auch am Dach eines Zwerchhauses der Hausgruppen IV-VII. Die Dachsanierung ist hier gut gelungen. Störend wirkt allerdings der Übergang zum Nachbarn - hier wurde aufgrund verschiedener Aufbauhöhen eine Blechkante eingebaut. Sollte der Nachbar ebenfalls das Dach sanieren, wäre der Entfall sehr wünschenswert.

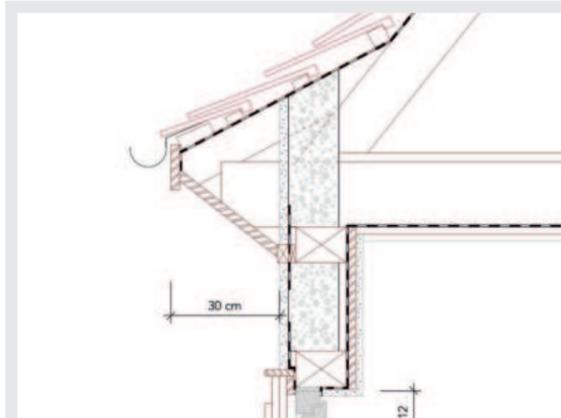


Abb. 52: Der Planauszug zeigt das historische Detail der Traufgestaltung (siehe auch Kapitel 5). Durch eine geringfügige Außendämmung reduziert sich der Dachüberstand. Dieser Reduktion kann im Einzelfall in Abstimmung mit den Denkmalschutzbehörden zugestimmt werden (siehe auch Hinweis § 5 (1) Punkt 2). Beispiele für eine geringfügige Dämmmöglichkeit sind im Kapitel 5 dargestellt.

4.2.3 DACHAUFBAUTEN (§ 6 (3) DER SATZUNG)

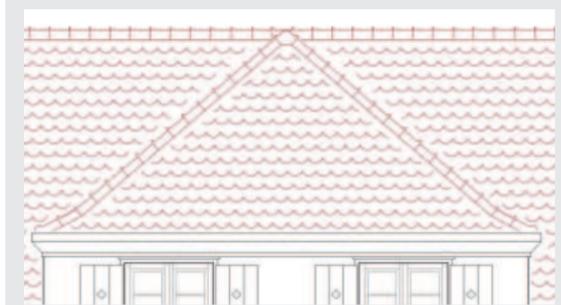
1. Dachaufbauten sind in den traditionellen Formen und Ordnungen auszuführen:

- als einzelne Rechteckdachhäuschen mit Walmdach
- als einzelne Rechteckdachhäuschen mit Flachdach
- als Fledermausgaube
- als Oval- oder Rundbogengaube

Die Dachaufbauten haben sich am historischen Vorbild zu orientieren und dürfen nur in der dafür vorgesehenen Hausart verwendet werden (siehe historische Darstellung der Hausarten und Hausgruppen in Kapitel 3 der Baufibel 2024).

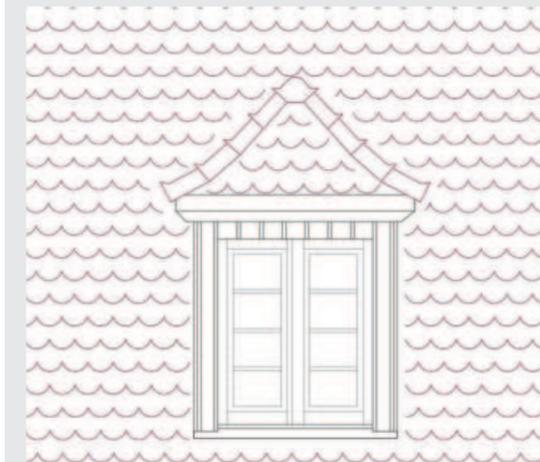
Folgende Dachaufbauten sind in der Siedlung zu finden (Gaubenliste):

Gaube G1 - Wiederkehr



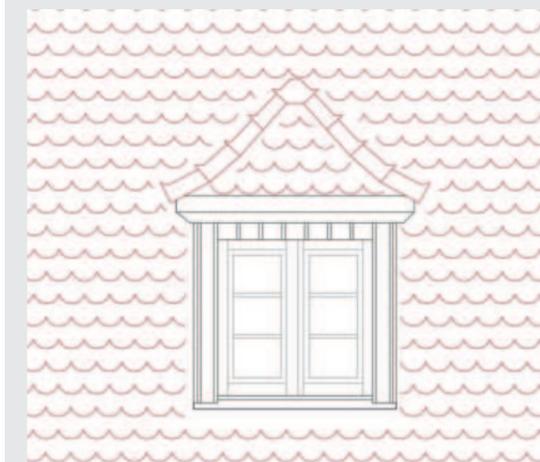
Gaubenform G1, Wiederkehr, in der Regel mittig zwischen zwei Gebäuden geteilt.

Gaube G2 - Walmdachgaube



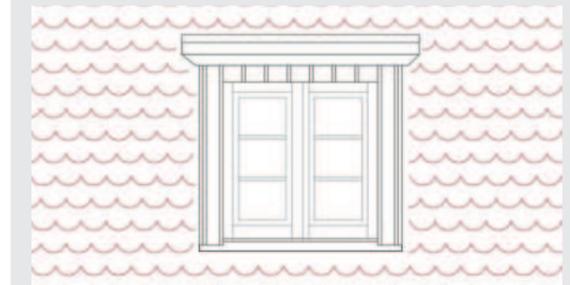
Gaubenform G2, Walmdachgaube mit Stulpschalung, bzw. Rechteckdachhäuschen mit Walmdach. Nur in Hausgruppen XI und XII an der Umlandstraße zur Straßenseite, jeweils mit Fenster F2 (ohne Klappläden). Durch die Fensterhöhe F2 haben die Gauben eine Höhe bis zur Oberkante Traufe von ca. 1,70m (siehe auch Kapitel 5).

Gaube G3 - Walmdachgaube



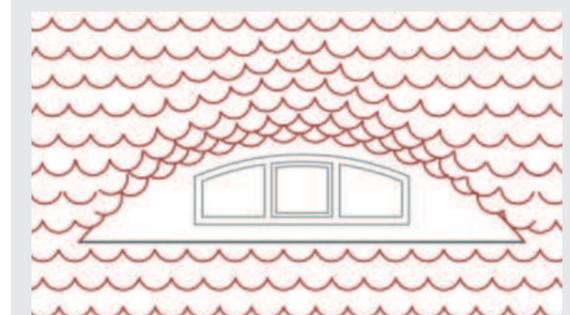
Gaubenform G3, Walmdachgaube mit Stulpschalung, bzw. Rechteckdachhäuschen mit Walmdach. Findet in verschiedenen Hausarten Verwendung, findet sich aber vorrangig auf der Gartenseite, jeweils mit Fenster F7 (ohne Klappläden). Durch die Fensterhöhe F7 haben die Gauben eine Höhe bis zur Oberkante Traufe von ca. 1,50m (siehe auch Kapitel 5).

Gaube G4 - Flachdachgaube



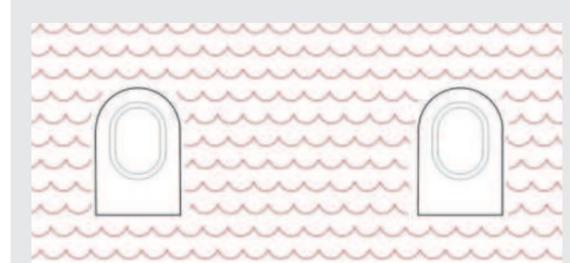
Gaubenform G4, Flachdachgaube mit Stulpschalung, bzw. Rechteckdachhäuschen mit Flachdach. Nur in den Hausgruppen IIIA, VI, VII und VIII, jeweils mit Fenster F7 (ohne Klappläden). Durch die Fensterhöhe F7 haben die Gauben eine Höhe bis zur Oberkante Traufe von ca. 1,50m.

Gaube G5 - Fledermausgaube



Gaubenform G5, Fledermausgaube, historisches Fenster in Dreiteilung, mittlerer Flügel öffnbar. Findet in verschiedenen Hausarten Verwendung. Diente in der Regel zur Belichtung der Treppenhäuser. In der Siedlung sind auch heute noch einzelne Gauben erhalten.

Gaube G6 - Oval- / Rundbogengaube



Gaubenform G6, Oval- oder Rundbogengaube mit 1-flügeligem Ovalfenster. Die Gaube findet sich ebenfalls auf verschiedenen Hausarten und diente ebenfalls vorrangig zur Belichtung der Treppenhäuser. Diese Gaubenform wurde bereits historisch mit einer Blecheindeckung versehen.

2. Die Gestaltung, Größe, Breite und Lage der Dachaufbauten hat sich am historischen Vorbild zu orientieren (siehe historische Darstellung der Hausarten und Hausgruppen in Kapitel 3 der Baufibel 2024). **Weitere Gaubenformen und Dachaufbauten sind nicht zulässig.**

Hinweis: Der bauphysikalische Nachweis entsprechend § 5 (1) Punkt 2 ist auch für das Dach vorzulegen.

Beispiele für die Dachgauben:



Abb. 53: Die Häuser zeigen die Flachdachgaube G4 (hier leider in Ausführung mit einem Aussenrollladen) sowie eine Wiederkehr (leider wurde auch diese mittig mit einem Blech geteilt).



Abb. 54: In diesem Beispiel finden sich Walmdachgauben – rechts ist die Gaube G2 in der erhöhten Form zu sehen (hier leider auch mit einem Aussenrollladen), links wurde eine Gaube nachträglich realisiert – leider in der falschen Höhe (G3) und nicht mit einem 2-flügeligen Fenster. Dennoch zeigt das Beispiel, dass der Einbau einer Gaube einem Dachflächenfenster vorzuziehen ist. Allerdings sollte die für die Hausgruppe typische Gaube gewählt werden.



Abb. 55: Die Hausgruppe I-III hat die historischen Fledermausgauben beibehalten (G5). Beim Haus rechts zeigt sich zudem, wie störend Dachflächenfenster zur Straßenseite wirken können.



Abb. 56: Die Hausgruppe IV hat die Ovalgauben (G6) bis heute erhalten. Das Beispiel zeigt auch wieder, wie störend Unterbrechungen der gemeinsamen Dachfläche erscheinen - auch hier in Form von Blechen.

4.2.4 LIEGENDE DACHFLÄCHENFENSTER, DACHEINSCHNITTE (§ 6 (4) DER SATZUNG)

1. Liegende Dachflächenfenster sind nur bis zu einer Größe von 0,50 m² (Glasfläche) zulässig und wenn sie vom öffentlichen Straßenraum aus nicht einsehbar sind.

Insgesamt sind pro Dachfläche max. 2 liegende Dachfenster zulässig.

Straßenseitig können Dachflächenfenster ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese als Rettungsweg zwingend erforderlich sind. Nur in diesem Fall sind auch Abweichungen in der Größe möglich.

Hinweis: D.h. an den Dachflächen zur Straße dürfen keine Dachflächenfenster eingebaut werden. Die einzige Ausnahme stellt ein notwendiges Rettungsfenster dar. (Zur Ausführung siehe Ziff. (4) Punkt 2 und 3). Dachaufbauten können vorgenommen werden (siehe § 6 (3)).

2. Rahmen von liegenden Dachflächenfenstern sind in dunklen nicht glänzenden Farbtönen auszuführen. Die Dachflächenfenster sind bündig mit der Dachfläche einzubauen, d.h. die Rahmen dürfen nicht über die Dachhaut hinaus ragen. Aufbaurolläden sind unzulässig.

Auch für Dachflächenfenster gilt eine Materialgerechtigkeit im Sinne des Denkmalschutzes, d. h. diese sind in Holz auszuführen. Zum Schutz vor Witterung dürfen Blechverwahrungen der Rahmen eingesetzt werden.

Hinweis: Zur Materialgerechtigkeit im Sinne des Denkmalschutzes siehe Kapitel 1.1: Allgemeine Hinweise zu den Regelungen der Satzungen und § 5 (5) Punkt 1.

Beispiel:



Abb. 57: Das Beispiel zeigt, wie ein mit der Dachfläche bündiger Einbau der Dachflächenfenster hergestellt werden kann. Allerdings wurde bei der Lage der Fenster der notwendige Abstand vom First nicht beachtet (siehe Punkt 3). Auch sind die Fenster zur Straßenseite eingebaut. Diese sind künftig nur noch ausnahmsweise als Rettungsfenster zulässig.

3. Liegende Dachflächenfenster müssen vom Schnittpunkt/Dachhaut/Außenwand vom Ortgang, First und Kehlen mindestens 1,00 m Abstand einhalten. Die Dachflächenfenster sollen sich in Lage und Anordnung an der darunter liegenden Hausfassade orientieren. Hinweis: Die Dachflächenfenster müssen zwischen den Sparren liegen. Wechsel sollen vermieden werden. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn der vorhandene Bestand eine Abweichung erfordert. Die Orientierung an der Hausfassade bedeutet, dass die Vertikallinien der bestehenden Fenster und Türen aufzunehmen sind.

4. Dacheinschnitte sind unzulässig.

4.2.5 DACHDECKUNG/MATERIALIEN (§ 6 (5) DER SATZUNG)

1. Als Dachdeckung sind naturrote, nicht engobierte Biberschwanzziegel mit Rundbogenschnitt zu verwenden. First und Grate sind mit Firstziegeln in ungefärbtem Mörtelbett auszuführen, traditioneller Ortgang mit Zahnleiste; Ortgangziegel sind unzulässig.

2. Blechverwahrungen sind in Kupfer, verzinktem Material Blech oder Titanzinkblech auszuführen.

Hinweis: Dabei ist zu beachten, dass das Verwenden verschiedener Metalle an einem Bauteil zur Korrosion führen kann und daher zu vermeiden ist.

Beispiele:



Abb. 58: Das Beispiel zeigt naturrote, nicht engobierte Biberschwanzziegel mit Rundbogenschnitt in Doppeldeckung. Die First- und Gratziegel wurden vermörtelt.



Abb. 59: Ein Dachabschluss mit einem Ortgang wird ausschließlich an den Giebelseiten der Hausarten mit einem Krüppelwalmdach benötigt. Dieses Beispiel zeigt einen Anbau, an dem der Abschluss mit einer Zahnleiste aus Holz erfolgt ist. So tritt vom Ziegel nur ein schmaler Anschnitt in Erscheinung.



Abb. 60: Wird ein Ortgangziegel verwendet, wie in diesem Beispiel, entfällt das für die Siedlung typische Element der Zahnleiste aus Holz. Daher sind diese Ziegel unzulässig

3. An Seitenflächen von Gauben ist eine senkrechte Stulpschalung aus Holz anzubringen, Putzflächen sind als Ausnahme zulässig.

4. Weiteres, technisch notwendiges Dachzubehör wie Lüfterziegel und Lüftungsrohre sind mit Formziegeln und Hauben aus Ton in Dachfarbe herzustellen. Sollten Schneefanggitter eingesetzt werden, sind diese auch in Form von Metallgittern zulässig.

Beispiel:



Abb. 61: Das Beispiel zeigt eine gelungene Verschalung einer Walmdachgaube - aber auch, wie unterschiedliches Dachzubehör fremd auf dem Dach wirken kann. Gerade die verschiedenen Dachdurchlässe stören (neben den Dachflächenfenstern) erheblich. Idealerweise sind hier Formziegel zu verwenden - zu sehen z.B. im rechten oberen Bildausschnitt direkt neben dem Kamin.

4.2.6 ANTENNEN, ENERGIEGEWINNUNGSANLAGEN UND TECHNISCHE ANLAGEN (§ 6 (6) DER SATZUNG)

1. Satellitenempfangsanlagen sind in der Farbe der Dachhaut anzupassen und nur auf der straßenabgewandten Seite zulässig.

Hinweis: Siehe auch § 5 (1) Punkt 7, an den Fassaden sind keine Satellitenempfangsanlagen zulässig.

2. Antennen, die keine Funktion mehr haben, sind zurückzubauen.

Beispiele:



Abb. 62: Das Beispiel zeigt noch vorhandene Antennenanlagen, die mittlerweile keine Funktion mehr haben. Diese wären bei einer Dacherneuerung zurückzubauen (Hinweis: Dies würde auch für den Vorbaurollladen an der Walmdachgaube gelten).



Abb. 63: Das Beispiel zeigt verschiedene Satellitenempfangsanlagen, die gemäß Satzung bereits auf der straßenabgewandten Seite angebracht sind. Deutlich sichtbar ist hier, dass eine Anpassung der Anlage an die Dachfarbe sich positiv in die Gestaltung einfügt.



Abb. 64: Eine Satellitenanlage zur Straßenseite stört die historische Dachlandschaft.

3. Energiegewinnungsanlagen wie z.B. Solarthermieanlagen und Photovoltaikanlagen sind auf Nebenanlagen (z.B. Garagen und Gartenhäusern) zulässig. Ebenso auf Garagendächern, sofern diese flach, bzw. in Dachneigung eingebaut werden. Auf Hauptgebäuden sind diese ausnahmsweise zulässig, sofern keine denkmalschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

Denkmalschutzrechtliche Belange stehen in der Regel nicht entgegen, wenn die Ausführung den aktuellen Leitlinien des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen des Landes Baden-Württemberg entspricht. Die Anlagen müssen u.a. flächenhaft aufgebracht werden (keine "Briefmarken"). Module und Rahmen müssen matt und monochrom ausgeführt werden und mindestens einen Abstand von zwei bis drei Ziegelreihen von den Dachkanten einhalten.

Je Dachfläche sind nur einheitliche und mit gleicher Ausrichtung gestaltete Energiegewinnungsanlagen zulässig.

Hinweis: Die Errichtung von Energiegewinnungsanlagen auf einem denkmalgeschützten Gebäude ist genehmigungspflichtig. Dabei entscheiden die Genehmigungsbehörden über die Zulässigkeit und die Ausführung von Energiegewinnungsanlagen gemäß den jeweils gültigen Leitlinien des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen des Landes Baden-Württemberg.

An den Fassaden sind keine Energiegewinnungsanlagen zulässig (siehe auch § 5 (1) Punkt 7).



Abb. 65: Der Auszug aus dem Luftbild zeigt die Dachlandschaft der Gebäude an der Uhlandstraße. Deutlich sichtbar sind die diversen Einbauten auf dem Dach (z.B. Gauben, Dachflächenfenster, Satellitenanlagen, etc.). Flächen für Energiegewinnungsanlagen sind hier kaum noch möglich. Eine gute Alternative bieten die diversen Anbauten (siehe Bsp. in Abb. 66).



Abb. 66: In der oberen Bildmitte ist eine Photovoltaikanlage auf einem Nebengebäude zu sehen - sie stört nicht das historische Bild der Siedlung und wäre in dieser Größe auf dem Hauptgebäude nicht möglich gewesen.

4. Wärmepumpen sind auf der straßenabgewandten Seite zulässig.

4.2.7 KAMINE (§ 6 (7) DER SATZUNG)

Die Kaminköpfe sind in der traditionell konisch verputzten Art auszuführen, sofern dies möglich ist. Eine Verkleidung mit Wellfaserzementplatten ist nicht zulässig.

Freistehende Kamine aus Edelstahl oder andere Sonderlösungen, Auslässe aus Kunststoff und Kunststoffverkleidungen sind unzulässig.

Hinweis: Technisch notwendige Anschlüsse an die Dachhaut sowie Blech-, Kupfer- und Titanzinkverkleidungen sind mit den Denkmalschutzbehörden abzustimmen.

Beispiel:



Abb. 67: Bei einer Dacherneuerung ist es technisch notwendig, einen Anschluß des Kamins an die Dachhaut herzustellen - bei einem verputzten Kamin ist hierzu z.B. eine Blechschürze notwendig.



Abb. 68: In der Reihenhauszeile sind noch zwei Kamine in der traditionell verputzten Art zu sehen. Allerdings benötigen diese heute zum Anschluß an die Dachhaut eine Blechschürze (siehe Abb. 67). Unter Beibehaltung der historischen Form ist eine Kaminbekleidung mit Blech insgesamt möglich, muss aber vor Ausführung mit den Denkmalschutzbehörden abgestimmt werden.

4.2.8 WERBEANLAGEN (§ 7 (1) DER SATZUNG)

Untergeordnete Werbeanlagen an der Stätte der Leistung können ausnahmsweise zugelassen werden, sofern keine denkmalschutzrechtlichen Belange entgegen stehen.

Hinweis: Für eine Werbeanlage ist eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.

Beispiel:



Abb. 69: Werbeanlagen sind heute in der Siedlung nicht mehr zu finden. Das Beispiel stammt aus den 1980er Jahren und zeigt, wie eine in der Größe angemessene Werbung aussehen könnte.

4.2.9 AUTOMATEN UND SCHAUKÄSTEN (§ 7 (2) DER SATZUNG)

1. Automaten und Schaukästen sind unzulässig.

4.3 REGELUNGEN ZU DEN FREIFLÄCHEN

4.3.1 UNBEBAUTE FLÄCHEN / VORGÄRTEN (§ 8 (1) DER SATZUNG)

1. Für Grundstückseinfahrten und Zugänge sind ungefärbte Werksteine zu verwenden, sofern diese Flächen vom öffentlichen Straßenraum einsehbar sind. Eine Versiegelung ist auf das Minimum zu reduzieren und nur im Bereich von Gebäudезugängen und Garagenzufahrten zulässig. Ausnahmen können für befestigte Flächen zugelassen werden, die auf der Gebäuderückseite liegen bzw. nicht an den öffentlichen Verkehrsraum anschließen. In diesen Fällen können wassergebundene Beläge oder Betonpflaster zugelassen werden.

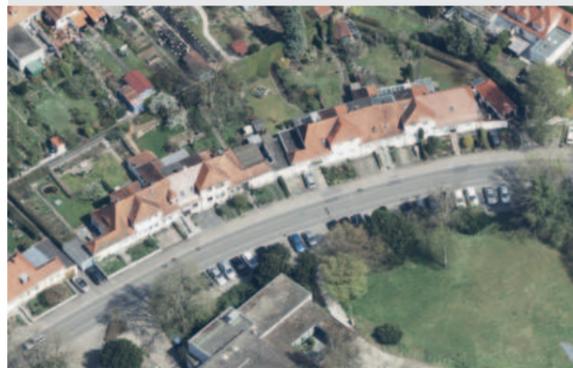


Abb. 70: Der Auszug aus dem Luftbild zeigt die unterschiedliche Gestaltung der privaten Vorgärten an der Schillerstraße. Eine Versiegelung erfolgte hier vorrangig für Stellplätze.

2. Vorgärten dürfen nicht als Lagerfläche genutzt werden und sind gärtnerisch anzulegen und zu erhalten, sofern sie nicht als Zufahrten, Zugänge oder Stellplätze dienen. Die flächenhafte Abdeckung mit Schotter, Kies oder sonstigen Gesteinsmaterialien ist nicht zulässig. Die Versickerung des Niederschlagswassers muss dauerhaft gewährleistet sein.

4.3.2 MAUERN/EINFRIEDUNGEN (§ 8 (2) DER SATZUNG)

1. Mauern sind verputzt oder in Sichtbeton herzustellen. Natursteinmauern sind unzulässig.

2. Verputzte Mauern sind mit Naturstein abzudecken, sofern sie vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar sind. Blechabdeckungen sind unzulässig.



Abb. 71: Das Beispiel zeigt die historisch vorhandenen Mauern und Pfeiler zur Abgrenzung der Vorgärten. Links im Bild gut zu sehen ist eine Abdeckung mit Naturstein. Zwar wurden Holzzäune verwendet, diese sind hier holzfarben geblieben. Nach Punkt 4 sollen diese in weißer Farbe hergestellt werden.

3. Die zur Straße orientierten, schmalen Gartenflächen vor den Gebäudegruppen X bis XII in der Umlandstraße sind durch eine räumlich wirksame Begrenzung (Rabattstein) vom Straßenraum zu trennen.

4. Sonstige Einfriedungen sind durch Pflanzen oder straßenseitig als Holzzaun (traditioneller Zaun) mit senkrechter Lattung auf einer Holz- oder verzinkten Stahlkonstruktion, befestigt an den historischen Betonpfosten, in weißer Farbe (Weißtöne mit Hellbezugswert von 80-90) herzustellen, sofern sie vom öffentlichen Straßenraum einsehbar sind. Eingangstore zur Straßenseite sind ebenfalls als Holzkonstruktion in weißer Farbe auszuführen. Rundhölzer sowie Zäune aus Kunststoff oder Metallen sind nicht zulässig, sofern sie vom öffentlichen Straßenraum einsehbar sind. Ausnahmen (z.B. in Form von Maschendrahtzäunen) können auf den Gartenseiten zugelassen werden.

Zur Straßenseite dürfen die Einfriedungen und Pflanzen max. eine Höhe von 1m erreichen, bzw. hat sich die Höhe der Einfriedung an die der historischen Betonpfeiler anzupassen. Zur Gartenseite, bzw. den Gartenwegen dürfen Einfriedungen max. 1,5 m hoch sein. Gemessen wird jeweils ab der Oberkante des Belags der öffentlichen Wege. Ausnahmen für Sichtschutzeinrichtungen zum direkt angrenzenden Nachbarn, beginnend an der Hauswand, bis zu einer Tiefe von max. 3,0 m und einer Höhe von max. 2,0 m, können als Sichtschutz aus Holz (in Anlehnung an den traditionellen Zaun), zugelassen werden.

5. Geländer sind in Holz mit senkrechter Lattung in weißer Farbe zum Straßenraum hin herzustellen. Notwendige Geländer an Eingangstreppe zwischen zwei Hauseinheiten können auch nur mit einem Handlauf ausgebildet werden, soweit bauordnungsrechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

Ein Geländer und/oder einfacher Handlauf an Eingangstreppe ist als schlichte, nicht glänzende Metallkonstruktion zulässig. Diese soll sich am historischen Vorbild orientieren (siehe Abb. 76). Eine Ausführung in Edelstahl ist unzulässig. Hinweis: Zur Materialität siehe § 5 (5) Punkt 1.

Beispiele für die Einfriedungen der Vorgärten:



Abb. 72: Das Beispiel zeigt die historische Gestaltung sowohl der Zauns, wie auch des Gartentors.

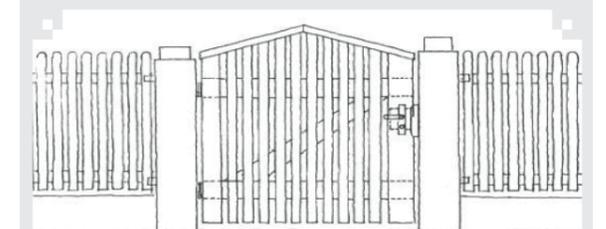


Abb. 73: Die Darstellung zeigt eine Zeichnung der Gartentorpforte aus der Baufibel Schnödeneck aus dem Jahr 2003. Diese Gestaltung gilt auch heute noch.



Abb. 74: Zur Gartenseite können neben Heckenpflanzungen und Holzzäunen auch Maschendrahtzäune verwendet werden.



Abb. 75: Auch historische Fotos belegen, dass die Gestaltung der Zäune, Gartentore und Geländer sich am historischen Vorbild orientierten.



Abb. 76: Je nach Haustyp gab es in der Siedlung auch einfache Handläufe aus Metall, diese sind auch heute zulässig.



Abb. 77: Der Gartenweg von der Schillerstraße zur Uhlandstraße wird vorrangig von Hecken begleitet. Diese sind oft hinter Zäune gepflanzt – links im Bild ist ein Holzzaun zu sehen, der zur Gartenseite nicht weiß sein muss – auf der rechten Seite wurde ein Maschendrahtzaun verwendet.

4.3.3 TREPPEN (§ 8 (3) DER SATZUNG)

1. **Treppen und Eingangsstufen sind – soweit sie vom öffentlichen Straßenraum aus einsehbar sind – in ungefärbtem Werkstein oder Naturstein in Form von Blockstufen herzustellen.**

Hinweis: Eine Bearbeitung der Stufenoberfläche zur Gewährleistung der Rutsicherheit kann durch die Bearbeitung mit einem Stockhammer (gestockte Ausführung) oder einem Scharriereisen (einschlagen eines parallelen Rillenmusters) erfolgen.

Beispiele:



Abb. 78: Die Aussentreppe verbanden historisch die nebeneinanderliegenden Hauszugänge. Teilweise sind Geländer und/oder Zaunelemente zur Trennung eingesetzt worden.



Abb. 79: Das Beispiel zeigt eine Aussentreppe aus ungefärbtem Werkstein, die auch zum Nachbarn durchgeführt wurde. Leider entspricht beim Nachbarhaus die Gestaltung der Haustüre, das Vordach und die eingebaute Glastrennung nicht dem historischen Vorbild.

4.4 REGELUNGEN ZU ANBAUTEN UND NEBENANLAGEN

4.4.1 ANBAUTEN AN DIE HAUPTHÄUSER (§ 8 (4) DER SATZUNG)

1. **Anbauten an die Haupthäuser sind zulässig, wenn sie sich der historischen Formensprache bedienen. (siehe historische Darstellung der Hausarten und Hausgruppen in Kapitel 3 der Baufibel 2024 sowie Kapitel 4 und 5 der Baufibel).**

Hinweis: Historisch waren je nach Hausgruppe an die Haupthäuser Stallanbauten angebaut. Diese unterschieden sich hauptsächlich in ihrer Lage, entweder in Straßenflucht oder als Anbau zur Gartenseite.

Die ehemaligen Ställe sind mittlerweile Teil der Hauptgebäude geworden und dienen u.a. als Küchen, Bäder, Zimmer oder auch als Garagen. Die Anbauten zum Garten sind zum Teil erweitert worden, haben ein zweites Geschoss erhalten oder wurden - bei Hausarten, die bisher nicht über einen Stallbau verfügten - nachgebildet. In der Siedlung finden sich zudem diverse Anbauten, die sich nicht der historischen Formensprache bedienen. Auch wenn diese zur Gartenseite angeordnet sind, stören sie dennoch den Charakter (siehe Kapitel 4 der Baufibel 2024).

Erläuterung:

Historisch waren je nach Hausgruppe an die Haupthäuser Stallanbauten angebaut. Diese unterschieden sich hauptsächlich in ihrer Lage:

ANBAU A1 - ehemaliger Stallbau in Straßenflucht

ANBAU A2 - ehemaliger Stallbau zur Gartenseite

Die ehemaligen Ställe sind mittlerweile Teil der Haupthäuser geworden und dienen u.a. als Küchen, Bäder, Zimmer oder auch als Garagen. Die Anbauten zum Garten sind zum Teil erweitert worden, haben ein zweites Geschoss erhalten oder wurden - bei Hausarten, die bisher nicht über einen Stallbau verfügten - nachgebildet.

In der Siedlung finden sich zudem diverse Anbauten, die sich nicht der historischen Formensprache bedienen. Auch wenn diese zur Gartenseite angeordnet sind, stören sie dennoch den Charakter.

Beispiele für den Anbau A1:

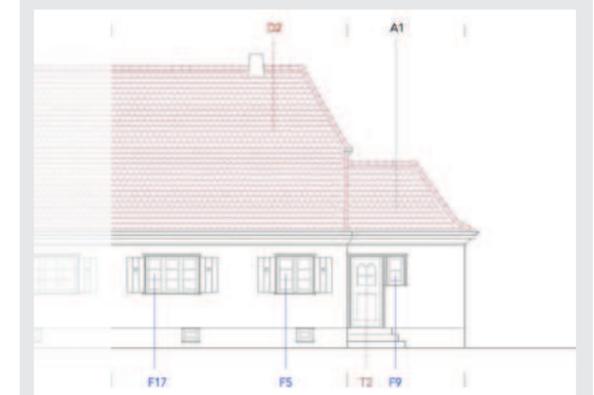
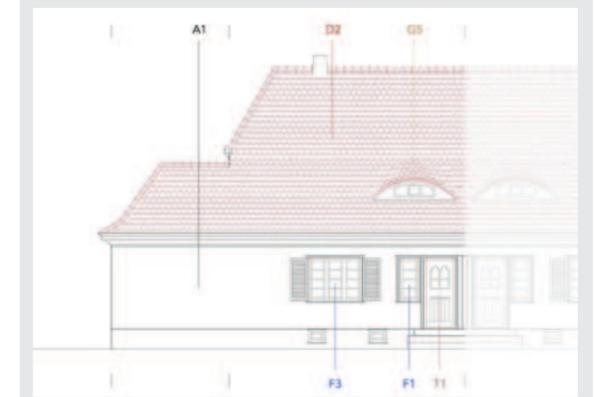


Abb. 80+81: Hausgruppe I-III, Straßen- und Gartenseite

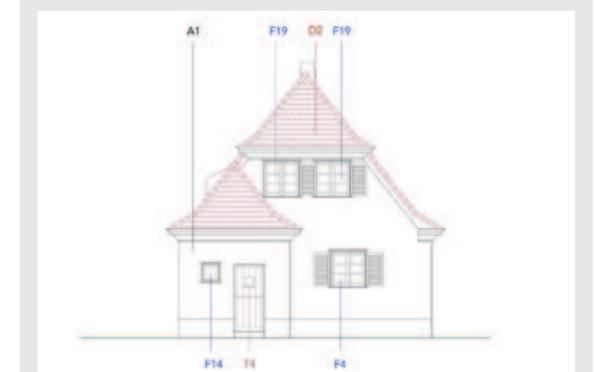


Abb. 82+83: Hausgruppe I-III und IV, Giebelseite



Abb. 84: Die Schillerstraße wird die durch ehemaligen Stallbauten (A1) maßgeblich geprägt.



Abb. 87: Dieses Beispiel zeigt einen aufgestockten Stallanbau an der Schillerstraße. Hierdurch werden die historischen Proportionen zwar verändert, es erfolgte aber eine Orientierung an der historischen Formensprache der Hausart. Hierzu trägt vor allem bei, dass die historische Dachform des Hauptgebäudes übernommen wurde.



Abb. 88: Das Beispiel zeigt eine gelungene Umnutzung eines ehemaligen Stallbaus A1.



Abb. 85: Mancher Stallanbau ist als solcher heute nicht mehr zu erkennen.



Abb. 89: Dieses Beispiel zeigt eine nachträgliche Erweiterung eines Stallbaus A1 zur Gartenseite. Grundsätzlich ist nach geltendem Bebauungsplan eine Erweiterung der Gebäude zur Gartenseite im Bereich des hierfür vorgesehenen überbaubaren Bereichs möglich (siehe B-Plan S. 38, Abb. 19). Dabei ist das gültige Baurecht (z.B. in Bezug auf Abstände zum Nachbarn) zu beachten. Zu empfehlen sind für Anbauten aber eher Formen, die sich an der Gestaltung der Siedlung orientieren.



Abb. 86: In diesem Beispiel wurde aus dem Stallbau ein zweigeschossiger Anbau. Eine Orientierung an der historischen Formensprache erfolgte nicht.

Beispiele für den Anbau A2:



Abb. 90+91: Hausgruppe XV, Straßen- und Gartenseite



Abb. 92: Giebelansicht der Hausgruppe XV, Anbau A2



Abb. 93: Gelungener Ausbau eines Stallbaus zum Garten



Abb. 94: Gelungene Aufstockung eines Stallbaus A2



Abb. 95: Ein Anbau mit Flachdach verfälscht das historische Bild



Abb. 96: Das Beispiel zeigt einen gelungenen neuen Anbau in Form A2 (historisch war hier keiner vorhanden)



Abb. 97: Zu viele unterschiedliche Anbauten stören das Bild

4.4.2 NEBENANLAGEN IM GARTENBEREICH
(§ 8 (5) DER SATZUNG)

1. **Gerätehütten oder eingehauste Abstellflächen für Müllbehälter und Fahrräder dürfen nur auf der Gartenseite hergestellt werden.**

Pro Grundstück darf nur eine Gerätehütte errichtet werden. Zulässig ist eine Gerätehütte in direkter Nähe zu den öffentlichen Gartenwegen und somit baulich deutlich abgerückt vom Hauptgebäude und den gebäudespezifischen Anbauten (historische Stallanbauten). Eine maximale Größe von 20 m³ darf nicht überschritten werden. Als Maße für den Brutto-Rauminhalt gelten die Außenmaße Länge x Breite x Höhe inkl. Dach. Der Dachüberstand bis 30 cm wird nicht hinzugerechnet.

2. **Abstellflächen für Müllbehälter sind gegen Sicht abzuschirmen.**

Hinweis:

Nebenanlagen sind im Rahmen der Anbauregelung möglich (siehe § 8 (4)).

Das Abrücken der Nebenanlagen vom Hauptgebäude und seinen gebäudespezifischen Anbauten (historische Stallanbauten) hat den Hintergrund, dass das historische Erscheinungsbild der Siedlung gewahrt werden soll. Welche Auswirkungen diverse Nebenanlagen im Gartenbereich haben, zeigen anschaulich die Abbildungen Nr. 30 und Nr. 88-93.

Für Gerätehütten, Anbauten und Abstellflächen für Müllbehälter ist mindestens eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.



Abb. 99: Der Auzug aus dem Luftbild zeigt, dass derzeit tlw. mehrere Hütten pro Grundstück und auch an unterschiedlichen Orten angeordnet sind. Dies gilt es künftig zu vermeiden.



Abb. 100: Müllstandorte ohne Sichtschutz / Einhausungen stören das Bild der Siedlung.



Abb. 98: Diverse Anbauten und Geräteschuppen lassen die historische Fassadengestaltung nicht mehr erkennen.



Abb. 101: Gerätehütten oder Einhausungen für Müllbehälter und Fahrräder sind bevorzugt am Gartenweg anzuordnen.

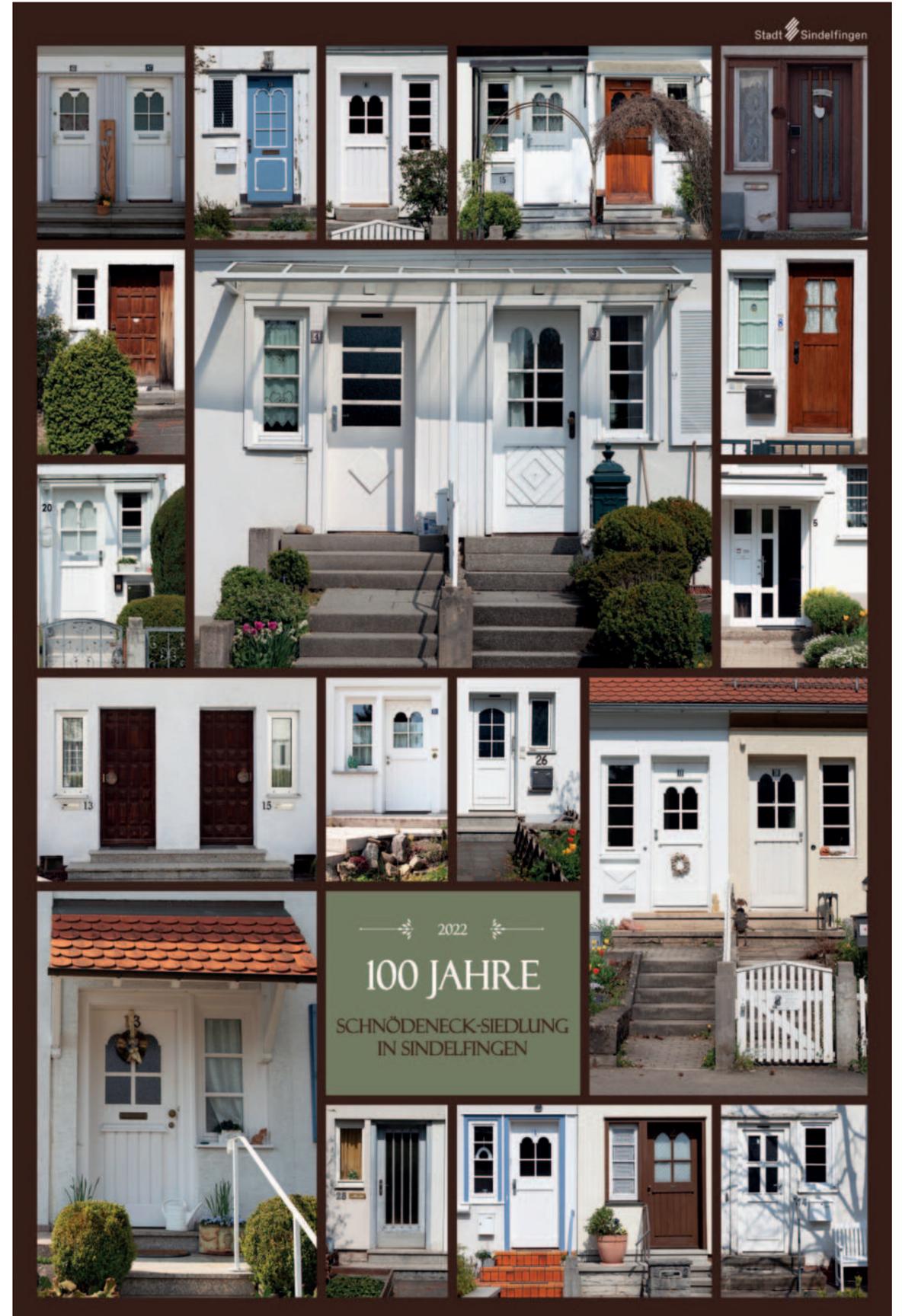


Abb. 102: Plakat zur Ausstellung "100 Jahre Schnödenecksiedlung in Sindelfingen" im Jahr 2022.

4.5 REGELUNGEN ZUR ÖKOLOGIE

In der bisherigen Satzung waren Belange der Ökologie nicht explizit berücksichtigt. Dies soll sich mit der Anpassung nun ändern. Gerade bauliche Maßnahmen haben neben den gewünschten Verbesserungen für das Wohnen oft ungewollte, nachteilige Folgen für die Umwelt.

Um die Auswirkungen von baulichen Eingriffen möglichst gering zu halten, können im privaten Bereich unterschiedliche Maßnahmen einen Betrag zum aktiven Umweltschutz und ökologischem Bewusstsein leisten. Gerade die Schnödenecksiedlung kann sich hierfür beispielhaft einbringen, da bereits mit ihrer Entstehung Prinzipien verbunden waren, die heute - wieder - immer wichtiger werden (siehe Kapitel 2).

Denkmalschutz ist auch immer ein Beitrag zur Ökologie und legt Wert auf Nachhaltigkeit und die Energiebilanz der eingesetzten Stoffe.

Kunststoffe oder Aluminium zählen in diesem Sinne nicht zu nachhaltigen Materialien, da diese bei einer späteren Entsorgung als Sondermüll gelten und auch eine Reparatur und Aufarbeitung nur schwer möglich ist. Das Verwenden dieser Materialien z.B. für Fenster, Türen, Klapppläden, Geländer, Zäune etc. ist daher nicht nur im Sinne des Denkmalschutzes abzulehnen, sondern ist auch im Hinblick auf die CO₂-Bilanz der Stoffe äußerst fragwürdig (siehe auch Kapitel 1.1).

Folgende Themenaspekte wurden in die Satzung aufgenommen:

4.5.1 REDUKTION VERSIEGELTER FLÄCHEN

Die historische Anlage der Siedlung sah neben den Hausgärten die Anlage von Vorgärten vor - sowohl privat wie auch gemeinschaftlich genutzt. Heute sind gerade die privaten Vorgärten nicht mehr durchgängig begrünt. Es wäre wünschenswert, diese wieder herzustellen.

Jeder Quadratmeter Belag oder Bebauung versiegelt den Boden und führt Niederschläge direkt in die Kanalisation. Wasserdurchlässige Beläge ermöglichen die Versickerung des Regenwassers im Erdreich und tragen zur Grundwasserbildung bei.

Regelungen zur Versiegelung, den Materialien und dem Verbot von so genannten „Schottergärten“ sind im § 8 (1) und (2) enthalten.

4.5.2 RÜCKHALTUNG UND NUTZUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER

Eine ökologisch sinnvolle Maßnahme ist das Sammeln von Niederschlagswasser, z.B. in Zisternen. Das gesammelte Wasser kann sowohl für die Gartenbewässerung als auch über einen getrennten Wasserkreislauf für Brauchwasser ohne Trinkwasserqualität wie der Toilettenspülung oder Wäschereinigung verwendet werden.

Auf bereits vorhandenen Flachdachflächen können Dachbegrünungen als Zwischenspeicher für Niederschlagswasser dienen, falls dies statisch möglich ist.



Abb. 103: Beispiel einer Gartenanlage

4.5.3 ENERGETISCHE NACHRÜSTUNG DER GEBÄUDE DURCH WÄRMEDÄMMMASSNAHMEN

Eine energetische Sanierung der Gebäudehaut (Fassade und Dach) mit einer Wärmedämmung trägt wesentlich zu Minimierung des Heizenergiebedarfs bei. Eine Wärmedämmung gilt es im Fall der Schnödenecksiedlung so anzubringen, dass die Proportionen und die wesentlichen Gestaltungselemente der Hausgruppen der denkmalgeschützten Siedlung erhalten bleiben oder wiederhergestellt werden. Hierzu wurden in Kapitel 5 **Regeldetails** entwickelt, die mit einer geringfügigen Dämmung an Dach und Fassade zur energetischen Verbesserung in Abstimmung mit dem Denkmalschutz beitragen können.

Eine Entscheidung über Material und Dämmstärken ist jedoch für jedes Gebäude im Einzelfall zu treffen. Auch eine Innendämmung kann ausgeführt werden. Da diese aber nicht nach außen erscheinungswirksam ist, wurden hierzu keine Regelungen in der Gestaltungssatzung getroffen.

Vorgaben zu Dämmung wie z.B. Material, Materialstärke, Befestigung und Putzauftrag können aber nicht pauschal geregelt werden, da die Gebäude der Schnödenecksiedlung individuell in den letzten 100 Jahren verändert wurden. So weicht die heute vorhandene Bausubstanz (Holz, Mauerwerk, verwendete Putzarten, Farbaufträge, etc.) der einzelnen Gebäude deutlich voneinander ab (siehe auch weitere Hinweise in Kapitel 4, 4.1.1).

Hierbei ist immer zu beachten, dass die bauphysikalische Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Sachverständigen (z.B. Energieberater / Bauphysiker) beim Einbau einer Dämmung vorzulegen ist. Hier muss nachgewiesen werden, dass die historische Bausubstanz durch den Einsatz von Dämmmaterialien nicht beschädigt wird.

Alle Angaben hinsichtlich Material und Ausführung beziehen sich auf den Stand der „Regeln der Technik“ im Jahr 2023. Künftige Änderungen und Verbesserungen müssen im Einzelfall in Absprache mit den zuständigen Behörden (Genehmigungsbehörde und den Denkmalschutzbehörden) angepasst und abgestimmt werden. Regelungen zur Wärmedämmung sind im § 5 (1) und § 6 (3) 2 enthalten.



Abb. 104: Beispiel einer gut gelungenen, geringfügigen Dämmung. Bei der Sanierung wurden auch die Lage der Fenster verändert, dies hat zur Bewahrung der Proportionen beigetragen.

4.5.4 ENERGIEGEWINNUNGSANLAGEN

Eine dezentrale Energieerzeugung kann wesentlich zur Reduktion von schädlichen Klimagasen beitragen. Ab dem 1. Mai 2022 gilt daher in Baden-Württemberg eine Photovoltaik (PV)-Pflicht für neue Wohngebäude. Dies ist ein wichtiger Schritt der Solar-Offensive in Baden-Württemberg.

Am 11. Februar 2023 ist das Gesetz zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften in Kraft getreten. Zur Erreichung des Landesziels des Landes Baden-Württemberg zur Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 wurden auch im Denkmalschutzgesetz Änderungen vorgenommen.

Über die Zulässigkeit und die Ausführung von Energiegewinnungsanlagen entscheiden die Genehmigungsbehörden künftig gemäß von Leitlinien, die das Regierungspräsidium Baden-Württemberg veröffentlicht. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen des Landes Baden-Württemberg richtet sich dabei nach der jeweils gültigen Gesetzeslage, die vom Bund und /oder dem Land beschlossen werden.

Die Gesetze sind derzeit im Wandel begriffen, d.h. die Leitlinien werden immer wieder angepasst. Sie sind daher immer in der jeweils gültigen Form anzuwenden.

Die Errichtung von Energiegewinnungsanlagen auf einem denkmalgeschützten Gebäude bleibt weiterhin genehmigungspflichtig.

In die Satzung aufgenommen wurde die Zulässigkeit von Wärmepumpen auf der straßenabgewandten Hausseite. Hier verfügen alle Häuser über ausreichende Flächen zum Aufstellen der Anlagen.

Diese Regelungen sind in § 6 (6) der Satzung enthalten.

5 REGELEDETAILS DACH UND FASSADE

5.0 EINFÜHRUNG ZU DEN REGELEDETAILS

Die Gestaltungs- und Erhaltungssatzung befasst sich maßgeblich mit der Erscheinung des Hauses, d.h. den Fassaden, dem Dach und den Außenanlagen. Die nachfolgenden Details zeigen daher ausschließlich diese Bauteile. Dabei ist anzumerken, dass die Konstruktion und die Details historischen Planunterlagen entnommen wurden, d.h. es ist durchaus möglich, dass die Ausführung vor Ort auch in anderer Form erfolgt ist. Daher ist es in jedem Einzelfall wichtig, Änderungen am Gebäude sowie die Ausführungsdetails mit den Denkmalschutzbehörden abzustimmen.

Um zu verstehen, wie die Häuser ursprünglich konstruiert waren, soll hier der Architekt selbst noch einmal zu Wort kommen:

„(...) Ich habe seit 1918 wohl an die 200 Fachwerkhäuser gebaut, die sich sehr gut bewährt haben. (...) Die Pfosten, Schwellen und Rahmen sind 10x10 cm stark, die Gefache sind mit 12 cm rheinischem Schwemmstein ausgemauert, die an der Außenseite 2 cm über das Holzwerk vorstehen. Der Putzträger - Ziegeldraht - ist über das Holzwerk gespannt und auf die nagelbaren, gut isolierenden Schwemmsteine aufgenagelt. Auf der Innenseite sind 2 cm starke Torfoleumplatten aufgenagelt, und darauf ist der Innenputz aufgebracht. Die Außenwand ist von Außenputz zu Innenputz 18 cm stark. (...) Auf das Holzwerk selbst kommt keinerlei Putz, die Putzhaut ist darübergespannt und vom Holzwerk durch eine 2 cm starke Luftschicht getrennt.“

Dieser Aufbau findet sich auch in der Schnödenecksiedlung und wurde daher bei den entwickelten Details verwendet.

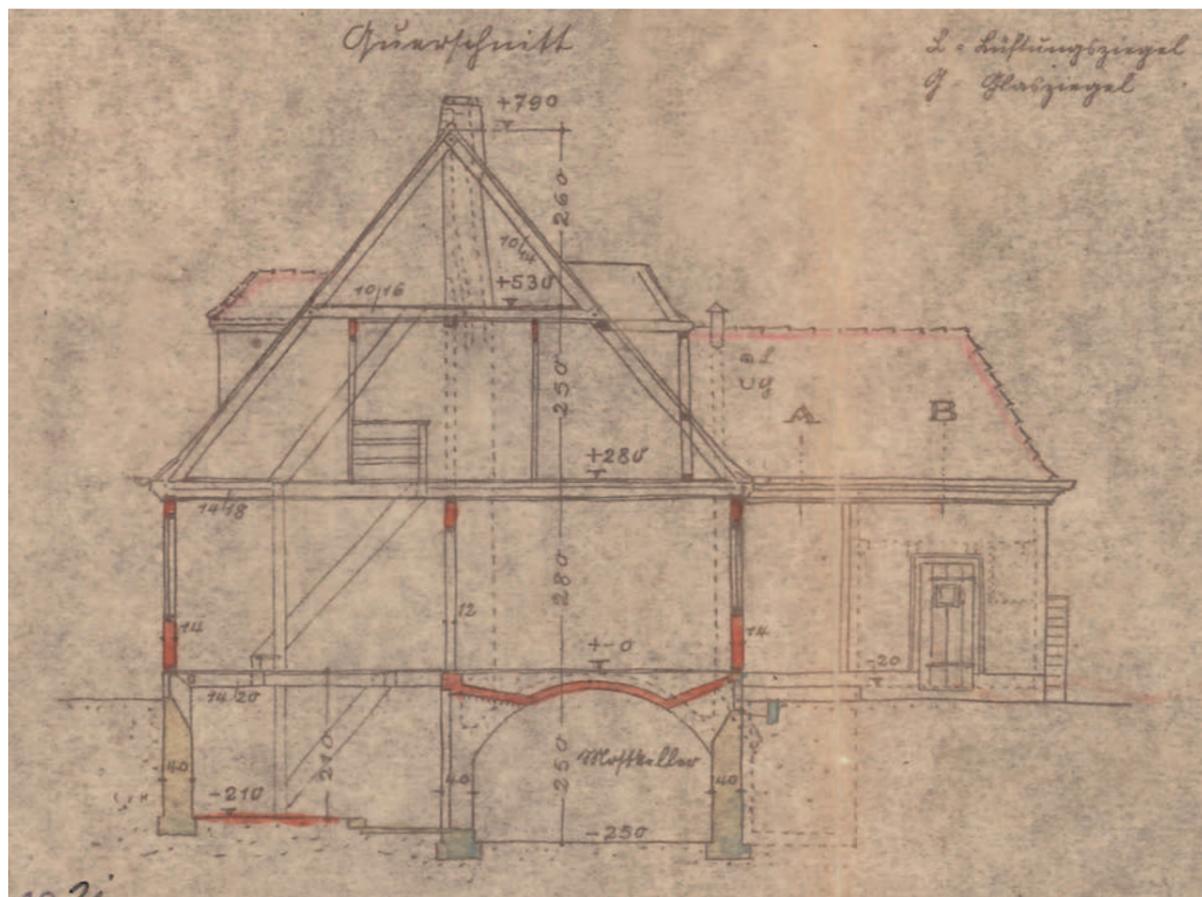
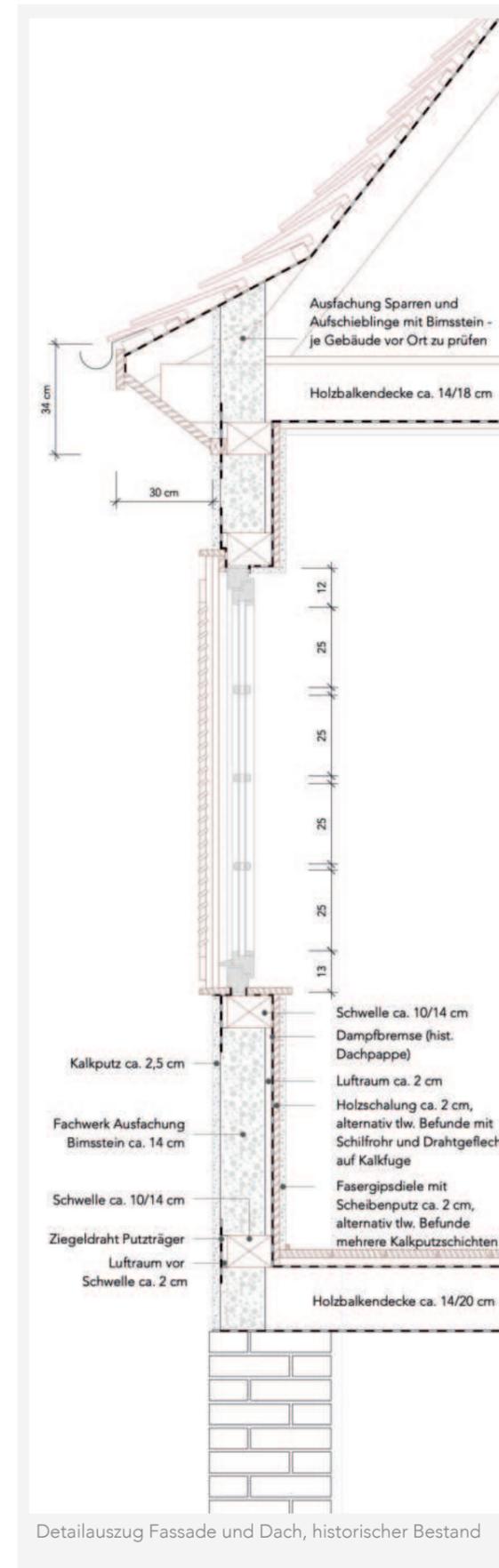
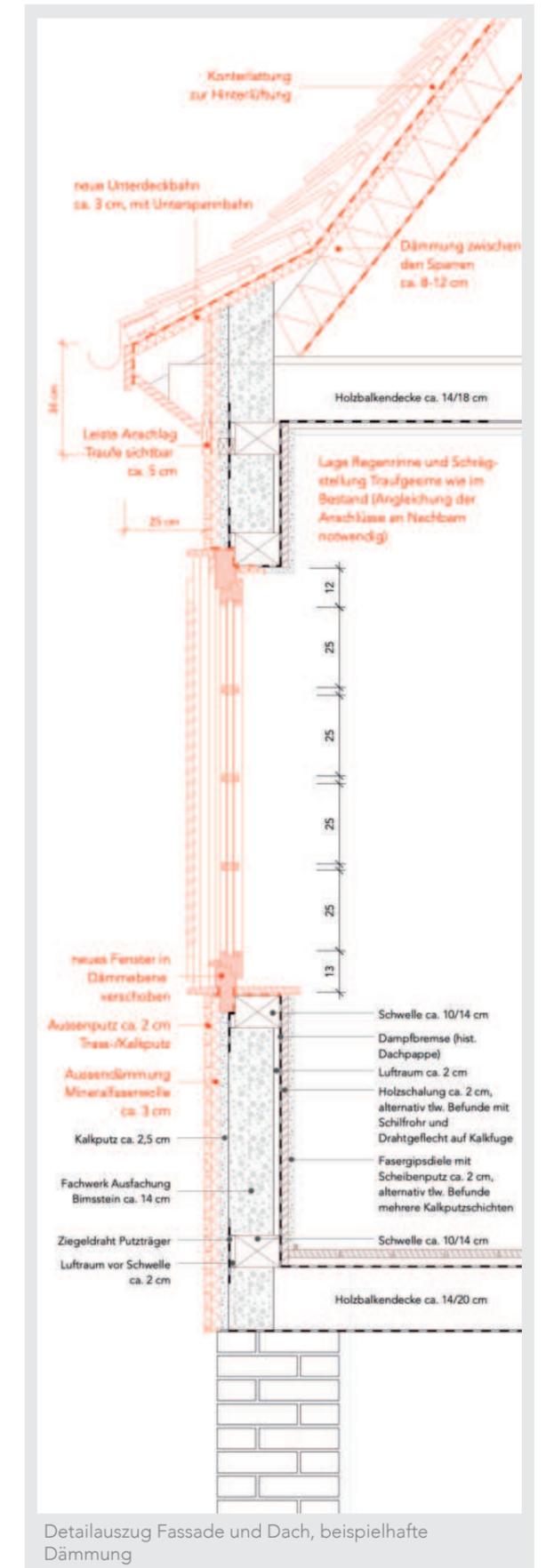


Abb. 105: Historischer Schnitt mit Konstruktionsdetails



Detailauszug Fassade und Dach, historischer Bestand



Detailauszug Fassade und Dach, beispielhafte Dämmung

6 QUELLEN / ABBILDUNGSVERZEICHNIS

6.0 VERWENDETE QUELLEN:

- Gestaltungs- und Erhaltungssatzung für die Schnödenecksiedlung in Sindelfingen vom 18.11.2003
- Siedlung Schnödeneck in Sindelfingen, BauFibel zur Gestaltungs- und Erhaltungssatzung, Stadt Sindelfingen, Amt für Stadtplanung und Umwelt, Realisation www.schlecht-architekten.de, Sindelfingen
- Begründung der Denkmaleigenschaft der Schnödenecksiedlung, Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 8, Referat 83.2, Landesamt für Denkmalpflege
- Die Siedlung Schnödeneck in Sindelfingen, Teil 1, Untersuchung von Michael Eisenbarth und Berthold Knümann, Stuttgart, im Mai 1988
- Daimler Werkszeitung, Ausgabe Nr. 12, 1918
- Städtebauliches Gutachten über die Erweiterungsmöglichkeiten der Schnödenecksiedlung, Prof. Bosse, Stuttgart, 1984, im Auftrag der Stadt Sindelfingen
- Bebauungsplan 003-00_00, „Stadtbauplan Sindelfingen Ost“, rechtskräftig seit dem 26.05.1928
- Ortsbausatzung für die Stadt Sindelfingen, rechtskräftig seit dem 11.02.1954
- Wasmuths Monatsheft für Baukunst und Städtebau, Ausgabe 09, 1929, Artikel zu „Neue Arbeiten von Paul Schmitthenner und seinen Schülern“, S. 353-361, Digitale Landesbibliothek Berlin

6.1 ABBILDUNGSVERZEICHNIS:

- **Abb. 1:** Schrägluftbild der Schnödenecksiedlung, ca. 1930, auch auf Titelblatt und Rückseite, Strähle GmbH & Co. KG, Plüderhausen
- **Abb. 2:** Schrägluftbild der Schnödenecksiedlung, 2021, Stadt Sindelfingen
- **Abb. 3:** Dachlandschaft der Uhlandstraße, ca. 1980er-Jahre, Stadtarchiv Stadt Sindelfingen
- **Abb. 4a:** Lageplan zum Geltungsbereich, Entwurf Stand 08.08.2024, Stadt Sindelfingen
- **Abb. 4b+c:** Schrägluftbilder Schnödenecksiedlung, 2022, Stadt Sindelfingen
- **Abb. 5:** Siedlung Schnödeneck: Ursprünglicher Lageplan, Untersuchung Eisenbarth / Knümann, 1988
- **Abb. 6:** Siedlung Schnödeneck: Lageplan der ausgeführten Siedlung, Untersuchung Eisenbarth / Knümann, 1988
- **Abb. 7:** Paul Schmitthenner, aus: Stuttgarter Nach-

richten, „Ende einer Freundschaft - Paul Schmitthenner und Fritz Wertheimer“, erschienen am 11.02.2021, Foto: Ullstein

- **Abb. 8:** Doppelhaus der Siedlung Ooswinkel, aus: Daimler Werkszeitung Nr. 15/18, Seite 258
- **Abb. 9:** Siedlung Ooswinkel in Baden-Baden, Ooswinkel 1, www.mapio.net
- **Abb. 10:** Weberhäuser in Schömburg, Polen, adobe stock
- **Abb. 11:** Historisches Luftbild, ca. 1927, Strähle GmbH & Co. KG, Plüderhausen
- **Abb. 12:** Schillerstraße in den 1970er Jahren, Stadtarchiv Stadt Sindelfingen
- **Abb. 13:** Burghaldenstraße, Stadtarchiv Stadt Sindelfingen
- **Abb. 14:** Ecke Schillerstraße, Stadtarchiv Stadt Sindelfingen
- **Abb. 15:** Schillerstraße in den 1970er Jahren, Stadtarchiv Stadt Sindelfingen
- **Abb. 16:** Schillerstraße in den 1970er Jahren, Stadtarchiv Stadt Sindelfingen
- **Abb. 17:** Luftbild aus den 1970er Jahren, Stadtarchiv Stadt Sindelfingen
- **Abb. 18:** Lageplan der Siedlung mit Bezeichnung der Hausgruppen, Gutachten Prof. Bosse, Stuttgart, 1984
- **Abb. 19:** Auszug Bebauungsplan 003-00_00, „Stadtbauplan Sindelfingen Ost“, rechtskräftig seit dem 26.05.1928
- **Abb. 20:** Lageplan (Katasterplan) heutige Situation mit Angabe der Hausgruppen und Hausarten, Katasterplan Stadt Sindelfingen, ergänzt durch das Büro ORplan, Stuttgart, 2022
- **Alle Planauszüge und Darstellungen des Kapitel 3, Seiten 40 - 129:** ORplan, Stuttgart, 2022, gezeichnet auf Basis des Katasters der Stadt Sindelfingen und der historischen Bauakten, Stadt Sindelfingen
- **Abb. 21:** Beispiel Gebäude Hausart 12a, Hausgruppe VI, Foto: ORplan
- **Abb. 22:** historische Darstellung der Hausart 12a, Zeichnung ORplan, 2022, auf Basis der historischen Bauakten, Stadt Sindelfingen
- **Abb. 23:** Gut gelungene, geringfügige Dämmung, Foto: ORplan
- **Abb. 24:** nicht gelungene Dämmung, Foto: ORplan
- **Abb. 25:** in Putzstruktur und Farbe abgesetzter Sockel, Foto: ORplan
- **Abb. 26:** Farbfächer eines Putzherstellers, StoColor, Foto: ORplan

- **Abb. 27:** Vordächer verfälschen das historische Bild, Foto: ORplan
- **Abb. 28:** weiteres Beispiel einer Vordachkonstruktion, Foto: Stadt Sindelfingen
- **Abb. 29:** Gelungenes Beispiel einer begrünten Pergola, Foto: ORplan,
- **Abb. 30:** Überdachungen bzw. Wintergartenkonstruktionen, Foto: ORplan
- **Abb. 31:** Beispiel historisches Kastenfenster Uhlandstraße, Foto: ORplan
- **Abb. 32:** Gelungenes Beispiel der Nachbildung einer Holzumrahmung an einem Fenster, Foto: ORplan
- **Abb. 33:** Historische Rahmung von Haustüren und Fenstern, Foto: ORplan
- **Abb. 34:** Alternative Putzfasche, Foto: ORplan
- **Abb. 35:** Beispiel Klappläden zur Straßenseite, Foto: ORplan
- **Abb. 36:** Beispiel Klappläden zur Gartenseite, Foto: ORplan
- **Abb. 37:** Fenster und Türen ohne historische Teilung, Foto: ORplan
- **Abb. 38:** unbedachte Gestaltungsdetails, Foto: ORplan
- **Abb. 39:** farbige Klappläden, Foto: ORplan
- **Abb. 40:** historisches Gartenfenster, Foto: ORplan
- **Abb. 41:** historische Türe, Foto: ORplan
- **Abb. 42:** Beispiel eines Garagentors, Foto: Stadt Sindelfingen
- **Abb. 43:** Beispiel freistehende Markise, www.markilux.de
- **Abb. 44:** weiteres Beispiel freistehende Markise, www.klaiber.de
- **Abb. 45:** Vorbaurollläden, Foto: ORplan
- **Abb. 46:** Beispiel für eine Außenfensterbank aus Naturstein, Foto: ORplan
- **Abb. 47:** Beispiel zweier Holzverschalter Gauben, Foto: ORplan
- **Abb. 48:** historisches Bild aus der Uhlandstraße, Foto: Horlacher / Stauch, Sindelfingen
- **Abb. 49:** Schillerstraße, Beispiel Walmdächer und Satteldächer, Foto: ORplan
- **Abb. 50:** Uhlandstraße, Beispiel Krüppelwalmdächer und Satteldächer, Foto: ORplan
- **Abb. 51:** Beispiel Traufgestaltung, Foto: ORplan
- **Abb. 52:** historisches Traufdetail, Auszug aus Kapitel 5, ORplan, Stuttgart, 2022, gezeichnet auf Basis der historischen Bauakten, Stadt Sindelfingen
- **Abb. 53:** Beispiel Flachdachgaube, Foto: ORplan
- **Abb. 54:** Beispiel Walmdachgauben, Foto: ORplan
- **Abb. 55:** Beispiel Fledermausgauben, Foto: ORplan
- **Abb. 56:** Beispiel Ovalgauben, Foto: ORplan
- **Abb. 57:** Beispiel Einbau Dachflächenfenster, Foto: ORplan
- **Abb. 58:** Beispiel Biberschwanzziegel, Foto: ORplan
- **Abb. 59:** Beispiel Ortgang mit Zahnleiste aus Holz,

Foto: ORplan

- **Abb. 60:** Beispiel Ortgang mit Ortgangziegeln, Foto: ORplan
- **Abb. 61:** Beispiel verschiedener Dachdurchlässe, Foto: ORplan
- **Abb. 62:** Beispiel vorhandene Antennenanlagen, Foto: ORplan,
- **Abb. 63:** Beispiel Satellitenempfangsanlagen zur Gartenseite, Foto: ORplan
- **Abb. 64:** Beispiel Satellitenanlagen zur Straßenseite, Foto: ORplan
- **Abb. 65 + 66:** Auszüge Schrägluftbilder, Stadt Sindelfingen 2021
- **Abb. 67:** Beispiele Kaminköpfe, Foto: ORplan
- **Abb. 68:** Beispiel Blechschürze historisch verputzter Kamin, Foto: ORplan
- **Abb. 69:** Beispiel Werbeanlage aus den 1980er-Jahren, aus Gutachten Prof. Bosse, 1984
- **Abb. 70:** Auszug Schrägluftbild, Stadt Sindelfingen, 2021
- **Abb. 71:** Beispiel historische Mauerpfeiler, Foto: ORplan
- **Abb. 72:** Beispiel Zaun und Tor, Foto: ORplan
- **Abb. 73:** Gartenpforte aus der BauFibel Schnödeneck, 2003
- **Abb. 74:** Beispiele Gärten, Foto: ORplan
- **Abb. 75:** Historisches Foto mit Gestaltung der Aussenanlagen, Stadtarchiv Stadt Sindelfingen
- **Abb. 76:** Historisches Bild, Handlauf an der Uhlandstraße, Foto: AK Schnödeneck
- **Abb. 77:** Gartenweg Schnödeneck, Foto: ORplan
- **Abb. 78+79:** Beispiele Aussentreppen, Foto: ORplan
- **Abb. 80-83:** historische Darstellung der Hausgruppen I-III und IV, Zeichnung ORplan, 2022, auf Basis der historischen Bauakten, Stadt Sindelfingen
- **Abb. 84-89:** Beispiele für Umnutzungen und Erweiterungen des Stallanbaus A1, Foto: ORplan,
- **Abb. 90-92:** historische Darstellung der Hausgruppen XV, Zeichnung ORplan, 2022, auf Basis der historischen Bauakten, Stadt Sindelfingen
- **Abb. 93-96:** Beispiele für Stallanbauten A2, in verschiedenen Ausbaustufen, Foto: ORplan
- **Abb. 97:** Beispiel für zu viele Anbauten, Foto: ORplan
- **Abb. 98:** Diverse Anbauten und Schuppen stören das historische Bild, Foto: ORplan
- **Abb. 99:** Auszug Schrägluftbild, Stadt Sindelfingen, 2021
- **Abb. 100:** Müllstandorte ohne Sichtschutz stören das Bild der Siedlung, Foto: Stadt Sindelfingen
- **Abb. 101:** Beispiele Gerätehütten, Foto: ORplan
- **Abb. 102:** Plakat zur Ausstellung 100 Jahre Schnödeneck, Stadt Sindelfingen
- **Abb. 103:** Beispiel Gartenanlage, Foto: ORplan
- **Abb. 104:** Beispiel gelungene Dämmung, Foto: ORplan
- **Abb. 105:** Historischer Schnitt, Auszug aus der Bauakte, Stadt Sindelfingen



www.orplan.de